

Geschäfts- und Verkehrs-Kalender.

Stempel-Skalen
für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Serzegovina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten.

Skala I: a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Siri) auf Wechseln, welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achttägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P. 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a).

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achttägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

Skala II: a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetz ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtkautionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenen Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärung, daß sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnügt werde, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Theile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erlöschen.

Skala III: a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Empfangsbestätigungen der Gewinne des

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Zahlenlotto (A. P. 57, B, 2, b, aa); e) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); f) für die Schuldverschreibungen der L. P. 36, 2, a; g) für die Verträge der Aktiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; h) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldsforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm², d. i. 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigenfalls eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken*) müssen ganz unversehrt, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikate u. s. w., Rubriksabschriften und jene Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzukleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift ausgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampfgütern ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelpflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insofern es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorcitierten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünftzigfache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach §. 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im §. 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgestellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,	1 Dollar = K 4.94
1 Peseta, Lewa, Markka . . . = K —.952	1 Holländischer Gulden . . . = " 1.984
1 Mark = " 1.176	1 Schwed. od. norweg. Krone . . = " 1.323
1 Rubel = " 2.539	1 Türkisches Pfund = " 21.68
1 Pfund Sterling = " 24.02	

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.01	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

*) Folgende Stempelmarken mit der Werbbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen: à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Hellern à 1, 2, 4, 6, 5, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 33, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.

Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Verschleißmagazine, III. Bördere Zollamtsstraße 5, erhältlich.

Umrechnungstabelle
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Scala II.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	630.16	806.45	1209.37	323.85
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1260.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	1575.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	1890.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	2520.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	3150.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	3781.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	4411.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	5041.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	5671.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	6301.69	8064.51	12093.72	3238.86

Umrechnungstabelle

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K 0.—04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Wechselstempelgebühren der europäischen Staaten.

Belgien.

Bis 200 Francs	Francs	—10
" 500 "	"	—25
" 1000 "	"	—50

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr.
Stempelfrei: Sekundärwechsel u Kopien, wenn die Primen gestempelt sind, sowie Checks (ausgenommen nach der Frist indossirte).

Bulgarien.

Bis 200	Francs	—20
" 400	Francs	—30
" 800	Francs	—40
" 1200	Francs	—60
Bis 1600	Francs	—80
" 2000	Francs	—1.—
" 3000	Francs	—1.50

Für jede weiteren 1000 Francs 50 Centimes mehr.
Stempelfrei: Sekunden, wenn die Primen gestempelt. Checks unter Frs. 10.
Für Anweisungen = 10 Centimes.

Dänemark.

Bis 1000	Kronen	—20
" 2000	Kronen	—35
" 4000	Kronen	—70
" 6000	Kronen	—1.—
" 8000	Kronen	—1.35
Bis 10000	Kronen	—1.70
" 12000	Kronen	—2.—
" 14000	Kronen	—2.35
" 16000	Kronen	—2.70
" 18000	Kronen	—3.—

u. f. f. — Wechsel, die nicht länger als 14 Tage à dato. oder 8 Tage Sicht lauten, unterliegen einer festen Abgabe von Kr. —20; Sekunden, Tertien zc. sind wie Primen stempelpflichtig.
Kopien, sowie vom Auslande auf das Ausland gezogene und nur im Auslande zahlbare Wechsel sind stempelfrei; ebenso Checks und nicht acceptirte oder indossirte Avista-Anweisungen.

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 8 Kronen, 7½ Rubel = 20 Kronen, 5½ Dollars = 20 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

Deutschland.

Bis 200	Mark	—10
" 400	Mark	—20
" 600	Mark	—30
Bis 800	Mark	—40
" 1000	Mark	—50

u. f. f. Mark —50 mehr für jede angefangenen Mark 1000.
Stempelfrei sind: Wechsel, im Auslande zahlbar, vom und auf das Ausland gezogen; Wechsel, vom Inlande auf das Ausland gezogen und im Auslande zahlbar; Checks und Platzanweisungen.

England.

Bis 5	Pfd. Sterl.	0.0.1
" 10	Pfd. Sterl.	0.0.2
" 25	Pfd. Sterl.	0.0.3
Bis 50	Pfd. Sterl.	0.0.6
" 75	Pfd. Sterl.	0.0.9
" 100	Pfd. Sterl.	0.1.—

u. f. f. für je angefangene Pfund Sterling 100 = 0.10.
Für Vista-Wechsel oder solche mit einer Laufzeit bis 3 Tage à dato oder 3 Tage nach Sicht, sowie Checks und Anweisungen, ohne Rücksicht auf den Betrag, 1 Pence.

Frankreich.

Bis 100	Francs	—05
" 200	Francs	—1.1
" 300	Francs	—1.15
Bis 400	Francs	—20
" 500	Francs	—25

u. f. f. Für je Francs 100 Francs —05 mehr.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Fremde Valuten werden zum jeweiligen Tages-
kurse umgerechnet.

Griechenland.

Drachmen	Drachmen	Drachmen	Drachmen
Bis 50050	Bis 3000	3.—
" 1000	1.—	" 4000	4.—
" 2000	2.—	" 5000	5.—

u. f. f. Für je Drachmen 1000 = 1 Drachme.

Holland.

Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.	Holl. Guld.
Bis 10005	Bis 40020
" 20010	" 50025
" 30015	" 100050

Für jede weiteren angefangenen Holl. Gulden 500
bis 10.000 = —.25, über Holl. Gulden 10.000
für jede angefangenen Holl. Gulden 1000 = —.50.

Alle in den Niederlanden zahlbaren Wechsel 2c
(ebenso die Duplikate oder Kopien), deren Zahlungs-
zeit entweder auf Sicht, Vorzeigung, auf spätestens
3 Tage nach Sicht oder spätestens 8 Tage nach
dem Tage der Anstellung lautet, unterliegen einer
festen Stempelabgabe von 5 Cts.

Sekunden oder Kopien sind stempelfrei, wenn
auf der Sekunda oder der Kopie eine vom ersten
holländischen Inhaber unterzeichnete Notiz ange-
bracht ist, daß die Prima gehörig gestempelt ist.

Italien.

Wechsel unter 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 10015	Bis 60082
" 20034	" 1000	1.30
" 30046	" 2000	2.50

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 1.20
mehr.

Wechsel über 6 Monate.

Lire	Lire	Lire	Lire
Bis 10025	Bis 600	1.54
" 20058	" 1000	2.50
" 30082	" 2000	4.90

u. f. w. Für je angefangene Lire 1000 = Lire 2.40
mehr.

Kopien und Duplikate in Beträgen über Lire 600
sind mit Lire 1.30 festen Satz zu versteuern; unter
Lire 600 wie die Originalwechsel. Anweisungen
und Schecks zahlen 10 Cts.

Portugal.

I. Für Vista-Wechsel oder solche bis 8 Tage.

Bis Reis 5000 stempelfrei	Bis Reis 300000 R. 100
" " 20000 Reis 20	" " 500000 " 200
" " 50000 " 50	

u. f. f. Für je angefangene Reis 500.000 = Reis 100
mehr.

II. Ueber 8 Tage.

Bis Reis 5000	stempelfrei
" " 20000	Reis 20
" " 100000	" 100

u. f. f. Für je angefangene Reis 100.000 = Reis 100
mehr.

Rumänien.

I. Für Wechsel mit einer Laufzeit bis zu
6 Monate.

Lei	Lei	Lei	Lei
Bis 10010	Bis 60060
" 20020	" 70070
" 30030	" 80080
" 40040	" 90090
" 50050	" 1000	1.—

u. f. f. Für je angefangene Lei 1000 = 1 Lei mehr.

II. Für Wechsel mit einer Laufzeit über
6 Monate ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Wechsel, die von Rumänien auf das Ausland
gezogen werden, zahlen bei einer Laufzeit bis zu
3 Monaten $\frac{1}{2}$ Stempel.

Transito-Wechsel unterliegen der regulären
Gebühr von 1, beziehungsweise $\frac{2}{100}$.

Bei Wechseln, die in mehreren Exemplaren
ausgestellt werden, ist nur das zur Zirkulation
bestimmte Exemplar zu stampeln.

Wechsel, Schecks oder Anweisungen, die in
Rumänien ausgestellt werden, müssen auf Blan-
quetten mit incrustirtem Stempel gezogen werden.

Bei Appoints, die vom Auslande auf Ru-
mänien gezogen oder nach Rumänien girirt werden,
kann der Stempel durch Aufkleben von Stempel-
marken entrichtet werden, auf welche das Datum
zu schreiben ist und welche durch die Unterschrift
annulliert werden müssen.

Rußland.

Rubel	Rubel	Rubel	Rubel
Bis 5010	Bis 3000	4.50
" 10015	" 4000	6.—
" 20030	" 5000	7.50
" 30045	" 6000	9.—
" 40060	" 7000	10.50
" 50075	" 8000	12.—
" 60090	" 9000	13.50
" 700	1.—	" 10000	15.—
" 800	1.20	" 20000	30.—
" 900	1.35	" 30000	45.—
" 1000	1.50	" 40000	60.—
" 1500	2.52	" 50000	75.—
" 2000	3.—		

Im Inlande ausgestellte, daselbst oder im
Auslande zahlbare Wechsel, sowie alle indostfer-
baren Wertpapiere, deren Duplikate und Kopien
müssen auf Wechselpapier ausgefertigt und in der
Landeswährung ausgestellt sein.

Im Auslande ausgestellte und im Inlande
zahlbare Wechsel und indostferbare Wertpapiere,
sowie die stempelpflichtigen Duplikate und Kopien
müssen vor dem Gebrauche versteuert werden.

Schweden.

Stempelfrei: 1. Wechsel und Anweisungen,
vom Inlande auf das Inland gezogen. 2. Vista-
Wechsel, Anweisungen und Schecks, die von Banken
und Bankiers in Schweden und auf Banken und
Bankiers im Auslande gezogen sind. 3. Alle vom
Auslande auf Banken und Bankiers ausgestellte
Schecks.

Alle anderen vom Auslande auf das Inland
oder vom Inlande auf das Ausland gezogene
Wechsel und Anweisungen sind stempelpflichtig:

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 100050	Bis 4000	2.—
" 2000	1.—	" 5000	2.50
" 3000	1.50		

u. f. f.

Norwegen.

Kronen	Kronen	Kronen	Kronen
Bis 20010	Bis 100050
" 40020	" 2000	1.—
" 60030	" 3000	1.50
" 80040		

u. f. w., Kronen —.50
mehr für jeden angefang. Betrag von Kr. 1000.

Stempelfrei: 1. Schecks, Anweisungen und
Quittungen. 2. Wechsel, die nur durch das Giro
in Norwegen zirkulieren. 3. Von Wechseln, die

in mehreren Exemplaren ausgefertigt sind, dasjenige, welches auf der Rückseite durchkreuzt und nur zur Annahme und nicht zum Umlaufe bestimmt ist.

Schweiz.

Aargau:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 500	—10	Bis 2000	—40
" 1000	—20	" 2500	—50
" 1500	—30		

u. f. w. Für je angefangene Francs 500 = 10 Cts.

Bern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200	—10	Bis 1800	—50
" 400	—15	" 2000	—55
" 600	—20	" 2200	—60
" 800	—25	" 2400	—65
" 1000	—30	" 2600	—70
" 1200	—35	" 2800	—75
" 1400	—40	" 3000	—80
" 1600	—45		

Für je weitere angefangene Francs 200 = 5 Cts.
Schecks und Sichtanweisungen, welche nicht über 7 Tage zirkulieren = 10 Cts.

Freiburg:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—10	Bis 1000	—50
" 200	—20	" 2000	1.—
" 500	—30	" 3000	1.50

Für je weitere angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 20 Cts.

Genf:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 100	—05	Bis 1000	—50
" 200	—10	" 1500	—75
" 300	—15	" 2000	1.—
" 400	—20	" 3000	1.50
" 500	—25		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 50 Cts.
Schecks 10 Cts.

Luzern:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 400	—10	Bis 2000	—50
" 600	—20	" 3000	—70
" 1000	—30		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
— Für Eigenbillets von je Francs 1000 = 10 Cts.,
Maximum 3 Francs.

Schecks und Sichtanweisungen 10 Cts.

St. Gallen:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 50 bis 100	—20	Bis 4000	—80
" 2000	—40	" 5000	1.—
" 3000	—60		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
Schecks über Francs 50 fixer Stempel = 10 Cts.

Schwyz:

Die im Kanton Schwyz ausgestellten Wechsel unterliegen einem festen Stempel von 10 Cts. pro Abschnitt.

Tessin:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 250	—10	Bis 2000	—50
" 500	—15	" 3000	1.—
" 1000	—25		

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 20 Cts.
Schecks 10 Cts.

Uri:

Francs 500 bis Francs 1500	Francs	—10
" " " " 2500	"	—20

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 10 Cts.
mehr für alle im Kanton ausgestellten und daselbst zahlbaren Wechsel.

Vaud:

Francs	Francs	Francs	Francs
Von 100 bis 500	—10	Bis 2000	—50
" 1000	—25	" 3000	—75

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 25 Cts.
mehr. — Schecks = 10 Cts.

Valais:

Francs	Francs	Francs	Francs
Bis 200	—25	Bis 1500	1.50
" 500	—50	" 2500	2.—
" 1000	1.—	" 3500	3.—

u. f. w. Für je angefangene Francs 1000 = 1 Franc.
mehr. — Schecks bezahlen den Wechselstempel.

Serbien.

Dinars	Dinars	Dinars	Dinars
Bis 100	—40	Bis 2000	3.60
" 250	—60	" 3500	6.—
" 500	1.—	" 5000	8.—
" 800	2.—	" 7500	12.—
" 1200	2.50	" 10000	16.—

u. f. f. Für angefangene Dinars 1000 = 2 Dinars
mehr.
Sekunden und Kopien von abgestempelten Primen und Originals stempelfrei, desgleichen vom Auslande auf das Ausland gezogene Wechsel, welche nur durch das Giro in Serbien zirkulieren. Schecks und Anweisungen = 10 Dinars.

Spanien.

I. Für Wechsel mit sechsmonatlicher Laufzeit.

Pesos	Pesos	Pesos	Pesos
Bis 100	—10	Bis 7000	7.—
" 250	—25	" 10000	10.—
" 500	—50	" 20000	20.—
" 1000	1.—	" 30000	30.—
" 2000	2.—	" 40000	40.—
" 3000	3.—	" 50000	50.—
" 4000	4.—	" 75000	75.—
" 5000	5.—	" 100000	100.—

II. Für Wechsel mit mehr als sechsmonatlicher Laufzeit entfällt der doppelte Stempelbetrag.
Bei Acquisitierung der Wechsel ist die Stempelgebühr zu entrichten, und zwar:
Für Pesos 10—500 Pesos —10
bis " 1000 " —25
über " 1000 " —50

Schecks auf Namen des Empfängers und ohne Giro gestellt sind zu stempeln:

Bis Pesos 25.000	Pesos	—10
" " 50.000	"	—25
von " 50.000 und darüber	"	—50

Türkei.

Piafter	Piafter	Piafter	Piafter
Bis 100	—10	Bis 4000	2.—
" 1000	—20	" 6000	3.—
" 2000	1.—	" 8000	4.—

u. f. w. Für je angefangene Piafter 5000 bis Piafter 100.000 = 25 und für je Piafter 10.000 darüber = 5 Piafter.

Wechsel, welche vom Auslande auf das Ausland gezogen sind und in der Türkei nur durch das Giro zirkulieren, zahlen die Hälfte der Stempelgebühren. — Schecks = 20 Paras.

Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.

A. Wechseln. Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.

b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor selbe in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach dessen Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder in Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein, da sonst die Obliterierung verweigert, und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

B. Anweisungen. Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelpflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 $\frac{1}{2}$ unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag laufen, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigelegt sein. Länger laufende oder auf Sicht (*à vue, à vista*) lautende Anweisungen unterliegen der Sealagegebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln, Wechselbanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Das k. k. Central-Loz- und Gebührenbemessungsamt (Expofitur im Giro- und Kassen-Berein); 2. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion; 3. die Steuer-Administrationen: <ol style="list-style-type: none"> a) für den I. Bezirk, b) für den II. und XX. Bezirk, c) für den III. und XI. Bezirk, d) für den IV., V. und X. Bezirk, e) für den VI. und VII. Bezirk, f) für den VIII. und IX. Bezirk. 4. die Finanz- und gerichtlichen Depofitentassen; 5. die Verzehrungssteuer-Linienämter und deren Expofituren; 6. nachstehende Postämter: <ol style="list-style-type: none"> a) im I. Bezirke. Stoß im Himmel 2, Hohenstausengasse 8, Schottenring 6, Börseplatz 4, Lichtentelsgasse 2, Habsbürgergasse 9, Albenlangengasse 6, Nazimilianstraße 4, Seilerstätte 22; b) im II. Bezirke. Laborstraße 27, Fraterstraße 64, Erzherzog Karl-Platz 13-14, Stefaniestraße 1, Laborstraße 10; | <ol style="list-style-type: none"> c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Föwengasse 22, Marokkanergasse 17; d) im IV. Bezirke. Neumannsgasse 3, Allee 42; e) im V. Bezirke. Rüdigergasse 2, Hundsturmplatz 7; f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2; g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stifftgasse 13, Bernadgasse 12; h) im VIII. Bezirke. Maria Tereugasse 6, Floriantgasse 51; i) im IX. Bezirke. Borgellangasse 13, Kazarethgasse 6, Garnisonsgasse 7; k) im XII. Bezirke. Meitling-Schönbrunnerstraße 39; l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Mümannstr. 29; m) im XV. Bezirke. Wienbahnhof; n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 48, Hernalser Hauptstraße 112; o) im XIX. Bezirke. Döbflinger Hauptstraße 75, Vehnergasse 2; p) im XX. Bezirke. Heinkelmannsgasse 1. |
|---|--|

C. Schecks. Zur Obliterierung von Stempelmarken auf Schecks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberrwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere mit Schecks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengeklebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehene Verzeichnisse (Konfignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempelgebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 2 H zu entrichten.

Abfindungsverträge über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Geldbetrag **Scala II.**
Abfindungsverträge (Zessionen) über Schuldforderungen nach **Scala II.**
Abonnementsscheine, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.
Abschiede, v. Privaten ausgestellt 1 K.
 — amtliche für Diensthoten, Gehilfen, Tagelöhner 30 H.
Abhängigkeitsbefunde 1 K.
Abschriften:
 1. amtliche, nicht vidimirierte:
 a) vom Gerichte ausgehelt 1 K
 b) bis 100 K Wert 50 H
 c) von and. Behörden ausgestellt 1 K.
 2. amtlich vidimirierte 2 K.
 — bis 100 K Wert 1 K.
 3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfaßt und sodann gerichtlich oder notariell vidimirierte 1 K.
 — einfache, von der Partei besorgt, frei.
 — mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.
Abstentierungsgefuche 1 K.
Absolutorien über Studien 2 K.
 — über Rechnungen v. Privaten 1 K.
Absonderungs-Urkunden od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.
Absteigungs-Erklärung, in Streitsachen üb. 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 H.
Abtretung der Güter an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.
Akreditivhe, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage **Scala II.**
 — wenn sie Vollmachten sind, welche eine Lohnzusicherung enthalten 1 K.
Akten, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Übertragung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach **Scala II** samt 25% Zuschlag.
Aktiv- und Passivstands- Verzeichniß bei Güterabtretung 1 K.
Aktiv-Bekätigung od. Diplom 2 K.
 — Gesuche um Bekätigung, Verleihung, übertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.
Adjutum, Gesuche darum 1 K.
Adoption, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.
 Urkunden 1 K.
Advisitätsverträge, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Überlebens die lebenslängliche Fruchtnießung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.
Ämtliche Zeugnisse 1 K.
 — zur Rechtfertigung des Schülers üb. versch. Schulbesuch, gebührenfrei.
Agenten-Gesuche um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.
 — Gesuch um Zeugniß: zur Privat-Agenten, wie Gewerbeanmeldungen.
Agnotifizierungen (Rechnungs-), außergerichtliche 1 K.
Alimentationspflicht, Gesuch hierum 1 K.
Alimentationsverträge über die Höhe des pflichtmäßigen Unterhaltes einer Person auf unbestimmte Zeit aus dem Tassen, auf Lebenszeit aus dem 10fachen Jahresbetrage, nach **Scala II.**
Amortisierungsgefuche, vom 1. Bg. 2 K.
Ämtliche Ausfertigungen 2 K.
 — Duplikate 2 K.
 — in Streitsachen bis 100 K 1 K.
 — wenn sie weder eine Rechtsurkunde noch ein Zeugniß sind, gebührenfrei.

Anbot z. Abfälligung eines Vertr. 1 K.
Anlehensverträge, s. Darlehensvertr.
Anmeldung eines freien Gewerbes siehe Gewerbeanmeldung.
 — einer Forderung an eine Konkursmasse bei Forderungen bis 100 K 24 H, üb. 100 K 1 K, Anmel. z. einer Verlassenschaftsmasse vom Bog. 1 K.
Anschreibungen an die Gewähr, Gesuch bei einem Werte von 100 K vom ersten Bogen 1 K.
 — über 100—200 K, v. 1. Bg. 1 K 50 H.
 — über 200 K Wert, v. 1. Bg. 3 K u. zw. in Büchern verschiedener Art so oft mal vom 1. Bogen, als die Zahl der Ämter beträgt.
Anstalten, öffentl., Eingaben 1 K.
Anstellungsgefuche 1 K.
 — Detrete nach dem Werthe der gesamten Jahresbezüge, u. zw. bei Anstellungen auf unbestimmte Zeit aus dem Tassen, bei Anstellungen auf Lebensdauer aus dem 10fachen Betrage, **Scala III.**
Anweisungen von Kaufleuten oder an Kaufleute:
 1. wenn die Leistung in Geld besteht u. die Zahlungsfrist auf höchstens 8 Tage lautet, pr. Stück 10 H;
 2. wenn die Leistung in Geld besteht und die Zahlbarkeit später als 8 Tage nach der Ausstellungszeit ausgedrückt ist, nach **Scala I**;
 3. wenn die Leistung nicht in Geld besteht u. wenn nicht nach dem in der Anweisung ausgedrückten Werte nach **Et. II** eine mind. Gebühr entfällt, 1 K;
 4. wenn die Anweisung an Diener oder Bevollmächtigte des Ausstellers erfolgt — gebührenfrei.
 5. Alle and. Anweis. nach **Et. II.**
Anzeigen in Strafsachen gebührenfrei.
 — von Rechtsgeschäften behütet Gebührensbeziehung — gebührenfrei.
Appellationsanmeldungen f. Berufung. Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfsarbeiter — fempelfrei.
Arbeitszeugnisse 1 K.
 — für Diensthoten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 H; in den Diensthotenbüchern fempelfrei.
Armutzeugnisse fempelfrei.
Aufbewahrungsverträge b. bedungenem Lohn nach **Scala II.**, außerdem 1 K.
Ausfertigungen, ämtliche, welche weder Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder ämtl. Abschriften sind, fempelfrei.
Aufgebotsnachrichten, das Gesuch 1 K.
 — Scheine für jedes Brautpaar 1 K.
Aussündigung, gerichtliche 1 K, außergerichtlich, 1 K; bei einmonat. od. kürzerer Kündigungsfrist 24 H (gerichtl.).
Ausgangsbescheide, Gesuche um Erteil. 2 K.
Ausgangsbescheid, d. Urkunde 1 K per Bogen, weiters unentgeltl. wie Schenkungen, entgeltliche wie Kaufverträge.
Ausbüßgefuche 1 K.
Auslieferungs-Scheine (Lieferscheine) per Stück 2 K.
Auslieferungs-Scheine, Zessionen auf dieselben, jede Abtretung 10 H.
Auswanderungsgefuche 1 K.
 — Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.
Ausgleichungen, Gesuche, 1 Bg. 10 K.
Auszüge aus den inländischen öffentlichen Büchern mit Ausnahme der ämtl. Erhebungen 2 K.
 — aus ausländischen Büchern 1 K.
 — aus ämtlich aufbewahrten Privat- od. Amtsdokumenten 1 K.
Bagatelverfahren.
 — Klagen und Exekutionsgefuche bis 100 K 24 H, darüber 1 K.

Bagatelverfahren.
 — Nullitätsbeschwerden und Rekurse vom 1. Bogen des 1. Pares bis 100 K 1 K, darüber 2 K; jeden weiteren Bogen bis 100 K 24 H, darüber 1 K.
 — Urtheile bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K 5 K, über 400 K 10 K.
Bau-, Befund- u. Vollendungs-Zertifikate, auch Protokolle 1 K.
 — Pläne, als Urkunden 1 K.
 — Pläne, einer Eingabe als Beilage dienend 30 H.
 — Vertrag, wenn der Baumeister das Material liefert **Scala III**; außerdem **Scala II.**
Beförderungsgefuche 1 K.
Befugniß (Gesuch) um Zuzugest. Befestungen, Ruzerte, Geschwundigkeits gegen Eintrittsgeld, der erste Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.
Befunde, von Sach- und Kunstverständigen als Beweismittel 1 K.
Begnabigungsgefuche, im Allgem. 1 K.
 — wegen Gefährdungen 2 K.
 — wegen Verbrechen od. Polizeübertretung frei.
Beglaubigung, s. Legalisierung.
 — als Vollmacht ohne Zuzugest. 1 K.
Beilagen zu fempelfertigen Eingaben und Protokollen mit Ausnahme der Armutzeugnisse 30 H.
 — im Rechtsstreite, bis 100 K des Wertes des Gegenstandes 20 H, über 100 K 30 H, von Erkenntnissen fempelfrei.
Beiträge zum Dr. f. f. Krankenankalttsfonds f. Vermögensübertragung.
Belehnungs-Gesuche 1 K.
Belehnungs-Gesuche 1 K.
Benefizien-Verleihungen, Gesf. 1 K.
Bergbezeichnung, Gesuch hierum 2 K.
Bergbuchtract 2 K.
Beurteilungen, welche gegen Entscheidungen bei Gebührensbeziehung erhoben werden, sind fempelfrei.
Berufungsfrist in Bagatellsachen 1 K v. 1. Bogen. In anderen Fällen vom 1. Bogen: bei einem Werte des Streitgegenstandes:
 1. bis 50 K 1 K.
 2. über 50 K bis 100 K 2 K.
 3. über 100 K bis 400 K 5 K.
 4. über 400 K bis 1600 K 10 K.
 5. über 1600 K 20 K.
Befolgungs-Quittungen, Scala II.
Bestätigungen von öffentlichen Ämtern und Behörden 2 K.
 — von voregelegten Rechnungen 1 K.
Bestandverträge, s. Mietverträge.
Bevollmächtigungsfanfau 1 K.
Bezugsbewilligungsgefuch f. Waren 2 K.
Bilanzen, bilanzierte Konti 10 H.
Bilanzen, welche von den zum Betrieb eines Bergbaues für Rechnung des Staates bestellten Beamten u. Behörden ausgestellt worden sind, gebührenfrei.
Bodenzins-Verträge nach **Scala II.**
Bodmerei-Verträge nach **Scala II.**
Bolletten-Dublikate 2 K.
Brief-Kopiebuch, fempelfrei.
Bürgerrechts- Verleihung, Gesuch hierum 4 K.
Bürgerchafts Urkunden, wenn Bericht nicht schätzbar 1 K, sonst nach **Scala II.** Wird die Bürgerchaftserklärung in die Schuldurkunde aufgenommen, dann ist die Stalagegebühr doppelt zu entrichten; die Zahl der Bögen ist belanglos.
Cheques (Schecks) per Stück 4 H, wenn selbe diese Bezeichnung ausdrücklich tragen und von statutenmäßig berechtigten inländ. Gesellschaften herrühren; sonst wie Anweisungen.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Dampfesselerprobung, Versuch 1 K.
 — Zertifikate frei.
 Darlehensgeschäfte, kaufmännische, gegen Kauffpand, die Schuldurkunde nach Stala II
 — der Pfandfchein 1 K.
 — wenn jedoch das sogenannte Kostgeschäfte die Dauer von 8 Tagen nicht überschreitet 20 h.
 — Vertrag, u. zw. die darin errichteten Urkunden, Schuldscheine u. Schuldb: 1. über Vorkäufe auf Staats- u. andere Wertpapiere, oder Waren wenn sie seitens statutenmäßig zu Vorschußgeschäften berechtigter Anstalten auf nicht länger als 3 Monate erteilt werden, sowie auch die Prologationen, welche 3 Monate nicht überschreiten, nach dem Betrage St. I. Die Gebühr wird unmittelbar entrichtet. 2. von and. Anst. u. Pers. od. auf längere Zeit erteilt nach St. II.
 3. andere Schuldverschreibungen, wenn sie auf überbringer lauten, nach dem Werte Stala III.; wenn die Schuldverschreibung auf höchstens 10 Jahre lautet, St. II., wird die Darlehensdauer verlängert, so ist nach St. III. zu ergänzen; wenn sie nicht auf überbringer lauten, nach Stala II.
 Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 K.
 Depositen als eine Zahlung, die der Erleger im eigenen oder eines anderen Namen an Denjenigen, für den der erlegte Gegenstand aufzubewahren ist, leistet, nach Stala II.
 — Empfangscheine über erfolgte Depositen 1 K.
 — Gesuche um Annahme oder Ausfolgung f. Eingaben a).
 — Extrakte 2 K.
 Deservit-Quittungen, nach Stala II.
 Diäten-Anweisungen von Privaten, nach Stala II.
 Dienstabzüge siehe Abschiede.
 Diensthofen - Zeugnisse und Reiseurkunden 30 h; in den Diensthofenbüchern die Zeugnisse stempelfrei.
 Dienstverleibungsgesuche 1 K.
 Dienstverträge, entgeltliche, über Dienstleistungen nach dem Betrage aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf die Dauer der Leistung nach Stala III.
 Beträge über die Aufnahme von Verträgen 1 K.
 Diplome 2 K, von Priv. ausgef. 1 K.
 Disziplinär - Angelegenheiten, Eingaben dr. Bogen 1 K, Refurse v. 1. Bogen 2 K.
 Dispensgesuche an öffentliche Behörden und Unter 1 K.
 Duplikate gerichtlicher Eingaben in u. außer Streitverfahren 1 K, anderer Eingaben 1 K.
 — amtliche, auf Ansuchen der Partei von Volketen u. Steuerfcheinen 2 K, der Urteile 2 K.
 Duplikten im Rechtsstreit dr. Bog. 1 K. u. b. ein Gegenstande unt. 100 K 24 h.
 Durchfuhrpässe, Gesuch um dieselben vom 1. Bog. 2 K.
 Edikte, Gesuch um Erlassung ders. 2 K.
 Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.
 Ehedivortien, Gesuch hierum 1 K.
 Ehepatte, Vertrag nach Stala II.
 — Siehe Vermögensübertragung.
 — Enthält der Vertrag Rechte, welche erst nach dem Todesfalle eines Gatten wirksam werden, von 1. Bg. 2 K.
 — Eingaben um handelsgerichtliche Eintragung der Vermögensrechte der Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg. 10 K., jeder weitere 1 K.
 Ehefcheidungs-, Trennungs- oder Ungültigkeitserklärungs-Eingaben 1 K.
 Ehrenämter, Gesuch um Verleihung, 1. Bg. 10 K, jeder weitere 1 K.
 Einantwortungs-Gesuche 1 K.
 Einderufungs-Edikte, Gesuche 2 K.
 Einbürgerungsgesuche um Staats- oder Gemeindebürgerrecht 4 K.

Einfuhrpässe, Gesuche um Erteilung deri. 2 K.

Eingaben v. Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 h, sonst 1 K.

Als stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugengebühren, Ansuchen um Aufsetzungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien in folge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Verpflegung von Pflegebefohlenen oder über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei: Schriftliche Anzeigen oder Anträge an das Gericht oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des gerichtlichen Kanzleidienstes fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu ersetzen. Unter diesem Punkt fallen Anzeigen über Aenderung der Wohnung, Begehren um Vornahme einer Exekutionshandlung, Urgierungen noch nicht erfolgter Erledigungen, sowie derartige Anfragen; Erkundigungen über die Zustellung eines Geschäftsaktes, sowie darüber, ob eine Exekutionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rücksendung unvernünftiger Stempelmarken und Anfragen, wann ein Beamter des Gerichts in Amtssachen zu sprechen ist, oder wann Alten eingesehen werden können. Derartige Eingaben können auch mittelst Korrespondenzform, beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden. Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Depositionsausgaben, sowie Hypothekenzertifikaten, die auf dem Abschnitt der Postanweisung, mit welcher die für die erwähnten Schriftstücke erforderlichen Stempelgebühren eingefandt werden, sowie mittelst Korrespondenzkarten oder Bestellzettel gemacht werden können.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofür die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen seiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen oder dieselben nicht befreit sind 1 K; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die um Gewerbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angefordert wird, und um Befugnis zu Privatagentien:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, v. 1. Bog. 8 K; bb) 10.000 — 50.000 Seelen vom 1. Bogen 6 K; cc) 5000 — 10.000 Seel. v. 1. Bg. 4 K. dd) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;

2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Absätze b, 1 begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Befestigung

bedürftigen Erwerbsacte, als: Zur Abhaltung v. öffentl. Tanzmuffen, zur Offenhaltung der Gast-, Schant-, Kaffeehäuser über die polizeilichen Sperrkünde, zur Ausstellung von Sehwürdigen, zu gmnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten u. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

c) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Übertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinerung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wapenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namens-Übertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriff einer für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.

2. um Erteilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausländische Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtszugewinnes über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwede erforderlichen Beweise: wie Zeugnisse, Tauf-, Geburt- u. Trauungsbefestigungen, Heimatsheine u. dgl.

4) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angefügt wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes notwendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K.

e) um Erteilung von Pässen zur Eins-, Aus- u. Durchfuhr von Rohsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Eins- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K; f) um die Bewilligung zur Ersetzung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnis I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnis I. Instanz von beiden Teilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fällen vom 1. Bog. 20 K. Refurse gegen die unter Urtheile aufgeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

b) Refurse, d. i. alle Berufungen gegen die Entscheidung oder Verfüzung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Voranschreibung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Sefalsübertragung, vom 1. Bogen 2 K.

Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bogen 1 K.

l) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Ausschluß der Appellations- u. Revisionen- Anordnungen und Recurre 24 h.

k) Eingaben, alle, um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtfame Hypotheken, Notifikationsbücher, Verlagsprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Löschung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bog. 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bog. 1 K.

l) um Supereinverleibung des erefuitiven Pfandrechts auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Pfandrechte, wenn der Rechtswerth ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Ämter muß die für en 1. Bog. vorgesch. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages. Statutenänderung oder Firma Änderung, vom 1. Bog. 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt- Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat. 1. Bog. 20 K.

Eingaben um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten K 10. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepaten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind welche der salamäßigen oder Percentualgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hinsf. des zweiten und jedes weiteren Paars der Gebühr für Eingaben a),

— und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, ver für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorschreibung oder zur Erwirkung der gesetzlich festgestellten Ermäßigungen, Rückvergütungen oder Jurisfungen bei den (i: die Bedürfniffe des Reiches, der Länder, Kreise, Gaue, Bezirke u. Gemeinden eingeführt öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Nichtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgesch. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, kempel frei. Beschwerden oder Recurre gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bog. 30 h,

b) wenn sie 100 K übersteigt, 72 h

Eingaben oder Gesuche um Ertheilung von Almosen, von Armenbrünnen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso Eingaben um Befreiung vom Schul- u. Unterrichtsgebühren oder um Verleihung eines Stipendiums, od. um Behebung eines officösen Betreters, wenn ein Armutsgenugniß beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsgesuch 1 K.

Eingabebogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Werth ob. Betragstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrig. 1 K.

— bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidi- nierten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Ausfertigungen unterliegt jeder Bogen einem Zwei Kronenstempel.

Eintreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbesättigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft besättigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, zum Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Stala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

— Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtkarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachtlohnes besättigt wird oder nicht, uno quo: die Connoissance der Frächter und Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigten Anstalten, wenn dieselben auf Dreire lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

— Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt- s. Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbesättigung über Frachtlohn, als abgefondertausgestellte Frachtlohns-Quittungen vom Betrage nach Stala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelsichtige Empfangsbesättigungen als Rechtsurkunden 1 K.

Entlassungsgesuche 1 K
Erbdarstellungen 1 K
Erbserklärungen 1 K
Erbverzichtleistungen 1 K
Erbverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K

Erfolglassungsgesuche 1 K
Erfennnisse, s. Urtheile.

Erfredungsgesuche 1 K.
— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht steuerämtl. Gebrauche 1 K.

Erwerbsteuercheine, Duplikate 2 K.
Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 K.

Erziehungs-Beiträge, Gesuche 1 K.
— Quittungen darüber n. St. II.

Expensnoten zum gerichtl. Gebrauche, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

— zu einem anderen gerichtlichen oder ämlichen Gebrauche 30 h.

Erstulationsgesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.
— bis 100 K Wert 1 K.

— bis 200 K Wert 1 K 50 h.

Ertratte aus im Auslande geführten Büchern 1 K.

Ertratte aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.

Fahrkarten (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h.
— bei höherem Fahrpreise für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.

Fassonen zur Bemessung von Abgaben, stempelfrei.

Freiwilligkeitsgesuche, v. 1. Bog. 2 K.

Freiwilligkeitsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, 6 Gemeinden 1 K pr. Bog.

dann vom Gesamterlöse nach St. III. Freiwilligkeitsbedingungen per Bogen 1 K.

Freiwilligkeits, Errichtungsurkunden, wenn sie leibwillige Anordn. sind, 2 K.

Freiwilligkeits, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandel. o. Verschuld. derselb. 2 K.

Firma-Protokollierung siehe Eingaben.

Frachtkarten-Patente, v. 1. Bogen 2 K.

Frachtkarten und die Duplikate derselben, per Stück 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.

Frachtkarten, Konnossemente der Seeschiffer, Ladefcheine, Warrants, per Stück 2 K.

— alle anderen per Stück 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.

Frequentations-Zeugniffe 30 h.

Freiwilligkeits zur Terminerkläng. 1 K.
— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Geburts-Scheine 1 K.

— Geburts-, Trauungs- und Totenscheine von Uraubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landeschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Subvenzhaltung ausgestellt, sind stempelf. u. gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

Gehalts-Quittungen n. St. II. Gemeinden, Eingaben an dieselbe 1 K.

— Gesuch um Gemeindegüterrechtsverleihung, 1. Bogen 4 K.

Gerichtsgebühren, siehe Protokolle, Urtheile u. s. w.

Gesellschaftsverträge, wo die Gesellschaft zu einem Zwecke, der ihren Vortheil nicht zum Gegenstand hat, ihre Mithé oder auch ihre Sachen vereinigen, v. 1. Bog. 4 K.

— zu einem Zwecke, der einen Vortheil für die Gesellschafter zum Gegenstande hat, nur ihre Mithé vereinigen, v. 1. Bog. 10 K.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

— wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mähe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:
 a) von Aktiengesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Scala III;
 b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögenseinlage der Kommanditisten nach Scala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Scala II;
 c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Scala II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gefuche, f. Eingaben.
 Gesundheitszeugnisse, Zeugnisse.
 Gemäßbrücke 2 K per Bogen.
 Gewerbsanmeldung, f. Eingaben.
 Gewerbsbücher, f. Handelsbücher.
 Gemeinnützlich, siehe Korrekturen u. Gnadengesuche 1 K.
 Gnadengesuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefälleübertragungen 2 K.
 Grenzbefreiungen 1 K, unter 100 K Streitgegenstand 2 1/2 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Bef. 1 K.
 Grundbuchfachen. Extrakte aus dem Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkundenammlung 1 K, vidimirt 2 K pr. Bogen.
 — Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Wert 1 K, über 100–200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 K Werth 2 1/2 h darüber 1 K.

— Rekurse vom 1. Bogen 2 K, sonst 1 K per Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren
 Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden
 stempelfrei.

— Beschwerden oder Rekurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen, 30 h, u. über höhere Beträge 1 K.
 Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 1 K.

Gültigkeit 2 K.
 Güterverzeichnisse bei Gütergemeinschafts- od. Gesellschaftsverträge 1 K.
 Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 30 h.
 — Maturitäts-Zeugnisse 2 K.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:
 a) die Haupt-, die Konto-Korrent- und die Saldo-Kontobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm² 50 h.
 b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Senfale) geführt werden, ausschließlich der Briefcorrespondenzen von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm² 10 h.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Einschreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragene wird, sind bedingt stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- u. Aufzeichnungen mögen gebunden od. geheftet sein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder überflüssig derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Übereinkommens der Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Pauschale zu erlassen.
 Handels-Konten, f. Konten.

Handels- u. Gewerbetreibende, Korrespondenzen derselben über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes unter sich u. mit and. Personen. insof. sie ein hierauf bezügl. Rechtsgeschäft enthalten, bedingt frei. Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, eines Schuldscheines, eines Pfandscheines, einer Anweisung, eines Akreditives, einer Fession v. Schuldforderungen, eines bilanzierten Konto, einer Urkunde im Transportgeschäft, welche derselben Stempelgebühr unterliegen, einer Promesse oder Berechtigung zur Veräußerung von Gemeinshaftsausgaben, eines Bodmerei-, Verfallungs-, Gesellschaftsvertrages oder zur Ausfertigung einer Rechtsurkunde über andere Gegenstände, als jene ihres Handels- u. Gewerbetriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.
 Bedingt befreite Korrespondenzen unterlegen bei gerichtl. oder amtl. Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bogen.

Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbsbücher.

Handsätze, deren Anfertigung 2 K. Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, u. üb. 200 K v. 1. Bg. 3 K.
 Hausräufe, Gesuch um solche, 2 K.

Heimatsrecht, Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband siehe Eingaben sub. c) 4.

Heimatscheine 1 K.
 — für Diensthöten, Lehrlinge. Gesuchen, Tagelöhner 30 h, Gesuche um solche frei.

Heirats-Kontrakte nach St. II.
 Hotelcoupons und Rundreisebillets-coupons stempelfrei.

Hypothekar-Versicherungen n. dem Werte der Verbindlichkeit Scala II.
 — bei einer nicht schätz. Sache 1 K.

Jagdarten, Zertifikate von Bezirksjagdmannschaften 2 K, von Gemeinden ausgestellt 1 K. Für Diensthöten, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.

Immatrikulationscheine als Schulzeugnisse 30 h.
 Inwofnungzeugnisse frei.

Incorporations-Scheine 2 K.
 Inhabularionsgesuche über 200 K 3 K.
 — von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.
 — bis 100 K 1 K.

— um Supereinverleibung des exekutiven Pfandrechtes auf einem bereits haftenden Pfandrechte bis 100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.
 Interimsscheine f. Aktien.

Inventaren, gerichtliche 1 K.
 — und wenn der Wert unter 100 K ist, 24 h.

— ankergerichtliche 1 K.
 Justifizierungs-Erklärung 1 K.

Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h, von größeren Spielen 60 h; für lackirte oder wachsbare Karten das Doppelte.

Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Scala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgeschäft vom Werthe des Kaufobjektes, f. Vermögensübertragungsgebühr unter 3. 3.
 Kantionsrückempfangs = Befähigung 1 K per Bogen.

Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h.
 Kommissionsvertrag, Scala II.

Kompromißverträge 1 K.

Konkursverfahren.

— Eingaben um Eröffnung desselben, 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K.
 — Vorbereitungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.

— Abschriften per Bogen 1 K.
 — Erkenntnisse über frivolle Rangordnung nach Wert des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.

— Vorrechtsklagen für die Urteilschöpfung 5 K.

— Liquidation für Urteilschöpfung 2 K 50 h.

— Klassifikationsurtheile vom Aktivvermögen d. Masse 2/3.

— Auszüge aus denselben 2 K.

— Massa-Vertretung in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei; ausgenommen in Klassifikationsurtheilen und deren Auszügen, ferner in Aktioprozessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Verwaltung oder Realisierung der Masse abzuhandelnden Rechtsgeschäften.

Konnossemente pr. Stück 2 K.
 — Fessionen auf denselben für jede Abtretung 10 h

Konjense von Privatn 1 K per Bogen.

Konsumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.

Konten, Notizen, Ausweise, Einschreibbücher u. f. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Saldirung enthalten od. nicht, mit Anschluß der bilanzierten Konten bis 20 K stempelfrei, über 20 K bis 100 K 2 h und über 100 K 10 h.

Werden saldirte Konten zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Masse beigebracht, so unterliegen sie der für Empfangscheine festgesetzten Gebühr nach Scala II.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder einer solchen als Anhang Beilage u. dgl. beigelegt werden.

Die Unterchrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anzahl oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stammbilge u. dgl. entnommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgestellten Rechnungen, dies. Geb.

Konvulsions-Edikte, Gesuch 2 K.

Konvulsions-Scheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.

Koramissionen stempelfrei.

Kranfenanfallensfonds f. Vermögensübertragung.

Kurselordnungen (ohne Rechtskraft), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.

— eventuell auf Grund Urkundzeugnisses nach Tarifpost 75 p. stempelfrei.

Kupankäufe nach Scala III.

Lagerpfandscheine f. Warrants.

Landafale-Extrakte 2 K.

Lebengzeugnisse 1 K, für Tagelöhner u. dgl. 30 h.

Legalisirungen, a) von Behörden f. h. Befähigt, ein. Parteiuoterchrift 2 K.

— für die gleichzeitige Befähigung jed. weiteren Parteiuoterchrift je 1 K.

Legalisirungen von b. Notar f. Befähigung einer Parteiuoterchrift 1 K.

— die gleichzeitige Befähigung jeder weiteren Unterchrift 50 h. Im Tabularverkehr: gerichtliche 1 K, notarielle 20 h u. zw. ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Unterchriften beglaubigt werden.

Legitimationen, ämtliche, frei.
 — von Privatverlor. ausgestellt 2 K.
 Legitimationsarten als Reiseurkunden 2 K.
 Lebensbriefe nach Scala II.
 Lebrbriefe 1 K.
 Leihrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Scala III., bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge.
 Leih-Verträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.
 Bestwillinge Anordnungen 2 K.
 Hypotheken, Licit.-Bedingungen 1 K.
 — Gesuche um Kundmachung 2 K.
 Verlobungs-Verträge nach Scala II.
 Uebertragungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe in einen bedungenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedungenen Preise, St. II.
 Pöhnungs-Konfirmation, -Kisten u. zw. für jede einzelne Verfertigung Sc. II.
 Pöhnungsgesuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.
 — bis 200 K Wert 1 K 50 h.
 — bis 100 K Wert 1 K.
 — wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der geschätzten Summe St. II.
 — bei einer Lösung von Adnotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.
 Lösungserklärungen der Parteien nach dem Werte der zu lösenden Summe nach Scala II.
 — ist die Summe abgefunden quittiert 1 K.
 Lotterien, Verlosungen, Anspielungen, Lottoansehen, wenn Waren, Pretiosen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgespielt werden, nach St. II, Lose von Wohlthätigkeitslotterien oder bei Gesamtspielen einlage bis 1000 K frei. Trotzdem gelten die Bestimmungen der Lottovorschriften.
 — Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Nettobetrag von 2 K und darüber wie 10 K.
 — Gewinn beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinsatzes und nicht abgerundet.
 Mahnverfahren.
 — Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.
 Majorats-Errichtungsurkunden als letztwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.
 Martypreis-Zertifikate 1 K.
 Matrifel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Laufen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.
 Naturitzzeugnisse 2 K.
 Reichthums-Verleihungsurkunde 2 K.
 Mietverträge, nach Scala II, für die armbückerliche Eintragung 1/2%.
 Willkürbefreiungszugnisse, von Gemeinden u. Seelsorgern ausgestellt frei.
 Minderjährigkeits-Nachrichtsgesuch 1 K.
 Willkürzinsen 2 K, Gesuch hierum 2 K.
 Wohnungsgesuche 2 K.
 Nachschichtgesuche, insofern sie nicht Refuse sind, 1 K.
 Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.
 Notfassen-Extrakte 2 K.
 Nullitäts-Beschwerden 1 K.
 — wenn Streitgegenst. unt. 100 K, 24 h.
 Oerthe 1 K.
 Ordens-Verleihungs- und Tragusbewilligungsgesuche 10 K, Diplom 2 K.
 Pacht-Verträge nach Scala II, für die grundsätzliche Eintragung außerdem 1/2%.
 Pässe, Passierscheine, f. Reiseurkunden.
 Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugniß ausgestellt sind Urkunden 2 K.
 Pensionsgesuche 1 K.

Pensions-Vericherungs-Urkunden nach Scala III nach dem Wert, als welcher der 10fache Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.
 Pfandeingaben und Pfandscheine 1 K.
 Pöhlzen, nach d. Prämie, Scala II.
 Präsentationen auf geistliche Pröbden oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K.
 Preis-Zuerkennungs-Zertifikate 1 K.
 Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.
 — das Rechtsgeschäft abgefunden entgeltliche nach St. II.
 — Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, 1/2%.
 Prioritätsklagen oder Vorrechtklagen über 100 K Wert 1 K.
 — unter 100 K Wert 24 h.
 — Vergleich über ein freitragendes Vorrecht 1 K.
 Privilegien-gesuche um Verleihung oder Verleihung 6 K.
 — um Verlängerung 1 K.
 — Verleihungs-Anfertigungen 2 K.
 Procura, Gesuch um Eintragung 10 K.
 Promesse-scheine per Pos 1 K.
 Proteste, d. i. Wechselproteste, vom Rotar aufgenommen 2 K.
 — Wechselproteste vom Gerichte aufgenommen bei Wecheln bis 400 K 4 K.
 — über 400 K 6 K.
 Protokolls-Abschriften, ämtliche, einfache nicht vidimirte 1 K.
 — gerichtliche, von anderen Behörden ausgefertigte 1 K.
 — ämtlich vidimirte 2 K.
 — nicht ämtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber ämtlich und notariell vidimirte 1 K.
 — von anderen Personen vidim. 1 K.
 — im Schritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.
 Protokolle, gebührenpflichtige:
 a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.
 2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h.
 b) welche von einem Gerichte in und außer Streitigkeiten aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind 1 K.
 — übersteigt der Wert des Streitgegenstandes ohne Nebengebühren nicht 100 K mit Ausschluß der Protokolle über Appellations- u. Revisionsanmeldungen u. über Refuse, durchaus 24 h.
 c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privat- wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.
 In allen anderen Fällen 1 K.
 Besunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatsachen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines ämtlichen Zeugnisses oder um eine ämtliche Festsetzung eingeschritten ist, 1 K.
 Prouffonds-gesuche 1 K.
 Prüflings-Detete 2 K.
 Quartiergelb-Quittungen, Scala II.
 Quittungen f. Empfangsbefähigungen.
 Ratifikationen in besonderen Art. 1 K.
 Reambulations-Urkunden 1 K.
 Recepsse, f. Empfangsbefähigungen.
 Rechnungen, siehe Konti.
 Rechnungs-Absolutorien von Privatpersonen 1 K.
 — Agnozierungen u. Erledig. 1 K.
 Rechtfertigungs-Klagen 1 K.
 — unter 100 K 24 h.

Refuse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Zehnkronenfibel ausfertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilssumpels.
 — in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenst. 100 K nicht übersteigt 1 K.
 — im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.
 — gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorforderung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Aufrechnungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht übersteigt, 30 h, übersteigt sie 100 K, 1 K.
 — Erste Refuse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittelbaren Gebühren gerichtl. sind.
 — in Strafsachen frei.
 Refusekunden für Dienstboten, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, v. jeder Ausfertigung 30 h.
 — für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.
 Reklusions-Verträge n. St. II.
 Remunerations-Eingaben 1 K.
 Renten aus dem Anstande i. Actien.
 Reparations-Anzeige in Konkursverhandlungen 1 K.
 Repertorien der Notare 10 h.
 Resklen, im Schrittverfahren 1 K.
 — unter 100 K Wert 24 h.
 Reproduzieren von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.
 Restzahlungs-Quittungen nach St. II. Wird zugleich die Gesamtforderung befähigt, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.
 Restzettel 1 K.
 Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Scala II.
 — ist dies nicht der Fall, 1 K.
 Schadensabfahungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Scala II.
 Schaustellungen von Lebenswürdigkeiten. Gesuch hierum 2 K Bewilligung darüber per Bogen 2 K.
 Schenkungen 1 K, unt. 100 K Werth 24 h.
 Scheidbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.
 Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. b. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.
 Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den gesenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.
 Die Urkunden über Schenkungen: a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.
 b) auf den Todesfall, v. 1. Bg. 2 K.
 Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen Wählern und Wahlkindern, von dem reinem Werthe 1%, sammt 25% Zuschlag (Schwiegeröhne u. Schwiegerstöchter, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).
 II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkindern, von dem reinen Werthe 4% sammt 25% Zuschlag;
 III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Wertes sammt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Übertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

11. 2. 1904.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahlältern an Wahlkinder, zwischen wedergeschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Brautleuten durch Ehepatte:

a) bei einem Werte bis 30.000 K $1\frac{1}{2}\%$;
b) über 30.000 K $1\frac{1}{2}\%$, v. d. Werte:

2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen

a) bei einem Werte bis 20.000 K $1\frac{1}{2}\%$;

b) über 20.000 K 2% von d. Werte.

Schiedsrichter- als Kompromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urteile. Für jede Ausfertigung d. Schiedspruches bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K.

Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedspruch erfolgte, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgestellt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgestellt, so find die Ausfertigungen des Schiedspruches als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Schiedspruch, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.

Schiffabrechnungs = Zertifikate von landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.

— Eigentums = Zertifikate, incl. 2 K.

Schiffahrts-Patente 2 K.

Schlussettel der Börsen- und Warensektale per Stück 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Beilagenstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K.

Schuldenscheine nach Etala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Etala II.

— aus dem Auslande i. Aktien.

Schuldgeld = Befreiungsgesuche, mit einem Armutszugniß belegt, frei.

Schuldenzins, i. Zeugnisse.

Schuldbewilligungsgesuche 2 K.

Schurzinsenzen 2 K.

Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrationsgesuche 1 K.

Spielkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammbücher, von den Matrifel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelforge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzulegen, per Bogen 30 h.

Stipendiations-Duittungen nach Et. II.

— Reverse nach d. Werthe Etala II., oder wenn der Unterhaltbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak u. Stempel-Verschleiß-Lizenzen, Gesuche hierum 2 K.

Tabular-Auszügen. Bestätigungen 2 K.

— Gesuche bei einem Wert bis 100 K, 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, üb. 200 K 3 K.

— Gläubiger, & Insenje derselb. 1 K.

Taggelber = Duittungen nach Et. II.

Taggassungs- Erkrückungen, Gesuche hierum 1 K.

Taggassungs-Protokolle 1 K, unter 100 K Wert 24 h.

Tanzmusik-Lizenzen, Ges. hierum 2 K.

Tauschscheine, v. jed. Geburtsfall 1 K.

Tausch-Verträge, die Vertrag-Urkunde bei beweg. Sachen nach Et. III.

— b. unbewegl. Sach. d. Urkunde 1 K u. außerdem die Vermögensübertragungsgebühr.

Testamente (bei Vermögensübertragungen über 50 K ohne Schuldenabzug, wenn bei Gericht zu Protokoll gegeben frei) sonst 2 K, Beilagen per Bogen 30 h.

Theilschuldverschreibungen s. Aktien.

Theilzahlungs-Duittung n. Et. II.

Todenbeschauggebühr in Wien 2 K aus dem Nachlasse, ev. von den die Begräbnislosten Tragenden zu begleichen

Todenscheine pr. Bogen und Todesfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Trauscheine, pr. Bogen und Trauungsfall 1 K. S. auch Geburtscheine.

Übergabs- und Übernahmsurkunde 1 K, außerdem die Gebühren für das Rechtsgeschäft.

Umtausch verborbener Stempelzeichen findet statt bei dem Zentralamt, Zentralstempelamt, bei den Finanzämtern und den Steuerämtern.

Urkunden, Rechtsurkunden, welche eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefreiung oder die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich enthalten, wenn dadurch das Eigentum, der Fruchtgenuß oder das Verbrauchrecht einer unbewegl. Sache entgeltlich übertragen wird 1 K, nebst der Gebühr des Rechtsgeschäftes (Vermögensübertragungsgebühr) Urkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall (Testamente, Kodizille, Erbverträge, Schenkungen), Bestimmungen der Ehepatte und anderer Verträge zwischen Ehegatten auf d. Todesfall 2 K; wenn weder Leistung u. Gegenleistung schätzbar ist oder nicht schätzbare Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden, 1 K; wenn eine Übertragung, Befreiung, Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten nicht stattfindet, 1 K; s. a. Schenkungen.

Urkunden, von beed. Dolmetschern 2 K.

Vergleiche, in allen anderen Fällen nach dem Werte, worauf sich verglichen wird, Et. II.

Vergleichs-Intimation 2 K, wenn unter 100 K 1 K.

— Protokolle, wie Vergleiche.

Verkaufs-Aufträge nach dem bebung. Kaufgelde, Etala III.

Verkaufs-Verträge bei beweg. Sachen n. d. Werte, Etala III.

Verkaufs-Verträge bei unbew. Sachen, d. Urkunde 1 K und Vermögensübertragungsgebühr.

— Voten der Handels- u. Geschäftstreibenden, s. Conti.

Verkaufsscheine, s. jed. Brautbaar 1 K.

Verkaufverträge nach dem Werte des Honorars, Etala II.

Verlassenschafts-Abhandlungen, Eingaben hierüber 1 K.

— bei ein. Gesamtnachlass bis 50 K frei.

— Abschriften, amtliche, per Bogen 1 K, vidimirt 2 K per Bogen.

— Inventare 1 K per Bogen.

— s. a. Vermögensübertragung.

Bermählungs-Schein für jedes Brautbaar 1 K.

Bermögens-Velantr. als Beil. 30 h.

Bermögensübertragung, Übertragung unbeweglicher Sachen:

1. Von Eltern an eheliche und uneheliche Kinder oder Nachkommen derselben und umgekehrt; von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehende u. durch dieselbe verbundene Personen; von Stiefeltern an Stiefkinder; u. von Wahlältern an Wahlkinder; zwischen nicht geschiedenen od. getrennten Gatten, zwischen Brautleuten durch Ehepatte

a) bis 30000 K Wert $1\frac{1}{2}\%$,
b) über 30000 K Wert $1\frac{1}{2}\%$ von dem Werte.

2. Übertragungen an andere als die unter 1. bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 20000 K Wert $1\frac{1}{2}\%$,
b) über 20000 K Wert 2% von dem Werte.

3. Übertragungen an andere als die unter 2. 1. bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden

a) bis 10000 K Wert 3% ,
b) über 10000 K bis 40000 K Wert $3\frac{1}{2}\%$,
c) über 40000 K Wert 4% von dem Werte.

Wird eine von todeswegen an jemandem gelangte unbewegliche Sache innerhalb 2 Jahren nach dem Erbfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach 2. 1. oder 2. entfallende Gebühr in die für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzuzurechnen.

Wenn ein Haus oder eine Liegenschaft vom Eigentümer ganz oder teilweise benötigt wird, oder bei der Landwirtschaft gemieteten, vom Eigentümer oder dessen Familie selbst mit oder ohne Dienstboten oder Tagelöhnern bearbeitet ein Liegenschaft ist an unmittell. Gebühren zu entrichten:

1. Bei Übertragungen an eine der oben sub. 1. bezeichneten Personen

a) bis 5000 K Wert keine Gebühr,
b) über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10000 K Wert, $\frac{1}{2}\%$ von dem Werte.

2. Bei Übertragungen an andere als die oben sub. 1. bezeichneten Personen, welche die unbewegliche Sache auf die obgedachte Art benötigen.

a) bis 5000 K Wert die Hälfte

b) über 5000 K jedoch nicht mehr als 10000 K Wert $\frac{3}{4}$, der oben sub 2 u. 3 festgesetzten Gebührenhöhe.

Verbotungs-gesuche 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Berdienst-Zeugnisse 1 K.

— für Tagelöhner 30 h.

Berechtigungs- & Bewilligungen von Privaten 1 K.

Bersach-Ertrakte 2 K

Vergleiche, wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, 1 K per Bogen, dann Protokollstempel 1 K.

— wenn dadurch die Übertragung einer unbewegl. Sache erfolgt, die Urkunde 1 K u. die Vermögensübertragungsgebühr.

Beiträge zu dem Dr. I. I. Kranken-
anhaltsfonde bei Todesfällen: Befreit
von solchen, wenn Nachlaß bis 2000 K
oder wenn Nachlaß von Militä-
personen. Bei allen übrigen Per-
sonen (in Wien festhalt gewesen) welche
1% übertragungsgebühr zu entrichten
haben, beim reinen Nachlaß bis
10,000 K 0.30%, bis 20,000 K 0.35%,
bis 100,000 K 0.40%, bis 200,000 K
0.45%, bis 40,000 K 0.50%, bis
600,000 K 0.55%, bis 800,000 K 0.60%,
bis 1,000,000 K 0.65%, bis 1,200,000 K
0.70%, bis 1,400,000 K 0.75%, bis
1,600,000 K 0.80%, bis 1,800,000 K
0.85%, bis 2,000,000 K 0.90%, über
2,000,000 K 0.95%.

— Beträgt die Vermögensübertra-
gungsgebühr 4% oder 8%, so kommen
obige Sätze in doppelter, beziehungs-
weise vierfacher Höhe zur Anwendung
(Landesgesetz für Nied. Österr. v. 14.
März 1895).

Verpflegs-Kontract n. St. III.

Verpflichtung der Kaufleute über
Leistungen in Geld oder über eine
Quantität vertretbarer Sachen oder
Wertpapiere, ohne daß darin die
Verpflichtung zur Leistung von einer
Gegenleistung abhängig gemacht wird:

a) wenn die Leistung in Geld be-
steht, wie Wechsel.

b) Wenn die Leistung nicht in Geld
besteht, wenn nicht nach d. Werte nach
St. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K.

Befreiung d. Pfandvertrag 1 K.

Verprechen, zur Einhebung eines Ver-
trages bindend, 1 K.

Verfälschungen, öffentliche, Gesuch
und Kundmachung derselben 2 K.

Versteigerungs-Protokolle über beweg-
liche Sachen vom Erbde nach Sc. III

Versteigerungs-Protokolle, nicht als
Rechtsur. geltend 1 K.

— übersteigt jedoch der Betrag nicht
100 K, 24 h.

— Bedingungen 1 K.

Vertheilungs- Ausweise, wie Teil-
ungs-Urkunden 1 K.

— nicht gefertigt, als Beilage 30 h.

Verwahrungsbeträge, wenn darin
ein Kohn bedungen ist, nach St. II.

— außerdem v. jedem Vogen 1 K.

Verwahrungsgeschäftshof, Bescheidnen
per Vogen und Abschrift 1 K, Bei-
lagen je 30 h.

Verzeichnisse der Beilagen, wie Bei-
lagen 30 h.

Verzichtleistungen auf Rechte: ent-
geltliche, wenn der Gegenstand und
das Entgelt nicht schätzbar sind, 1 K.

— wenn der Gegenstand eine Schuld-
forderung ist, nach dem Werte
Stala II, in allen anderen Fällen
nach dem Werte Stala III. Unentgelt-
liche, wie Schenkungen.

Verzinserte Abschriften, i. Abschriften.

Vidimirte, i. Legalisirungen.

Vollmachten, wenn sie keine Lohnzu-
sicherung enthalten, 1 K.

— außerdem nach dem Betrage St. II,
jedoch nie weniger als 1 K per Vogen.

— wenn von mehreren Personen unter-
fertigt, für jede Unterschrift 1 K; wird
jedoch die Vollmacht von mehreren
Personen in gemeinsamer Angelegen-
heit unter Bezeichnung derselben aus-
gestellt, dann ohne Rücksicht auf die
Zahl der Unterschriften 1 K.

Vollmachtenklause auf Quittungen
u. anderen Urk. wie Vollmachten.

Vormerkungsgesuche 3 K.

Vormundschaft i. Curatel.

Vorstellungen an gerichtl. Behörden,
welche die Verfügung oder Entschlei-
dung getroffen haben, 1 K.

— unt. 100 K Wert des Gegenst. 24 h.

Vorstellungen an eine höhere Instanz,
siehe Refurse.

— außerordentliche, Gnabengesuche
bei Gefälligkeitsvertretungen 2 K.

Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrpässe,
Gesuche um Erteilung derselben 2 K.

Waffenpässe, per Stück 2 K. Gesuche
hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Dekrete 2 K.

Wahlfähigkeits-Dekr., Ges. hierum 1 K.

Wanderbücher, v. jed. Ausfert. 30 h.

Wappenbriefe, Gesuche um Ausfer-
tigung, 1. Vogen 10 K. Der Wappen-
brief selbst wie „Protokolle“.

— Reskionen auf denselben 1 K.

— Reskionen von den I. I. Postämtern
obliertiert.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande
ausgestellt und nicht später als 6
Monate vom Ausfertigungstage zahl-
bar ist, oder wenn derselbe im Aus-
lande ausgestellt ist und nicht später
als 12 Monate vom Ausfertigungs-
tage zahlbar ist, nach Stala I.

Im Inlande ausgestellte Wechsel,
welche später als 6 Monate vom
Ausfertigungstage zahlbar sind, und
im Auslande ausgestellte Wechsel,
welche später als 12 Monate vom
Ausfertigungstage zahlbar sind, nach
Stala II. Der Gebühr nach St. II.

unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht
auf dessen Verfallzeit, auch dann,
wenn in dem Texte des Wechsels
selbst eine Einwilligung zur Einver-
leibung oder Vormerkung auf eine
unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines
inland. Wechsels unterliegt der
Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn
die Fristverlängerung 6 Monate
nicht überschreitet, sonst St. II.

Ausländische Wechsel, welche aus-
schließlich im Auslande zahlbar sind,
unterliegen, wenn sie im Inlande
in Umlauf gesetzt werden, der Ge-
bühr von 4 h für je 200 K der
Wechselsumme. Wird aber der Wechsel
nachträglich im Inlande zahlbar ge-
macht oder gelangt derselbe im Inlande
zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die
Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis
zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn
über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen,
mit dem eingedruckten Stempelzei-
chen versehenen Blanketten, welche
in den Stempelverzeichnistotalen zu
haben sind, oder auch auf anderen
Blanketten ausgestellt werden, in
letzterem Falle müssen jedoch die
Stempelmarken auf der Rückseite des
Blankettes vor der Ausfertigung
des Wechsels besetzt und von einem
zu dieser Amtshandlung
bestimmten Amte mit dem amtlichen
Siegel überstempelt werden. — (Die früher üblich
und gestattet gewesene Entrichtung der
Gebühren durch Aufkleben und über-
schreiben der Stempelmarken ist
nicht mehr gestattet und werden in
dieser Weise gestempelte Wechsel als
nicht gestempelt angesehen und die
Betheiligten bestraft. — Auch die
Ueberstempelung mit dem Siegel
einer Person, einer Firma oder einer
hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist
unzulässig.)

Wenn die Stempelbesetzung den Be-
trag von 50 K übersteigt, kann die
Entricht. der Gebühr unmittell. bei d.
hierzu bestimmten Ämtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten
Wechsels ist die Stempelmarke an
der Rückseite des Wechsels an
oberen Rande, und wenn aus-

ländische Indossamente vorhanden
sind, unmittelbar unter dem letzten
ausländischen Indossamente zu be-
festigen und amtlich zu über-
stempeln, ehe der Wechsel im
Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge:
Bei Wechselforderungen bis 50 K
1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über
100 K bis 400 K 5 K, über 400 K
bis 1600 K 10 K, über 1600 K 1/2%,
des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, i. Protest.

Wetten, Gebühr nach St. III. Der
Rahstab ist der Wettpreis, stets der
höhere. Erfolgt auf Grund der Wette
eine Uebertragung des Eigentums,
dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K
Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft
unterliegt überdies den angeordneten
Gebühren. Ist die Wette eine Schen-
kung, dann Gebühren wie für solche.

Bei Wettrennen, Regatten und am
Totalisator 5% Abzug aller Wett-
einsätze unmittelbar zu entrichten.

Wirken, Gesuche um Verleihung der-
selben vom 1. Vogen 10 K.

Zahlungs-Anweisung, entgeltliche,
nach dem angelegenen Betrage u.
St. II; siehe Anweisungen u. Schecks.

— im strafgerichtlichen Verfahren frei.

— im außergerichtl. Verfahren 1 K.

— unentgeltl., wie Schenkung.

Zahlungsbevollmächtigt, siehe Mahnverfahren.
Reinigungs-Berichtl.-Lizenzen, Ges. 2 K.

Zertifikate, als Zeugnis, um damit
die Bewilligung der kompetent. Be-
hörde nachzusuchen 2 K.

Zessionen, unentgeltlich, für die Ur-
kunde 1 K und wie Schenkungen.

— Givi auf Wechsels, s. Wechsel.

— auf den Anweisungen der Kaufleute
jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtungsscheinen der
Kaufleute, den Konnosamenten der
Seeschiffer, den Ladefcheinen der
Frachtführer, den Auslieferungs-
scheinen (Lagercheinen, Warrants),
den Bodmereibriefen und See-Asse-
kuranzpolizzen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schuldforderungen
nach dem Werte des Entgelts St. II.

— von allen anderen Rechten als
Schuldforderungen, wie Kaufverträge,
Zitationen, Edikte, Gesuche hierum 2 K.

Zeugenerbörse, Protokolle im civil-
rechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtl., frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Ämtern und landes-
fürstl. Behörden ausgefertigt 2 K.

Zeugnisse von anderen Ämtern und
Behörden oder Privatpersonen aus-
gestellt, 1 K.

Hierher gehören auch die Lehrbriefe.
— für Diensthöfen, Gehilfen, Lehr-
jungen, Tagelöhner 30 h.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche
über den Erfolg einer oder mehrerer
am Schlusse eines Semesters oder
Jahrganges abgelegter Prüfungen
von öffentlichen Lehranstalten aus-
gefertigt werden und auch die halb-
jährlichen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volkss- und Bür-
gerschulen über Christenlehre Rempel-
frei. Wird der Erfolg mehrerer Sem-
ester oder Jahrgänge gleichzeitig be-
stätigt, ohne daß es Abolutorien sind,
für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— Abolutorien über Studien 2 K.

— Armutszeugnisse, Impfszeugnisse
unbedingt frei.

Zollverfahren, Eingaben um Bewil-
ligung zum Zollfreien Bezug 1 K.

— Refurse gegen Entscheidungen in
Zollangelegenheiten bis 100 K, 30 h.

— über 100 K 1 K.

Advokaten-Tarif.

Für die Entlohnung solcher Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, wurde folgender Tarif aufgestellt. (Kurrenten.)*

(Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293.)

Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen (§ 2).

Der Tarif zerfällt in drei Klassen (Ortsklassen).

Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für Prag und die im Prager Polizeirayon gelegenen Orte, für die Städte Brünn, Lemberg, Krafau, Graz, Laibach, Triest, Salzburg, Innsbruck und Linz, dann für die Kurorte Karlsbad, Marienbad und Ischl;

die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (§ 3).

Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, als ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagfahrungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niedriger Klasse hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen (§ 4).

Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffasses maßgebenden Wertbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions-(Sicherungs-)Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht (§ 5).

Die Auslagen für Stempel und Porto, sowie andere Baarauslagen sind abgefondert zu vergüten (§ 11).

A. Geschäftshonorar.

Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

Ansuchen bei Gericht oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen oder Zeugnissen;

Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei, auf Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten (gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten für Streitgenossen), auf Beglaubigung der Unterschrift auf einer Vollmacht, auf gerichtliche Niederlegung von Urkunden nach § 82 C. P. O., auf Veranlassung einer Erklärung über die Echtheit einer öffentlichen Urkunde, auf Ladung des Gegners vor Ueberreichung der Klage zum Zwecke des Vergleichversuches, auf Gefattung der Acteneinsicht, der Einsicht von Urkunden, Protokollen und anderen Akten, auf Rückstellung von dem Gerichte übergebenen Schriftstücken, auf Aufzeichnung einer Beweisaufnahme durch einen Stenographen;

Anträge auf Verlängerung oder Abkürzung von Fristen, auf Anberaumung, Verlegung und Erstreckung von Tagfahrungen, sowie Neußerungen über derlei Anträge;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Anmeldungen von Forderungen im Konkursverfahren, Aufständigungen von Forderungen und Bestandbeträgen;

Rüdigungen von Vollmachten;

Widerprüche im Mahnverfahren;

Anträge auf Erlöschung oder Entziehung des Armenrechtes oder auf Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die das Armenrecht genießende Partei einstweilen befreit war;

Mitteilungen über eingetretene Unterbrechungsgründe des Verfahrens und Anträge auf Aufnahme eines unterbrochenen Verfahrens in erster oder höherer Instanz;

Anträge auf Bewilligung der Zustellung an Sonn- und Feiertagen oder zur Nachtzeit, auf Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, auf erweiterte Kundmachung des Ediktes betreffend die Bestellung eines Kurators;

Anträge auf Durchführung einer vom Berufungsgerichte zur Verhandlung in erster Instanz verwiesenen Rechtsache beim Berufungsgerichte selbst;

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

* Vor den Gerichtshöfen erster Instanz (außer in Ehefachen) und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien durch Advokaten sich vertreten lassen (Anwaltsprozesse); es steht ihnen jedoch frei, in Begleitung ihres Advokaten vor Gericht zu erscheinen und dafelbst neben diesem mündliche Erklärungen abzugeben.

c) in allen übrigen Fällen 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* 4.—.

2. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerbsleute auf Zahlung für gelieferte Waaren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einwendungen, Widersprüche), im Zuge eines Executions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß desselben;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

vorbereitende Schriftsätze, mit welchen sich die Parteien Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, mittheilen;

vorbereitende Schriftsätze des Berufungsgegners im Rechtsmittelverfahren;

Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Tatbestandes eines Urtheiles oder Beschlusses selbst;

Anträge auf Kostenersatz unabhängig vom Ausgange eines Rechtsstreites;

Anträge auf Kostenersatz wegen Zurücknahme der Berufung und auf Ausspruch, inwiefern das Urtheil erster Instanz zur Execution geeignet sei;

Aufforderungen zur Bestellung eines Schiedsrichters;

Anträge auf Bestellung eines Schiedsrichters oder des Obmannes des Schiedsgerichtes durch das Gericht;

Gesuche um Einleitung eines Amortisirungsverfahrens,

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 3.—, 3. *fl.* K 3.—,

b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 8.—, 2. *fl.* K 7.—, 3. *fl.* K 6.—,

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1 *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—,

jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

3. Für folgende Tagfahrungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von amtswegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

erteilte Tagfahrungen, bei welchen die Streitfache auf Grund von Auerkenntnis, Verzicht oder Versäumnis durch Urtheil erledigt oder ein Vergleich abgeschlossen, die Einwendung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder der rechtskräftig entschiedenen Streitfache lediglich angemeldet, oder der Auftrag zur Klagsbeantwortung entgegengenommen wird;

Tagfahrungen, bei welchen auf gegnerischen Antrag, kraft gesetzlicher Vorschrift oder in folgerichtlicher Anordnung die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagfahrungen, bei welchen ein vergleichener oder auferlegter Eid, oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

auf Antrag oder von amtswegen erstreckte Tagfahrungen;

bei einem Werthe des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.—, 1. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* 5.—,

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* 1.—,

jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

Anmerkung zur Tarifpost 3.

1. Die Entlohnung nach dieser Tarifpost hat auch für Tagfahrungen der bezeichneten Art, insofern sie in einem Executions- (Sicherungs-) Verfahren vorkommen, einzutreten.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Tagfahrung von mehr als einer Stunde nach der für die betreffende Tagfahrung anberaumten Zeit bis zum Beginne derselben für jede auch nur angefangene halbe Stunde 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—.

4. Für Executionsanträge:

auf Pfändung beweglicher körperlicher Sachen, auf Verwahrung, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;

auf zwangsweise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen, auf Übernahme eines für eine gepfändete Geldforderung bestellten Handpfandes in Verwahrung, auf Ertheilung des Auftrages an den Drittschuldner, die Erklärungen nach § 301 Exec. D. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen zur Einziehung an Zahlungsstatt oder zu anderweitiger Verwertung;

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

für Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ohne Unterchied, welche einstweilige Verfügung begehrt wird;

bei einem Werthe des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

a) bis einschließlich 100 K 1. *fl.* K 3.—, 2. *fl.* K 2.50, 3. *fl.* K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. *fl.* K 4.—, 2. *fl.* K 3.50, 3. *fl.* K 3.—,

c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. *fl.* K 5.—, 2. *fl.* K 4.50, 3. *fl.* K 4.—,

d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. *fl.* K 6.—, 2. *fl.* K 5.50, 3. *fl.* K 5.—,

e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. *fl.* K 1.—, 2. *fl.* K 1.—, 3. *fl.* K 1.—,

jedoch nie mehr als 1. *fl.* K 50.—, 2. *fl.* K 50.—, 3. *fl.* K 50.—.

5. Für Executionsanträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Lie-

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

genchaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht.

Für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfabuch (Hypothekenbuch-) Ländern, sowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens, als auch außerhalb eines solchen, bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):

- a) bis einschließlich 100 K 1. Rl. K 4.—, 2. Rl. K 3.50, 3. Rl. K 3.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Rl. K 6.—, 2. Rl. K 5.50, 3. Rl. K 5.—,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Rl. K 8.—, 2. Rl. K 7.50, 3. Rl. K 7.—,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Rl. K 10.—, 2. Rl. K 9.50, 3. Rl. K 9.—,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Rl. K 1.—, 2. Rl. K 1.—, 3. Rl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Rl. K 50.—, 2. Rl. K 50.—, 3. Rl. K 50.—.

Anmerkungen zu den Tarifposten 4 und 5.

1. Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutionsordnung eintritt oder wenn sich der Exekutionsantrag auf einen ausländischen Exekutionstitel gründet (§§ 79, 80, 86 Exekutionsordnung und Artikel XIX des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung), erhöht sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchteile nach oben.
2. Wenn die Exekution angesucht wird nach erfolgter Verständigung von einem bereits anhängigen Exekutionsverfahren, behufs Beitrittes zu demselben, vermindert sich die Entlohnung nach den Tarifposten 4 und 5 um 25% = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Kreuzerbruchteile nach oben.
3. Die Tarifposten 4 und 5 finden auch Anwendung, wenn die darin bezeichneten Exekutionshandlungen oder einzelne derselben bloß zur Sicherstellung begehrt werden.
4. Die Entlohnung für die Verfassung der Feilbietungsbedingungen ist in dem Tariffatze nicht inbegriffen.
5. Im Falle der Verbindung mehrerer Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von 1. Rl. K 1.—, 2. Rl. K 1.—, 3. Rl. K 1.—,
 - b) in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 1. Rl. K 2.—, 3. Rl. K 2.—, 3. Rl. K 2.—.
6. Für andere im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens mittelst abgesonderten Schriftsatzes gestellte Anträge bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes (§ 5 ff.):
 - a) bis einschließlich 100 K 1. Rl. K 3.50, 2. Rl. K 3.—, 3. Rl. K 2.50,

- b) über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Rl. K 4.50, 2. Rl. K 4.—, 3. Rl. K 3.50,
- c) über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Rl. K 5.50, 2. Rl. K 5.—, 3. Rl. K 4.50,
- d) über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Rl. K 6.50, 2. Rl. K 6.—, 3. Rl. K 5.50,
- e) über 2000 K für jedes Zweitausend mehr um 1. Rl. K 1.—, 2. Rl. K 1.—, 3. Rl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Rl. K 50.—, 2. Rl. K 50.—, 3. Rl. K 50.—.

7. Für die Verfassung von Eingaben um Annahme von Erlägen zu depositenamtlicher Verwahrung, insbesondere auch von Erlägen zur Bewirkung einer Sicherheitsleistung

- a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparkasse- und Vorschußkassenebüchern nach dem Werte:
 - aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. Rl. K 3.—, 2. Rl. K 2.50, 3. Rl. K 2.—,
 - bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Rl. K 4.—, 2. Rl. K 3.50, 3. Rl. K 3.—,
 - cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Rl. K 5.—, 2. Rl. K 4.50, 3. Rl. K 4.—,
 - dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Rl. K 7.—, 2. Rl. K 6.—, 3. Rl. K 5.—,
 - ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. Rl. K 1.—, 2. Rl. K 1.—, 3. Rl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Rl. K 50.—, 2. Rl. K 50.—, 3. Rl. K 50.—,
- b) von anderen Erlagsobjekten, insofern nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffatzes eine geringere Gebühr entfällt 1. Rl. K 5.—, 2. Rl. K 4.50, 3. Rl. K 4.—.

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf Erläge zum Gelbbuche (Gerichtskanzlei) keine Anwendung; die Bewirkung solcher Erläge ist nach Tarifpost 14, beziehungsweise nach § 12 der Verordnung zu entlohnen.

8. Für die Verfassung von Eingaben um Erfolgslaffung von gerichtlichen Depositen;

- a) von Geld, Pretiosen oder Wertpapieren, mit Einschluß von Sparkasse- und Vorschußkassenebüchern nach dem Werte:
 - aa) bei Beträgen bis einschließlich 100 K 1. Rl. K 4.—, 2. Rl. K 3.50, 3. Rl. K 3.—,
 - bb) bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 400 K 1. Rl. K 5.—, 2. Rl. K 4.50, 3. Rl. K 4.—,
 - cc) bei Beträgen über 400 K bis einschließlich 1000 K 1. Rl. K 7.—, 2. Rl. K 6.—, 3. Rl. K 5.—,
 - dd) bei Beträgen über 1000 K bis einschließlich 2000 K 1. Rl. K 9.—, 2. Rl. K 8.—, 3. Rl. K 7.—,
 - ee) von jedem weiteren 2000 K übersteigenden Betrage für je 2000 K mehr 1. Rl. K 1.—, 2. Rl. K 1.—, 3. Rl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Rl. K 50.—, 2. Rl. K 50.—, 3. Rl. K 50.—,

b) von anderen Erfolgslassungsobjekten, insofern nicht nach ihrem Werte unter Zugrundelegung des entsprechenden in lit. a) aufgestellten Tariffabes eine geringere Gebühr entfällt 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 5.—.

9. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1 Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
- b) über 100 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
- c) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

10. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungsschreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K —.80, 3. Kl. K —.60.

11. Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 1. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

12. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Vorschußkassbüchern (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung)

von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- a) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 2. Kl. $\frac{1}{4}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{4}\%$, jedoch nie weniger als 50 h,
- b) bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrage überdies 1. Kl. $\frac{1}{20}\%$, 2. Kl. $\frac{1}{20}\%$, 3. Kl. $\frac{1}{20}\%$,
- c) falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittelst der Post stattfinden konnte, überdies für die Benützung zum Erlags- oder Empfangsorte:

aa) bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,

bb) bei Beträgen von mehr als 2000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 4.—, 3. Kl. K 4.—

und in den Orten der I. u. II. Klasse überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

13. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.

14. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaturkandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeitverfamnis, insofern eine abgeordnete Entlohnung hierfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif

nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfah-Hypothekenebuche) oder sonst bei Gericht (Gerichtskanzlei), bei einer Steuer- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl. während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

- a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1 Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3 Kl. K 1.—,
- b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde bis zur Gesamtdauer von vier Stunden 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K —.60,
- c) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde 1. Kl. K —.50, 2. Kl. K —.50, 3. Kl. K —.50.

B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.

15. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr, und zwar:

aa) wenn eine Eisenbahn (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, bezw. zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;

cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hierbei gebühren:

e) einem Advokaten die I. Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—,

f) einem Advokaturkandidaten die II. Klasse auf Eisenbahnen, die I. Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,

g) einem anderen Bediensteten die III. Klasse auf Eisenbahnen, die II. Klasse auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post- Tramway- und Stellwagenverbindungen

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede, ohne Benutzung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. fl. K 1.—, 2. fl. K 1.—, 3. fl. K 1.—.

Anmerkung zu a, α , β , γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg, sowie in Dalmatien ist die Bagengebühr in einer vom Gericht nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe zuzusprechen.

2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.

b) als Verpflegungsgebühr:

wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:

aa) einem Advokaten 1. fl. K 12.—, 2. fl. K 12.—, 3. fl. K 12.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. fl. K 8.—, 2. fl. K 8.—, 3. fl. K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. fl. K 6.—, 2. fl. K 6.—, 3. fl. K 6.—,

c) als Übernachtungsgebühr:

wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß, für jede Nacht:

aa) einem Advokaten 1. fl. K 12.—, 2. fl. K 12.—, 3. fl. K 12.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. fl. K 8.—, 2. fl. K 8.—, 3. fl. K 8.—,

cc) einem anderen Bediensteten 1. fl. K 6.—, 2. fl. K 6.—, 3. fl. K 6.—,

d) als Gebühr für Zeitverschleiß, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitverschleiß nicht nach Tarifpost 14 zu entlohnen ist, für jede auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebrachte Stunde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

aa) einem Advokaten 1. fl. K 4.—, 2. fl. K 4.—, 3. fl. K 4.—,

bb) einem Advokaturkandidaten 1. fl. K 2.—, 2. fl. K 2.—, 3. fl. K 2.—.

Anmerkung zur Tarifpost 15.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Bagengebühr.

2. Ist im Falle der Benutzung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Bemühung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück, mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse zuzusprechen sei.

Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht

benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.

3. Wenn die Übernachtungsgebühr zu entrichten ist, so sind von den Nachtstunden — die Nacht gerechnet von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens — bei Berechnung der Gebühr für Zeitverschleiß (Tarifpost 15 lit. d) nur die zur Reise benutzten, und bei einer nach Tarifpost 14 vorzunehmenden Gebührenberechnung nur die zur Reise oder zur Vornahme des Geschäftes benutzten Stunden in Anschlag zu bringen.

4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokaturkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Bemühung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe zuzusprechen sei. Für die Bemühung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien ausgenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, findet, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgeordnete Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.

5. In Wien gebührt für die Bemühung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsachen über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksamtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

C. Manipulationsgebühren.

16. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen, einschließlich der Kollationierung und Instruierung, sowie der Beistellung der Schreibmaterialien, für jede Seite mit wenigstens 20 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel, ob die Vervielfältigung im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benutzung von Druckformen erfolgt,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. fl. K —20, 2. fl. K —20, 3. fl. K —10,

b) in allen übrigen Fällen 1. fl. K —24, 2. fl. K —24, 3. fl. K —24,

wenn jedoch Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. fl. K —40, 2. fl. K —40, 3. fl. —40.

17. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte oder für die Überreichung bei Behörden, sowie für die Erhebung von Retourrezepten von jedem Geschäftstücke 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

Anmerkung zur Tarifpost 17.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht im telegraphischen Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes, die für das Telegramm entfallende Gebühr als Baaraulage zu vergüten und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

18. Für die Einlösung einer Postanweisung 1. Kl. — 40, 2. Kl. K — 40, 3. Kl. K — 40.

19. Für Einzahlungen, die mittelst Empfangserlagschein oder Check geleistet werden, für jeden einzelnen Fall als Manipulationsgebühr 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

20. Für die Vormerkung eines Termines oder einer Tagsatzung oder für eine Vormerkung anderer Art und die hierzu erforderliche Einsichtnahme zugestellter oder zugesehnter Schriftstücke 1. Kl. K — 30, 2. Kl. K — 30, 3. Kl. K — 30.

Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

Notariatstarif.

§ 1 Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeitonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leihrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für legitime Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 bis 1000 K	4 K
" 1000 " 2000 K	6 K
" 3000 " 4000 K	8 K
" 4000 " 10000 K	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{2}$ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Zessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K	2 K
über 600 K bis 1600 K	4 K
" 1600 K " 4000 K	6 K
" 4000 K " 10.000 K	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von $\frac{1}{4}$ pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Annahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabslusse vorhergegangenen letzten Börsentages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tausch-

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 K bis 2000 K	4 K
„ 2000 K „ 8000 K	6 K
„ 8000 K	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 K $\frac{1}{4}$ Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $\frac{1}{20}$ Prozent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangscheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Lösung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit 2 K

b) für die Bestätigung der Vereinbarung von Abschriften (Widmierungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 60 h
für jede folgende Seite mit 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit 2 K
für jede folgende Seite mit 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen 2 K

Von dem Falle ad II, 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit 1 K

n) für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit 3 K

q) für die Einwendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verichlossen übergebene letztwillige Anordnung mit 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferner bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftsklosters des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mantelgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimierungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimierungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

Übersicht der Geschäftsstunden-Einteilung bei den Behörden und Ämtern.
A. Bei den k. k. Behörden und Ämtern für politische und Finanz-Verwaltung, Handel und Volkswirtschaft Landeskultur und Bergwesen in Wien.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
A. Für politische Verwaltung: Ministerium des Innern: I. Judenplatz 11.	An Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen von 9—1, an Sonntagen geschlossen.	In der Registratur und im Expedite wie die Einr.-Prot.-St.	
Statthalterei: I. Herrngasse 11.	An Wochentagen v. 8—3, an Feiertagen von 8—12.	Nur im Expedite und nur an Wochentagen von 10—1.	Eingaben mit Geldbeträgen sind v. 9—1 einzubringen.
Polizei-Direktion: I. Schottenring 11.	Täglich von 8—2. Dringende Eingaben ohne Wertbeilagen können ausnahmsweise auch von 2—6 überreicht werden.	Im Hauptprotokoll und in der Registratur täglich von 8—6. Im Zentral-Auskunfts-Bureau an Wochentag. v. 10—1, an Sonn- u. Feiertagen von 9— ¹ / ₂ 12.	In dringenden Fällen werden im Zentral-Auskunfts-Bureau Auskünfte auch außerhalb der angegebenen Stunden bis 7 Uhr abends erteilt.
Magistrat: I. Rathaus.	An Wochentagen v. 8—2, bei den einzelnen magistratisch. Abteilung.; v. 2—6 nur bei der Abteilung XXII. An Sonn- u. Feiertagen bei allen Abteilungen v. 9—12.	In Registratur und Expedite v. 8—2. Im Steneramt von 8—2. Kassastunden v. 8—1.	Dringende Geschäftsstücke werden nach Schluß der Protokollstunden vom Portier Lichtenfelsgasse übernommen.
Magistratische Bezirksämter: Für den I. u. VIII. Bezirk: I. Rathaus, Felderstraße 1, 4. Stiege.	An Wochentagen v. 8—6, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	In der Registratur und im Expedite von 8—2 (Sonntag ausgenommen).	
Für den II. Bezirk: II. Al. Sperlgasse 10.	Wie oben.	In der Registratur und im Expedite an Wochen- und Feiertagen von 9—12.	Kassastunden v. 8—1.
Für den III. Bezirk: III. Gemeindeplatz 3.	Wie oben.	In der Registratur u. im Expedite nur an Wochentagen v. 8—2.	Wie oben.
Für den IV. Bezirk: IV. Schäfergasse 3.	Wie oben.	Wie im Einreichungsprotokoll (Sonntag ausgenommen).	Wie oben.
Für den V. Bezirk: V. Schönbrunnerstr. 54.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VI. Bezirk: VI. Amerlingstraße 11.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 25.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den IX. Bezirk: IX. Währingerstraße 39.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den X. Bezirk: X. Gndrunstr. 130.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XI. Bezirk: XI. Entplatz 3.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XII. Bezirk: XII. Weidlinger Hauptstraße 4.	An Wochentagen von 8-6, an Sonn- und Feiertag. v. 9-12.	Wie im Einreichungs- protokoll (Sonntag ausgenommen).	Kassastunden von 8-1.
Für den XIII. Bezirk: XIII. Watzmann- gasse 12.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XIV. Bezirk: XV. Gasgasse 8. u. 10.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XV. Bezirk: XV. Friedrichsplatz 1.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVI. Bezirk: XVI. Richard Wagner- Platz 19.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVII. Bezirk: XVII. Elterleinpl. 14.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. Bezirk: XVIII. Martinsstr. 100.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-6, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XIX. Bezirk: XIX. Gatterburgg. 14.	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2, an Feier- tagen von 9-12.	Wie oben.
Für den XX. Bezirk: XX. Brigittaplatz 16.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Bezirkshauptmann- schaft Hiesing, Um- gebung: XIII. Penzingerstr. 61.	An Wochentagen von 8-6, an Sonn- und Feiertagen von 9-12.	In all. Ämtern: An Wochentagen v. 9-12, an Sonn- u. Feier- tagen v. 10-12, in der Steuerabteilung von 8-3.	Kassastunden von 8-3.
B. Für Finanz-Ver- waltung: Finanzministerium: I. Johannesgasse 5.	An Wochentagen von 9-3, an Sonn- tagen geschlossen, an Feiertagen von 9-12.	Im Exped. wie die Ginr.-Prot.-St.	
Finanz-Proku- ratur: I. Hoher Markt 5.	An Wochentagen von 1/2 9-1/2 2, an Sonn- und Feier- tagen v. 1/2 9-11, Geld- und Wert- effekten an Wochentagen bis 12 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen bis 11 Uhr.	An Wochentagen: im Exped. v. 1/2 9-1/2 3 in Registratur v. 1/2 9-1/2 3, in den Departements v. 10-2, an Sonn- und Feier- tagen: im Exped. v. 1/2 9-12, in Re- gistratur v. 1/2 9-12.	Departements V und VI Salvatorgasse 12.
Finanz-Landes- Direktion: III. Vord. Zollamts- straße 3 (II. St.)	An Wochentagen von 8-2, an Sonn- und Feiertagen von 8-12.	In Registratur und Exped. wie die Ginr.-Prot.-St.	
Katastral-Mappen- Archiv für Nieder- Österreich: III. Vordere Zoll- amtsstraße 3 (I. Stock).	Wie oben.	An Wochentagen von 8-2.	Zentral-Mappen- Archiv für Österreich I. Ball- hausplatz 3, Auskünfte nur an Wochentagen von 8-2.
Finanz-Bezirks- Direktion: III. Vord. Zollamts- straße 3 (III. St.)	Wie oben.	In Registratur und Exped. wie die Einreichungs-Proto- kolls-Stunden.	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5-16.

Behörden und Ämter	Einreichungsprotokolls-Stunden	Auskünfts-Stunden	Anmerkungen
Landes-Hauptkassse: I. Herrngasse 11.	Wie die Kassastunden.	In der Liquidatur des Rechnungs-Departements beim k. k. Oberlandesgericht nur an Wochentagen von 1/2 9—1/2 2 (VIII. Laudong. 15).	Kassastunden an Wochentagen v. 8—1, an Sonn- und Feiertagen nur am 1., 2. und letzten eines jeden Monats v. 8—11. Die Liquidatur für die Krankenanstaltensfondsgebühren befindet sich I. Bräunerstraße 4.
Zentral-Tag- und Gebühren-bemessungs-Amt: III. Vorderer Zollamtsstraße 5.	An Wochentagen von 8—2. An Sonn- und Feiertagen von 9—12.	In Credit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls-Stunden. In der Liquidatur nur an Wochentagen von 8—1.	Kassastunden v. 8—1, Stempel-Umtausch v. 9—1/2 1 (nur an Wochentagen). Abstempelungsamt an Wochentag v. 8—2, an Sonn- und Feiertagen v. 9—12, bloß Wechselblanquette. Ausgestellte Wechsel auch v. 2—5 und während der Amtsstunden von 8—2.
Steueradministrationen: Für den I. Bezirk: I. Fleischmarkt 19.	Wie oben.	In Credit und Registratur wie die Einreichungs-Protokolls-Stunden. (Sonntag nicht.)	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 9—1.
Für den II. und XX. Bezirk: II. Große Pfarrgasse 28.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur Mittwoch und Samstag von 9—12.
Für den III. und XI. Bezirk: III. Boerhabegasse 3.	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den IV., V. und X. Bezirk: IV. Gußhausstr. 27—29.	Wie oben.	In Credit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement Gußhausstraße 29, an Wochentagen von 8—2, an Feiertagen von 9—11.
Für den VI. und VII. Bezirk: VII. Neubaugasse 21.	An Wochentagen von 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 8—12.
Für den VIII. und IX. Bezirk: IX. Lachirergasse 1 a.	Wie oben.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XII. und XIII. Bezirk: XIV. Ullmannstraße 54.	Wie oben.	Wie oben.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.

Behörden und Ämter	Einreichungs-Protokolls-Stunden	Auskunfts-Stunden	Anmerkungen
Für den XIV. und XV. Bezirk: XIV. Kellinggasse 2.	An Wochentagen v. 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	In Expedit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	Auskünfte im Rechnungs-Departement an Wochentagen v. 8—2, an Feiertagen v. 9—11.
Für den XVI. und XVII. Bezirk: XVII. Calvarienberggasse 29.	An Wochentagen v. 8—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1/2 12.	Wie oben.	Wie oben.
Für den XVIII. und XIX. Bezirk: XVIII. Währingerstraße 124.	An Wochentagen v. 8—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	9—12	Auskünfte im Rechnungs-Departement nur an Wochentagen von 9—2.
C. Für Handel und Volkswirtschaft: Handelsministerium: I. Postgasse 8.	An allen Wochentagen v. 9—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Expedit wie im Einreichungsprotokoll.	
Patent-Amt: VII. Siebensterngasse 14.	An allen Wochentagen v. 9—2, an Sonn- und Feiertagen von 9—12.	In Registratur und Expedit wie im Einreichungs-Protokoll nur an Wochentagen von 9—12.	Regelmäßige Verhandlungstage nach Anordnung.
Post- u. Telegraphen-Direktion: für Niederösterreich, III. Heßgasse 9.	An Wochentagen v. 8—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1.	In Registratur und Expedit wie die Einr.-Prot.-St.	Kassastunden von 9—2.
Handels- und Gewerbekammer: I. Wipplingerstr. 34.	An Wochentagen v. 9—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1.	In Expedit und Registratur an Wochentagen v. 9—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1.	Auskünfte in Marken- und Musterchutz-Angelegenheiten nur an Wochentagen von 9—3.
D. Für Landeskultur und Bergwesen: Ackerbauministerium: I. Liebiggasse 5.	An Wochentagen v. 9—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—1.	In Expedit und Registratur wie die Einr.-Prot.-St.	
Berghauptmannschaft: I. Ebendorferstraße 7.	An Wochentagen v. 9—3, an Sonn- und Feiertagen von 9—11.	Wie oben.	
Forst- u. Domänen-Direktion: IV. Gukshausstr. 27.	An Wochentagen v. 8—2, an Sonn- und Feiertagen von 8—12.	Wie oben.	

B. Beim Justizministerium, Oberst-Hof-Marshallamt, Obersten Gerichts- und Kassationshof, bei der Generalprokuratur, beim Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof, Oberlandesgericht, bei der Ober-Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft, und beim Zivilgerichts-Depositenamt in Wien.

Behörde	Einreichungsprotokolls-Stunden		A u s k ü n f t e			
	an Wochentagen	an Sonntags- und Feiertagen	in der Registratur		im Expedite	
			an Wochentagen	an Sonntags- und Feiertagen	an Wochentagen	an Sonntags- und Feiertagen
K. k. Justizministerium: I. Schillerplatz 4.	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—1	von 9—3	von 9—3
K. k. Oberst-Hofmarshallamt: I. Hofburg.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberster Gerichts- u. Kassations- hof: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Generalprokuratur: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—2	von 9—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
Reichsgericht: I. Schillerplatz 4.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Verwaltungsgerichtshof: I. Herrengasse 23.	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12	von 9—2	von 9—12
Oberlandesgericht: VIII. Landongasse 15.	von 8—11 3—5	von 8—11 ausgen. 25. Dez. von 8—11	—	—	von 8—2	von 9—12
K. k. Ober-Staatsanwaltschaft: VIII. Fuhrmangasse 3.	von 8—2	von 8—11	von 8—2	von 9—12	von 8—2	von 9—12
K. k. Staatsanwaltschaft: VIII. Landesgerichtstraße 21.	von 8—6	von 8—12	allgemein an allen Wochentagen von 9—2.			
Zivilgerichts-Depositenamt: I. Justizpalast, Schmerlingpl. 10.	von 8—12	—	Erläge von 9—11, Erfolgslaffungen von 1/2 10—12 nur an Wochentagen, Donnerstag ausgenommen.			

C. Geschäftsstunden bei den k. k. Gerichten in Wien.

Gericht	Einlaufstelle offen an			Ausgänge				
	Wochentagen	Sonntagen (und Wahrschäfttag)	Feiertagen	Registrierung		Ger.- Abteil.	Kanzleiabteil. und Grundbuch	
				Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Feiertagen
Oberlandesgericht: VIII. Laubongasse 15.	8-2	8-11	8-12	-	-	-	8-2	9-12
Landesgericht in Zivilsachen: Justizpalast, I. Schmerlingplatz 10.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-12	-	9-2	8-3	8-11
Landesgericht in Strafsachen: VIII. Landesgerichtsstraße 21.	8-11 3-5	9-12	8-12	8-2	-	-	-	-
Handelsgericht: I. Justizpalast, Volksgartenstr. 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	9-1	9-2	9-12
Bezirksgericht in Handelsachen: I. Justizpalast, Volksgartenstr. 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	-	9-3	8-2	-
Exekutionsgericht: I. Volksgartenstraße 2.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	10-12	10-12	-
Gewerbegericht: VIII. Florianigasse 31.	8-11 3-5	8-12	8-1	8-3	-	9-1	8-3	-
Schiedsgericht der Arb.-Anf.- Verf.-Anst. für Niederösterreich und der berufsgen. Verf.-Anst. der österr. Eisenbahnen: VIII. Laubongasse 16.	8-3	8-11	8-12	8-3	-	8-3	8-3	-
Bezirksgericht Innere Stadt I: I. Seilerstätte 22, (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	10-12	9-1	-
Bezirksgericht Innere Stadt II: I. Gonzagagasse 21-23, (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	9-1	8-3	-
Bezirksgericht Leopoldstadt I: II. Obere Donaufstraße 45.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-12	-	9-12	9-12	-
Bezirksgericht Leopoldstadt II: II. Blumnergasse 22 (nur in Zivilsachen).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-3	-	9-2	8-1	-
Bezirksgericht Landstraße: III. Hainburgerstraße 34.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	-	9-12	8-3	9-12
Bezirksgericht Wieden: IV. Favoritenstraße 5.	8-11 3-5	8-12	8-12	9-12	-	während der Amts- stunden	8-3	9-12
Bezirksgericht Margarethen: V. Wehrgasse 1 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bezirksgerichte Wieden).	8-11 3-5	8-11	8-12	9-1	-	9-1	8-3	-
Bezirksgericht Neubau: VII. Hermannsgasse 38 (für die Bezirke VI und VII).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	-	9-12	8-3	-
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Laubongasse 16 (nur in Zivilsachen für die Bezirke VIII und IX).	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	-	9-11		

Nur an
Gerichtstagen
von 9-11.

W. 1904.

Gericht	Einkaufsstelle offen an			A u s s ä n z e				
	Wochentagen	Sonntagen (und Festtagsfesttag)	Festertagen	Registratur		Ger. Abtheil.	Kanzleiabtheil. und Grundbuch	
				Wochen- tagen	Sonn- und Festertagen	Wochen- tagen	Wochen- tagen	Sonn- und Festertagen
Bezirksgericht Josefstadt: VIII. Alferstraße 1 (nur in Strafsachen für den Bezirk I, VIII, IX und XVI).	8-11 2-4	8-11	8-12	8-11	—	9-12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung	8-3	—
Bezirksgericht Favoriten: X. Keplergasse 10.	8-11 3-5	9-12	8-12	8-12	8-12	8-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 9-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksger. Simmering: XI. Dorfstraße 64.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-12	—	9-11	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 9-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Meidling: XII. Theresienbadgasse 3.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	8-11	8-11, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 9-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hietzing: XIII. Trauttmanssdorff- gasse 16.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	8-12 mit Ausnahme des Verhand- lungstages der betreffen- den Gerichts- abteilung.	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 9-2, Kassaschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Rudolfs- heim: XIV. Ullmannstraße 60 (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bez.-Ger. Fünfhaus).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-12	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 8-2, Kassaschluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Fünfhaus: XV. Sperrgasse 17.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-1	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 8-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Ottakring: XVI. Friedmannngasse 28. (nur in Zivilsachen; in Strafsachen beim Bez.-Ger. Josefstadt).	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	8-1	8-11, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 8-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Hernals: XVII. Calvarienberg, 29.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	9-12	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 8-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Währing: XVIII. Gymnasiumstr. 38.	8-11 3-5	8-11	8-12	8-11	—	Montag u. Donnerstag von 9-12.	8-11, Grundbuch 8-3, Finanzkassa (Edehof- gasse 33) 8-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—
Bezirksgericht Döbling: XIX. Gatterburggasse 12.	8-11 3-5	8-11	8-12	9-11	—	9-11	8-12, Grundbuch 8-3, Finanzkassa 8-2, Kassa- schluß 2 Uhr.	—

Gehalt- und Lohnberechnungs-Tabellen.

In den beiden Tabellen ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

I. Tabelle zur Umrechnung des täglichen Lohnes oder Einkommens auf Wochen, Monate und Jahre.

Betragt das tägliche Einkommen		so entfällt auf													
		1 Woche		1 Monat		2 Monate		3 Monate		6 Monate		9 Monate		12 Monate	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
—	02	—	14	—	60	1	20	1	80	3	60	5	40	7	20
—	04	—	28	1	20	2	40	3	60	7	20	10	80	14	40
—	06	—	42	1	80	3	60	5	40	10	80	16	20	21	60
—	08	—	56	2	40	4	80	7	20	14	40	21	60	28	80
—	10	—	70	3	—	6	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	12	—	84	3	60	7	20	10	80	21	60	32	40	43	20
—	14	—	98	4	20	8	40	12	60	25	20	37	80	50	40
—	16	1	12	4	80	9	60	14	40	28	80	43	20	57	60
—	18	1	26	5	40	10	80	16	20	32	40	48	60	64	80
—	20	1	40	6	—	12	—	18	—	36	—	54	—	72	—
—	40	2	80	12	—	24	—	36	—	72	—	108	—	144	—
—	60	4	20	18	—	36	—	54	—	108	—	162	—	216	—
—	80	5	60	24	—	48	—	72	—	144	—	216	—	288	—
1	—	7	—	30	—	60	—	90	—	180	—	270	—	360	—
1	20	8	40	36	—	72	—	108	—	216	—	324	—	432	—
1	40	9	80	42	—	84	—	126	—	252	—	378	—	504	—
1	60	11	20	48	—	96	—	144	—	288	—	432	—	576	—
1	80	12	60	54	—	108	—	162	—	324	—	486	—	648	—
2	—	14	—	60	—	120	—	180	—	360	—	540	—	720	—
4	—	28	—	120	—	240	—	360	—	720	—	1080	—	1440	—
6	—	42	—	180	—	360	—	540	—	1080	—	1620	—	2160	—
8	—	56	—	240	—	480	—	720	—	1440	—	2160	—	2880	—
10	—	70	—	300	—	600	—	900	—	1800	—	2700	—	3600	—
12	—	84	—	360	—	720	—	1080	—	2160	—	3240	—	4320	—
14	—	98	—	420	—	840	—	1260	—	2520	—	3780	—	5040	—
16	—	112	—	480	—	960	—	1440	—	2880	—	4320	—	5760	—
18	—	126	—	540	—	1080	—	1620	—	3240	—	4860	—	6480	—
20	—	140	—	600	—	1200	—	1800	—	3600	—	5400	—	7200	—

II. Tabelle zur Umrechnung des jährlichen Lohnes oder Einkommens auf Monate, Wochen und Tage.

Betragt das jährliche Einkommen		so entfällt auf													
		9 Monate		6 Monate		3 Monate		2 Monate		1 Monat		1 Woche		1 Tag	
		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
20000	—	15000	—	10000	—	5000	—	3333	33 ¹ / ₃	1666	66 ² / ₃	384	62	55	55 ¹ / ₆
10000	—	7500	—	5000	—	2500	—	1666	66 ² / ₃	833	33 ¹ / ₃	192	31	27	78
2000	—	1500	—	1000	—	500	—	333	33 ¹ / ₃	166	66 ² / ₃	38	46	5	58
1800	—	1350	—	900	—	450	—	300	—	150	—	34	62	5	—
1600	—	1200	—	800	—	400	—	266	66 ² / ₃	133	33 ¹ / ₃	30	77	4	44 ¹ / ₃
1400	—	1050	—	700	—	350	—	233	33 ¹ / ₃	116	66 ² / ₃	26	92	3	89
1200	—	900	—	600	—	300	—	200	—	100	—	23	08	3	32 ¹ / ₅
1000	—	750	—	500	—	250	—	166	66 ² / ₃	83	33 ¹ / ₃	19	23	2	78
800	—	600	—	400	—	200	—	133	33 ¹ / ₃	66	66 ² / ₃	15	38	2	22 ¹ / ₃
600	—	450	—	300	—	150	—	100	—	50	—	11	54	1	66 ² / ₃
400	—	300	—	200	—	100	—	66	66 ² / ₃	33	33 ¹ / ₃	7	70	1	11
200	—	150	—	100	—	50	—	33	33 ¹ / ₃	16	66 ² / ₃	3	84	—	56
180	—	135	—	90	—	45	—	30	—	15	—	3	46	—	50 ¹ / ₂
160	—	120	—	80	—	40	—	26	66 ² / ₃	13	33 ¹ / ₃	3	08	—	44 ¹ / ₂
140	—	105	—	70	—	35	—	23	33 ¹ / ₃	11	66 ² / ₃	2	70	—	39
120	—	90	—	60	—	30	—	20	—	10	—	2	30	—	33 ¹ / ₃
100	—	75	—	50	—	25	—	16	66 ² / ₃	8	33 ¹ / ₃	1	92	—	28
80	—	60	—	40	—	20	—	13	33 ¹ / ₃	6	66 ² / ₃	1	54	—	22
60	—	45	—	30	—	15	—	10	—	5	—	1	16	—	17
50	—	37	50	25	—	12	50	8	33 ¹ / ₃	4	16 ² / ₃	—	96	—	13
40	—	30	—	20	—	10	—	6	66 ² / ₃	3	33 ¹ / ₃	—	77	—	11
36	—	27	—	18	—	9	—	6	—	3	—	—	70	—	10
32	—	24	—	16	—	8	—	5	33 ¹ / ₃	2	66 ² / ₃	—	68	—	9
28	—	21	—	14	—	7	—	4	66 ² / ₃	2	33 ¹ / ₃	—	54	—	7 ¹ / ₂
24	—	18	—	12	—	6	—	4	—	2	—	—	46	—	6 ² / ₃
20	—	15	—	10	—	5	—	3	33 ¹ / ₃	1	66 ² / ₃	—	39	—	5 ¹ / ₂
18	—	13	50	9	—	4	50	3	—	1	50	—	35	—	5
16	—	12	—	8	—	4	—	2	66 ² / ₃	1	33 ¹ / ₃	—	31	—	4 ¹ / ₂
14	—	10	50	7	—	3	50	2	33 ¹ / ₃	1	16 ² / ₃	—	27	—	4
12	—	9	—	6	—	3	—	2	—	1	—	—	23	—	3 ¹ / ₂
10	—	7	50	5	—	2	50	1	66 ² / ₃	—	83 ¹ / ₃	—	19	—	3
8	—	6	—	4	—	2	—	1	33 ¹ / ₃	—	66 ² / ₃	—	15 ¹ / ₂	—	2
6	—	4	50	3	—	1	50	1	—	—	50	—	11 ¹ / ₂	—	1 ¹ / ₂
4	—	3	—	2	—	1	—	—	66 ² / ₃	—	33 ¹ / ₃	—	7 ¹ / ₂	—	1
2	—	1	50	1	—	—	50	—	33 ¹ / ₃	—	16 ² / ₃	—	4	—	1 ¹ / ₂

Interessen-Berechnungs-Tabelle.

Zu 3 Prozent.										Zu 3 1/2 Prozent.									
Kapital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag		Kapital		Für 1 Jahr		Für 1 halbes Jahr		Für einen Monat		Für einen Tag	
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	30	—	15	—	3 1/2	—	—	—	10	—	35	—	17 1/2	—	11 1/2	—	—	—
15	—	45	—	22 1/2	—	3 3/4	—	—	—	15	—	52 1/2	—	26 1/2	—	4 3/4	—	—	—
20	—	60	—	30	—	5	—	—	—	20	—	70	—	35	—	5 5/8	—	—	—
25	—	75	—	37 1/2	—	6 1/4	—	—	—	25	—	87 1/2	—	43 3/4	—	7 1/4	—	—	—
30	—	90	—	45	—	7 1/2	—	—	—	30	—	105	—	52 1/2	—	8 5/8	—	—	—
35	1	5	—	52 1/2	—	8 1/4	—	—	—	35	1	122 1/2	—	61 1/4	—	10 5/8	—	—	—
40	1	20	—	60	—	10	—	—	—	40	1	140	—	70	—	11 3/4	—	—	—
50	1	50	—	75	—	12 1/2	—	—	—	50	1	175	—	87 1/2	—	14 1/4	—	—	—
60	1	80	—	90	—	15	—	—	—	60	2	210	—	105	—	17 1/2	—	—	—
70	2	10	1	5	—	17 1/2	—	—	—	70	2	245	1	122 1/2	—	20 1/4	—	—	—
80	2	40	1	20	—	20	—	—	—	80	2	280	1	140	—	23 1/4	—	—	—
90	2	70	1	35	—	22 1/2	—	—	—	90	3	315	1	157 1/2	—	26 1/4	—	—	—
100	3	—	1	50	—	25	—	—	—	100	3	350	1	175	—	29 1/4	—	—	—
200	6	—	3	—	—	50	—	—	—	200	7	—	3	50	—	58 1/2	—	—	—
300	9	—	4	50	—	75	—	—	—	300	10	50	5	25	—	87 1/2	—	—	—
400	12	—	6	—	—	100	—	—	—	400	14	—	7	—	—	116 1/2	—	—	—
500	15	—	7	50	—	125	—	—	—	500	17	50	8	75	1	145 1/2	—	—	—
600	18	—	9	—	—	150	—	—	—	600	21	—	10	50	1	175	—	—	—
700	21	—	10	50	—	175	—	—	—	700	24	50	12	25	2	204 1/2	—	—	—
800	24	—	12	—	—	200	—	—	—	800	28	—	14	—	—	233 1/2	—	—	—
900	27	—	13	50	—	225	—	—	—	900	31	50	15	75	2	262 1/2	—	—	—
1000	30	—	15	—	—	250	—	—	—	1000	35	—	17	50	2	291 1/2	—	—	—
2000	60	—	30	—	—	500	—	—	—	2000	70	—	35	—	5	583 1/2	—	—	—
5000	150	—	75	—	—	1250	—	—	—	5000	175	—	85	50	14	1458 1/2	—	—	—
Bon 1—50 K machen die Zinsen pr. 1 Tag 3 1/2% & 5% weniger als 1/2 h. Bon 50—90 K pr. 1 Tag 3 1/2% mehr als 1/2 h. und weniger als 1/2 h.										Bon 1—50 K machen die Zinsen pr. 1 Tag 3 1/2% & 5% weniger als 1/2 h. Bon 50—100 K pr. 1 Tag 3 1/2% mehr als 1/2 h. und weniger als 1/2 h.									
Zu 4 Prozent.										Zu 4 1/2 Prozent.									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	40	—	20	—	4 1/2	—	—	—	10	—	45	—	22 1/2	—	3 1/2	—	—	—
15	—	60	—	30	—	5	—	—	—	15	—	67 1/2	—	33 3/4	—	5 1/4	—	—	—
20	—	80	—	40	—	6 1/2	—	—	—	20	—	90	—	45	—	7 1/4	—	—	—
25	1	—	—	50	—	7 1/2	—	—	—	25	1	120 1/2	—	56 1/4	—	9 1/4	—	—	—
30	1	20	—	60	—	10	—	—	—	30	1	135	—	67 1/2	—	11 1/4	—	—	—
35	1	40	—	70	—	11 1/2	—	—	—	35	1	157 1/2	—	78 1/2	—	13 1/4	—	—	—
40	1	60	—	80	—	13 1/2	—	—	—	40	1	180	—	90	—	15	—	—	—
50	2	—	1	—	—	16 1/2	—	—	—	50	2	225	1	112 1/2	—	18 1/4	—	—	—
60	2	40	1	20	—	20	—	—	—	60	2	270	1	135	—	22 1/4	—	—	—
70	2	80	1	40	—	23 1/2	—	—	—	70	3	315	1	157 1/2	—	26 1/4	—	—	—
80	3	30	1	60	—	26 1/2	—	—	—	80	3	360	1	180	—	30	—	—	—
90	3	60	1	80	—	30	—	—	—	90	4	405	2	21 1/2	—	33 1/4	—	—	—
100	4	—	2	—	—	33 1/2	—	—	—	100	4	450	2	25	—	37 1/4	—	—	—
200	8	—	4	—	—	66 1/2	—	—	—	200	9	—	4	50	—	75	—	—	—
300	12	—	6	—	—	100	—	—	—	300	13	50	6	75	1	112 1/2	—	—	—
400	16	—	8	—	—	133 1/2	—	—	—	400	18	—	9	—	1	150	—	—	—
500	20	—	10	—	—	166 1/2	—	—	—	500	22	50	11	25	1	187 1/2	—	—	—
600	24	—	12	—	—	200	—	—	—	600	27	—	13	50	2	225	—	—	—
700	28	—	14	—	—	233 1/2	—	—	—	700	31	50	15	75	2	262 1/2	—	—	—
800	32	—	16	—	—	266 1/2	—	—	—	800	36	—	18	—	—	300	—	—	—
900	36	—	18	—	—	300	—	—	—	900	40	50	20	25	3	337 1/2	—	—	—
1000	40	—	20	—	—	333 1/2	—	—	—	1000	45	—	22	50	3	375	—	—	—
2000	80	—	40	—	—	666 1/2	—	—	—	2000	90	—	45	—	7	750	—	—	—
5000	200	—	100	—	—	1666 1/2	—	—	—	5000	225	—	112	50	18	1875	—	—	—
Bon 1—44 K machen die Zinsen pr. 1 Tag 4% & 5% weniger als 1/2 h. Bon 44—88 K 4 1/2% für 1 Tag mehr als 1/2 h. und weniger als 1/2 h.										Bon 1—40 K machen die Zinsen pr. 1 Tag 4 1/2% & 5% weniger als 1/2 h. Bon 40—70 K pr. 1 Tag mehr als 1/2 h. und weniger als 1/2 h.									
Zu 5 Prozent.										Zu 6 Prozent.									
K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
10	—	50	—	25	—	5 1/2	—	—	—	10	—	60	—	30	—	6	—	—	—
15	—	75	—	37 1/2	—	8 1/4	—	—	—	15	—	90	—	45	—	9	—	—	—
20	1	—	—	50	—	10 1/2	—	—	—	20	1	120	—	60	—	12	—	—	—
25	1	25	—	62 1/2	—	12 1/2	—	—	—	25	1	150	—	75	—	15	—	—	—
30	1	50	—	75	—	15	—	—	—	30	1	180	—	90	—	18	—	—	—
35	1	75	—	87 1/2	—	17 1/2	—	—	—	35	2	10	1	5	—	21 1/4	—	—	—
40	2	—	1	—	—	20 1/2	—	—	—	40	2	40	1	20	—	25	—	—	—
50	2	50	—	125	—	25 1/2	—	—	—	50	3	—	1	50	—	30	—	—	—
60	3	—	1	—	—	30 1/2	—	—	—	60	3	60	1	30	—	35	—	—	—
70	3	50	1	75	—	35 1/2	—	—	—	70	4	20	2	10	—	40	—	—	—
80	4	—	2	—	—	40 1/2	—	—	—	80	4	80	2	40	—	45	—	—	—
90	4	50	2	25	—	45 1/2	—	—	—	90	5	40	2	70	—	50	—	—	—
100	5	—	3	—	—	50 1/2	—	—	—	100	6	—	3	—	—	55	—	—	—
200	10	—	5	—	—	100 1/2	—	—	—	200	12	—	6	—	1	110	—	—	—
300	15	—	7	50	—	150 1/2	—	—	—	300	18	—	9	—	1	165	—	—	—
400	20	—	10	—	—	200 1/2	—	—	—	400	24	—	12	—	2	220	—	—	—
500	25	—	12	50	—	250 1/2	—	—	—	500	30	—	15	—	3	275	—	—	—
600	30	—	15	—	—	300 1/2	—	—	—	600	36	—	18	—	3	330	—	—	—
700	35	—	17	50	—	350 1/2	—	—	—	700	42	—	21	—	3	385	—	—	—
800	40	—	20	—	—	400 1/2	—	—	—	800	48	—	24	—	4	440	—	—	—
900	45	—	23	50	—	450 1/2	—	—	—	900	54	—	27	—	4	495	—	—	—
1000	50	—	25	—	—	500 1/2	—	—	—	1000	60	—	30	—	5	550	—	—	—
2000	100	—	50	—	—	1000 1/2	—	—	—	2000	120	—	60	—	10	1100	—	—	—
5000	250	—	125	—	—	2500 1/2	—	—	—	5000	300	—	150	—	25	2750	—	—	—
Bon 1—40 K machen die Zinsen pr. 1 Tag 5% & 5% weniger als 1/2 h. Bon 40—70 K 5 1/2% pr. 1 Tag mehr als 1/2 h. und weniger als 1/2 h.										Bon 1—30 K pr. 1 Tag 6% weniger als 1/2 h. Bon 30—50 K pr. 1 Tag mehr als 1/2 h. und weniger als 1/2 h.									

Tabelle für die Tageberechnung.

Die Zahl gibt an der wievielte Tag im Jahre jedes Datum ist.

Bei der Zinsberechnung ist die eine Zahl von der anderen abzuziehen, um den gesuchten Zeitraum zu finden.

Das Jahr zu 360 Tagen.

Das Jahr zu 365 Tagen.

Das Jahr zu 360 Tagen.												Das Jahr zu 365 Tagen.													
Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Datum	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1	31	61	91	121	151	181	211	241	271	301	331		1	32	60	91	121	152	182	212	242	272	302	332	
2	32	62	92	122	152	182	212	242	272	302	332		2	33	61	92	122	153	183	213	243	273	303	333	
3	33	63	93	123	153	183	213	243	273	303	333		3	34	62	93	123	154	184	214	244	274	304	334	
4	34	64	94	124	154	184	214	244	274	304	334		4	35	63	94	124	155	185	215	245	275	305	335	
5	35	65	95	125	155	185	215	245	275	305	335		5	36	64	95	125	156	186	216	246	276	306	336	
6	36	66	96	126	156	186	216	246	276	306	336		6	37	65	96	126	157	187	217	247	277	307	337	
7	37	67	97	127	157	187	217	247	277	307	337		7	38	66	97	127	158	188	218	248	278	308	338	
8	38	68	98	128	158	188	218	248	278	308	338		8	39	67	98	128	159	189	219	249	279	309	339	
9	39	69	99	129	159	189	219	249	279	309	339		9	40	68	99	129	160	190	220	250	280	310	340	
10	40	70	100	130	160	190	220	250	280	310	340		10	41	69	100	130	161	191	221	251	281	311	341	
11	41	71	101	131	161	191	221	251	281	311	341		11	42	70	101	131	162	192	222	252	282	312	342	
12	42	72	102	132	162	192	222	252	282	312	342		12	43	71	102	132	163	193	223	253	283	313	343	
13	43	73	103	133	163	193	223	253	283	313	343		13	44	72	103	133	164	194	224	254	284	314	344	
14	44	74	104	134	164	194	224	254	284	314	344		14	45	73	104	134	165	195	225	255	285	315	345	
15	45	75	105	135	165	195	225	255	285	315	345		15	46	74	105	135	166	196	226	256	286	316	346	
16	46	76	106	136	166	196	226	256	286	316	346		16	47	75	106	136	167	197	227	257	287	317	347	
17	47	77	107	137	167	197	227	257	287	317	347		17	48	76	107	137	168	198	228	258	288	318	348	
18	48	78	108	138	168	198	228	258	288	318	348		18	49	77	108	138	169	199	229	259	289	319	349	
19	49	79	109	139	169	199	229	259	289	319	349		19	50	78	109	139	170	200	230	260	290	320	350	
20	50	80	110	140	170	200	230	260	290	320	350		20	51	79	110	140	171	201	231	261	291	321	351	
21	51	81	111	141	171	201	231	261	291	321	351		21	52	80	111	141	172	202	232	262	292	322	352	
22	52	82	112	142	172	202	232	262	292	322	352		22	53	81	112	142	173	203	233	263	293	323	353	
23	53	83	113	143	173	203	233	263	293	323	353		23	54	82	113	143	174	204	234	264	294	324	354	
24	54	84	114	144	174	204	234	264	294	324	354		24	55	83	114	144	175	205	235	265	295	325	355	
25	55	85	115	145	175	205	235	265	295	325	355		25	56	84	115	145	176	206	236	266	296	326	356	
26	56	86	116	146	176	206	236	266	296	326	356		26	57	85	116	146	177	207	237	267	297	327	357	
27	57	87	117	147	177	207	237	267	297	327	357		27	58	86	117	147	178	208	238	268	298	328	358	
28	58	88	118	148	178	208	238	268	298	328	358		28	59	87	118	148	179	209	239	269	299	329	359	
29	59	89	119	149	179	209	239	269	299	329	359		29	90	88	119	149	180	210	240	270	300	330	360	
30	60	90	120	150	180	210	240	270	300	330	360		30		89	120	150	181	211	241	271	301	331	361	
																90	151	181	212	242	272	302	332	362	

Zinsdivisoren-Tabelle

zur Ermittlung der Zinsen bei Berechnung von 1/8%—12 1/2% für das Jahr zu 360 Tagen.

Man findet das Zinsprodukt, indem man das Kapital mit der Zeit (den Tagen) multipliziert und durch den Divisor des Zinsfußes dividirt.

$$\frac{C \times T}{D} \quad \text{oder} \quad \frac{C \times \% \times T}{36000}$$

%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor	%	Divisor
1/8	288000	2 1/2	14000	6	6000	9 1/2	3790
1/4	144000	3	12000	6 1/2	5598	10	3600
3/8	72000	3 1/2	10986	7	5143	10 1/2	3429
1/2	48000	4	9000	7 1/2	4800	11	3273
3/4	36000	4 1/2	8000	8	4500	11 1/2	3131
1 1/2	24000	5	7200	8 1/2	4235	12	3000
2	18000	5 1/2	6546	9	4000	12 1/2	2850

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Amortisationsquotentafel zur Berechnung der Amortisationsquoten. *)

Welche Jahresquote ist zu entrichten, um ein Darlehen oder einen Kostenaufwand von $x K$ innerhalb x Jahren mit xprozentigen Zinsen zu tilgen?
 Z. B. Ein Darlehenskapital von $K 10.000$ zu 4% Zinsen soll innerhalb 20 Jahren getilgt werden. Welches ist die entfallende Jahresquote?

Der Amortisationsfaktor ist nach der untenstehenden Tabelle: Zinsfuß 4% , Amortisationsdauer 20 Jahre = $0.07358 K$.
 Der 100fache Amortisationsfaktor ergibt den Zinsfuß, nach welchem die Verzinsung des Darlehens oder Kostenaufwandes bei gleichzeitiger Tilgung desselben innerhalb der Amortisationsfrist erfolgt:

$0.07358 \times 100 = 7.358\%$.
 Und zwar: Verzinsung 4% . — Tilgung 3.358% . — Kapital $K 10.000 \times 7.358\% = 735 K 80 \frac{1}{2}$ als Jahresquote.

Amor- tisations- dauer	Z i n s f u ß						
	2	2½	3	3½	4	4½	5
Jahre	P r o z e n t						
1	1.02000	1.02500	1.03000	1.03500	1.04000	1.04500	1.05000
2	0.51505	0.51882	0.52261	0.52639	0.53020	0.53395	0.53781
3	0.34675	0.35014	0.35352	0.35693	0.36036	0.36379	0.36720
4	0.26262	0.26581	0.26903	0.27225	0.27550	0.27874	0.28201
5	0.21216	0.21525	0.21836	0.22148	0.22464	0.22779	0.23098
6	0.17853	0.18155	0.18460	0.18768	0.19076	0.19388	0.19701
7	0.15451	0.15750	0.16051	0.16355	0.16660	0.16970	0.17282
8	0.13651	0.13947	0.14246	0.14548	0.14853	0.15161	0.15472
9	0.12352	0.12646	0.12944	0.13245	0.13549	0.13857	0.14169
10	0.11132	0.11426	0.11723	0.12024	0.12329	0.12638	0.12951
11	0.10218	0.10511	0.10808	0.11110	0.11415	0.11725	0.12039
12	0.09456	0.09749	0.10046	0.10347	0.10652	0.10962	0.11283
13	0.08812	0.09105	0.09403	0.09706	0.10015	0.10327	0.10645
14	0.08260	0.08554	0.08853	0.09157	0.09467	0.09782	0.10102
15	0.07783	0.08077	0.08377	0.08682	0.08994	0.09312	0.09634
16	0.07365	0.07660	0.07961	0.08268	0.08582	0.08901	0.09227
17	0.06990	0.07283	0.07595	0.07905	0.08220	0.08542	0.08870
18	0.06670	0.06967	0.07271	0.07582	0.07899	0.08224	0.08554
19	0.06379	0.06676	0.06981	0.07294	0.07614	0.07941	0.08275
20	0.06115	0.06415	0.06721	0.07036	0.07358	0.07688	0.08025
21	0.05878	0.06179	0.06487	0.06804	0.07128	0.07462	0.07799
22	0.05663	0.05965	0.06274	0.06593	0.06920	0.07254	0.07597
23	0.05467	0.05770	0.06081	0.06402	0.06731	0.07068	0.07413
24	0.05287	0.05591	0.05904	0.06227	0.06559	0.06898	0.07247
25	0.05122	0.05427	0.05743	0.06067	0.06401	0.06743	0.07095
26	0.04970	0.05277	0.05594	0.05921	0.06257	0.06602	0.06957
27	0.04830	0.05138	0.05456	0.05785	0.06124	0.06472	0.06829
28	0.04700	0.05009	0.05329	0.05660	0.06001	0.06352	0.06711
29	0.04578	0.04889	0.05212	0.05550	0.05888	0.06242	0.06604
30	0.04465	0.04778	0.05102	0.05437	0.05784	0.06140	0.06504
31	0.04360	0.04664	0.05000	0.05337	0.05686	0.06045	0.06412
32	0.04261	0.04557	0.04905	0.05244	0.05595	0.05956	0.06328
33	0.04168	0.04466	0.04816	0.05157	0.05511	0.05874	0.06249
34	0.04082	0.04381	0.04732	0.05076	0.05432	0.05799	0.06157
35	0.04000	0.04300	0.04654	0.05000	0.05357	0.05727	0.06106
36	0.03923	0.04225	0.04580	0.04928	0.05296	0.05660	0.06044
37	0.03851	0.04154	0.04511	0.04861	0.05224	0.05599	0.05984
38	0.03782	0.04087	0.04446	0.04798	0.05163	0.05539	0.05929
39	0.03717	0.04023	0.04385	0.04738	0.05106	0.05485	0.05877
40	0.03656	0.03963	0.04326	0.04682	0.05053	0.05434	0.05829
41	0.03597	0.03907	0.04271	0.04630	0.05001	0.05386	0.05781
42	0.03542	0.03853	0.04219	0.04580	0.04954	0.05342	0.05740
43	0.03489	0.03802	0.04169	0.04532	0.04908	0.05299	0.05701
44	0.03439	0.03753	0.04123	0.04487	0.04866	0.05259	0.05661
45	0.03391	0.03707	0.04078	0.04445	0.04827	0.05219	0.05625
46	0.03345	0.03663	0.04036	0.04405	0.04789	0.05184	0.05595
47	0.03300	0.03620	0.03996	0.04367	0.04751	0.05150	0.05562
48	0.03260	0.03581	0.03958	0.04330	0.04718	0.05118	0.05533
49	0.03220	0.03542	0.03921	0.04297	0.04685	0.05088	0.05504
50	0.03183	0.03506	0.03886	0.04263	0.04656	0.05061	0.05477
51	0.03146	0.03470	0.03854	0.04232	0.04627	0.05033	0.05455
52	0.03111	0.03435	0.03822	0.04203	0.04600	0.05007	0.05429
53	0.03077	0.03402	0.03791	0.04174	0.04573	0.04982	0.05408
54	0.03045	0.03373	0.03763	0.04147	0.04546	0.04959	0.05387
55	0.03014	0.03366	0.03735	0.04121	0.04524	0.04939	0.05367
56	0.02985	0.03337	0.03708	0.04097	0.04500	0.04918	0.05348
57	0.02956	0.03310	0.03683	0.04074	0.04478	0.04899	0.05330
58	0.02928	0.03284	0.03659	0.04051	0.04458	0.04880	0.05314
59	0.02902	0.03259	0.03636	0.04028	0.04438	0.04862	0.05298
60	0.02877	0.03235	0.03613	0.04009	0.04418	0.04845	0.05282
61	0.02852	0.03212	0.03592	0.03990	0.04402	0.04829	0.05269
62	0.02829	0.03190	0.03572	0.03970	0.04386	0.04814	0.05256
63	0.02806	0.03169	0.03552	0.03953	0.04369	0.04800	0.05243
64	0.02784	0.03148	0.03533	0.03936	0.04354	0.04786	0.05230
65	0.02763	0.03129	0.03514	0.03920	0.04339	0.04773	0.05219

*) Vom Forfirate Karl B r e y m a n n.

Die österreichische Kronen- oder Goldwährung.

Vaut kaiserl. Verordnung vom 21. September 1899, R. G. Bl. Nr. 176, hat die mit Gesetz vom 2. August 1892, R. G. Bl. Nr. 126-133, festgestellte Kronenwährung vom 1. Jänner 1900 als ausschließliche gesetzliche Landeswährung an Stelle der bisherigen österreichischen Währung zu gelten, und die gesamte Verordnung der Staats- und der übrigen öffentlichen Cassen und Ämter in der Kronenwährung zu erfolgen. Die Vorschriften für die Zollbemessung und Zollzahlung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Alle Bücher und Rechnungen sind in der Kronenwährung zu führen.

Einheit ist die Krone (Korona) à 100 Heller (Fillér).

An Münzen bestehen: Goldmünzen zu 10 und 20 Kronen, dann Dufaten; an Silbermünzen Ein- und Fünfkronenstücke und Levantiner Taler als Handelsmünze; an Nickelmünzen 20- und 10-Hellerstücke; an Bronzemünzen 2- und 1-Hellerstücke.

Die Ein-Kronenstücke, sowie die Nickel- und Bronzemünzen sind Scheidemünzen.

Die Goldmünzen werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. 1 kg Münzgold (legiert) ergibt 2952, 1 kg Feingold 3280 Kronen. Das 20-Kronenstück hat 0.775067 g Reingewicht und 6.09756 g Feingehalt (Goldgehalt); das 10-Kronenstück hat 3.9875388 g, beziehungsweise 3.04878 g Gewicht. Die 2-Kronenstücke haben einen Durchmesser von 21 mm, die 10-Kronenstücke einen solchen von 19 mm. Die Aversseite zeigt das Brustbild Sr. Majestät des Kaisers, die Reversseite den kaiserl. Adler und die Wertbezeichnung 20 Cor., beziehungsweise 10 Cor., sowie in Abkürzung die Umschrift Franciscus Josephus I. D. G. Imperator Austriae, Rex Bohemiae, Galliciae, Illyriae etc. et. Apostolicus Rex Hungariae.

Das Passiergewicht für 20 Kronen ist 6.74 g, für 10 Kronen 3.37 g.

Goldmünzen, welche das Passiergewicht nicht besitzen, sind minderwertig.

Die Dufaten werden wie bisher geprägt, (und zwar 81⁵⁸⁹/₃₃₃ Stück aus 1 Wr.^o Mark Feingold (0.280668 kg) 0.986111 fein.

Die Fünf-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 900 Tausendteilen Silber und 100 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 kg Münzsilber werden 41¹/₂ Fünf-Kronenstücke mit einem Rohgewichte von 24 g pro Stück ausgeprägt. Durchmesser 23 mm. — Levantiner Taler wie dieser 1 Wr. Mark = 12 Taler 0.333 fein.

Die Ein-Kronenstücke werden im Mischungsverhältnisse von 835 Tausendteilen Silber und 165 Tausendteilen Kupfer ausgeprägt. Aus 1 Kilogramm Münzsilber werden 200 Ein-Kronenstücke ausgeprägt. Die Ein-Kronenstücke haben ein Gewicht von 5 g.

Die Nickelmünzen werden aus reinem Nickel geprägt. Aus 1 kg Nickel werden 250 Stück à 20 Heller oder 333 Stück à 10 Heller ausgeprägt. Der Durchmesser beträgt 21, beziehungsweise 19 mm.

Die Bronzemünzen werden aus einer Legierung von 95 Teilen Kupfer, 4 Teile Zinn, 1 Teil Zink hergestellt. 1 kg Legierung ergibt 300 Stück à 2 Heller oder 600 Stück à 1 Heller. Durchmesser 19 und 17 mm.

Bei Staats- und öffentlichen Cassen werden 1-Kronenstücke unbeschränkt, Nickel und Bronze bis zu 10 Kronen entgegengenommen. Im Privatverkehr ist Niemand verpflichtet mehr als 50 Silberkronen, 10 Kronen in Nickel und 1 Krone in Bronze entgegenzunehmen.

Außer der vorstehend angeführten Kronenwährung in Münzen sind zur Ausgabe gelangt: Banknoten zu 10, 20, 50 und 100 Kronen.

Alle Verpflichtungen in Silber- oder Papiergulden werden in Kronen umgerechnet, wenn man die Beträge mit 2 multipliziert.

Verpflichtungen in Goldgulden ergeben sich in Kronen, nach dem Verhältnisse 42 fl. Gold = 100 Kronen. Will man eine Summe Goldgulden in Kronen umrechnen, so ist erstere mit 2.38095 zu multiplizieren.

Die österreichisch-ungarische Bank übernimmt fremde Goldmünzen nach folgendem Tarif:

	fl. S. W. per kg rauß	in Kronen per Stück an Staatscassen
1. Egyptische Hundertthaler-Stücke vom Jahre 1885	1433-0862	2861-8858
2. Alfonso's mit Gebräge vom Jahre 1881 ab (auschl. Alfonso's XII.)	1470-105	2935-916
3. Argentinische Gold-Pesos	1473-381	2946-4673
4. Österreichische Dufaten	1613-0205	3230-1406
5. Eagles (10 Dollars)	1474-2	2948-1052
6. Zwanzigfrancs-Stücke (einichl. Belgien, Osterreich-Ungarn, Monaco, Rumänien, Schweiz und Serbien, auschl. Griechenland und päpstliche)	1473-381	2946-4673
10 und 5 Francs abzüglich $\frac{1}{100}$ vom Bruttogewichte.		19-04
7. Holländische Reingulden (Doppel-Gold-Willems)	1474-0362	2947-7776
8. Japanische Yas	1474-0362	2947-7776
9. Schwedische und dänische 20-Kronen	1473-381	2946-4673
10. Türkische Fives	1498-77	2997-2402
11. Zwanzig-Reichsmark-Stücke	1473-381	2947-450
Reichs- und Fünf-Reichsmark-Stücke, abzüglich $\frac{1}{100}$ vom Bruttogewichte.		23-52
12. Russ. Imperialen (alte)	1501-227	3002-1538
13. „ (neue $\frac{1}{11}$ und $\frac{1}{12}$)	1473-8724	2947-7448
14. Sovereigns	1501-227	3002-454

100 Kronen = 85 Reichsmark = 105.1 Francs.

Barren (ungeprägtes Gold) löst die österr.-ungar. Bank per 1 kg Feingold mit 3276 Kronen ein.

Vom 1. September 1901 ab wurde die Ausgabe der bisherigen Staatsnoten zu fünf und fünfzig Gulden österr. Währung eingestellt.

Vom 1. September 1901 angefangen bis 31. August 1907 sind diese Staatsnoten nur mehr bei den Einlösungskassen in Verwechslung gegen andere gesetzliche Zahlungsmittel anzunehmen.

Die Verwechslung, bezw. Einlösung findet vom 2. September 1901 ab ausschließlich bei der österreichisch-ungarischen Bank statt.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5-16.

Umrechnungstafel für Goldmünzen.

Finanz-Ministerialerlaß vom 29. Dezember 1892 bestimmt folgende Zahlwerte (s. B. Zollzahlungen), nach welchen alle l. l. Klassen befugt sind, vollwertige Goldmünzen entgegenzunehmen:

1 l. l. Dukaten = 11 K 29 h.
 4 fl. Gold = 9 K 52 h.
 8 fl. Gold = 19 K 4 h.
 5 Francs Gold = 4 K 76 h.
 10 Francs Gold = 9 K 52 h.

20 Francs Gold = 19 K 4 h.
 5 Reichsmark Gold = 5 K 88 h.
 10 Reichsmark Gold = 11 K 76 h.
 20 Reichsmark Gold = 23 K 52 h.
 1 Sovereign = 24 K.

Umrechnung von Kronen in andere Zahlwerte.

Kronen	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= Goldgulden
1	1.05	0.85	0.04	0.09	0.42
10	10.50	8.50	0.42	0.89	4.20
20	21.01	17.01	0.83	1.77	8.40
30	31.51	25.51	1.25	2.60	12.60
40	42.02	34.01	1.67	3.54	16.80
50	52.52	42.52	2.08	4.43	21.00
60	60.53	51.02	2.50	5.31	25.20
70	73.53	59.52	2.92	6.20	29.40
80	84.03	68.03	3.33	7.09	33.60
90	94.54	76.53	3.75	7.97	37.80
100	105.04	85.03	4.17	8.86	42.00
200	210.08	170.07	8.33	17.71	84.00
500	525.21	425.17	20.83	44.29	210.00
1000	1050.42	850.34	41.67	88.57	420.00

Umrechnung von Reichsmark Gold in andere Zahlwerte.

Reichsmark Gold	= Francs Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= Goldgulden	= K h
5	6.19	0.25	0.52	2.47	5.88
10	12.37	0.50	1.04	4.94	11.76
20	24.75	1.00	2.08	9.88	23.52
30	37.12	1.49	3.12	14.82	35.28
40	49.50	1.99	4.17	19.76	47.04
50	61.87	2.49	5.21	24.71	58.80
60	74.11	2.99	6.25	29.65	70.56
70	86.62	3.49	7.29	34.59	82.32
80	98.99	3.99	8.33	39.53	94.08
90	111.37	4.49	9.37	44.47	105.84
100	123.74	4.98	10.42	49.41	117.60
1000	1237.39	49.83	104.16	494.12	1176.00

Umrechnung von Goldgulden in andere Zahlwerte.

Goldgulden	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= K h
4	10	8.10	0.40	0.84	9.52
8	20	16.19	0.79	1.69	19.04
12	30	24.29	1.19	2.53	28.56
16	40	32.38	1.59	3.57	38.08
20	50	40.48	1.98	4.22	47.60
24	60	48.57	2.38	5.06	57.12
28	70	56.67	2.78	5.90	66.64
32	80	64.76	3.17	6.75	76.16
36	90	72.86	3.57	7.59	85.68
40	100	80.95	3.97	8.44	95.20
80	200	161.90	7.93	16.87	190.40
100	250	202.38	9.91	21.09	238.00

Umrechnung von Francs Gold in andere Zahlwerte.

Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sovereigns	= l. l. Ducaten	= Goldgulden	= K h
5	4.05	0.20	0.42	2	4.76
10	8.10	0.40	0.84	4	9.52
20	16.19	0.79	1.69	8	19.04
40	32.38	1.59	3.37	16	38.08
60	48.57	2.38	5.06	24	57.12
80	64.76	3.17	6.75	32	76.16
100	80.95	3.97	8.43	40	95.20
200	161.90	7.93	16.86	80	190.40
500	404.76	19.83	42.16	200	476.00
1000	809.52	39.67	84.32	400	952.00

Umrechnung von Dukaten in andere Zahlwerte.

Ducaten	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= Sovereigns	= Goldgulden	= K h
1	11.86	9.60	0.47	4.74	11.29
2	23.72	19.20	0.94	9.48	22.58
3	35.58	28.80	1.41	14.22	33.87
4	47.44	38.40	1.88	18.96	45.16
5	59.30	48.00	2.35	23.70	56.45
6	71.15	57.60	2.82	28.44	67.74
7	83.01	67.20	3.29	33.18	79.03
8	94.87	76.80	3.76	37.92	90.32
9	106.70	86.40	4.23	42.76	101.68
10	118.59	96.00	4.70	47.40	112.97
20	237.18	192.01	9.40	94.80	225.61
30	355.77	288.01	14.10	142.10	338.50
40	474.37	384.01	18.80	189.60	451.00
50	592.96	480.02	23.50	237.00	564.00
100	1185.92	960.03	47.00	474.00	1128.00

Umrechnung von Sovereigns in andere Zahlwerte.

Sovereigns	= Francs Gold	= Reichsmark Gold	= l. l. Ducaten	= Goldgulden	= K
1	25.21	20.41	2.13	10.08	24
2	50.42	40.82	4.25	20.17	48
3	75.63	61.22	6.38	30.25	72
4	100.84	81.63	8.50	40.34	96
5	126.05	102.04	10.63	50.42	120
6	151.26	122.45	12.76	60.50	144
7	176.47	142.86	14.88	70.59	168
8	201.68	163.27	17.01	80.67	192
9	226.89	183.67	19.13	90.76	216
10	252.10	204.08	21.26	100.84	240
100	2521.01	2040.82	212.58	1008.40	2400

Im Verkehr vorkommende in- und ausländische Münzsorten.

(Wertangabe in Kronen; die mit * nach Banktarif (einschl. Agio).

1. Goldmünzen.

* Alfonso's (à 25 Pesetas)	K 7
Spanien	23 82
* Argentino à 5 Pesas	
Argentinos	23 82
* Bedillif od. egypt. Pfund	
Egypten (100 Piaſter)	24 40
Sondoro à 10 Pesas, Chile	40 70
Coroa à 10 Milreis Portugal	45 36
* Dinar 20, Serbien	16 20
" 10, "	8 10
Drachmen 40, Griechel.	28 36
" 20 "	14 18
Dublou à 100 Reales,	
Spanien u. Uruguay	20 76
Dufaten (Doppels), Æſt.	22 50
(einfache), Æſt.	
" 1856 Duf.	12 24
Eagle (Dop.), N.-Amerika	98 54
" (einf. à 10 Doll.)	25 27
" 1/2	24 64
Francs 100, Frankreich	95 20
(auch zu 40, 20, 10 u. 5 Fr.)	
Francs 40, Belgien	38 08
(auch zu 20, 10 u. 5 Fr.)	
* Franz Joſefs d'or, Æſt.	19 04
1/2 " " " "	9 52
Frederics d'or (Doppels),	
Dänemark	32 74
" (einf.) Dänem.	16 37
Guinee, = 21 Shillings	
(Rechnungsmünze)	
* Imperial, Rußland, à 10	
alte Rubel = 15 neue	
Gold Rubel	38 09 1/2
* Küſlit (Medjidie), à 100	
Piaſter, Türkei	21 60
" 1/2 (Küſlit)	10 80
" 1/4 (Miſſir)	5 40
Krone 20, Schweden	26 40
" 10, "	13 20
" 20, Æſterr.-Ung.	20 —
" 10, " "	10 —
Levas 20, Bulgarien	18 98
Lire 100, Italien	81 —
(auch zu 50, 20 u. 10 L.)	
Mark 20, Deutſchland	23 52
(auch zu 10 u. 5 M.)	

* Milreis fúda 1000 Reis,	K 7
Portugal u. Braſilien	4 38
(auch zu 5 und 2 Milreis;	
ſ. a. Corda).	
Dnja, Mexiko	73 95
" Paragua	65 40
Piaſter ſ. Küſlit.	
Reales 50, Span.	10 38
" 20, "	4 16
Rubel, Rußland	2 53,
Sol = 5 Francs, Peru	4 07
* Sovereign = 1 Pfſd.	
Sterling (20 sh. Engl.)	24 —
(auch zu 5, 2 u. 1/2 Sov.)	
Tehl, China	6 07
Toman, Perſien	9 67
" 1/2	4 83 1/2
* Wilhelm's d'or (Doppels)	
à 20 Gulden, Niederl.	39 62
" à 10 Guld.	19 82
" 1/2	9 98
Yen, Japan	9 92

2. Silbermünzen.

Bolivianer (5 Frs.), Bo-	
livien	4 07
Dinar, Serbien	— 81
(auch zu 5 u. 2 D.)	
Dollar, Nordamerika	4 27 1/2
Drachme, Griechel.	— 73
(auch zu 5, 1/2 u. 1/5.)	
Duro à 20 Reales, Spanien	4 20
Escudo à 10 Real., Span.	2 10
Florin à 2 Shilling, Engl.	1 83
Franc, Belgien	— 81
(auch zu 5, 2 1/2, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.)	
Franc, Frankreich	— 81
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 Fr.)	
Franc, Schweiz	— 81
(auch zu 5, 2 u. 1/2 Fr.)	
Gulden, à 100 Cents, Nie-	
derlande	1 72
(auch zu 1/2, 1/4 u. 1/10 fl.)	
Gulden, Æſterr.	2 —
Firmilif (Medjidie), à 20	
Piaſter, Türkei	3 56
Itſibu, Japan	1 40

Krone à 5 Shilling, Engl.	K 7
" Schweden, Norwegen,	
Dänemark	1 15
(auch zu 2, 1/2, 1/4 u. 1/10 Kr.)	
Kronen, Æſterr.-Ung.	1 —
Lei, Rumänien	— 81
(auch zu 5 und 2 Lei.)	
Lev (Bulgarien) à 100 Sto-	
tinki	— 81
Lire, Italien	— 81
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 L.)	
Mark 1, Deutſchland	1 —
(auch zu 5, 2, 1/2 u. 1/5 M.)	
Onit à 10 Piaſter, Türkei	1 79 1/2
Pesado = 2 Real., Mexiko	1 10
Peseta à 4 Reales, oder	
100 Centesimo	— 81
Peso = 5 Francs, Chile	4 07
" = 8 Reales, Mexiko	4 40
Piaſter, Türkei, à 40 Para	
(auch zu 20, 1, 5 u. 2 P.)	
Piaſter, Eghyten	— 20
" Tunis	— 60
" Marokko à 15 Unzen	4 33 1/2
Rigsdaler, Dänemark	2 27
(auch zu 1/2, 1/4, 1/8, 1/16)	
Rigsdaler, à 2 1/2 Gulden	
Niederlande	4 20
Rubel, Rußland, à 100 Ko-	
pefen	2 53,
(auch zu 1/2 u. 1/4.)	
Shilling, Großbritannien	— 94
(auch zu 2 u. 1/2 sh.)	
Sol = 5 Francs, Peru	4 06 1/2
Species à 2 Rigsdaler, Däne-	
mark	4 54
" à 120 Shilling,	
Norwegen	4 55
" à 4 Kronen, Schwede-	
den	4 60
Tehl à 100 Cash Gew., China	6 07
Thaler, Maria Thereſien-,	
Æſterr.	3 40
" (Bereins-)Deutſchl.	3 —
Tital, iam	2 62
Toman 1/5, Perſien	1 93 1/2
" 1/10 " " " "	— 97
Toſſoe à 100 Reis, Portugal	— 48
(auch zu 5, 2 u. 1/2 L.)	

Der lateiniſchen Münzkonvention, d. i. Frankenwährung, gehören Belgien, Frankreich, Griechel., Italien und die Schweiz an.

Vergleichende Tabelle der Geldwerte aller Länder.

(Ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kursdifferenz.)

	Dänemark 1 Krone	Deutschland 1 M. Pf.	England 1 £. Pence	Belgien, Frankreich 1 Franc, 100 Centim.	Griechen- land 1 Drachme	Solland 1 Goldst. 100 Ggr.	Italien 1 Lira	Nord- amerika 1 Doll. 100 Cts.	Österreich- Ungarn 1 Krone 100 Heller	Portugal 1 Miteis 1000 Rees	Russland 1 Rubel 100 Kop.	Schweden- Norwegen 1 Kr. 100 Erz.	Spanien 1 Real 100 Centim.	Türkei 1 Piastr 40 Para
Dänemark 1 Krone	—	1.15	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	-67 1/2	1.43 1/2	-26 1/2	1.32	-255 3/4	-35 1/2	1.—	-05 1/3	6.15 1/2
Deutschland 1 M. Pf.	-87	—	1.—	1.25	1.97 5/8	-58 1/5	1.25	-23 1/10	1.17	-222 2/3	-30 1/6	-87	-3 2/3	5.23
England 1 £	17.42 3/4	20.—	—	25.—	27.58	11.76	25.—	4.62	24.1 1/2	4.457	6.17 1/2	17.42 3/4	4.13 9/20	11.14 1/5
Frankreich 1 Franc	-69 3/4	-80	-9 1/2	—	1.10 1/2	-47	1.—	-18 1/2	-95	-178 1/4	-24 7/10	-69 3/4	4.3 3/4	4.18
Griechenland 1 Drachme	-63 1/5	-72 1/2	-8 1/3	-90 12/20	—	-42 65/100	-30 65/100	-16 3/4	-95	-161 2/3	-22 1/2	-63 1/6	-3 2/5	4.1 1/2
Holland 1 Goldst.	1.43 1/5	1.70	1.8 1/2	-12 1/2	2.34 1/2	—	2.12 1/2	-39 1/4	1.98	-379	-52 1/2	1.43 1/4	1.0 1/3	24.11
Italien 1 Lira	-69 3/4	-80	-9 1/2	1.—	1.10 1/3	-47	—	-18 1/2	-95	-178 1/4	-24 7/10	-69 3/4	3 3/4	4.18
Nord-Amerika 1 Dollar	3.77 2/3	4.33	4.4	5.41 1/2	5.97 7/10	2.54 3/5	5.41 1/3	—	4.33 1/2	-965	1.33 2/3	3.77 2/3	1.0 1/3	24.11
Öst.-Ungarn 1 Krone	0.75	-85	-10	1.05	1.5	-50	1.05	-20 1/4	—	-222 2/3	39.37	-75	-5 1/2	4.52
Portugal 1 Miteis	3.91	4.48	4.5 3	5.61	-18 1/4	2.63 82/100	5.61	1.3 1/2	5.33	—	1.38 1/2	3.91	1.8 1/70	24.39 1/3
Russland 1 Rubel	2.82 1/4	3.24	3.2 90	4.5	4.46 1/2	1.90 1/2	4.5	-74 3/4	2.53 3	-722	—	2.82 1/4	15 1/5	18.1 1/2
Schweden-N. 1 Krone	1.—	1.125	1.2	1.43 1/2	1.58 1/4	-67 1/2	1.43 1/2	-26 1/2	1.33	-255 3/4	-35 1/2	—	5 1/3	6.15 1/2
Spanien 1 Duro	3.71 10	4.26	4.3 12	5.32 1/2	5.87 1/3	2.50 1/2	5.32 1/2	-98 1/3	4.20	1.949 1/3	1.31 1/2	3.71 16/100	—	23.28 3/4
Türkei 10 Piastr	1.56 1/2	1.80	1.9 1/3	2.24 1/2	2.47 1/2	1.5 1/2	2.24 1/2	-42 1/2	2.21 2	-400 1/4	-55 1/2	1.56 1/2	8 1/2	—
	Dänemark 1 Krone = 100 Erz	Deutschland 1 M. Pf. = 100 Pf.	England 1 £ = 20 Schilling = 12 Pence	Belgien, Frankreich 1 Franc = 100 Centim.	Griechenland. 1 Drachme = 100 Lepta	Solland 1 Goldst. = 100 Ggr.	Italien 1 Lira = 100 Cent.	Nord- amerika 1 Dollar = 100 Cents	Österreich- Ungarn 1 Krone = 100 Heller	Portugal 1 Miteis = 1000 Rees	Russland 1 Rubel = 100 Kop.	Schweden- Norwegen 1 Krone = 100 Erz	Spanien 1 Real = 100 Centim.	Türkei 1 Piastr = 40 Para

Die metrischen Maße und Gewichte.

Urmaße und Gewichte.

Als Urmaß gilt ein im Besitze der k. k. Regierung befindlicher Glasstab, welcher, in der Wäse seiner sphaerischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999-99764mm des Metre prototype (im französischen Staatsarchive zu Paris deponiert), befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrysal, welches im luftleeren Raume gleich 999997-8 mg des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Urmaß der Conférence générale des poids et mesures 1889 als Prototyp 15 Deklination. Meterstab 0-000 0009 m größer als das definitive Meter; ebenso ein Gewicht 0-000 000061 kg größer als das definitive Kilogramm.

Grundlagen des metrischen Maßes und Gewichtes.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes, aus welchem die Einheiten des Flächen- und Körpermaßes abgeleitet werden.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines dm³ desillierten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des 100theiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Unterteilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache, werden nach dem dekadischen Systeme gebildet.

Die Unterteilungen werden demnach durch die lateinischen Zahlwörter: deci = $\frac{1}{10}$, centi = $\frac{1}{100}$, milli = $\frac{1}{1000}$ und die Vielfachen durch die griechischen Zahlwörter: Dekka = 10 Hekto = 100, Kilo = 1000 und Myria = 10000 bezeichnet.

Einheiten, Unterteilungen und Vielfache der metrischen Maße und Gewichte.

In Klammern beigelegt sind die gesetzlich festgesetzten, in Kursivschrift zu druckenden und zu schreibenden Bezeichnungen für die einzelnen Maße und Gewichte.

A. Längenmaße.

Einheit ist das Meter (m).

Unterteilungen:

Das Dezimeter (dm) = $\frac{1}{10}$ Meter
 „ Zentimeter (cm) = $\frac{1}{100}$ Meter
 „ Millimeter (mm) = $\frac{1}{1000}$ Meter.

Vielfache:

Das Kilometer (km) = 1000 Meter
 „ Myriameter (mym) = 10000 Meter.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine: Die Quadrate der Längenmaße.
 Einheit: das Quadratmeter (m²).

Unterteilungen:

Das Quadratdezimeter (dm²) = $\frac{1}{100}$ Quadratmeter
 „ Quadratzentimeter (cm²) = $\frac{1}{10000}$ Quadratmeter
 „ Quadratmillimeter (mm²) = $\frac{1}{1000000}$ Quadratmeter.

Vielfache:

Das Quadratkilometer (km²) = 1,000,000 Quadratmeter
 „ Quadratmyriameter (mym²) = 100,000,000 Quadratm.

b) Besondere Bodenflächenmaße:

Einheit: Das Ar (a) = 100 Quadratmeter.
 Vielfaches: Das Hektar (ha) = 100 Ar = 10,000 Quadratmeter = $\frac{1}{100}$ km².

C. Körpermaße.

a) Allgemeine: Die Würfel der Längenmaße.
 Einheit: das Kubikmeter (m³).

Unterteilungen:

Das Kubikdezimeter (dm³) = $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter
 „ Kubikzentimeter (cm³) = $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter
 „ Kubikmillimeter (mm³) = $\frac{1}{1000000000}$ Kubikmeter.

Vielfaches:

Das Kubikkilometer (km³) = 1000000000 Kubikmeter
 „ Kubikmyriameter (mym³) = 1 Billion Kubikmeter.

b) Besondere Hohlmaße für trockene und flüssige Gegenstände.

Einheit: Das Liter (l) = 1 Kubikdezimeter.

Unterteilungen:

Das Deziliter (dl) = $\frac{1}{10}$ Liter
 „ Zentiliter (cl) = $\frac{1}{100}$ Liter.

Vielfaches:

Der metrische Zentner (q) = 100 Kilogramm.
 Das Hektoliter (hl) = 100 Liter.

D. Gewichte.

Einheit ist das Kilogramm (kg).

Unterteilungen:

Das Dekagramm (dkg) = $\frac{1}{100}$ Kilogramm
 „ Gramm (g) = $\frac{1}{1000}$ Kilogramm
 „ Dezigramm (dg) = $\frac{1}{10000}$ Kilogramm
 „ Zentigramm (cg) = $\frac{1}{100000}$ Kilogramm
 „ Milligramm (mg) = $\frac{1}{1000000}$ Kilogramm.

Vielfaches:

Die Tonne (t) = 1000 Kilogramm.

Gesetzliche Verhältniszahlen der neuen und alten Maße und Gewichte.

Längenmaße, neue auf alte.

1 Meter = 0-5272916 Wr. Klaftern
 „ = 3 Fuß 1 Zoll $11\frac{29}{100}$ l.
 „ = 1-286077 Ellen
 1 Kilometer = 0-131823 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Myriameter = 1-218229 österr. Meilen (Postmeilen)
 1 Zentimeter = 0-094912 Faßß.

Längenmaße, alte auf neue.

1 Wiener Klafter = 1-896484 Meter
 1 Fuß = 0-316081 „
 1 Elle = 0-777558 „
 1 österr. (Post-) Meile = 7-585936 Kilometer
 1 österr. (Post-) Meile = 0-7585936 Myriameter
 1 geograph. (Deutsche) Meile = 7-420438 Kilometer
 1 Faßß = 10-53602 Centimeter.

Flächenmaße, neue auf alte.

1 □ Meter = 0-278036 □ Klafter
 1 „ = 10-00931 □ Fuß
 1 Ar = 27-80364 □ Klafter
 1 Hektar = 1-737727 österr. Joch
 1 □ Myriameter = 1-737727 österr. □ Meilen

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Flächenmaße, alte auf neue.

- 1 □ Klafter = 3596652 □ Meter
- 1 □ Fuß = 0·099907 " "
- 1 □ Linie = 4·818 □ Millimeter
- 1 □ Zoll = 6·938 □ Centimeter.
- 1 n.öfterr. Joeh = 57·54642 Ar
- 1 " " = 0·5754642 Hektar
- 1 öfterr. □ Meile = 0·5754642 □ Myriameter.

Körpermaße, neue auf alte.

- 1 Kubikmeter = 0·146606 Kubikklaster
- 1 " " = 81·66695 Kubikfuß.

Körpermaße, alte auf neue.

- 1 Kubikklaster = 6·820992 Kubikmeter
- 1 Kubikfuß = 0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1·626365 Wr. Metzen
- 1 Liter = 0·01626365 Wr. Metzen.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, alte auf neue.

- 1 Wiener Metzen = 0·6148682 Hektoliter
- 1 " " = 61·48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, neue auf alte.

- 1 Hektoliter = 1·767129 Wr. Eimer
- 1 Liter = 0·7068515 Wr. Maß.

Hohlmaße für Flüssigkeiten, alte auf neue.

- 1 Wr. Eimer = 0·565890 Hektoliter
- 1 Wr. Maß = 1·414724 Liter.

Gewichte, neue auf alte.

- 1 Tonne = 1785·523 Wr. Pfund
- 1 Kilogramm = 1·785523 Wr. Pfund
- 1 " = 1 Pf. 25^{1/100} Lot
- 1 " = 2 Zollpfund
- 1 " = 2·380697 Apotheker-Pfund
- 1 " = 3·562928 Wr. Mark Silbergewicht
- 1 Dezfagramm = 0·571367 Wr. Lot
- 1 Gram = 0·286459 Dufaten Goldgewicht
- 1 " = 4·855099 Wiener Karat
- 1 " = 0·06 Pofflot.

Gewichte, alte auf neue.

- 1 Wr. Pfund = 0·560060 Kilogramm
- 1 " Zentner = 56·0060
- 1 " Lot = 1·750187 Dezfagramm
- 1 Zollzentner = 50 Kilogramm
- 1 Zollpfund = 0·5 Kilogramm
- 1 Apotheker-Pfund = 0·420045 Kilogramm
- 1 Gran (Apothekergewicht) = 0·073 Gramm
- 1 Skrupel " = 1·459 " "
- 1 Drachme " = 4·376 " "
- 1 Unze " = 35·004 " "
- 1 Wr. Mark Silbergew. = 0·280668 Kilogramm
- 1 Dufaten Goldgewicht = 3·490896 Gramm
- 1 Wiener Karat = 0·205969 Gramm
- 1 Pofflot = 16·666667 Gramm.

Zur Aichung und Stempelung werden nur folgende Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße: 20, 10, 5, 4, 2, 1 m; dann 5 und 2 dm.
 Hohlmaße: 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1 l; 5, 2, 1 dl; 5, 2, 1 cl; 1/4 ml und die fortgesetzte Halbierung des l.
 Gewichte: 20, 10, 5, 2, 1 kg 50, 20, 10, 5, 2, 1 dek und 5, 2 und 1 g.
 Für Gold- und Silberwaren und als Medizinal-Gewicht noch: 50, 20, 10, 5 und 1 cg und als Münz- und Juwelen-Gewicht noch: 5, 2 und 1 mg.
 Für Dezimalwagen ist das geringste Gewichtsfuß 1 g und für Zentesimalwagen 1 dg.
 Für die probeweise Gewichtsbestimmung des Getreides: 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0·4 und 0·2 g, welche das 500fache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0·5, 0·2 0·1 kg repräsentieren.
 Als Probegetreidemaß dient ein Hohlmaß (Probe-Hektoliter), dessen Inhalt dem 500sten Teile eines kl gleichkommt.
 Die Pferdekraft ist mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 kg in der Sekunde, 1 m hoch gehoben, festgestellt.
 Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Alkoholometer, Sakcharometer und Gasmesser verwendet werden.
 Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem 60sten Teile eines Aequatorialgrades, d. i. 1·855109 km und die im Schiffsverkehrsverkehre eingeführte Schiffstonne bleibt ungebändert.

Punzierung von Gold- und Silberwaren.

Für inländ. Geräte sind folgende Grade zulässig:

Gold Nr. 1, 920	Tausendteile für (20 Karat 0·06 Gran)	Silber Nr. 1, 950	Tausendteile für (15 Lot 3·6 Gran)
" " 2, 840	" " (20 " 1·92	" " 2, 900	" " (14 " 7·2 "
" " 3, 750	" " (18 " "	" " 3, 800	" " (12 " 14·4 "
" " 4, 580	" " (13 " 11·04	" " 4, 750	" " (12 " "

Vergleichung der Thermometergrade.

Reaumur	Celsius	Fahrenheit												
0	0·00	32·00	14	17·50	63·50	28	35·00	95·00	42	52·50	126·50	56	70·00	158·00
1	1·25	34·25	15	18·75	65·75	29	36·25	97·25	43	53·75	128·75	57	71·25	160·25
2	2·50	36·50	16	20·00	68·00	30	37·50	99·50	44	55·00	131·00	58	72·50	162·50
3	3·75	38·75	17	21·25	70·25	31	38·75	101·75	45	56·25	133·25	59	73·75	164·75
4	5·00	41·00	18	22·50	72·50	32	40·00	104·00	46	57·50	135·50	60	75·00	167·00
5	6·25	43·25	19	23·75	74·75	33	41·25	106·25	47	58·75	137·75	61	76·25	169·25
6	7·50	45·50	20	25·00	77·00	34	42·50	108·50	48	60·00	140·00	62	77·50	171·50
7	8·75	47·75	21	26·25	79·25	35	43·75	110·75	49	61·25	142·25	63	78·75	173·75
8	10·00	50·00	22	27·50	81·50	36	45·00	113·00	50	62·50	144·50	64	80·00	176·00
9	11·25	52·25	23	28·75	83·75	37	46·25	115·25	51	63·75	146·75	65	81·25	178·25
10	12·50	54·50	24	30·00	86·00	38	47·50	117·50	52	65·00	149·00	66	82·50	180·50
11	13·75	56·75	25	31·25	88·25	39	48·75	119·75	53	66·25	151·25	67	83·75	182·75
12	15·00	59·00	26	32·50	90·50	40	50·00	122·00	54	67·50	153·50	68	85·00	185·00
13	16·25	61·25	27	33·75	92·75	41	51·25	124·25	55	68·75	155·75	69	86·25	187·25

Maße und Gewichte der wichtigsten Staaten der Erde.

Das metrische Maß- und Gewichtssystem ist eingeführt in

Europa: Belgien, Deutsches Reich, England (mit 1. Januar 1898), Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schwyz, Serbien, Spanien, Türkei; — Amerika: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Columbia, Ecuador, Französisch- und Niederländisch-Guyana, Mexiko, Peru, Uruguay, Venezuela, Französische und Spanische Besitzungen in Westindien; — Afrika: Algerien, Ägypten und Portugiesische Colonien.

Staaten	Wertmaß		Wegmaß		Flächenmaß		Getreidemaß		Fähigkeitsmaß		Gewichtsmaß	
	Bezeichnung	mm	Bezeichnung	m	Bezeichnung	m ²	Bezeichnung		Bezeichnung		Bezeichnung	g
I. Europa.												
Dänemark	Fuß (Fod) & 12 Boll	313-85	Mette	7532-48	Sonne	5516-22	Sonn. 8 Sch.	139-120	Beck (1/12 c')	0-966	Pfund	500-00
Griechenland	1 Pitt (Pile)	1000-00	Stadion	1000-00	Stremma	1000-00	1000-00	100-000	Sitre	1-000	Mine & 1500 Drachmen	1500-00
Großbritannien	1 Yard = 3 Foot (Fuß) & 12 Inches (Zoll)	914-40	800 Schilling (Ketten) & 4 Rollen (Fad)	1609-27	1 Acre & 4 Boob	4046-78	1 Quart & 2 Bonds	36-850	Barrel oder Quartier Barrel	163-548	Wine & 1500 Drachmen	543-59
	1 Yard	914-40	1 Pountong	201-20	1 Acre	4046-78	1 Quart & 2 Bonds	36-850	4 Quart	163-548	Wine & 1500 Drachmen	543-59
	1 Foot	304-80	1 Chain	20-12	1 Acre	4046-78	1 Quart & 2 Bonds	36-850	4 Quart	163-548	Wine & 1500 Drachmen	543-59
	1 Inch	25-40	1 Pole	5-03	1 Acre	4046-78	1 Quart & 2 Bonds	36-850	4 Quart	163-548	Wine & 1500 Drachmen	543-59
			1 Statue Mile	1609-3	1 Acre	4046-78	1 Quart & 2 Bonds	36-850	4 Quart	163-548	Wine & 1500 Drachmen	543-59
			1 1760 Yards	1609-3	1 Acre	4046-78	1 Quart & 2 Bonds	36-850	4 Quart	163-548	Wine & 1500 Drachmen	543-59
			1 Seemeile	1854-96	1 Acre	4046-78	1 Quart & 2 Bonds	36-850	4 Quart	163-548	Wine & 1500 Drachmen	543-59
Russland	Fuß & 12 Zoll	304-80	Wers	1066-79	Deffätine	10925-20	1 Quart & 2 Bonds	36-850	Wetro & 10 Krußfina Maß	12-299	1 Zentner = 12 Pefowoy & 100 Rub. 1 Rub. = 16-38 kg.	16380-00
Schweden	Fuß & 10 Zoll	300-00	Weghunde	4800-00	Sungart	3600-00	1 Quart & 2 Bonds	36-850	1500	1-500	1 Rub. = 16-38 kg.	500-00
II. Asien.												
Japan	Shiatah 10 Sun	308-64	Shi & 36 Shi	3985-17	Shubo (Shu)	3-32	Shoo & 10 Shoo	1-814	Shoo	1-814	Ronneh = 1/10 Shang	3-78
Südbien (Brit.)	Shah (Cobid)	457-19	Shoo = 2000 Yards	1828-78	Shagah = 6400	1337-78	Shoo & 10 Shoo	1-814	Shoo	1-814	Shang Ronneh = 1/10 Shang	3-78
Persien	Shah (Cobid) = 1/10 Yard	1120-00	Shoo = 2000 Yards	6000-00	Shagah = 6400	1337-78	Shoo & 10 Shoo	1-814	Shoo	1-814	Shang Ronneh = 1/10 Shang	3-78
	Shah (Cobid) = 1/10 Yard	1120-00	Shoo = 2000 Yards	6000-00	Shagah = 6400	1337-78	Shoo & 10 Shoo	1-814	Shoo	1-814	Shang Ronneh = 1/10 Shang	3-78
III. Afrika.												
Ägypten (überdies)	Pit Selebi	524-5	1 Kasside	3-55	Stener-Redban	4200-83	Ardeb	197-750	Shoo	1-814	Shang Ronneh = 1/10 Shang	3-78
IV. Amerika.												
Verbindliche Staaten	Fuß (Foot)	304-80	Statue Mile	5564-85	Arce	4046-78	Ardeb	197-750	Shoo	1-814	Shang Ronneh = 1/10 Shang	3-78

In Deutschland nennt man eine Meile = km, 7/12, dem = Sette, m = Stab, cm = Zentner & 10 Strich (mm), hl = Faß, 1/2, h = Scheffel, l = l = 1 Kanne, 1/2 = Schoppen, 1 kg = Doppelpfund, 1/2, kg = Pfund, dek = Kiloth.

Die Steuergesetze.

(Vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220).

Die Steuern werden nach der Art und Weise ihrer Einhebung in direkte und indirekte Steuern eingeteilt; die ersteren werden unmittelbar (direkt), die letzteren dagegen mittelbar (indirekt) eingehoben.

An der Spitze der direkten Steuern steht im Sinne des Gesetzes vom 25. Oktober 1898, R. G. Bl. Nr. 220, die „Personaleinkommensteuer“, welche von dem gesamten Einkommen des Staatsbürgers unter Berücksichtigung aller Lasten und der Familienverhältnisse progressiv mit einem nach der Höhe des Einkommens steigenden Prozente eingehoben wird.

Neben der Personal-Einkommensteuer sind als direkte Steuern die Ertragsteuern zu verzeichnen, u. zw.:

- a) die allgemeine Erwerbsteuer,
- b) die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen,
- c) die Rentensteuer,
- d) die Personaleinkommensteuer,
- e) die Besoldungssteuer,
- f) die Realsteuern, u. zw. die Grundsteuer und die Gebäudesteuer (als: Hauszinssteuer, 5%ige Steuer, Hausklassensteuer).

Von den Ertragsteuern wurden die Steuern sub a, b, c, d und e durch das zitierte Gesetz neu geregelt, während die Realsteuern außer einigen Änderungen in der formellen Behandlung auch eine Ermäßigung des Steuerfußes im Wege von Steuernachlässen erfuhren.

I. Die allgemeine Erwerbsteuer.

Der allgemeinen Erwerbsteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt, oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Wesentlich ist demnach die Absicht der Gewinnerzielung von Geld oder anderen Vermögensvorteilen, unerheblich dagegen die tatsächliche Erzielung eines Gewinnes.

Von der allgemeinen Erwerbsteuer befreit sind:

- Alle Beamten, Angestellten und Besoldeten;
- die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, welche einer besonderen Erwerbsteuer unterworfen sind;
- die Land- und Forstwirtschaft und deren Nebengewerbe;
- die Unternehmungen des Staates zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung;
- die Hausindustrie und alle Beschäftigungen oder Nebenbeschäftigungen, welche nicht gewerbmäßig betrieben werden, oder einen Ertrag von jährlich höchstens 100 K abwerfen und welche im Gesetze genau bezeichnet sind.

Der Finanzminister kann weiters auch Unternehmungen von der Steuer befreien, die auf die Förderung öffentlicher, wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke gerichtet sind und dabei keinen oder einen wegen seiner geringfügigkeit nicht in Betracht kommenden Ertrag abwerfen. Weiter können die Erwerbsteuerkommissionen Gewerbetreibende aller Art, wenn sie dürftig sind und ihr Gewerbe ohne oder nur mit einem Hilfs-

arbeiter betreiben, von der Erwerbsteuer befreien. Durch besondere Gesetze oder Verträge gewährte Steuerbefreiungen wurden durch eine spezielle Bestimmung aufrecht erhalten.

Alle Erwerbsteuerpflichtigen zerfallen in vier Klassen und zwar: I. Klasse mehr als 2000 K; II. Klasse mehr als 300 K; III. Klasse mehr als 60 K und IV. Klasse bis zu 60 K an jährlicher Steuer.

Behufs Bemessung werden Verwaltungsbezirke gebildet, als welche für die I. und II. Klasse die Handelskammerbezirke, für die III. und IV. Klasse die Städte und Industrieorte mit mehr als 20.000 Einwohner, im übrigen die politischen Bezirke zu gelten haben.

Die Angehörigen einer Erwerbsteuerklasse bilden in jedem Veranlagungsbezirke eine Steuer-gesellschaft. Die von ihr aufzubringende, auf Grundlage des Vorjahres im vorhinein staatlich festzustellende Summe an allgemeiner Erwerbsteuer heißt das Gesellschaftskontingent. Alle Kontingente zusammen geben die Erwerbsteuerhauptsumme.

Innerhalb der Steuergesellschaften muß die denselben von der Steuerkontingentkommission zugewiesene Steuerumme aufgereilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß vorerst durch eigene Steuerkommissionen, deren Mitglieder zur einen Hälfte und der Vorsitzende durch die Regierung ernannt, die zweite aber von den Steuerträgern jeder Steuergesellschaft gewählt werden, für jeden Steuerpflichtigen ein der mittleren Ertragsfähigkeit des Gewerbes oder der Beschäftigung entsprechender Steuerfuß bestimmt wird, hierauf die Schlußsumme gezogen und diese mit dem zugewiesenen Kontingente verglichen ward. Je nachdem ein Uberschuß oder ein Abgang vorhanden ist, findet ein Repartitions- oder Abschlag statt, um die beiden vorbezeichneten Summen in Übereinstimmung zu bringen. Diese Repartition wird aber nicht von der Steuerkommission, sondern von der Steuerbehörde erster Instanz vorgenommen.

Die Steuerveranlagung findet von der Steuerkommission alle zwei Jahre, die Repartition dagegen alljährlich statt. Dieses wird dem Steuerpflichtigen auch alle Jahre mittelst Zahlungsauftrag bekannt gegeben.

Den während einer Veranlagungsperiode neu zuwachsenden Steuerpflichtigen, welche in die Steuergesellschaft naturgemäß nicht eingereiht werden können, wird die Erwerbsteuer von den Steuerbehörden erster Instanz nach demselben Grundsätze bemessen.

Die Erwerbsteuer ist mit einem Satze des nachfolgenden Schemas zu bemessen: K 3.—, 4.—, 5.—, 6.—, 8.—, 10.—, 12.—, 16.—, 20.—, 24.—, 30.—, 36.—, 42.—, 48.—, 56.—, 64.—, 72.—, 80.—, 90.—, 100.—, 110.—, 120.—, 140.—, 160.—, 180.—, 200.—, 240.—, 280.—, 320.—, 360.—, 440.—, 520.—, 600.—, 680.—, 800.—, 920.—, 1040.—, 1160.—, 1320.—, 1480.—, 1740.—, 1800.—, 2000.—, 2200.—, 2400.—, 2600.— u. s. f. in der Weise, daß jeder folgende Steuerfuß sich um 400 K erhöht.

Die Steuer ist einvierteljährig vorhinein am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres in Wien bei den Steueramtsabteilungen des Magistrates oder der magistratischen Bezirksämter zu entrichten. Hierzu können auch Postanweisungen der Postsparkasse verwendet werden, in welcher letzteren Fällen die genaueste Ausfüllung der Textkolonnen zu empfehlen ist. Nicht termingemäß eingezahlte Steuererraten werden 4 Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist im Wege der politischen Exekution (Mahnung 14 Tage Exekutionsgebühr bis 2 K 10 h ansteigend; Pfändung und eventuell Transferierung von Mobilien und eventuell Verkauf derselben) eingebracht. Bei Steuerbeträgen über 100 K Jahresgebühr werden sowohl staatliche als kommunale Verzugszinsen berechnet.

Jeder, welcher eine neue Unternehmung oder Beschäftigung eröffnet oder unternimmt, sowie auch Jeder, welcher eine neue Betriebsstätte, eine Filiale oder Verkaufsniederlage einrichtet, hat bei der Steuerbehörde seines Bezirkes längstens am Tage der Betriebserröffnung eine entsprechende (stempelfreie) Anmeldung einzubringen, zu welchem Behufe auch eine stempelfreie Abschrift der Gewerbeanmeldung benutzt werden kann. Wer diese Anmeldung unterläßt, kann niemals die Verzählung des Bemessungsrechtes geltend machen. Wird aber auch die gewerbliche Anmeldung unterlassen, so tritt neben der Bestrafung nach den Gewerbegesetzen auch das Steuerstrafverfahren wegen Steuerverheimlichung ein.

Außer der Steueranmeldung ist eine „Steuererklärung“ gleichzeitig mit der Anmeldung oder im Grunde einer besonderen amtlichen Aufforderung einzubringen. Die bezügliche Druckform, sammt der entsprechenden Anleitung zur Ausfüllung, ist bei den Steuerbehörden unentgeltlich erhältlich. Die Erklärung kann bei der Steuerbehörde (im Wohnsitze) auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wer die Steuererklärung nicht rechtzeitig einbringt, kann hierzu mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell wird die Steuer auf Grund amtlicher Erhebungen bemessen.

Die Erwerbsteuererklärung ist nicht allein bei Beginn eines Geschäftes abzugeben, sondern ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung weder bei der Gewerbebehörde noch bei der Steuerbehörde anmeldet, wird gemäß § 243, wegen Steuerverheimlichung bestraft.

Die Steuererklärung ist für sämtliche Betriebsstätten desselben Gewerbes, welche sich innerhalb eines Bezugsbezirkbezirk befinden, vereint anzugeben. In gleicher Weise ist vorzugeben, wenn in einer und derselben Betriebsstätte mehrere Gewerbe ausgeübt werden. Sonst ist für jedes Gewerbe oder jede Betriebsstätte eine besondere Erklärung einzubringen. Wer in dem Falle des Betriebes mehrerer Gewerbe in derselben Betriebsstätte die Aufteilung der bemessenen Steuer auf die einzelnen Gewerbe wünscht, muß ein diesbezügliches Begehren stellen. Dieses Begehren ist aus dem Grunde besonders zu empfehlen, weil nur im Falle der Steuer aufteilung bei der Rücklegung eines oder des an-

deren Gewerbes eine Abschreibung der betreffenden Steuerquote stattfinden kann.

Die Steuererklärungen werden von der Steuerkommission oder der Steuerbehörde einer eingehenden Prüfung unterzogen, hierüber Sachverständige und Vertrauenspersonen einvernommen oder die gewerblichen Anlagen, Betriebsstätten und Vorräte einer Besichtigung unterzogen.

Zur Ermöglichung der gegenseitigen Kontrolle über die Bemessung der Erwerbsteuer sind Steuerregister eingeführt, und zwar Register für die bemessenen Steuererträge für jede Steuergefellenschaft und ferner Auszüge aus denselben für jede Gemeinde, welche durch 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gegen den Zahlungsauftrag kann binnen 30 Tagen (nach dem Tage der Zustellung) die Berufung bei der Steueradministration, bezw. Bezirkshauptmannschaft eingebracht werden. Die Berufungen sind an die Finanzlandesbehörde zu richten.

Über Berufungen, welche nicht bloß gegen Rechnungsversätze gerichtet sind, entscheidet die Erwerbsteuer-Landeskommission. Gegen die Entscheidung der Letzteren steht die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, betreffend der Zahlung, bezw. Verminderung der vorgeschriebenen Steuer.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Anfange desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem der steuerpflichtige Betrieb begonnen wurde, doch wird für jene Monate, welche bereits voll abgelaufen sind, die Steuer nachgelassen. Eine Ausnahme findet nur bei Geschäftsübernahmen und Übersiedlungen statt, in welchen beiden Fällen sich die Besteuerung des neuen Gewerbesinhabers oder am neuen Betriebsorte an die früheren unmittelbar anschließt; bei Übersiedlungen aber nur unter der Bedingung, daß die alte Steuer auch vollständig bezahlt wurde.

Die Löschung der Erwerbsteuer erfolgt bei Zurücklegung des Gewerbes oder dauernder vollständiger Betriebs Einstellung; die bezügliche Anzeige ist binnen 4 Wochen zu erstatten, worauf die Löschung mit dem nächsten Vierteljahre erfolgt. Wird die Anzeige verspätet, so erfolgt auch die Löschung später. Die Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte Nichtbetriebsquote findet in der Regel nur mehr bei ruhenden, radizierten oder sonstigen Realgewerben statt.

Im Falle einer wesentlichen Betriebsstörung, wie z. B. durch Tod oder Krankheit des Besitzers, Überschwemmung, Brand und ähnlicher außerordentlicher Umstände, kann mittelst motivierter Gesuche bei der Finanzlandesbehörde nun gänzliche oder teilweise Nachsicht einer oder mehrerer Quartalsraten eingeschritten werden.

Die allgemeine Erwerbsteuer genießt an den der Unternehmung dienenden Realitäten ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, und zwar für Rückstände bis 1½ Jahr ohne bürgerliche Auszeichnung, für dreijährige Rückstände dann, wenn die grundbürgerliche Einverleibung längstens 1 Jahr nach eingetretener Fälligkeit der Steuer vorgenommen wurde.

Wenn an einer Unternehmung mehrere Mit-eigentümer teilnehmen, so haften alle für die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5 - 16.

Steuer zur ungeteilten Hand; die Steuerverwaltung hat die freie Wahl, im Falle der Uneinbringlichkeit von der Gesamtheit, jeden Einzelnen zur Zahlung heranzuziehen.

Von Wesenheit ist auch die weitere Bestimmung, daß der Verpächter für die Erwerbsteuer des Pächters haftet.

II. Die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen.

Dieser besonderen Erwerbsteuer unterliegen vor allem die Aktienunternehmungen aller Art, dann die öffentlichen Unternehmungen, die Sparcassen, Vorschußkassen, endlich die Genossenschaftsunternehmungen und wechselseitigen Versicherungsanstalten.

Die Grundlage der Besteuerung bildet der steuerpflichtige Ertrag. Bei der Ermittlung desselben wird von den bilanzmäßigen Überschüssen der Unternehmung ausgegangen und eine Korrektur nur in der Richtung vorgenommen, daß alle jene Posten des Gewinn- und Verlustkontos, welche entweder nicht das Betriebsjahr treffen (Gewinn- und Verlustvorträge), oder bereits eine Verwendung des erzielten Gewinnes bedeuten (Investitionen, Erwerbsteuer, Geschenke u. s. w.) den bilanzmäßigen Überschüssen zu- oder abgerechnet werden. Aus dem bilanzmäßigen Überschusse können auch noch die Erträge grund- und gebäudesteuerpflichtiger Objekte mit jenem Betrage ausgeschieden werden, mit welchem sie der Realsteuer unterworfen wurden. Selbstverständlich sind auch die Realsteuern samt allen Zuschlägen auszuscheiden. Die besondere Erwerbsteuer wird von den Steuerbehörden erster Instanz, in deren Amtsbezirk der Sitz des Unternehmens liegt, bemessen. Der Bemessung wird das Bekenntniß des Steuerpflichtigen zugrunde gelegt, welches alljährlich, und zwar 14 Tage nach der statutenmäßigen Genehmigung des Rechnungsabchlusses, längstens aber 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der kompetenten Steuerbehörde unter Anschluß der vollständigen Bilanz, des Gewinn- und Verlustkontos und der etwa erstatteten Geschäftsberichte oder des Protokolles der Generalversammlung — insofern sich dasselbe auf den Geschäftsbericht bezieht — einzubringen ist.

Der Steuerpflichtige ist zur Erteilung aller Auskünfte und zur Einbringung jener Ausweise verpflichtet, welche die Steuerbehörde zur Feststellung des Ertrages für notwendig findet. Zur Prüfung des Bekenntnisses können auch Sachverständige herangezogen werden.

Wer die Steuerbekenntnisse — auch wenn eine spezielle amtliche Aufforderung nicht erfolgt — einzubringen unterläßt, kann hierzu mit Ordnungsstrafen verhalten werden; eventuell können die notwendigen Befehle von amtswegen herbeigeschafft werden.

Neu entstehende Unternehmungen haben, innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz zu erstatten und das Anlagekapital nachzuweisen, oder wenn dies nicht möglich sein sollte, den wahrscheinlichen Ertrag einzubekennen. Dieser Anzeige sind der Gesellschaftsvertrag oder das

Statut in zwei Exemplaren beizulegen. Begünstigte Genossenschaften haben nur die Statuten vorzulegen. Die Steuer beträgt:

1. Bei wechselseitigen Versicherungsanstalten Ein- vom Tausend der Summe der Jahres-Nettoprämien nach Abzug des Bonus.

2. Bei Sparcassen: Bei einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 20.000 K — 3%, bis 200.000 K 5% — bis 400.000 K 7½% und über 400.000 K 10%.

3. Bei den begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußkassen werden das erste Tausend mit $\frac{3}{10}$ die weiteren Beträge mit $\frac{5}{10}$ der Besteuerung unterzogen und beträgt, wenn der so ermittelte Reinertrag 1200 K nicht übersteigt, der Steuerfuß 8·5%, bezw. 10%.

4. In allen anderen Fällen beträgt die Steuer 10½%. Wenn Aktiengesellschaften mehr als 10% Dividende verteilen, so muß von dem für die 11—15%ige Dividende erforderlichen Betrage noch eine 2%ige und bei noch höheren Dividenden eine 4%ige Ertragssteuer entrichtet werden. Unter allen Umständen darf aber die Steuer nicht weniger als $\frac{1}{10}$ des gesammten, in den steuerpflichtigen Unternehmungen oder Betrieben investierten Anlagekapitales, bei Aktien-Versicherungsanstalten nicht weniger als $\frac{1}{10}$ der Summe der Jahresnettoprämien betragen.

Wenn Sitz und Betriebsstätte einer Unternehmung nicht zusammenfallen, so findet eine Steuererteilung statt, dessen Verfahren in den §§ 102—108 des Steuergesetzes geregelt ist. Diese Verteilung hat aber den Zweck, den beteiligten Gemeinden zc. die Umlegung ihrer Steuerzuschläge zu ermöglichen.

Die bemessene Steuer wird dem Steuerpflichtigen mittelst eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Die Steuer ist in vierteljährigen Vorkineinraten am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres zu entrichten, und gelten hinsichtlich der Zahlung, Einbringung und Verzugszinsen dieselben Bestimmungen wie bei der allgemeinen Erwerbsteuer.

Die Abschreibung der Steuer erfolgt bei Auflassung einer Unternehmung von dem auf die Anzeige oder die behördlich erlangte Kenntnis nächstfolgender Quartale. Im Falle des Besitzüberganges erfolgt die anschließende Besteuerung des Geschäftsnachfolgers von dem auf den Besitzübergang nächstfolgenden Quartale an; die Verpachtung der Unternehmung hat eine Steuerabschreibung während des Steuerjahres umschadet der Neubesteuerung des Pächters nicht zur Folge.

Hinsichtlich des gesetzlichen Pfandrechtes gelten dieselben Bestimmungen wie für die allgemeine Erwerbsteuer.

III. Die Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt im Sinne des § 124 des Gesetzes jeder, der aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer getroffen sind.

Mit Rücksicht auf die verschiedenen Erhebungsarten dieser Steuer — im Wege des Abzuges oder der Forderung — sind die steuerpflichtigen Bezüge auseinanderzuhalten:

A. Der Abzug der Rentensteuer bei der Auszahlung der Zinsen.

Derfelbe findet statt:

a) bei den Staatskassen: hinsichtlich der bei denselben flüssigen steuerpflichtigen Renten und Zinsen;

b) bei den Kassen der Länder und öffentlichen Fonds;

c) bei den Kassen der Bezirke und Gemeinden;

d) bei den Kassen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, und zwar hinsichtlich den von ihnen emittierten Wertpapiere und der Zinsen der Spareinlagen.

Der Abzug der Steuer erstreckt sich ferner auf die Zinsen von Pfandbriefen aller Art (mit Ausnahme jener der Oesterr.-ung. Bank), von Kassetheinen, von Spareinlagen bei Sparcassen und Vorschufkassen aller Art, mit Ausnahme der Zinsen von den Einlagen bei der Postsparkasse.

Die Rentensteuer beträgt 2%, soweit nicht ein höherer Steuerabzug (Staatsrenten) stattfindet.

Der niedere Steuerfuß von 1½% tritt ein bei den nachfolgend verzeichneten Zinsen, nämlich:

von den Zinsen der Spareinlagen bei Sparcassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschufkassen,

von den Zinsen der Pfandbriefe von Landeshypothekaranstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Prinzipie der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekarstitute und Sparcassen,

von den Zinsen der durch andere Landescredittstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen.

Die zum Steuerabzuge verpflichteten Kassen haften für die richtige Berechnung und Abfuhr der Rentensteuer und sind verpflichtet, bei nicht rechtzeitiger Steuerabfuhr (14 Tage nach Quartalschluß) die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

B. Die fassionspflichtigen Renten.

Die wichtigsten fassionspflichtigen Renten sind:

a) die Zinsen von allen Arten von Darlehen, gegen Schuldschein oder ohne einen solchen, von Kaufschillingsresten, Geschäftseinlagen u. dgl.;

b) die Zinsen von allen Hypotheken;

c) Eskomptezinsen, sofern der Steuerpflichtige nicht für das Eskomptegeschäft die allgemeine Erwerbsteuer zahlt;

d) Zinsen von Kauttionen und Depositen, wenn diese Kauttionen und Depositen nicht in steuerfreien oder solchen Wertpapieren bestehen, von denen der Abzug stattfindet;

e) Leibrenten, Erbrenten, Zeitrenten;

f) Pensionen, die aus Versorgungskassen oder Versicherungsanstalten gegen vorherige Einzahlung von einmaligen oder jährlichen Prämien bezogen werden;

g) Stiftungsgenüsse, testamentarische Renten und Genüsse aller Art (mit Ausnahme der Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern und der Ausgedingte);

h) Ablösungs- und Entschädigungsrenten aller Art;

i) die Erträge von auswärtigen, auch ungarischen Wertpapieren aller Art, wenn

sie nicht erweislich im Auslande bereits einer speziellen direkten Besteuerung unterzogen wurden;

k) die Pachtzinsen von verpachteten Gewerben. Die Steuer von den sub a—i angeführten Renten beträgt 2%, sub k 3%.

Von der Fassionspflicht befreit sind gemäß § 125 des Gesetzes, Alimentationen der Ehegatten, Kinder und Eltern, also: Beiträge die ein Ehegatte vom Anderen empfängt, sowie auch Beiträge die Kinder von ihren Eltern (oder deren Stellvertreter) oder umgekehrt, Eltern von ihren Kindern zur Bestreitung des Unterhaltes empfangen.

Von der Rentensteuer befreit — und zwar nur bei den fassionspflichtigen Renten — ist nur derjenige, welcher nachweisen kann, daß sein gesamtes Einkommen — also nicht allein das rentensteuerpflichtige — den Betrag von K 1200 nicht übersteigt.

Eine weitere Steuerbefreiung genießen: der Staat und die Länder, Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der Zinsen von zeitweilig angelegten Steuergeldern und empfangenen, jedoch nicht sofort verwendeten Anlehenavaluten;

Anstalten und Fonds, welche vom Staate aus öffentlichen Titeln Subventionen oder Donationen erhalten, die kumulativen Waisenkassen, Invalidenfonds und ähnliche Fonds; der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Wenn über die Fattierungspflicht irgend eines Bezuges ein Zweifel besteht, so empfiehlt es sich denselben zu fattieren und jene Gründe beizufügen, welche für die Steuerbefreiung desselben sprechen.

Abzüge von den zu fattierenden rentensteuerpflichtigen Bezügen.

Gegenstand eines Abzuges bilden:

a) Die auf einem Rentenbezuge aus privatrechtlichen Titeln haftenden Lasten, welche die Rente schmälern;

b) bei Eskomptezinsen und Kontokorrentezinsen die bezahlten Reeskomptezinsen beziehungsweise passiven Kontokorrentezinsen;

c) bei Pachtzinsen die mit der Erhaltung des Pachtobjektes verbundenen Verwaltungs- und Erhaltungskosten einschließlich der Amortisationsquoten.

Die Bekenntnisse zur Rentensteuer sind gleichzeitig mit jenen zur Personaleinkommensteuer bei den Steuerbehörden erster Instanz (nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen) einzubringen.

Feststehende Bezüge sind nach dem Betrage des letzten Jahres (also Ende 1902 nach dem Jahre 1901) einzubekennen; bei veränderlichen Bezügen wie z. B. Zinsen von Kontokorrentforderungen, Eskomptegewinne, Dividenden etc., muß der Durchschnitt der drei letzten Jahre einbekannt werden. Für das Bekenntnis sind die amtlichen Blanquette zu verwenden.

Wenn in der Folgezeit in den rentensteuerpflichtigen Bezügen keine Änderung eintritt oder der Wohnsitz nicht gewechselt wird, so braucht das Bekenntnis nicht erneuert zu werden, sofern von der Steuerbehörde eine spezielle Aufforderung nicht erfolgt.

Die Rentensteuer wird von den Steuerbehörden bemessen und mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben; sie wird am 1. Juni und 1. Dezember fällig und ist an diesen Terminen bei sonstiger Exekution und Einhebung von Verzugszinsen zu entrichten. Vorkommende Änderungen im rentensteuerpflichtigen Bezüge, welche im Laufe des Jahres eintraten, rufen in der Regel keine Steuererhöhung oder Abschreibung hervor. Nur bei einer Übersiedlung aus oder in das Ausland, dann bei dem Erlöschen einer Leibrente in Folge Ablebens des Berechtigten findet eine Steuervorzugsweise Abschreibung statt.

Die Rentensteuer samt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden steuerpflichtigen Renten. Außerdem haftet auch der zur Auszahlung der Bezüge Verpflichtete für die Rentensteuer vor dem Augenblicke an, in welchem ihm der Bestand eines Rentensteuerrückstandes amtlich bekannt gegeben wurde. In diesem Falle muß er die Bezüge bis zur Deckung dieses Steuerrückstandes zurückhalten und an das Exekutionsorgan gegen Amtsquittung erfolgen.

Was die Geltung der Steuer gegenüber dem Auslande anbelangt, so gelten nachfolgende Bestimmungen: Oesterreicher, welche in Oesterreich wohnen, sowie juristische Personen, welche daselbst ihren Sitz haben, endlich Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Oesterreich haben, unterliegen der Rentensteuer mit dem ganzen Betrage ihrer rentensteuerpflichtigen Bezüge. Ausgenommen sind jene Bezüge, welche bereits im Auslande von einer analogen Steuer getroffen sind. Im Inlande nicht wohnhafte Personen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, sowie Ausländer, welche nicht wegen des Erwerbes ihren Wohnsitz in Oesterreich haben, unterliegen der Rentensteuer hinsichtlich jener Bezüge, die dem Steuerabzuge unterworfen sind, sowie hinsichtlich aller anderen steuerpflichtigen Bezüge, welche sie aus diesen Ländern beziehen.

IV. Die Personaleinkommensteuer.

Der Personaleinkommensteuer unterliegen alle physischen Personen, welche ein Einkommen von mehr als 1200 K beziehen, und zwar:

a) Inländer hinsichtlich ihres gesammten, d. h. wo immer erworbenen und wohin immer bezogenen Einkommens, sofern sie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wohnen. Inländer, welche im Auslande wohnen unterliegen der Steuerpflicht hinsichtlich der aus dem Inlande fließenden Einkommen;

b) Ausländer, hinsichtlich ihres gesammten im Inlande erworbenen Einkommens, sowie auch jenes Theiles des aus dem Auslande nach Oesterreich bezogenen Einkommens, welches im Auslande nicht nachweislich der Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer bereits unterworfen wurde, sofern sie im Inlande wohnen, oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

Ausländer, bei welchen letzteres nicht zutrifft, welche also im Auslande wohnen, haben im Inlande der Steuerpflicht zu genügen, hinsichtlich ihres Einkommens:

a) aus inländischen Realitäten oder im Inlande hypothekierten Forderungen;

b) aus ihren durch Fideikommiß, Verwahrungszwang oder sonstige rechtliche Vorschriften an die österreichischen Länder gebundenem Vermögen;

c) aus einer hierlands betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung;

d) aus der Teilnahme an einer solchen Beschäftigung oder Unternehmung;

e) an Dienstbezügen und Ruhegehältern aus einer hierländigen Staatsklasse.

Von der Personaleinkommensteuer befreit sind:

der Kaiser;

die Mitglieder des kaiserl. Hauses, bezüglich der Apanagen;

die diplomatischen Vertreter, die Berufskonsuln sammt den Beamten und Dienern der Gesandtschaft und des Konsulates, wenn sie Ausländer sind;

die durch besondere Staatsverträge oder nach völkerrechtlichen Grundsätzen befreiten Personen; die Pensionen und Zulagen des Maria Theresien-Ordens, der Tapferkeitsmedaillen (Verwundungszulagen).

Die Offiziere, Seelsorger und die Mannschaft der bewaffneten Mächte hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und ebenso die Dienstbezüge jener Personen, welche in Folge einer Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufen werden.

Für die Personaleinkommensteuer ist das gesamte Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes (der Haushaltungsangehörigen) maßgebend, weil nur auf diesem Wege eine richtige Schätzung des Einkommens jedes Haushaltes möglich ist.

Als Angehörige der Haushaltung kommen die Ehegattin, dann die in der Versorgung des Steuerpflichtigen stehenden Eltern, Kinder und Enkel einschließlich der Stiefs- und Pflegekinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder desselben, und zwar die minderjährigen Kinder oder Enkel auch dann in Betracht, wenn sie behufs Erziehung oder aus ähnlichen Gründen zeitweilig außer dem Hause untergebracht sind.

Als in der Versorgung des Steuerpflichtigen sind die Genannten dann angesehen, wenn sie in der väterlichen Gewalt desselben stehen, beziehungsweise von ihm erhalten werden.

Eine solche Versorgung ist aber nicht anzunehmen, wenn dem Haushaltungsvorstande von großjährigen Kindern für Wohnung, Kost u. s. w. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Entgelt bezahlt wird.

Dienstboten, Gesinde, Kostgänger, Aftermieter und Bettgeher sind der Haushaltung niemals zuzuzählen.

Eine Ausnahme von der gemeinsamen Besteuerung findet nur statt, wenn das Einkommen der einzelnen Haushaltungsangehörigen der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, oder wenn eine Ehegattin dauernd vom Ehegatten getrennt ist.

Von dem Einkommen, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufließt, ist — wenn dieselben nicht eine gemeinschaftliche Haushaltung bilden — der für jeden einzelnen Teilhaber an dem Gesamteinkommen entfallende Anteil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen.

Als Einkommen gilt im Sinne des § 159 die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freien Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes, sowie sonstiger dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge, abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwendeten Ausgaben, sowie etwaiger Schulbzinsen.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenscapitalversicherungen, Schenkungen und ähnlicher unentgeltlicher Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, wohl aber Gewinne aus dem Kaufe und Wiederverkaufe von Vermögensobjecten, welche in Ausübung eines Gewerbes oder im Speculationsgeschäfte erzielt werden.

Die besonderen Bestimmungen hierüber enthalten die §§ 163 bis 171 des Gesetzes und die Vollzugsbestimmungen. Die Berechnung des Einkommens aus Grundbesitz, Gebäuden, selbständigen Unternehmungen und Beschäftigungen, Dienst- und Lohnbezügen, Ruhegehältern und endlich Kapitalsvermögen gründet sich auf die Bestimmungen der §§ 159 bis 162.

Die Einnahmen werden unterschieden in:

- a) Feststehende und
- b) unbestimmte, schwankende, d. i. veränderliche Einnahmen;

a) feststehende (feste, stehende) Einnahmen sind solche, welche ihrer Natur nach erheblichen Schwankungen (der Höhe nach) nicht, beziehungsweise nur ausnahmsweise ausgesetzt sind und bei welchen die Gefahr von Betriebsverlusten nicht besteht, z. B. Besoldungen, Zinsen von bestimmter Höhe, Zinscoupons, Pachtzins u. dgl.

Solche feststehende Einnahmen sind nach dem im letzten dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erreichten Betrage zu besteuern:

b) Veränderliche, bezw. schwankende Einnahmen sind: Löhne, und zwar Zeit-, Stück-, oder Akkordlöhne; Erträge aus dem Betriebe der Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; Dividenden von Aktien, Kuren, Tantiemen u. dgl.

Veränderliche Einnahmen werden nach dem Durchschnitte der letzten drei dem Steuerjahre vorangegangenen Steuerjahre besteuert.

Als Abzüge haben gemäß den Bestimmungen des § 160 zu gelten:

1. a) Die gesamten zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben;

b) die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten einschließlich der angemessenen Abschreibungen, welche der entstandenen Wertverminderung des Inventars oder Betriebsmaterials, sowie

c) der durch den Betrieb verursachten Substanz-, Kurs- und anderen Verluste entsprechen.

Ausgenommen sind die Kosten der Erwerbung oder Vergrößerung einer Einkommensquelle.

2. Die Versicherungsprämien für alle Arten der Schadenversicherungen.

3. Versicherungsprämien, welche für die Versicherung der Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, bis zu dem Höchstbetrage von jährlich 200 K. Sind jedoch auch der Ehegatte und die Kinder der Steuerpflichtigen versichert, so können zusammen bis zu 400 K Prämien abgezogen werden.

4. Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmäßig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt und zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet ist.

5. Die vom Steuerpflichtigen entrichteten direkten Steuern samt Nebengebühren mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer, Zuschläge und Umlagen zu denselben, oder dieselben vertretende Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken, Patronatslasten, dann indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftskosten zu rechnen sind, ferner Zins- und Schulkenzer vom Mietzins.

6. Zinsen von Geschäfts- und Privatschulden, sowie sonstige auf besonderen Rechtsmitteln beruhende, das Einkommen dauernd schwälernde Lasten (wie z. B. Altanteile, Leibrenten, Renten, Alimente), sofern sie glaubwürdig nachgewiesen sind.

Bei einem Gesamteinkommen von nicht über 4000 K findet ein weiterer Abzug in der Richtung statt, daß für jedes Mitglied der Haushaltung, welches außer der Ehegattin und zwei sonstigen Familienmitgliedern in der Versorgung des Haushaltungsvorstandes steht, $\frac{1}{20}$ des Einkommens abgerechnet werden kann.

Weiters kann, wenn dem Einkommen (bis 4000 K) des Haushaltungsvorstandes ein Arbeitseinkommen der Familienmitglieder zugerechnet wird, für jedes solche Mitglied der Betrag von 500 K, eventuell das geringere Arbeitseinkommen, in Abzug gebracht werden.

Bei der Veranlagung der Personalssteuer ist hinsichtlich der Steuersätze zu beachten, daß bei Haushaltungen mit mehr als zwei Mitgliedern außer der Ehegattin, und bei einem Gesamteinkommen von nicht mehr als 4000 K stets der um eine Stufe niedrigere Steuerfuß zuzuweisen ist und daß bei Einkommen von nicht mehr als 10.000 K mit Rücksicht auf besondere, die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, eine Ermäßigung um drei Steuerstufen, eventuell bei Steuerpflichtigen der ersten vier Stufen eine gänzliche Steuerfreilassung gewährt werden kann.

Damit die Steuerbehörden in die Kenntnis aller Steuerpflichtigen gelangen, sind:

1. Von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern die Haus- und Wohnungsverzeichnisse,
2. von den Dienstgebern die Anzeigen über ausbezahlte Dienstesbezüge einzubringen.

Die Nichteinbringung der Nachweisungen 1 und 2 kann mit Geldstrafen bis zu 400 K belegt werden.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, sofern sein steuerpflichtiges Einkommen 2000 K übersteigt, dasselbe alljährlich einzubekennen.

Das Bekennen kann entweder schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Auf Verlangen erhält der Überbringer des Steuerbekenntnisses eine Amtsbesätigung über die Abgabe des Bekenntnisses.

Schriftliche Steuerbekenntnisse können durch die Post frankirt eingesendet werden.

Es empfiehlt sich, da der Absender die Gefahr trägt, das Bekenntnis gegen Retourzepisse abzusenden.

Bei einem Einkommen unter 2000 K Einkommen ist die Einbringung des Bekenntnisses freigestellt, soll aber schon mit Rücksicht auf das dadurch bedingte Wahlrecht zur Schätzungskommission nicht unterlassen werden. Das Bekenntnis ist von dem Steuerpflichtigen einzubringen. Für minderjährige Kinder hat der Vormund zu fariieren, für die Frau der Mann, wenn sie ihn nicht ausdrücklich anschließt.

Die Bekenntnisse sind bis längstens Ende Januar jeden Jahres auf dem hierzu bestimmten Formulare einzubringen und bei der Steuerbehörde erster Instanz (in Wien Steueradministration) des Wohnortes zu überreichen. Die bezüglichen Druckformen sind von den Steuerbehörden unentgeltlich zu erhalten.

Wer die Einbringung eines Steuerbekenntnisses bei einem Einkommen über 2000 K innerhalb der vorgeschriebenen Frist unterläßt, kann wegen Steuerverheimlichung in Untersuchung gezogen werden.

Die Steuerverheimlichung wird mit der zwei- bis sechsfachen Steuer bestraft; der Steuerpflichtige kann, wenn er der Steuerbehörde bekannt ist, zur Einbringung des Bekenntnisses mittelst Ordnungsstrafen verhalten werden.

Unrichtige Angaben werden mit der drei- bis neunfachen Steuer bestraft.

Der Inbalt der Steuerbekenntnisse ist seitens aller bei der Bemessung der Steuer-Beteiligten streng geheim zu halten. (Bei Strafe bis zu 3 Monate oder an Geld bis zu 1000 fl.)

Zur Vornahme der Steuererschätzung ist die Schätzungskommission heruon, deren Vorsitzender und eine Hälfte der Mitglieder von dem Finanzminister ernannt werden, die zweite Hälfte der Mitglieder dagegen von den Steuerpflichtigen in drei Wahlkörpern — nach Art der Gemeindevahlordnungen — gewählt werden.

Sowohl das Wahlverfahren, als auch das Verfahren bei der Steuerveranlagung ist durch bestimmte Vorschriften geregelt.

Die zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen, deren die Schätzungskommission bedarf, sind vom Steuerpflichtigen, über Verlangen, beizubringen.

Der von der Schätzungskommission ermittelte Steuerbetrag wird dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt gegeben. Außerdem liegen die Steuerregister durch 14 Tage bei der Steuerbehörde erster Instanz zur Einsicht der Steuerpflichtigen an, um eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Steuerkommission herbeizuführen. Mißbräuche bei dieser Einsicht sind unter Strafe gestellt.

Die Personaleinkommensteuer ist in zwei Raten, am 1. Juni und 1. Dezember, einzuzahlen. Zuschläge werden zur selben Zeit erhoben.

Änderungen, die im Laufe des Steuerjahres zu der Höhe des Einkommens oder in den sonstigen Verhältnissen des Steuerpflichtigen eintreten, ha-

ben in der Regel keine Veränderung in der Steuer zur Folge. Nur wenn das Einkommen einzelner Personen infolge besonderer Umstände im Laufe des Steuerjahres erweislich eine Verminderung auf weniger als drei Drittel des ursprünglichen Betrages erleidet, kann die Finanzlandesbehörde bei nachgewiesener Bedürftigkeit einen Teil der Steuer nachsehen. Diesbezügliche Gesuche sind binnen längstens 14 Tagen nach Eintritt der Urliche der Einkommensverminderung bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz zu überreichen.

Hinsichtlich der Steuerreurse und der Verjährung gelten die allgemeinen Gesetze.

(Personaleinkommensteuer-Tabelle siehe S. 423.)

V. Die Besoldungssteuer.

Alle Empfänger von Dienstbezügen, d. i. Gehalte, Honorare, Besoldungen, Besallungen, Zulagen, Lantäten, Remunerationen, welche 6400 K oder mehr betziehen, haben neben der Personaleinkommensteuer eine Besoldungssteuer zu entrichten.

Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen:

1. Stufe von 6.400 K bis einschl. 8.000 K	0·4%
2. " " 8.000 " " " 9.000 "	0·8%
3. " " 9.000 " " " 10.000 "	1·2%
4. " " 10.000 " " " 12.000 "	1·6%
5. " " 12.000 " " " 14.000 "	2%
6. " " 14.000 " " " 16.000 "	3%
7. " " 16.000 " " " 20.000 "	4%
8. " " 20.000 " " " 30.000 "	5%
9. " " 30.000 " und darüber	6%

Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von den Bezügen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erlirigen darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erlirigt.

Die aus verschiedenen Quellen stammenden Dienstbezüge sind zusammenzurechnen.

Von dem Diensteinkommen abzuziehen sind:

a) die Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen sammt Zuschlägen, die Diensttaxe sowie die Quittungsstempel;

b) die 3% Pensionsbeiträge der aktiven Staatsbeamten;

c) Prämien für Versicherung, Versorgungslassen und Zinsen der Privatschulden;

d) allfällige Auslagen für den Dienstgeber, z. B. für Beleuchtung, für Hilfsstoffe zc.

Die Besoldungssteuer wird auf Grund der Bekenntnisse für die Personaleinkommensteuer und der Anzeigen der Dienstgeber von den Schätzungskommissionen bemessen und auch mit dem Personaleinkommensteuer-Zahlungsauftrage bekannt gegeben.

Die Einhebung der Besoldungssteuer erfolgt durch die Dienstgeber, welche dieselbe in denselben Raten, wie die Bezüge erfolgt werden, von letzteren rückzubehalten und längstens 14 Tage nach Monatschluß in die Steuerkassen abzuführen haben. Insolange dem Dienstgeber eine steuerbehördliche Verständigung über die einzuziehende Besoldungssteuer nicht zugeht, ist dieselbe nach dem Ausmaße des Vorjahres oder bei neuen Be-

bienfieten nach dem Klassenmäßigen Steuerfaze und ohne Rücksicht auf eventuelle passierbare Auslagen prohibitorisch einzuheden und in der Folge dann auszugleichen.

Für eine verspätete Steuerabfuhr sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.

Der Dienstgeber haftet sowohl für die Berechnung als Abfuhr der Besoldungssteuern.

Eine eventuelle Berufung gegen die Höhe der vorgeschriebenen Besoldungssteuer kann nur gegen den Zahlungsauftrag zur Personaleinkommensteuer eingebracht werden, und zwar innerhalb der vorgeschriebenen Frist, d. i. binnen 30 Tagen nach erfolgten Abzug.

VI. Die Häusersteuer.

Die Bemessung der Hauszinssteuer erfolgt nach dem Zinsertrage auf Grund der Zinsertrags-Bekanntnisse für je zwei Jahre. Im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1896, R. G. Bl. Nr. 120, hat die Vorlage des Zinsertrags-Bekanntnisses des sogenannten Hauszinssteuerbogen (Zinsfassen) jedes zweite Jahr, vom Jahre 1896 angefangen, zum festgesetzten Termine, und zwar für den I. Bezirk: 30. Juni, für die übrigen Bezirke: 31. August, an die k. k. Steueradministration des betreffenden Bezirkes zu erfolgen.

Die Wichtigkeit des einbekannten Zinses, d. i. der von den Parteien*) gezahlte Zinsbetrag muß von den Parteien im Hauszinssteuerbogen durch ihre Unterschrift bekräftigt sein.

Die von den Häusern zu entrichtenden Steuern sind:

- A. Die Gebäudesteuer.
- B. Die Personaleinkommensteuer vom Reineinkommen des Hauses.

A. Die Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer zerfällt:

1. In die Hauszinssteuer;
2. die Hausklassensteuer und
3. die 5/10ige Zinssteuer vom Reinertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

I. Die Hauszinssteuer.

Die Grundlage zur Berechnung der Hauszinssteuer und der Zuschläge bildet der „richtiggestellte Zins“. Richtiggestellter Zins ist derjenige, welcher sich ergibt, wenn man vom „einbekannten Zins“ (aus dem Zinsertragsbekanntnis) folgende Posten abzieht:

a) Die Kosten für jede zur Stiegen- und Hofbeleuchtung bewilligte Gasflamme pro jährlich K 31.50, oder Öllampe pro jährlich K 26.25, bei elektrischer Beleuchtung der nachweisbare Verbrauch;

b) die Wassergebühr (wenn dieselbe nicht separat eingehoben wird) sammt Wassermesserverrente, und

c) im I. Bezirke die Gewölbewachegebühr.

Die Kanalräumergebühren wird mit Zugrundelegung des Hauszinsverhältnisses berechnet.

*) Hierbei ist auch der für die Hausbesorgerwohnung angenommene (ideelle) Zins sammt den von demselben zu berechnenden Zins- und Schulkreuzern zu fassen.

Den nach Abzug dieser Posten a, b, c verbleibenden Zinsbetrag nennt man den „reduzierten Bruttozins“. Von diesem Bruttozins werden 9 1/4% als Zins- und Schulkreuzer abgezogen.

Von dem sonach „richtiggestellten Zins“ werden die gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten (für Wien und Umgebung) mit 15% in Abzug gebracht und von dem sohin verbleibenden Rest des Zinses, dem „Nettozins“ (für Wien und Umgebung) 26 2/3% an staatlicher Gebäudesteuer eingehoben.

Für die Wiener Vororte, für welche die 20%ige Hauszinssteuer in Betracht kommt, wurde (mit Gesetz vom 5. Januar 1896, R. G. Bl. Nr. 15) eine im Jahre 1898 begonnene 15jährige Übergangsperiode geschaffen, wonach für diejenigen Gebäude, welche bis Ende 1897 einer 20%igen Hauszinssteuer unterworfen waren, folgende Steuer sich ergibt, und zwar: Für 1902 und 1903 22%, für jedes folgende Jahr um 1/2% mehr, so daß vom Jahre 1912 an 26 2/3% als Hauszinssteuer entfallen. Entsprechend wurde auch der Abzug der Erhaltungskosten geregelt, und zwar: Für 1902 mit 25%, für 1903 mit 24% u. i. f., für jedes Jahr um 1% weniger, so daß vom Jahre 1912 an nur mehr 15% als Erhaltungskosten zum Abzug kommen.

Diese Übergangsperiode gilt auch hinsichtlich jener Gebäude, welche nach dem Jahre 1897 in solchen Teilen des Gemeindegebietes von Wien entstehen, in welchen die Hauszinssteuer nicht bereits 26 2/3% beträgt.

Die Übergangsperiode bezieht sich auf die der 20%igen Hauszinssteuer unterliegenden Häuser in den Bezirken:

- X. Inzersdorf am Wienerberg,
- XI. Schwchat, Simmering,
- XII. Altmanndorf, Hezendorf,
- XIII. Baumgarten, Breitensee, Hacking, Habersdorf, Hütteldorf, Lainz, Mauer, Ober- und Unter-St. Veit, Speising,
- XVI. Ottatring,
- XVII. Dornbach-Neuwaldegg,
- XVIII. Gersthof, Neustift, Pögleinsdorf,
- XIX. Grinzing, Rohlenbergerdorf, Josefisdorf, Nußdorf, Ober-Sieering, Unter-Sieering und Weidling.

Die Häuser in Ober- und Untertaa (X. Bezirk) und Ebersdorf, Kaiser Ebersdorf und Kledering (XI. Bezirk) unterliegen der Hausklassensteuer.

Zu der obbezeichneten Gebäude-, beziehungsweise Hauszinssteuer kommen noch hinzu:

Der Landesbeitrag mit 20% von der staatlichen Steuer und der Gemeindezuschlag (in Wien) mit 21% von der staatlichen Hauszinssteuer; außerdem der Militär-Bequartierungsbeitrag mit 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Von der staatlichen Hauszinssteuer wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 und Fin.-Minist.-Verordnung vom 18. Juni 1900 mit Rücksicht auf die Personaleinkommensteuer, ein 12.5%iger Nachlaß gewährt.

Für Gebäude, welche der Hauszinssteuer unterliegen, entfallen daher folgende Steuern:

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

a) Staatliche Steuer: $26\frac{2}{3}\%$ (Beziehungsweise mit dem Prozentfug der Übergangsperiode) von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landesbeitrag: 20% von der staatlichen Steuer;

c) städtischer Zuschlag: 21% von der staatlichen Steuer;

d) Zins- und Schulkreuzer: $9\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

II. Die Hausklassensteuer.

Diejenigen Wohngebäude, welche der Hausklassensteuer unterliegen, werden nach der Anzahl der Wohnbestandteile in 16 Klassen eingereiht, und zwar:

Klasse	Wohnbestandteil	entfallende Gebühr
XVI.	1	= 1 K 50 h, bzw. 3 K
XV.	2	= 3 K 40 h
XIV.	3	= 4 K 20 h
XIII.	4	= 9 K 80 h
XII.	5	= 11 K —
XI.	6	= 20 K —
X.	7	= 30 K —
IX.	8—9	= 40 K —
VIII.	10—14	= 60 K —
VII.	15—18	= 100 K —
VI.	19—21	= 150 K —
V.	22—24	= 200 K —
IV.	25—27	= 250 K —
III.	28—29	= 300 K —
II.	30—35	= 360 K —
I.	36—40	= 440 K —

Bei Gebäuden mit über 40 Bestandteile wird für je 1 Bestandteil mehr ein Zuschlag von 5 K berechnet.

Die in Wien der Hausklassensteuer unterliegenden Häuser siehe oben.

Für die bis zum Jahre 1897, einschließlich im Wiener Gemeindegebiete der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude ist nebst der entfallenden Hausklassensteuer noch ein Zuschlag zu entrichten, welcher während einer 20jährigen Übergangsperiode vom Jahre 1898 angefangen $\frac{1}{20}$, also im Jahre 1902 $\frac{4}{20}$ desjenigen Betrages, um welchen die $26\frac{2}{3}\%$ ige Hauszinssteuer die Hausklassensteuer übersteigt, beträgt. Dieser Zuschlag steigt jährlich um $\frac{1}{20}\%$.

Gleichwie bei der Hauszinssteuer kommt auch bei der Hausklassensteuer der Landesbeitrag mit 20% und der städtische Zuschlag mit 21% , von der staatlichen Steuer, in Anrechnung.

III. Die 5% ige Hauszinssteuer.

Von jenen Gebäuden, welche von der Hauszinssteuer befreit sind, ist eine 5% ige Steuer vom Reinertrage des Gebäudes zu entrichten. Unter Reinertrag versteht man den nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs-, beziehungsweise Amortisationskosten vom Brutto-Zinsertrage richtiggestellten Zins.

Die für steuerfreie Gebäude entfallenden Steuern sind folgende:

A. Gebäude mit 12jähriger Steuerfreiheit:

a) Landesbeitrag: 20% von der ideellen*) staatlichen Steuer;

b) städtischer Zuschlag: 21% von der ideellen staatlichen Steuer;

c) Zins- und Schulkreuzer: $9\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

d) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins;

e) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten richtiggestellten Zins.

B. Gebäude mit 18jähriger Steuerfreiheit:

a) Einkommensteuer: 5% von dem nach Abzug der gesetzlich festgestellten Erhaltungs- und Amortisationskosten, richtiggestellten Zins;

b) Landeszuschlag zur Einkommensteuer: 25% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

c) städtischer Zuschlag zur Einkommensteuer: 21% von dem für die Einkommensteuer entfallenden Betrage;

d) Zins- und Schulkreuzer; $9\frac{1}{4}\%$ vom richtiggestellten Zins;

e) Militär-Bequartierungsbeitrag: 0.1% vom richtiggestellten Zins.

Im Falle der Uneinbringlichkeit eines Mietzinses erfolgt über Ansuchen des steuerpflichtigen Besitzers die Abschreibung der entfallenden Steuerquote.

Als uneinbringlich ist der fällig gewordene und ausstehende Mietzinsbetrag dann anzusehen, wenn derselbe auch im Wege der gerichtlichen Exekution nicht hereinzubringen ist. Die Uneinbringlichkeit ist zu erweisen.

Mietzinsse, welche von Personen zu entrichten waren, welche mit dem Hauseigentümer bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, oder im Dienstverhältnisse zu demselben standen, beziehungsweise sehen, sind von der Steuerabschreibung ausgeschlossen.

Jeder Anspruch auf Steuerabschreibung ist binnen sechs Monaten nach Ablauf der Zinsperiode, für welche der Mietzins uneinbringlich erscheint, unter Vorbringung des Nachweises der Uneinbringlichkeit bei der Steuerbehörde erster Instanz mittelst stempelfreien Gesuches einzubringen.

Wenn uneinbringliche Mietzinsse nachträglich direkt oder indirekt zur Zahlung kommen, so ist der Hauseigentümer verpflichtet, binnen 14 Tagen dies der Steuerbehörde erster Instanz anzuzeigen.

Die Unterlassung der Anzeige in der vorgeschriebenen Frist wird als Steuerhinterziehung behandelt und wird mit dem 2- bis 10fachen Betrage der entfallenden Steuer bestraft.

*) Ideelle Steuer ist diejenige, welche zu entrichten wäre, wenn das Gebäude der vollen Besteuerung unterliegen würde.

Die Personaleinkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen:

Stufe	von	bis	Steuerfuß		Stufe	von	bis	Steuerfuß	
	mehr als einschließlich		K	h		mehr als einschließlich		K	h
	K	K				K	K		
1.	1.200	1.250	7	20	34.	12.000	13.000	326	—
2.	1.250	1.300	8	—	35.	13.000	14.000	362	—
3.	1.300	1.350	8	80	36.	14.000	15.000	398	—
4.	1.350	1.400	9	60	37.	15.000	16.000	434	—
5.	1.400	1.500	10	80	38.	16.000	17.000	470	—
6.	1.500	1.600	12	—	39.	17.000	18.000	506	—
7.	1.600	1.700	13	60	40.	18.000	19.000	544	—
8.	1.700	1.800	15	20	41.	19.000	20.000	582	—
9.	1.800	1.900	16	80	42.	20.000	22.000	638	—
10.	1.900	2.000	18	40	43.	22.000	24.000	714	—
11.	2.000	2.200	20	—	44.	24.000	26.000	790	—
12.	2.200	2.400	24	—	45.	26.000	28.000	866	—
13.	2.400	2.600	28	—	46.	28.000	30.000	942	—
14.	2.600	2.800	32	—	47.	30.000	32.000	1020	—
15.	2.800	3.000	36	—	48.	32.000	34.000	1100	—
16.	3.000	3.200	40	—	49.	34.000	36.000	1180	—
17.	3.200	3.400	44	—	50.	36.000	38.000	1260	—
18.	3.400	3.600	48	—	51.	38.000	40.000	1340	—
19.	3.600	3.800	54	—	52.	40.000	44.000	1460	—
20.	3.800	4.000	60	—	53.	44.000	48.000	1600	—
21.	4.000	4.400	68	—	54.	48.000	52.000	1760	—
22.	4.400	4.800	78	—	55.	52.000	56.000	1920	—
23.	4.800	5.200	88	—	56.	56.000	60.000	2020	—
24.	5.200	5.600	98	—	57.	60.000	64.000	2250	—
25.	5.600	6.000	110	—	58.	64.000	68.000	2424	—
26.	6.000	6.600	124	—	59.	68.000	72.000	2600	—
27.	6.600	7.200	142	—	60.	72.000	76.000	2780	—
28.	7.200	7.800	160	—	61.	76.000	80.000	2964	—
29.	7.800	8.400	180	—	62.	80.000	84.000	3148	—
30.	8.400	9.200	202	—	63.	84.000	88.000	3336	—
31.	9.200	10.000	228	—	64.	88.000	92.000	3528	—
32.	10.000	11.000	258	—	65.	92.000	96.000	3728	—
33.	11.000	12.000	296	—					

Bei einem Einkommen von über 96.000 K bis einschließlich 200.000 K steigen die Stufen um je 4000 K und die Steuer um je 200 K; bei einem Einkommen von über 200.000 K bis einschließlich 210.000 K beträgt die Steuer 9300 K; bei einem Einkommen über 210.000 K steigen die Stufen um je 10.000 K und die Steuer um je 500 K. Die Steuer ist jedoch mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger

erübrigen darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der an letztere entfallenden Steuer erübrigt.

Sofern auf Grund der Bestimmungen der § 153, Z. 1 b und Z. 2 b, und des § 155, Absatz 2, Einkommen von 1200 K oder weniger zur Veranlagung kommen, vermindern sich die Einkommensstufen um je 50 K und die Steuer um je 30 h.

Verzehrssteuer-Tarife.

A. Für die Stadt Wien.

Verzehrssteuerpflichtige Gegenstände in so geringer Menge, daß die Gebühr einschließlich Gemeindezuschlag 4 h nicht übersteigt sind steuerfrei. — Der Tarifstab begreift Staatsgebühr und Kommunalzuschlag in sich. — Im Falle des Mißbrauches kann die Erleichterung der Steuerfreiheit bis zu 4 h Gebühr rückwärts einzeiner Personen oder gewisser Grenzstreden und Eintrittsbunfte für eine bestimmte Zeit sistirt werden.

Tarifpo	Gegenstand	Maßstab der Beladung	Verzehrssteuer u. Gem.-Zuschl(+)		Tarifpost	Gegenstand	Maßstab der Beladung	Verzehrssteuer u. Gem.-Zuschl(+)		
			K	h				K	h	
I. Getränke.										
1	a) Wein in Gebünden ¹⁾	1 hl	10	40	5	a) Schafe, Widder, Hammel (Schöpfe), Lämmer, Ziegen, Böcke ²⁾ , dann Rige über 10 kg Lebend oder 8 kg geschlachtet	1 St.	1	30	
	b) Weinmost und Weinmaische	"	7	80		b) Rige bis 10 kg Lebendgewicht ob. 8 kg geschlachtet.	"	—	78	
	c) Weintrauben ²⁾	100 kg	3	90		Anmerkung. Personen, welche in größerem Umfang Hammel (Schöpfe) innerhalb der Verzehrssteuerlinie schlachten, um selbe üb. d. Zolllinie auszuführen, wird hinsichtl. dieser Tiere das Durchgangsverfahren zugefanden.				
	Anmerkung. 1. Der innerhalb der Verzehrssteuerlinie erzeugte Kunst- u. Halbwein unterliegt der Besteuerung lt. Gesetz vom 30. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 45). 2. Wein innerhalb der Verzehrssteuerlinie, erzeugt aus Trauben innerhalb der Linie gelegener Weingärten ist mit 10 K 40 h pro 1 hl u. der direkt zum Verbrauch dienende Weinmost mit 7 K 80 h per 1 hl zu besteuern. Wird solcher Wein oder Weinmost üb. die Verzehrssteuerlinie ausgeführt, so ist davon keine Steuer zu entrichten. 3. Für den Weinhandel in größerem Umfange innerhalb der Verzehrssteuerlinien werden Freilagere gewährt.									
2	Biermost	1 hl	2	60	6	a) Spanferkel bis 10 kg Lebend, oder 8 kg geschlachtet ³⁾	"	1	30	
3	Bier bei der Einfuhr	"	4	—		b) Frischlinge, das sind Schweine über 10 bis 35 kg Lebend oder 8 bis 25 kg geschlachtet	"	2	60	
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kollis besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.									
	2) Ölmost	1 hl	2	60	7	a) Frisches Fleisch u. and. zum menschl. Genuße geeignete, frische Teile von Rindern der Tarifpost 4a u. b, dann von Tieren der Tarifpost 5a u. b, Würste ⁴⁾ u. Konservefleisch	100 kg	6	50	
	3) Bier bei der Einfuhr	"	4	—		b) Frisches Fleisch und andere zum menschl. Genuße geeignete frische Teile von Rälbern, Tarifpost 4c, dann von Schweinen, mit Ausnahme von Speck und Fett, abgetrennt vom Fleische	"	10	40	
	Anmerkung. Bei der Erzeugung innerhalb der Verzehrssteuergebiete ist die allgemeine Verzehrssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften u. außerdem per hl Bierwürze als Zuschlag zu entrichten. Bei der Ausfuhr des im Verzehrssteuergebiete erzeugten Bieres wird bei Mengen von mindestens 1/2 hl eine Rückvergütung der Zuschläge mit 4 K per hl geleistet. Bei der Ausfuhr von Bier in Flaschen wird ohne Rücksicht auf die Herkunft die Rückvergütung bei Sendungen v. 1/2 hl aufwärts gewährt, auch wenn die Sendung aus mehreren Kollis besteht, vorausgesetzt, daß sie vom selben Aufgeber herrühren.									
II. Vieh und Fleisch.										
4	a) Rindvieh üb. 400 kg Lebendgewicht	1 St.	18	20	8	a) Trutbhühner, Kapauue, dann Gänse im Monate März bis inkl. Juni	1 St.	—	66	
	b) Rindvieh bis " " "	"	9	10		b) Gänse im Monate Juli bis inkl. Februar und Enten	"	—	40	
	c) Rindvieh bis 120 kg ob. 100 kg geschlachtet (d. i. Rälber einschl. der Haut) ⁵⁾	"	3	38		c) Hühner ⁶⁾ und Tauben	"	—	10 ⁵⁾	
	Anmerkung. Für Rindvieh a) u. b), welches zu wirtschaftl. Zwecken eingeführt wird (Zug- od. Melkvieh) findet bei der Ausfuhr die Rückvergütung der Verzehrssteuer ohne Rücksicht auf den zwischen der Ein- und Ausfuhr liegenden Zeitraum statt. Für eingeführtes Rindvieh, welches vor dem Schlachten umgekanden und nachweisbar zum menschl. Genuße nicht tauglich war, ist die Rückvergütung zu leisten.									
	IV. Wildpret.									
9	a) Wildpret:					a) Hirsche ⁷⁾	"	9	10	
	b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche					b) Wildschweine über 17 kg, und Damhirsche	"	7	80	
	c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen					c) Wildschweine (Frischlinge) bis 17 kg, dann Rehe und Gemsen	"	3	90	
	d) Hasen ⁸⁾					d) Hasen ⁸⁾	"	—	40	

1) Bei Wein, aus dem Auslande in ungeachteten Originalbünden eingeführt, wird bei Gebünden aus Kastanienholz, für je 118 kg und bei Gebünden aus Eichenholz für je 116 kg des Bruttogewichtes ein Hektoliter berechnet.
 2) Rälber, welchen die Haut abgezogen ist, sind als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 zu behandeln.
 3) Abgabe von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten zu Gunsten der Gemeinde Wien a) pro Hektoliter gleich einem l Alkohol 16 h von allen hier eingeführten, erzeugten und zum Konsum gelangenden Quantitäten; b) von jenen, deren Alkoholgehalt nicht erhoben werden kann, pro l 8 K 80 h.
 4) Steinböcke sind steuerfrei.
 5) Auch im gebratenen Zustande.
 6) Schweine, welchen der Speck abgezogen ist, werden als frisches Fleisch nach Tarifpost 7 b behandelt.
 7) Auch Morzarella- und Lampini würste u. Würste aus Pferdefleisch.
 8) Auch gepökeltes und geräuchertes Pferdefleisch.
 9) Auch Ferkelhühner.
 10) Gazellen, Kemptiere und Kemptierfleisch sind steuerfrei.
 11) Auch Sand- und Erdhasen.

Zariffpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung		Zariffpost	Gegenstand	Maßstab der Belegung	
		K	h			K	h
10	Ausgehacktes Wildpret: ¹ a) Firschfleisch b) Anderes ausgehacktes Wildpret V. Federwild und kleine Vögel.	100 kg	10 40 15 60		c) Rebhühner, Schnee- u. Steinhühner, Moos-, Haide- u. Wiesenschneppen d) Rohr-, Hühner-, Duden-, Wildtauben e) Krammeisvögel, Wacheln und sonstige gemeine kleine Vögel VI. Fische und Schalthiere. 12 Fische und Schalthiere: ¹ a) genießbare, nicht bef. benannte, aus allen Gewässern, frisch, mariniert, in Öl eingelegt, dann Fischroggen, Austern, Krebse, Schmeden, Meerespinnen und Meertrübe b) Weißfische, Stockfische, Schwelfische Anmerkung. Schildkröten und Frösche sind steuerfrei. Anmerkung. Häringe, einge-salzen sind steuerfrei.	1 St.	— 26 — 14 — 06 100 kg 15 60 " 2 60
11	Federwild: ² a) Hasen, Auer- und Birchhühner b) Gabelhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschneppen, Wildenten (außer Dudenenten)	1 St.	1 04 — 52				

¹ Auch im geräucherter Zustande.
² Auch im gebratenen Zustande. Geflügelteile: Salbe oder Viertel eines ganzen Stückes werden proportional zum Ganzen besteuert. Diejenigen Teile, welche als Junges bezeichnet werden (Kopf, Hals, Füße, Flügel, Magen, Herz und Leber) sind steuerfrei.

¹ Auch Sardinen und Sardellen.

B. Für das offene Land.*)
I. Schlacht- und Stechvieh und Fleisch.

Zariffpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr für Dreie					
		mit über v. 10.000 20.000 bis 20.000		alle anderen			
		K	h	K	h		
1	Schlacht- und Stechvieh, u. z.: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber ab. 1 Jahr, per St.	10	08	7	56	5	04
2	— Kälber bis zum Alter eines Jahres (denen noch kein Milchjahr fehlt) per Stück	1	68	1	26	—	84
3	— Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpsse per Stück	—	64	—	50	—	34
4	— Lämmer bis 14 kg, Kitz, Spantertel per Stück	—	42	—	34	—	22
5	— Für Kitz in Tirol, Vorarlberg, Galizien und der Bukowina per Stück	—	18	—	14	—	08
6	— Frischlinge, d. i. Schweine von 5 bis 19 1/2 kg, per Stück	1	26	—	84	—	64
7	— Schweine über 19 1/2 kg, ohne Unterschied, per Stück	2	52	1	90	1	26
8	Frisches Fleisch, das ist, mit Ausnahme des Blutes und der Eingeweide, alle noch nicht zubereiteten, zum menschlichen Genuße geeigneten Teile eines geschlachteten Tieres der Tariffposten 1—6; ferner geräuchertes, eingesalzenes und eingepökeltes Fleisch, insbesondere auch geräucherten Speck, ferner Konservenfleisch, Salami und andere Fleischwürste, per 100 kg	3	74	3	—	1	84

Von Tieren, denen nur einzelne Teile, wie: Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tariffsatze zu entrichten.
Vom Fleischgewichte werden zum menschlichen Genuß ungeeignete Teile, z. B. Knochen, nicht in Abzug gebracht.
Wenn ein Gegenstand gänzlich verschwiegen, oder ein gebührenfreier statt eines gebührenpflichtigen angemeldet wird, so ist diese Übertretung als Schleichhandel mit 5- bis 10fachen der Verletzung ausgesetzten Gebühr zu bestrafen und überdies die Lokalgebühren einzubeheben. Dieselben Strafgebühren treten in Kraft, wenn die Gattung des steuerbaren Gegenstandes unrichtig angegeben wird und hierbei eine Verletzung des Verzehrssteuer-gesetzes eingetreten wäre.

II. Wein, Wein- und Obstmoß.

Zariffpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.	Zariffpost	Steuerbare Gegenstände	Gebühr pro hl.
1	Wein im Allgem. (auch Kunst- u. Halbwein) Ausnahmen: A. In Steiermark. a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein v. geringerer Qualität erzeugt wird B. In Kärnten und Krain. b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken u. Gemeinden, wo Wein von geringerer Qualität erzeugt wird, nämlich im ehemaligen Adelsberger und Neustädter Kreise, dagegen im ehemaligen Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproduzenten, die ausschließlich ihr eigenes dortiges Erzeugnis in ihrem Bezirke, u. zw. unvermischt zum Kleinvertriebe bringen C. Im Küstenlande. c) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	5 94 4 46 4 46 4 46		d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnismäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landessteile e) Zenta-Wein D. In Tirol und Vorarlberg. f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestehenden Kundmachungen in den weinerzeugenden Landessteilen bei dem Bundeskanzler der Weinezuger g) für den Landwein in Vorarlberg 2 Weinmoß und Weinmoß unterliegt der Gebühr von drei Vierteln des für Wein geltenden Steuersatzes. 3 Obstmoß Ausnahmen: a) in Oesterreich ob der Enns u. Salzburg b) in Tirol und Vorarlberg	— 48 3 72 2 12 — 48 1 18 — 84

*) Gültig für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Einhebung der Hundesteuer in Wien.

Die für jeden Hund zu entrichtende Steuer beträgt jährlich 8 K und ist im vorhinein, und zwar im I. und VIII. Bezirke bei der städtischen Hauptkasse im Rathhause, in den übrigen Bezirken an der städtischen Hauptkasse-Abteilung des Bezirksamtes zu bezahlen.

Auch für solche Hunde, in deren Besitz man erst im Laufe des Jahres gelangt, ist der ganzjährige Steuerbetrag des laufenden Jahres zu entrichten.

Bei jungen Hunden tritt die Steuerschuldigkeit mit jenem Tage ein, von welchem ab die Hunde nicht mehr gefügt werden.

Aber die bezahlte Steuer wird eine amtliche Quittung ausgefertigt und eine Marke ausgegeben. Diese Marke, auf welcher die Nummer des Steuerregisters und die Jahreszahl eingeschlagen ist, ist an dem Halsbande des Hundes zu befestigen.

Bei Übertragung des Besitzes eines Hundes an eine andere Person kann die Steuerquittung sammt Marke mit übertragen werden.

Wer einen Hund bei der Konfiskation bezw. binnen drei Tagen, vom Tage an gerechnet, an welchem er in den Besitz eines nicht bereits besteuerten Hundes gelangt, oder von welchem an bei jungen Hunden die Steuerpflicht eintritt, nicht anmeldet, hat strafweise die dreifache Gebühr zu bezahlen.

Fremde, welche Hunde besitzen, unterliegen dieser Vorschrift wie die Einheimischen.

Der Wachenmeister ist angewiesen, die auf den Straßen und Plätzen ohne Steuermarke umherlaufenden Hunde einzufangen und zu vertilgen.

Durch die städtischen Sanitätsaufseher werden periodische Revisionen vorgenommen, wobei sich die Parteien mit den Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen haben.

Übersicht der Warenverkaufszeit an Sonntagen.

Gewerbe	Verkaufszeit	
	Im Winter	Im Sommer
Bäcker ¹⁾ Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker, Lebzelter ¹⁾	6-1 vm., 6-8 nm.	6-1 vm.
Fleischhauer, Wildpret- u. Geflügelhändler ²⁾ Pferdefleischhauer ¹⁾	6-10 nm. 6-10 vm., 6-8 nm.	6-10 vm. 5-10 vm.
Molkereien, Milchmeier und Milchver- schleißer ²⁾	6-2 vm., 6-8 nm.	5-1 vm., 6-8 nm.
Fleischschlender und Würstherzeuger ¹⁾ Naturblumenbinder und Händler ¹⁾ Kunstblumen-, Blumenlaubherzeuger und Kranzbinder ¹⁾	6-10 vm., 6-8 nm. unbeschränkt 6-11 vm.	5-10 vm. 6-12 nm. —
Friseur, Rasenre und Perückenmacher . . .	6 vm. — 2 nm. während des Faschings den ganzen Tag.	
Lebensmittelhändler: a) im allgemeinen ¹⁾	6-10 vm., 6-8 nm.	5-10 vm.
α) Branntweinschenken	6-12 vm. am Samstagen nur bis 8 Uhr abends, 6-12 vm.	
β) Tabak-Trafiken	Nachmittags nach einem bestimmten Turnus: an einem Sonntag durch zwei Stunden ge- öffnet, am darauffolgenden geschlossen.	
b) auf Ständen außerhalb der Märkte: α) im k. k. Prater	8-11 vm. und 3 nm. bis 10 nachts.	
β) im übrigen Gemeindegebiete	6-10 vm. und 3-6 nm.	
γ) auf Bahnhöfen	7 früh bis 5 nm.	

¹⁾ Winter vom 1. Oktober bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 30. September.

²⁾ Winter vom 1. Oktober bis 31. Mai; Sommer vom 1. Juni bis 30. September.

³⁾ Winter vom 15. Oktober bis 15. Juni; Sommer vom 16. Juni bis 14. Oktober.

⁴⁾ Der Verkauf von Kränzen aus getrockneten Blumen und von sonstigen Grabkränzen ist in der Zeit vom 15. Okt. bis einschl. 15. Nov. unbeschränkt gestattet.

Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine

für Wien und alle Ortschaften Niederösterreichs.

(Verordnung des Oberlandesgerichtes in Wien L. G. Bl. Nr. 11 und 12 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 6 ex 1871, Nr. 48 und 53 ex 1873 und Nr. 3 ex 1876.)

A. Bei halb- oder vierteljährigen Mieten.

Termine zur Kündigung von gemieteten Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten:

	vom 1. bis einschließlich 14. Februar,	
	" 1. " " 14. Mai,	
	" 1. " " 14. August,	
	" 1. " " 14. November.	
Zur Räumung:	vom 1. bis einschließlich 12. Februar,	}
	" 1. " " 12. Mai,	
	" 1. " " 12. August,	
	" 1. " " 12. November.	

mittag 12 Uhr.

Wenn nicht ein anderes Vertragsverhältnis besteht oder eingegangen wird, gelten in der inneren Stadt Wien halbjährige, in den übrigen Bezirken Wiens und in den sämtlichen Ortschaften Niederösterreichs vierteljährige Aufkündigungsfristen für Bestandsverträge, und zwar dergestalt, daß die Aufkündigung in der inneren Stadt Wien nur im Mai- und November-Termine (II. und IV. Quartal), in den übrigen Bezirken Wiens aber und in den übrigen Ortschaften auch noch im Februar- und August-Termine (I. und III. Quartal) mit Beobachtung der für jeden dieser Termine oben angeführten Zeitbestimmungen stattfinden kann.

Die Aufkündigung äußert ihre Wirkung erst zu dem darauf folgenden Ausziehtermin.

Mit der Räumung der Wohnungen und sonstigen Lokalitäten ist so vorzugehen, daß nach gehörig gefekehrer amtlicher Aufkündigung der ausziehende Bestandmann bis zur Mittagsstunde des 6. Februar — 6. Mai — 6. August — 6. November mit der Räumung eines Teiles der Wohnung oder Lokalität den Anfang zu machen und der einziehenden Partei zur Unterbringung ihrer Effekten einen hinlänglich schickamen Platz einzuräumen hat, und daß sodann bis zur Mittagsstunde des 12. Februar — 12. Mai — 12. August — 12. November die Wohnung oder Lokalität vollständig geräumt sein müsse.

Sollte der letzte Tag der zur Aufkündigung oder zur Räumung der Wohnung oder Lokalität bestimmten Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag fallen, so verlängert sich die Frist zur Aufkündigung bis an das Ende, und zur gänzlichen oder teilweisen Räumung der Wohnung oder Lokalität bis zur Mittagsstunde des nächstfolgenden Wertages.

Wird die Miete für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermangelung eines besonderen Übereinkommens bei der für den Sommer gemieteten Wohnung und sonstigen Lokalität auf das II. und III. Quartal, bei der für den Winter gemieteten Wohnung oder sonstigen Lokalität auf das IV. und das nächstfolgende I. Quartal zu erstrecken.

B. Bei Monatsmieten.

(Verordnung der Statthalterei für Niederösterreich vom 16. Mai 1894, L. G. Bl. Nr. 31).

Mietverträge, in welchen ohne ausdrückliche Bestimmung der Mietdauer die monatliche Zinszahlung vereinbart wurde, sind, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Übereinkommen getroffen wurde, von demjenigen, welcher den Vertrag aufheben will, spätestens 14 Tage vor Ablauf der Miete aufzukündigen. Endet die Miethe an einem Sonn- und Feiertag, so ist die Wohnung oder die sonstigen Räumlichkeiten 14 Tage vor dem darauffolgenden Wertage zu kündigen. Die Räumung hat bis zur Mittagsstunde des dem Ablauf des Monats folgenden Tages zu geschehen.

Besichtigung gekündigter Bestandgegenstände durch Mietslustige.

(Verordnung der Statthalterei in Niederösterreich vom 14. Februar 1898, L. G. Bl. Nr. 7).

§ 1. Nach erfolgter Kündigung des Mietvertrages über Gebäude und andere unbewegliche oder für unbeweglich erklärte Sachen ist der Mieter, sobald die Kündigung zugestellt und unangefochten geblieben, verpflichtet, das Bestandsobjekt bis zu dessen Wiedervermietung oder bis zur Auflösung des Vertrages durch Mietslustige besichtigen zu lassen.

§ 2. Die Besichtigung des Bestandsobjektes ist unter Begleitung des Vermieters oder seines bestellten Nachhabers mit tunlichster Berücksichtigung des Mieters und nur in solcher Weise vorzunehmen, als notwendig ist, um den Mietslustigen Kenntnis von der Beschaffenheit des Bestandsobjektes zu verschaffen.

§ 3. Mangels einer Vereinbarung über die Zeit der jeweilig vorzunehmenden Besichtigung kann die Besichtigung der Bestandsobjekte vorgenommen werden:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an Wochentagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr und nachmittags in der Zeit von 5 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Zeit von 11 bis 1 Uhr;

b) außerhalb Wien täglich in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen haben auf Pachtverträge sinngemäße Anwendung zu finden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Der Mietvertrag und die rechtlichen Wirkungen desselben.

Die wesentlichen Punkte eines Mietvertrages sind:

1. Die wechselseitige Einwilligung der Vertragsteile, d. i. Mieter und Vermieter;
2. die Bestimmung des Mietobjectes und der Zeit, für welche der Mietvertrag geschlossen wird
- und 3. die Festsetzung des Mietzinses.

Ein Mietvertrag ist gültig, wenn derselbe zwischen dem Vermieter, d. i. dem Hauseigentümer selbst, oder dem von ihm bevollmächtigten Stellvertreter — (Administrator oder Hausbesorger) — einerseits und dem Mieter selbst, oder der von demselben bevollmächtigten Person andererseits abgeschlossen wird.

Bei mehreren Mietern eines Mietobjectes erscheint es geboten, mit jeder einzelnen Person den Mietvertrag zu schließen.

Der Mietvertrag, mündlich oder schriftlich abgeschlossen, hat sowohl das Mietobject, d. h. die Bestandteile desselben, als auch die Dauer der Miete: — ob Monats-, oder einen kürzeren Zeitraum umfassende Miete — zu bestimmen. Mangels der Vereinbarung einer Zeitbestimmung ist der Vertrag für unbestimmte Zeit gültig.

Um das Bestandrecht auch gegen den nachfolgenden Besitzer geltend machen zu können, (denn Kauf bricht Miete) empfiehlt es sich, den Bestandvertrag in das öffentliche Buch (Grundbuch) eintragen zu lassen.

Die Angabe, Angeld (Darangabe) ist gemäß § 908 a. b. G. B. als Zeichen der Abschlüßung, beziehungsweise Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten.

Zur Zurücknahme, beziehungsweise Zurückgabe des Angeldes, wodurch der wenn auch bloß mündlich geschlossene Vertrag gelöst werden soll, ist gesetzlich niemand gezwungen. Der Verzicht auf eine Angabe bei Abschluß eines Vertrages macht diesen nicht ungültig. Der Vertrag kann nur in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

Dem Mieter steht das Recht zu (wenn nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde), das gemietete Object teilweise oder im ganzen an dritte Personen weiter zu vermieten, d. h. in Astermiete zu gehen. Doch bleibt der Mieter dem Hauseigentümer für alle Vertragspunkte haftbar.

Die Auflösung eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages erfolgt: a) durch gerichtliche Kündigung: b) wenn die Benutzung des Mietobjectes durch Elementarereignisse oder auch durch ein Verschulden des Hauseigentümers, beziehungsweise Vermieters unmöglich wird; c) wenn (gemäß den Bestimmungen des § 1118 a. b. G. B.) der Mieter von dem gemieteten Objecte einen nachweisbar erheblichen nachtheiligen Gebrauch macht, wie z. B. (Wäsche waschen in tapezierten, oder parquettierten Zimmern u. dgl.); d) durch Bau-fälligkeit des Gebäudes.

Die Aufhebung eines Mietvertrages kann auch verlangt werden, wenn in einem Hause von einer Mietpartei Astermieter, welche der sittenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, aufgenommen wurden und dies vom Vermieter (Hausbesitzer) geduldet wird.

Die Aufkündigung kann mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich geschehen. Am sichersten geschieht die Kündigung gerichtlich.

Die gerichtliche Aufkündigung ist bei dem k. k. Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Mietobject liegt, einzubringen. Zur Kündigung berechtigt ist einerseits der Vermieter selbst oder dessen bevollmächtigter Vertreter, andererseits der Mieter, d. i. der Inhaber des Mietobjectes.

Über Kündigungsstermine siehe oben: Wohnungs-Kündigungs- und Ausziehtermine.

Eine Kündigung ist zu solcher Zeit einzubringen, daß die gerichtliche Zustellung rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der vertragsmäßig, beziehungsweise gesetzmäßigen Zeit erfolgen kann.

Die Kündigung (Formulare sind in jeder Papierhandlung zu haben) ist bei Gericht in zweifacher Ausfertigung und einer separaten Rubrik zu überreichen. (Bei vierteljähriger Kündigung ist jedes Exemplar mit 1 K, die Rubrik mit 30 h, bei 14tägiger Kündigung je mit 24 h, bezw. 20 h Stempel versehen.)

Gegen den über die gerichtliche Aufkündigung seitens des Gerichtes erfolgenden Bescheid steht dem angeklündigten Teile, falls er die Aufkündigung nicht anerkennen will, das Recht zu, binnen acht Tagen gegen die Aufkündigung die Einwendungen beim Gericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu überreichen. (Ausfertigung und Stempel wie bei Kündigungen.)

Die rechtzeitige Räumung eines Mietobjectes kann gerichtlich erzwungen werden (Delogierung). (Bezüglich des Delogierungsansuchens gilt das bezüglich der Kündigung Gesagte.)

Der Mietzins ist, nach § 1100 a. b. G. B. bei einer Mietdauer von mehreren Jahren, halbjährig im nachhinein, bei einer kürzeren Mietdauer, nach Ablauf derselben zu entrichten. Trotzdem ist der Mietzins, insbesondere in Wien, dem ortsüblichen Usus entsprechend, im vorhinein zu entrichten, auch wenn dies seitens des Mieters beim Vertragsabschlusse nicht ausdrücklich gefordert wurde.

Als Fälligkeitstag des Mietzinses gilt der 1. desjenigen Quartals, beziehungsweise Monats, für welchen er zu zahlen ist. Wird die Benutzung eines Mietobjectes durch Elementarereignisse (Feuer, Überschwemmung u. dgl.) unmöglich, so ist die Zinsverpflichtung für die Dauer der Unbrauchbarkeit des Mietobjectes aufgehoben, beziehungsweise der Zins

oder der entsprechende Teilbetrag rückvergüten. Dies gilt im allgemeinen für alle jene Fälle, in welchen die Benützung eines Teiles des Mietobjektes ohne Verschulden des Mieters unmöglich oder beschränkt ist. Trifft das Hindernis aber den Mieter, wie z. B. Todesfall, dienstliche Verletzung u. dgl., dann besteht die Zinsverpflichtung aufrecht. Wenn der Mieter mit Ablauf des Zinstermine mit dem Zins ganz oder teilweise rückständig ist, so kann der Vermieter die sofortige Aufhebung des Mietvertrages gerichtlich fordern.

Dem Vermieter steht gemäß § 1101 a. b. G. B. das Pfandrecht zu „auf die eingebrachten, dem Mieter oder Pftermieter eigentümlichen, oder von einem Dritten ihm anvertrauten Einrichtungstücke und Fahrnisse, welche zur Zeit der Klage noch darin befindlich sind. Der Pftermieter haftet nach Maßgabe seines Mietzinses, doch ohne die Einwendung einer der Hauptmieter gechehenen Vorauszahlung entgegensetzen zu können.“ Der Vermieter hat also das Pfandrecht nur auf alle jene Gegenstände, die in der Wohnung, beziehungsweise Lokale befindlich sind, für welche der Zins aushaftet; der Pftermieter haftet mit allen ihm gehörigen und in seinem Wohnraume befindlichen Gegenständen nicht allein für seinen dem Mieter schuldigen Zins, sondern nach Maßgabe seiner Zinsverpflichtung auch für den vom Mieter dem Vermieter (Hausbesitzer) schuldigen Zins.

Diesem Pfandrechte des Vermieters unterliegen nicht der Schmuck und die Kleider, so die unter besonderer Sperre gehaltenen Gegenstände, welche den mit dem Mieter im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Personen: wie Gattin, Kinder, Diensthöten, Verwandte etc. gehören.

Dem Pfandrecht, beziehungsweise Exekution sind nach den gesetzlichen Bestimmungen weiters entzogen: Die Haus- und Küchengeräte, Betten, Wäsche, Öfen, welche für die in den Mieträumen wohnenden Personen unentbehrlich (auch Reliquien und Kreuzpartikeln, Eheringe, Familienbilder, Orden u. dgl., ferner die für die bezeichneten Personen auf die Dauer von 14 Tagen erforderlichen Nahrungs- und Heizmittel, eine Milchkuh oder zwei Ziegen über zwei Schafe, ferner alle zur Verwaltung der Dienstesausbüung eines wissenschaftlichen oder erwerbsmäßigen Berufes notwendigen Gegenstände.

Jedes Mietobjekt darf nur zu dem Zwecke benützt werden, zu welchem es vermietet wurde, und muß nach Ablauf der Miete in demselben Zustande übergeben werden, in welchem es übernommen wurde, wobei selbstverständlich die der Dauer der Miete entsprechende natürliche und normale Abnützung in Rücksicht zu ziehen ist.

Der Mieter haftet für jede durch sein oder des Pftermieters Verschulden entstandene Beschädigung oder mißbräuchliche Abnützung des Mietobjektes. Der Mieter haftet auch für die Beschädigung der Fenster und Türscheiben, Schlösser und Schlüssel u. dgl.

Jede Veränderung eines Mietobjektes, welche der Mieter z. B. durch Adaptierung ohne Einverständnis des Vermieters (Hausbesitzers) vornimmt, ist auf Verlangen desselben zu beheben und das Mietobjekt wieder in denselben Zustand zu setzen, in welchem es zur Zeit der Übernahme sich befunden, also durchbrochene Türen wieder zu entfernen, alte Öfen zurückzusetzen u. dgl. m. Der Mieter darf auch auf seine eigenen Kosten hergestelltes Gas, elektrisches Licht oder Telephonleitung nur dann entfernen, wenn dadurch Tapeten oder die Malerei nicht beschädigt werden, beziehungsweise nur dann, wenn er den durch die Fortnahme entstehenden Schaden gutmacht. Dagegen kann er aber z. B. Luster, Defen u. f. w. entfernen und wegnehmen, da dies ohne Beschädigung geschehen kann.

Den in Kürze angeführten Pflichten des Mieters stehen die Pflichten des Vermieters gegenüber:

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten im brauchbaren Zustande zur bestimmten Zeit zu übergeben, er darf den Mieter im ordentlichen und normalen Gebrauche des gemieteten Objektes nicht stören, er darf auch ohne Einwilligung des Mieters (falls nicht begründeter Anlaß es erfordert) die Wohnräumlichkeiten oder das Lokal nicht betreten; er darf während der Dauer der Miete ohne Einwilligung des Mieters keine Veränderungen vornehmen, welche nicht unbedingt notwendig sind.

Der Eigentümer ist verpflichtet, das vermietete Objekt im brauchbaren Zustande zu erhalten und somit über Verlangen des Mieters an alle Bestandteile des Mietobjektes, welche im Laufe der Miete in normaler Weise abgenützt wurden, wieder in den früheren gebrauchsfähigen Stand zu setzen, d. h. alle jene Reparaturen machen zu lassen, welche notwendig geworden sind, wie z. B. schadhaft gewordene Türen, Fenster, Öfen, Herde, Fußböden, Mauerwerk, Abort, Wasserleitung, Gas- und elektrische Leitung u. dgl. Weigert sich der Eigentümer, solche notwendigen Reparaturen herstellen zu lassen, so ist der Mieter berechtigt, dieselben selbst vornehmen zu lassen und den Kostenersatz vom Eigentümer zu beanspruchen. Für solche Veränderungen, beziehungsweise Reparaturen, welche, weil unbedingt notwendig, von dem Mieter gemacht wurden, aber den Eigentümer treffen, hat letzterer aufzukommen. (§ 1097 a. b. G. B.) Der bezüglichliche Ersatzanspruch ist längstens binnen sechs Monaten nach Rückstellung des Mietobjektes zu stellen.

Vorschriften für den Holz- und Kohlenbezug in Wien.

Kohlen dürfen weder auf der Straße, noch auf den Trottoirs abgeladen werden, sondern müssen unmittelbar in den Keller gebracht werden. Holz darf im I. Bezirk vor Häusern mit ungeraden Nummern nur am Montag, Mittwoch, oder Freitag, vor Häusern mit geraden Nummern nur am Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeladen werden.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Wiener Dienstboten-Krankenkasse.

(Auszug aus dem Statute für die Dienstboten-Krankenkasse in Wien.)

Gemäß der Gesindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 ist jeder Dienstgeber verpflichtet erkrankte Dienstboten, wenn die häusliche Pflege nicht ausreicht, in ein Krankenhaus abzugeben, und für die Zeit, welcher derselbe in dem Krankenhause zubringt, bis zu seiner Herstellung oder wenn er ihm zugleich den Dienst aufkündigt und ihn polizeilich abmeldet, bis zu einem Monate die Kosten nach der geringsten Gebührentasse zu tragen. Diese Gebühr beträgt in sämtlichen k. k. Wiener Krankenhäusern, in der allgemeinen Poliklinik, im Erzherzogin Elisabethspitale und im Spital der Israeliten monatlich K 60.—

Es ist daher allen Dienstgebern dringend zu empfehlen, der Dienstboten-Krankenkasse beizutreten. Der jährliche Beitrag zur Dienstboten-Krankenkasse ist für jeden Dienstboten derzeit mit K 2.— (zahlbar im Januar und Juli) festgesetzt. Anmeldungen und Beiträge werden entgegengenommen bei der städtischen Hauptkasse, I. Rathhaus, Dichtenfelsgasse 2, 5. Stiege, und in allen Bezirksämtern der Gemeinde. Bei der Anmeldung ist der polizeilich vidirte Meldzettel des Dienstboten vorzuweisen. Über den erfolgten Beitritt zur Krankenkasse wird ein Krankenbuch aus gefertigt.

Erkrankt ein Dienstbote, so ist das Krankenbuch der städtischen Hauptkasse vorzuweisen, woselbst eine Anweisung zur unentgeltlichen Aufnahme des Dienstboten in das betreffende Krankenhaus ausgegeben wird. Dies gilt auch für den Fall, als Dienstboten in Spitälern außerhalb Wien bis zur Dauer von 30 Verpflegungstagen untergebracht werden.

Tritt der Dienstgeber erst der Kasse bei, wenn ein Dienstbote bereits krank und spitalsbedürftig geworden ist, so wird für denselben eine Zahlung von der Kasse nicht geleistet.

Der Beitritt zur Kasse kann auch innerhalb eines Semesters erfolgen, doch tritt in diesem Falle, wenn ein Dienstbote erkrankt, die unentgeltliche Spitalzverpflegung erst 14 Tage nach geleisteter Zahlung ein.

Wird der Dienstbote gewechselt so ist ein neuer Beitrag nicht zu leisten, wohl aber der Dienstwechsel anzumelden.

Bei Übersiedlungen von einem Bezirk in einen anderen ist bei der früheren Bezirkskanzlei die Anzeige zu machen.

Die Kosten des Transportes in das Krankenhaus hat die Krankenkasse nicht zu tragen.

Dienstbotenprämien.

Nach Gesindeordnung für Wien vom Jahre 1810, § 102, werden jährlich zehn Prämien von je 315 K an männliche und weibliche Dienstboten verteilt, welche wenigstens 25 Jahre im Wiener Polizeirayon und während dieser Zeit wenigstens 10 Jahre in einem und demselben Dienstorte zugebracht haben.

Desgleichen verleiht die Eva Göttsperger'sche Stiftung alle drei Jahre eine Prämie per 315 K und die Erste österreichische Sparkasse alljährlich 10 Prämien mit je 200 K. Ferner kommt alljährlich eine Prämie aus einer anonymen Stiftung zur Verteilung.

Gesuche um eine solche Prämie sind bis längstens 30. Juni mit den Dienstzeugnissen versehen an die Wiener k. k. Polizei-Direktion zu richten und im Wege des betreffenden k. k. Polizeikommissariates einzureichen. Die Prämien kommen am Namensfeste Seiner Majestät des Kaisers (4. Oktober) zur Verteilung.

Stolgebühren.

A. Für das Verkünden und für eine Kopulation.

	In Wien Kronen	In Landpfarren Kronen		In Wien Kronen	In Landpfarren Kronen
a) Für das dreimalige Verkünden der Brautpersonen:	1.05	1.05			
b) Für eine Kopulation:					
dem Pfarrer	2.10	1.40	Für den bedeckten Stuhl oder Beschemel, dessen sich die Brautleute bei der Trauung bedienen . . .	1.40	—
„ Meßner	—52	2.35			
„ Meßner od. Kirchengdiener					
für das Einschreiben	—70	—70			

B. Für Verkünd-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine.

Außer der Stempelgebühr per 72 h sind zu entrichten für einen:

	In Stadt- und Landpfarren Kronen	Mittellose Parteien haben für die an- gefügten Scheine außer der Vergütung des Stempels nichts zu entrichten. Für das Vorlegen der Wöchnerin soll nichts verlangt werden; freiwillige Spenden dürfen angenommen werden.
Verkündschein	1.05	
Taufschein	1.05	
Trauungsschein vom Bürgerstande	1.05	
Totenschein vom Bürgerstande	1.05	

Begräbnis- und Gräber-Ordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.

Auf dem Zentral-Friedhof.

(Laut Gemeinderats-Beschlusses vom 3. Oktober 1888.)

§ 10. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

1. Gemeinsame Gräber von 1.9 m Tiefe und der im Friedhofsplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge nebeneinander beigesetzt werden und mit dem Kopfende gegeneinander liegen.

2. Einzelgräber, welche 3.48 m lang, 2.52 m tief und 1.43 m breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Pichte des Grabes 2.22 m lang und 0.79 m breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 0.32 m breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist und der in Längsrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 1.26 m mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmals bestimmt bleibt.

3. Ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 4.42 m lang, 1.58 m breit, als doppelte ebenso lang, jedoch 2.53 m breit, beide aber 1.9 m tief sind.

Die unter 1 und 2 vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 1.1 m Erde und einen 0.32 m hohen Grabhügel erhalten, welcher letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist.

Die Gemeinde hält im Zentral-Friedhofe eine Anzahl fertiger einfacher und Doppelgrüfte zur Benützung gegen Einrichtung der normalen Gebühren in Vorrat.

§ 11. Das Recht auf eine Gruft oder auf ein Einzelgrab wird durch die Entrichtung der festgesetzten Gebühr erworben, besteht in der Benützung eines Grabes nach Maßgabe der Begräbnis-Ordnung, und geht auch auf die Rechtsnachfolger derjenigen Personen über, von welchen oder in deren Namen die Gebühr entrichtet wurde.

§ 12. Die Erdaushebung für die Gräber und Grüfte und die Ausmauerung der Grüfte besorgt die Gemeinde Wien ausschließlich.

§ 13. Grüfte sind mit einer Einfassung aus hartem Stein herzustellen und mit hermetisch schließbaren Steindeckplatten, deren Falz in den Steinbelag übergreifen muß, zu versehen.

Der Boden der Grüfte kann mit Ziegeln oder mit Platten belegt werden, jedoch unter Aufrethaltung der normalen Tiefe. (§ 10.)

In der einfachen Gruft dürfen nur 6, in der Doppelgruft nur 9 Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Das Benützungsrecht einer Gruft dauert so lange, als der Zentral-Friedhof oder jener Teil desselben, in welchem die Gruft liegt, seinem Zwecke als Totenstätte der Stadt Wien dient und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

§ 14. Jedes Einzelgrab kann mit einem Denkmal oder mit einem eisernen Grabkreuze geschmückt werden. Eisernen Grabkreuze müssen einen Seitensockel erhalten, und ist für diesen samt dem Kreuze eine Minimalhöhe von 1.9 m festgesetzt. Der Grabhügel muß mindestens einen Rasenbelag erhalten. Die Einfriedung eines Einzelgrabes mittelst Gitters ist unzulässig.

Die Errichtung von Familiengrabstätten durch Erwerbung und Einbeziehung mehrerer Einzelgräber ist der Genehmigung des Magistrates vorbehalten.

In den Einzelgräbern dürfen höchstens drei Leichen beerdigt werden und findet hinsichtlich der Leichen von Kindern die oben bei den Grüften festgesetzte Bestimmung Anwendung.

Die in Einzelgräbern beizulegenden Leichen sind durch eine Erdschichte von je 15 cm von einander zu trennen.

Die Untermauerung der Denkmäler auf den Einzelgräbern besorgt die Gemeinde Wien.

Die betreffenden Arbeiten und Lieferungen sind ausschließlich durch Bestelle der Gemeinde Wien auszuführen und nach dem festgesetzten Tarife zu vergüten.

§ 20. Jede Aufschrift auf einem wie immer gearteten Denkmale oder auf einem Grabkreuze, welche die Weihe und den Ernst des Friedhofes verletzt, muß von der betreffenden Partei über Aufforderung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Im Weigerungsfalle erfolgt diese Entfernung durch die Organe des Magistrates.

§ 25. Auskünfte werden in der Verwaltungskanzlei des Zentral-Friedhofes und im Anmeldebureau Wien, I. Kolowratring 9 erteilt.

Beerdigungsgebühren.

Auf dem Zentral-Friedhofe.

	K	h
1. Totenbeschaugebühr		2.—
2. Totenbeschreibgebühr		—60
3. Gebühren für Grüfte, Einzelgräber und gemeinsame Gräber am Zentral-Friedhofe:		
a) Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arcaden beträgt für eine Eckgruft mit einem Belegraum für 18 Erwachsene	14 000.—	
Der Preis für das Benützungsrecht einer Gruft unter den Arcaden		

	K	h
beträgt für eine Mittelgruft mit einem Belegraum für 15 Erwachsene	12 000.—	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
b) Die Gebühr für das Benützungsrecht einer Gruft außerhalb den Arcaden ist festgesetzt, und zwar:		
Für eine festgestellte Doppelgruft mit	2 400.—	

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

	K	h
Für eine festgestellte einfache Gruft mit	1.400.—	
Für einen Doppelgrufplatz mit	1.600.—	
" " einfachen Grufplatz mit	800.—	
Für eine ausgemauerte Doppelgruft ohne Steinbelag	1.920.—	
Für eine ausgemauerte einfache Gruft ohne Steinbelag	1 050 —	
Als Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung, und zwar:		
Bei einer Doppelgruft von der dritten Leiche an	100.—	
Bei einer einfachen Gruft von der zweiten Leiche an zu entrichten	100.—	
Für die Benützung einer Nothgruft für den ersten Monat von 10 K, sowie die Grundtaxe per 6 K, für jeden weiteren Monat 10 K.		
e) Die Gebühr für das Benützungsrecht eines Einzelgrabes ist festgesetzt mit	100.—	
Die Beilegegebühr ist für jede Leichenbeisetzung von der zweiten Leiche festgesetzt mit	50.—	
Außerdem ist für Einzelgräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je 20 zu 20 Jahren eine Renovationsgebühr von zu entrichten.	40.—	
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht bezahlt werden würde, wird über das Einzelgrab anderweitig verfügt.		
Wird außer der Entrichtung der Gebühr für ein Einzelgrab noch ein Betrag von 100 K separat eingezahlt, so bleibt ein solches Einzelgrab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von 20 Jahren von der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal im guten Zustande erhalten wird, und nur insoweit, als der Zentral-Friedhof seiner Bestimmung als Begräbnisstätte gewahrt bleibt.		
d) Die Gebühr für ein gemeinschaftliches Grab ist für eine Person über 10 Jahre festgesetzt mit	6.—	
Für Kinder unter 10 Jahren mit	3.—	

Grüfte unter den Arkaden im Wiener Zentral-Friedhofe.

Die von der Gemeinde Wien auf dem Zentral-Friedhofe hergestellten Arkadengrüfte bilden gemauerte und gewölbte unterirdische Räume, die von Arkaden überbaut sind.

Jede der beiden Arkadengruppen enthält 18 Grüfte.

Diese Grüfte werden in zwei Klassen eingetheilt:

- a) in die (4) Grüfte unterhalb der Eck-Arkaden, und
b) in die (32) Grüfte unterhalb der Mittel-Arkaden.

Die Bodenfläche der ersteren mißt 15.44 Quadratmeter, jene der letzteren 12.68 Quadratmeter.

Die lichte Höhe jeder Gruft beträgt vom Fußboden bis zum inneren Gewölbeschlusse 2.60 m.

In den Grüften unterhalb der Eck-Arkaden können je 18 und in jenen unterhalb der Mittel-Arkaden je 15 Leichen Erwachsener beigesetzt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter 10 Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

Um die Erwerbung des Benützungsrechtes ist bei dem Magistrate der Stadt Wien einzuschreiten.

Das Benützungsrecht wird auf die Dauer von 100 Jahren, vom Tage der ersten Erwerbung gerechnet, eingeräumt. Nach Verlaufe dieser Zeit ist das Benützungsrecht erloschen; es kann jedoch dasselbe gegen Entrichtung einer Renovationsgebühr erneuert werden.

Vor Ablauf der 100 Jahre erlischt das Benützungsrecht, wenn während dieses Zeitraumes die Anfassung des Zentral-Friedhofes oder jenes Teiles desselben, in dem die betreffende Arkadengruft gelegen ist, aus welchem Anlasse immer erfolgt.

Die Gemeinde Wien sorgt für die gehörige Instandhaltung der Arkaden, sowie der damit verbundenen Grüfte.

Die Erhaltung der Denkmale, Gedentafeln und etwaigen besonderen Wands- und Deckenausschmückung obliegt bezüglich jeder einzelnen Gruft dem Benützungsberechtigten derselben.

Der Preis für die Erwerbung des Benützungsrechtes einer Eckgruft beträgt 14.000 K und einer Mittelgruft 12.000 K und ist vor der Belegung der Gruft bei der Kasse des städtischen Totenbeschreibamtes in Wien baar einzubehalten.

Außerdem ist bei jeder weiteren Leichenbeisetzung, von der zweiten Leiche an gerechnet, der Betrag per 100 K als Beilegegebühr zu bezahlen.

Die Eröffnung der Gruft und deren Wiedererschließung wird von der Gemeinde besorgt.

Wahl des Friedhofes.

§ 6. Die Beerdigung der Leichen der im Wiener Gemeindegebiete verstorbenen Personen hat in der Regel auf dem zugewiesenen Friedhofe zu erfolgen (Kundmachung des Magistrates vom December 1891, Z. 228.891); es ist aber jedermann berechtigt, die Leichen seiner Angehörigen auch auf einem anderen, als dem zugewiesenen Friedhofe innerhalb des Wiener Gemeindebezirktes beerdigen zu lassen, wenn er auf dem betreffenden Friedhofe ein eigenes Grab oder eine Gruft erwirbt und hierfür die höhere Grabstellgebühr entrichtet.

Letztere Bedingung entfällt, wenn die Beerdigung auf dem Wiener Zentral-Friedhofe erfolgt.

Leichenbestattungs-Tarife der „Konkordia“, „Entreprise de pompes funébres“ und „Pietät“.

Klasse des Leichenbegängnisses	Kondukt innerhalb der Zone*)							
	1		1½		2		3	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	A u f b a b r u n g							
Bracht-Klasse komplett	K 4800		K 4860		K 4900		K 5000	
Super-I. Klasse "	1700	1550	1760	1600	1800	1640	1900	1720
I. Klasse B "	1200	1050	1260	1100	1300	1140	1400	1220
I. Klasse "	1000	830	1060	880	1100	920	1200	1000
II. Klasse "	600	500	640	520	660	540	720	580
III. Klasse "	360	300	400	320	420	340	480	380
IV. Klasse "	260	230	280	250	290	260	340	300
V. Klasse "	140	130	160	130	170	140	200	170
V. Klasse, gefahren	—	70	—	80	—	90	—	100
VI. Klasse, getragen	—	60	—	70	—	76	—	90
für Pfarrleichenbegängnisse	—	35.40	—	36.60	—	41.60	—	48.60

Die Stollgebühren für Pfarrleichenbegängnisse sind seitens der Parteien direkt an das betreffende Pfarramt zu entrichten.

Leichenbestattungs-Unternehmungen für alle Konfessionen.

a) „Konkordia“.

Bestellorte. Zentr.-Bureau: VII. Dretlauergasse 9. — I. Kärntnerstraße 22. — II. Laborstraße 61. — III. Pfarrgeb. St. Rochus. — Erdbergerstraße 47. — Rennweg 13 u. 38. — IV. Hauptstraße 45. — Fabritzerstraße 42. — VI. Gumpendorferstraße 119. — VII. Westbahnstraße 17. — Lerchenfelderstraße 111. — VIII. Alserstraße 17 und Schlüsselgasse 18, Piaristengasse 43. — IX. Währingerstraße 6 und 8. — Servitengasse 7. — Pfarrkirche Lichtenthal, Marktgasse 40. — X. Kesslerplatz 9. — XIII. Hacking und Hütteldorf, Aubosstraße 1, Hiezing, Josefgasse 5, Zieglergasse 6; Lainz und Speising, Hauptstraße 25; Ober- und Unter-St. Veit, Aubosstraße. — XVII. Hernals, Pfarrgebäude; Dornbach, Pfarrgebäude. — XVIII. Währing, Kirchengasse 36. — XIX. Döbling (Zentr.-Bureau); Grinzing und Heiligenstadt, Kirchenplatz. — Floridsdorf, Hauptstraße 29; Kalkententeben, Hauptstraße; Klosterneuburg und Kitzendorf, Hauptplatz, obere Stadt; Kierling, Maithal 146; Mauer, Hauptstraße 41, Maria-Enzersdorf, Neudorfergasse 3; Maria-Langendorf, Hauptstraße; Perchtoldsdorf, Hauptplatz; Böslau, Friedhof; Weidlingau-Sadersdorf und Mariabrunn, Mühlbachgasse 4.

b) „Entreprise de pompes funébres“.

Direktion und Depots: IV. Goldeggasse 19. — Niederlage: I. Kärntnerstraße 21. — Anmeld.-Kanzleien: I. Kärntnerstr. 21, Ebendorferstraße 3. — II. Praterstraße 19. — III. Hauptstr. Nr. 56. — IV. Goldeggasse 19. — V. Schönbrunnerstraße 73. — VII. Mariahilferstraße 64. — VIII. Lerchenfelderstraße 65. — IX. Alserstraße 30, k. k. Garnisonsspital 1. — XIII. Hiezing, Lainz. — XV. Mariahilferstraße 172. — XVII. Hernals Hauptstraße 70. — Baden, Pfarrgasse 5. — Atgersdorf, Floridsdorf, Hinterbrühl, Klosterneuburg, Liesing, Mauer, Maria-Enzersdorf, Perchtoldsdorf, Purkersdorf.

c) „Pietät“.

Haupt-Bureau: I. Stefansplatz 1. — Filialen: I. Augustinerstraße 7, Habsburgergasse 14, Michaelerplatz 6, Freinung 6, Schulhof 1, Schottenhof, Postgasse 4. — II. Pfarre St. Leopold, Pfarre Karmeliter. — III. Weißgärber, Pfarrhof. — IV. Pfarre Alteggasse 1, Pfarre Paulaner, Pfarre Carolinenplatz. — V. Pfarre Nagelsdorfstraße. — VI. Mariahilferstraße 27 und 51 und Pfarre zur heil. Mariahilf. — IX. Maximilianplatz 7. — X. Kesslerplatz 6. — XVIII. Währing, Maynollogasse 13 und Pfarrhof. — XIX. Vormosergasse, Pfarrhof.

*) Die 20 Bezirke Wiens sind nach Zonen eingeteilt und zwar:

1. Zone = I.—X. und XX. Bezirk.

1½ Zone = II. Bezirk Kaiser-Mühlen; X. Bezirk Laa und Inzersdorf; XI. Bezirk Simmering; XII. Bezirk Reubling; XIV. und XV. Bezirk; XVI. Bezirk Ottakring bis Liebhartental, dann Neulerchenfeld; XVII. Bezirk Hernals; XVIII. Bezirk Währing, Weinhaus, Gersthof; XIX. Bezirk Döbling.

2. Zone = II. Bezirk Prater und Freudenau; XII. Bezirk Altmannsdorf und Hegendorf; XIII. Bezirk Hiezing; Penzing, Breitensee, Lainz und Speising, St. Veit und Hacking, Baumgarten; XVI. Bezirk Galtzberg; XVII. Bezirk Neudorf; XVIII. Bezirk Böglendorf und Neufist. a. B.; XIX. Bezirk Heiligenstadt, Sievering, Grinzing, Kagdorf und Kaglenbergerdorf.

3. Zone = XI. Bezirk Kaiser-Ebersdorf; XIII. Bezirk Hütteldorf; XVII. Bezirk Hameau; XVIII. Bezirk Salmannsdorf; XIX. Bezirk am Himmel, Kobenzl und Kaglenberg (Josefsdorf).

Verschleiß-Tarif der Tabak-Fabrikate der k. k. österr. Regie.

Abkürzungen: f. = fein, ff. = feinst, mf. = mittelfein, ef. = extrafein, gr. = grosetta, s. = sottile.

A. Allgemeiner Verschleiß-Tarif. — Preise in Hellern.

A. Schnupstafake.

	10 g	10 g
1. Wiener Kapé	08	
2. Scaglia di lusso, gr. od. s.	08	
3. Scaglia di lusso ad uso Trento	08	
4. Nostram scagliato, gr. od. s.	08	
5. Levante	06	
6. Debröder	06	
7. Sanspareil	06	
8. Tiroler	06	
9. Hainburger Kapé	06	
10. Hainburger feinförnig	06	
11. Galiz. Kapé	06	
12. Galiz. feinförnig (Albanier)	06	
13. Scaglia paëssana fina	06	
14. Radica paës. fina gr. od. s.	06	
15. Feiner Nostran	06	
16. Inländischer	04	
17. Scaglia paës. II.	04	
18. Foglia di Levante s.	04	
19. Radica paës. mischiata	04	
20. Alte f. Radica d'Albania	04	
21. Grenzschnupftabak, grobkörnig	03	
22. Grenzschnupftabak, feinkörnig	03	
23. Scaglia naturale	03	
24. Scaglia fermentata	03	
25. Nostran Radica	03	
26. Radica Dalm. und Klüstenland	03	
27. Russ. Schnupftabak	04	

B. Geschnittene Rauchtafake.

		K	h
1. ff. Türkischer (fein und grob geschnitten):			
a) in Blech-Kasseten	200 g	6	08
b) in Kartons	100 g	3,04	
c) in Päckchen	25 g	—	72
2. f. Türkischer (Macedonischer Zigaretten abaf):			
a) in Paketen	100 g	1,84	
b) in Päckchen	25 g	—	48
4. f. Herzegowina:			
a) in Paketen	100 g	1,32	
b) in Päckchen	25 g	—	34
5. mf. Türkischer:			
a) in Paketen	100 g	1,—	
b) in Päckchen	25 g	—	26
6. Drama: a) in Paketen	100 g	—	64
b) in Briefen	25 g	—	16
8. Knaster in Päckchen	25 g	—	14
9. Krull: a) in Paketen	100 g	—	68
b) in Päckchen	25 g	—	18
10. ef. Drei-König:			
a) in Paketen	100 g	—	60
b) in Briefen	25 g	—	14
11. ff. Ung. Zig.-Tabak in Päckchen	25 g	—	14
12. f. Ung. (lang u. kurz geschn.):			
a) in Paketen	100 g	—	50
b) in Briefen	20 g	—	10
13. mf. Ungar.:			
a) in Paketen	100 g	—	32
b) in Briefen	25 g	—	08
14. f. Galizier (in Gal. u. d. Bukf.):			
a) in Paketen	100 g	—	32
b) in Briefen	25 g	—	08
15. Türk. Grenzrauchtobak (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—	08
16. Grenzrauchtobak (II. Sorte), mit seinem Schmitte (an der Grenze gegen das Ausland):			

a) in Paketen	100 g	—	22
b) in Briefen	38 g	—	03
17. Grenzrauchtobak (III. Sorte), mit grobem Schmitte (an der Grenze geg. u. Ungarn u. die okkupierten Länder) in Briefen	30 g	—	06
18. Landtabak, fein geschnitten:			
a) in Päckchen	70 g	—	18
b) in Briefen	30 g	—	08
19. Landtabak (in allen Verwaltungsbereichen mit Ausnahme Galiziens, der Bukowina und Dalmatiens) in Briefen	35 g	—	08
20. Landtabak in Galiz. u. Bukf.:			
a) in Briefen	40 g	—	08
b) in Briefen	20 g	—	04
20. Cserbel-Tabak (an der Grenze gegen Ungarn und dem Ausland) in Briefen	32 g	—	08
21. Debrecziner (in Galizien und der Bukowina) in Briefen	25 g	—	06

C. Gespunte.

		50 g
1. Sonauer Kollen		17
2. Rollen und Stämme		13
3. Nordtir. Rauchtobak (in Tirol, Salzburg und Kärnten)		09
4. Borarlberger Rauchtobak (in Tirol)		06
5. Kibeltobak (in Tirol)		06
6. Zablötöwer Struttkits (in Galizien und der Bukowina) 1/2 St. = 35 g		08
7. Zurice (in Dalmatien) in Bündeln zu 10 Stück, 1 St. = 40 g		10

Außer den aufgeführten Rauchtobaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limito-Rauchtobak in Briefen à 107 g zum Preise von 8 h per Brief abgegeben.

D. Inländische Zigarren.

	1 St.	1 St.
1. Regalita lit. A.A. 18	8 lit. F. Portorico	07
2. lit. A. Erabuco 16	9. lit. G. f. Virginier	10
3. lit. B.B. Britanica 14	10. lit. G. B. Brasilia	
4. lit. C. Panetela 13	Virginier	08
5. lit. D. Opera 12	11. lit. H. Gemischte	
6. lit. E. Cuba-Portorico	Ansländer	05
7. Kosita	12. lit. K. Kleine	
	Inländer	03

E. Echte Havana-Zigarren.

	1 St.	1 St.	
1. Perfectos	52	3. Regalia ohica	30
2. Predilectos	38	4. Conchas	26

In Kisten: 1 und 2 à 50 Stück, 3 und 4 à 100 Stück.

F. Zigaretten.

	1 St.	1 St.	
1. Nil o. M.	06	7. Sport o. M.	02
2. Stambul o. M. 05		8. Zenidge m. M. 02	
3. Sultan m. M. 04		9. Drama o. M. 01	
4. Memphis o. M. 04		10. Virginier m. M. 01	
5. Damen m. M. 03		11. Ungarische o. M.	01
6. Herzegowina m. M.	03		

(1 in Kasseten à 20 u. 100 Stück, 2—3, 5—8 in Kartons à 50 Stück, 4, 9—11 in Kartons à 100 Stück.)

B. Verschleißtarife für Tabak- und Zigarren-Spezialitäten.

Berchleißgeschäfte in Wien (I. Kohlmarkt 6), Baden, Wiener-Neustadt und Brud a. d. Leitha.

I. Inländer-Spezialitäten.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen.

Tar.-Nr.	Zigarren.	100 St.	1 St.
		K	h
1	*Regalia Favorita . . .	24.—	24
2	*Operas especial . . .	22.—	22
3	*Trabucos especial . . .	20.—	20
4	Selectos	20.—	20
5	Regalia	18.—	18
6	Prensados	18.—	18
7	Medianos	17.—	17
8	Regalia Media	16.—	16
9	Havana-Virginier	18.—	18
10	Brevas	16.—	16
11	Trabuquillos	16.—	16
12	Portorico special	14.—	14
13	Galanes	13.—	13
14	Virginier special	10.—	10
15	Damas	8.—	8
16a	Infantes	8.—	8
16b	"	12.—	12
17a	Señoritas	10.—	10
17b	"	20.—	1 K

Post-Nr. 1 u. 2 in Kistchen à 50 Stück; Nr. 3—16a in Kistchen à 100 Stück; Nr. 16b in Kofferchen à 100 Stück; Nr. 17a in Kistchen à 100 Stück; Nr. 17b in Kartons à 200 Stück = 20 Etuis à 10 Stück (Karton zu 200 Stück 20 K.).

Tar.-Nr.	Zigaretten.	Kartons zu		Büch. 10 St.
		St.	K	
2	La Fleur m. M.	50	3.—	66
3	La Favorita m. M.	50	2 50	66
4	Princesas m. M.	50	2.—	46
8	Ägyptische III. Sorte o. M.	100	5.—	—
			25 1.30	—
		Kassetten zu		
		St.	K	25St
10	Sphinx m. vergold. M.	100	9.—	226
11	Khevide o. M.	100	6.—	150
12	Dames m. M.	100	5.—	126

m. M. = mit Mundstück;
o. M. = ohne Mundstück.

Tar.-Nr.	Ranch-Tabake.	Gramm	Pack. 10 G.	
			K	h
1	Sultan flor, f. Sch. ¹⁾	200	10.—	—
2	" " " " " " " "	100	5.—	—
3	" " " " " " " "	200	10.—	—
4	" " " " " " " "	100	5.—	—
6	Superf. Türk., f. Sch. ¹⁾	300	7.68	—
	" " " " " " " "	100	3.84	—
4	" " " " " " " "	300	7.68	—
	" " " " " " " "	100	3.84	—
5	Feiner Kir. ¹⁾ " " " "	100	2.—	56
	" " " " " " " "	500	9.60	—
6	" " " " " " " "	100	1.76	50
	" " " " " " " "	500	8.40	—
7	Feinst. Herzogovina ²⁾	100	1.76	52
8	Echter Latakia in Pak. ²⁾	100	1.—	28
9	Varinas in Pak. ²⁾	100	1.—	28
10	Feinst. Ungar. in Pak a) langgeschnitten ²⁾	100	—70	20
	b) kurzgeschnitten ²⁾	100	—70	20

f. Sch. = feiner Schnitt;
H. Sch. = Handschnitt.

1) Schnittbr. 0.4 mm 2) Schnittbr. 4.2 mm
2) " 0.7 mm 3) " 4.0 mm
3) " 0.3 mm 4) in Kartons.

Tar.-Nr.	Schnupf-Tabake.	Gramm	K
1	Spezial-Rapé ¹⁾	500	5.60
2	Nostran scieltissimo asciutto ²⁾	250	2.52
3	Rapé area preta ²⁾	125	1.30
4	Façon d'Espagne ²⁾	125	1.86

II. Importierte Fabrikate.

Die mit * bezeichneten Zigarren sind mit Ringen versehen. — f. f. = flor fina.

A. Echte Havanna-Zigarren.

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
	Flor de Tabacos. Partagas y Cia.		
8	Rothschilds ³⁾ fl.	88.—	3.56
22	Brevas ⁴⁾ fl.	48.—	1.96
23	Princesas finas ⁴⁾	36.—	1.48
	H. de Cañabas y Carbajal. C. A. R. B. L.		
30	Regalia Británica ⁵⁾ fl. f.	68.—	2.76
37	" comme il faut ⁵⁾ fl. f.	52.—	2.12
44	Trabucos ⁵⁾ fl. f.	39.—	1.60
60	Anselmitos ⁵⁾ fl. f.	32.—	1.32

H. Upmann.

62	*Exceptionales ⁶⁾ fl.	114.—	4.60
63	*Non plus ultra ⁶⁾ fl.	86.—	3.48
66	*Regalia Británica ⁵⁾ fl.	68.—	2.76
69	*Preciosos ⁶⁾ fl.	66.—	2.68
70	Reg. d.l. Emperatriz ⁶⁾ fl.	58.—	2.36
74	Regalia chica ⁶⁾ fl.	54.—	2.20
75	Media Regalia ⁶⁾ fl.	50.—	2.04
78	Londres finos ⁶⁾ fl.	44.—	1.80
81	Trabucos de Regalo ⁶⁾ fl.	46.—	1.88
82	Conchas finas ⁶⁾ fl.	46.—	1.88
84	Brevas de calidad ⁶⁾ fl.	47.—	1.92
89	Regalia de la Reina ⁶⁾ fl.	38.—	1.56
94	Tom Ponce ⁶⁾ fl.	32.—	1.32
95	*Diplomaticos ⁶⁾ fl.	52.—	2.12
256	*Regalia Preciosa ⁶⁾ fl.	46.—	1.88
257	Regalia Real ⁶⁾ fl.	38.—	1.56
258	Regalitas ⁶⁾ fl.	36.—	1.48
259	Conchitas ⁶⁾ fl.	30.—	1.24
212	En tout cas ⁶⁾ fl.	132.—	—

La Flor de Cuba. M. Valle y Cia.

109	*Imperiales ⁷⁾ fl. f.	94.—	3.80
112	Regalia Británica ⁵⁾ fl. f.	60.—	2.44
114	Regalia de Londr. ⁷⁾ fl. f.	60.—	2.44
119	Regalia de la Reina ⁴⁾ fl. f.	40.—	1.64
122	Reg. de Princesas ³⁾ fl. f.	48.—	1.96
129	Princesas ⁴⁾ fl. f.	31.—	1.28
127	Londres ⁴⁾ fl. f.	34.—	1.40
129	Brevas ⁴⁾ fl. f.	36.—	1.48
254	*Angulas Imperialis ⁸⁾	150.—	6.04
155	En tout cas ⁴⁾	74.—	—

1) In Flaschen.
2) In Blechbüchsen.
3) Verpackung in Kistchen à 50 St.
4) " " " " " " " " 100 "
5) " " " " " " " " 25 "
6) " " " " " " " " 180 "
7) Zusammengestellt aus 17 Sorten, und zwar Post-Nr. 62, 63, 66, 69, 70, 75, 82, 89 u. 94, sowie der aufgelassenen Sorte „Londres“ mit je 12, Tarif-Post-Nr. 74 und 256 mit je 10, Tarif-Post-Nr. 81, 253, 254, 257 und 258 mit je 8 Stück. (Preis per Kasette).
8) Zusammengestellt aus 10 Sorten, und zwar Post-Nr. 124 mit 16, Post-Nr. 112, 114, 119, 123, 127 u. 129, sowie der aufgelassenen Sorte „Regalia Reina extrafina“ mit je 10, Post-Nr. 109 mit 8 u. Post-Nr. 234 mit 6 Stück.

Post-Nr.	Sorte	Stück	
		100	4
	La Carolina. Bances y Suarez.		
130	Regalia Imperial ¹⁾ fl. f.	57.—	2.32
131	Regalia Británica ⁵⁾ fl. f.	53.—	2.16
135	Media Regalia ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80
144	Trabucos finos ²⁾ fl. f.	36.—	1.48
145	Conchas ²⁾ fl. f.	36.—	1.48
147	Londres-orienté ²⁾ fl. f.	32.—	1.32
	La Comercial. Bengochea y Fernandez.		
152	*Exquisitos ³⁾ fl. f.	66.—	2.68
154	Regalia de la Reina ²⁾ fl. f.	38.—	1.56
279	*Emperadores ³⁾ fl. f.	106.—	4.38
279	*Regalia Perfecta ³⁾ fl. f.	44.—	1.80
	Romeo y Julieta. Alvarez y Garcia.		
157	*Bouquets ³⁾	72.—	2.92
159	Regalia Favorita ¹⁾ fl. f.	48.—	1.96
179	*Sublimes ³⁾ fl. f.	58.—	2.36
181	Reg. comme il faut ¹⁾ fl. f.	42.—	1.72
182	Conchas de Regalo ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48
280	*Romeos ³⁾ fl. f.	170.—	6.84
	La Flor Solitaria. B. B.		
162	Regalia Flora ²⁾ fl. f.	34.—	1.40
173	*Exceptionales ³⁾ fl. f.	52.—	2.12
273	*Regalia elegante ³⁾ fl. f.	42.—	1.72
	El Aguila de Oro. Bock y Cia.		
169	*Bock's Cabinet ³⁾ fl. f.	104.—	4.20
170	Havana-Bouquet ³⁾ fl. f.	78.—	3.16
171	Regalia del Jockey Club ¹⁾ fl. f.	70.—	2.84
172	Británica chica ¹⁾ fl. f.	46.—	1.88
173	Emperatrices ¹⁾ fl. f.	38.—	1.56
174	Londrecitos ¹⁾ fl. f.	31.—	1.28
176	Reina Maria Vict. ¹⁾ fl. f.	56.—	2.28
	La Intimidation. G. V. C. Antonino Carnucho.		
186	*Imperiales ¹⁾ fl. f.	88.—	3.56
187	*Sublimes ¹⁾ fl. f.	78.—	3.16
189	*Preciosos ¹⁾ fl. f.	50.—	2.04
192	Reg. comme il faut ¹⁾ fl. f.	42.—	1.72
	Conchas Especiales ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48
	La Aristocratica. B. Celorio y Cia.		
219	*Haute volée ²⁾ fl. f.	74.—	3.—
220	*Triangulares ²⁾ fl. f.	76.—	3.04
222	Regalia del Principe Ana ¹⁾ fl. f.	43.—	1.76
224	Regalia extra ¹⁾ fl. f.	43.—	1.76
225	Conchas de Regalo ¹⁾ fl. f.	35.—	1.44
259	*Perfectos extraños ³⁾ fl. f.	62.—	2.52
	La Flor de Henry Clay. Julian Alvz.		
225	*Perfectos ³⁾ fl. f.	86.—	3.48
226	*Imperiales ¹⁾ fl. f.	72.—	2.92
227	*Bouquets ³⁾ fl. f.	68.—	2.76
228	*Regalia Británica fina ¹⁾ fl. f.	66.—	2.68

1) Verpackung in Kistchen à 50 St.
2) " " " " " " " " 100 "
3) " " " " " " " " 25 "
4) Preis per Päckchen zu 6 Stück.

Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück		Post-Nr.	Sorte	Stück		
		100	4			100	4			100	25	
		K	K			K	K			K	K	
229	Regalia Especial ¹⁾ fl. f.	56.—	2.28		La Escepcion.			5	A'Ala (Damen)	6.—	1.50	
230	Regalia chica ¹⁾ fl. f.	46.—	1.88		José Gener.			6	Yaká (dicke Façon)	9.—	2.26	
231	Media Regalia ¹⁾ fl. f.	44.—	1.80					7	" (dünne ")	7.—	1.76	
232	Conchas Especiales ¹⁾ fl. f.	38.—	1.56	292	*Predilectos ²⁾ fl. f.	70.—	2.84	8	Giubek (dicke Façon)	7.—	1.76	
233	Reinas ²⁾ fl. f.	31.—	1.28	293	*Rega ia Conchas ¹⁾ finas fl. f.	46.—	1.88	9	" (dünne ")	6.—	1.50	
237	*Alvas ³⁾	114.—	4.60	294	*Conchas selectas ¹⁾ fl. f.	34.—	1.40		Alle Sorten sind ohne Mundstück, ausgenommen Post 5.			
238	Casinos ¹⁾ fl. f.	108.—	4.36		La Africana.			F. Ägyptische Zigaretten.				
Flor de J.S.Murias y Cia.					Pino, Villamil y Ca.			Post-Nr. Sorte Stück				
José Suarez Murias y Cia.								100 25				
269	*Celestiales ³⁾ fl. f.	72.—	2.92	295	*Invencibles ³⁾ fl. f.	94.—	3.80	K K				
271	Diplomaticos exceptio- nales ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64	296	*Non plus ultra ¹⁾ fl. f.	66.—	2.68	1 2 3				
				297	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64	Shepherd's Hôtel mit vergold. Mundstück				
				298	Delicias ¹⁾ fl. f.	32.—	1.32	Pour les princes m. M. Luxor o. M.				
La Flor de Ynclan.					B. Manila-Zigarren.			K K				
F. Ynclan.								Dimitrino et Co. in Kairo.				
236	*Gabinetes de Ynclan ³⁾ fl. f.	100.—	4.04					1 2 3				
266	*Non plus ultra ²⁾ . . .	68.—	2.76		Sorte	Stück		12.—				
267	*Perlas de Ynclan ³⁾ . . .	56.—	2.28					8.—				
268	Elegantes ¹⁾ fl. f.	42.—	1.72					7.—				
Eden.					La Flor de la Isabela.			Kyriazi freres in Kairo.				
Bances y Lopes.					Compania General de Tabacos de Filipinas.			5 6 7 8 9 10 11				
242	*Perales ¹⁾ fl. f.	200.—	8.04					Imperatore m. verg. M. Elite m. Korkmundst.				
243	*Excepcionales ²⁾ fl. f.	122.—	4.92		1	Imperiales ³⁾ fl. f.	60.—	2.44	9.—			
245	*High Life ³⁾ fl. f.	76.—	3.08		2	*Excepcionales ²⁾ fl. f.	56.—	2.28	2.—			
246	*Petits Bouquets ³⁾ fl. f.	60.—	2.44		3	*Perfectos ³⁾ fl. f.	56.—	2.28	7.—			
247	*Deliciosos ³⁾ fl. f.	60.—	2.44		4	*Regalia Filipina ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64	1.—			
248	*Esquisitos ³⁾ fl. f.	54.—	2.20		5	*Exquisitos ¹⁾ fl. f.	30.—	1.24	1.—			
249	Regalia especial ¹⁾ fl. f.	46.—	1.88		C. Mexiko-Zigarren.				8 10 11 12 13 14			
250	Favoritos ¹⁾ fl. f.	30.—	1.24						King m. vergold. M.			
251	Conchas Bouquet ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48						Phenix o. M.			
262	*Kohinors ²⁾ fl. f.	400.—							7.—			
Por Larranaga.									Ed. Laurens in Alexandrien.			
Rivero Martinez y Cia.									12 13 14			
260	*Imperiales ²⁾ fl. f.	104.—	4.20						Hors-Concours o. M.			
262	*Bouquets finos ²⁾ fl. f.	76.—	3.08						8.—			
263	*Camelias ¹⁾ fl. f.	52.—	2.12						2.—			
264	Conchas especiales ¹⁾ fl. f.	36.—	1.48						7.—			
Don Quijote.									A. Chelmis & Co. in Kairo.			
Juan Cueto.									10.—			
274	*Ministeriales ³⁾ fl. f.	120.—	4.84						8.—			
275	*Excepcionales ²⁾ fl. f.	82.—	3.32						2.—			
276	*Esquisitos ²⁾ fl. f.	56.—	2.28						7.—			
277	Conchas de Regalo ¹⁾ . . .	36.—	1.48						1.—			
Sol.									M. Melachrino & Co. in Kairo.			
Behrens & Co.									18 19 20			
281	*Invencibles ²⁾ fl. f.	168.—	6.76						10.—			
282	*Divinos ²⁾ fl. f.	86.—	3.48						8.—			
283	*Rayos del Sol ²⁾ fl. f.	70.—	2.84						7.—			
284	*Sensitivas ²⁾ fl. f.	46.—	1.88						1.—			
285	Conchas finas ¹⁾ fl. f.	36.—	1.46						1.—			
La Ross de Santiago.									Verpackung in Blechkassetten à 100 Stück und in Kartons zu 25 Stück.			
Pedro Roger.									G. Englische Rauchtobake.			
286	*Celestiales ³⁾ fl. extraf.	148.—							W. D. & H. O. Wills Limited in Bristol.			
287	*Invencibles ²⁾ fl. f.	96.—	3.88						114 Gramm			
288	*Aristocratas ²⁾ fl. f.	76.—	3.08						K			
289	*Puritanos finos ¹⁾ fl. f.	40.—	1.64						1 2 3			
290	Jockey-Club Panetelas ²⁾ fl. f.	36.—	1.48						1 2 3			
Hoyo de Monterrey.									The Three Castles ²⁾			
José Gener.									Bright Bird's Eye ²⁾			
291	*Sublimes ²⁾	134.—	5.40						Capstan (Navy Cut) Mild ⁴⁾			
									3.80			
									3.—			
									3.40			
1) Verpackung in Kistchen à 50 St.									Verpackung zu 1/4 engl. Pfund = 114 Gramm.			
2) " " " " 100 " "									1) In Blechdos.			
3) " " " " 25 " "									2) " Paketen.			
4) " " " " 180 " "									3) " Blechbüchsen.			
5) In Gelatine-Kapseln.									4) " Blechdos.			

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Jagd- und Fischereigesetze.

A. Jagdgesetz.

§ 57. Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdarte die Jagd ausüben.

§ 58. Zur Ausstellung der Jagdarte ist in der Regel die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdarte seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat, berufen; es können Jagdarten auch an Fremde, d. h. an in Niederösterreich sich nicht aufhaltende Personen von einer politischen Bezirksbehörde dafelbst erteilt werden.

§ 59. Die Jagdarte ist in der Regel je nach dem Begehren der Partei auf ein Jahr oder auch auf drei Jahre, ferner für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigen. Die Jagdarte ist nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, gültig und darf daher nicht an andere abgetreten werden; sie gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung des Jagdberechtigten zu jagen. Die Besitzer haben die Karte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

§ 60. Für die Jagdarte ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe beträgt für die einjährige Dauer der Karte 2, beziehungsweise 6 oder 12 K., je nachdem die Karte für ein bestimmtes Jagdgebiet oder für einen bestimmten politischen Bezirk oder für das Land Niederösterreich auszufertigt wird. Die für Sachverständige und Jagdhüter auf Grund des § 58, Absatz 2 ausgestellten Jagdarten unterliegen einer Taxe von 1 K. *)

§ 61. Die Ausstellung einer Jagdarte ist zu verweigern:

- Unmündigen;
- Minderjährigen, insofern nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern, für Schüler einer Fortschule von der Direktion, für Forstleiblinge oder Gehilfen vom Lehrherrn oder ihrem Vorgesetzten darum ange sucht wird;
- den im Taglohn und den in der öffentlichen Armenpflege stehenden Personen;
- Geisteskranken und Gemüthstrücker;
- Personen, welche, inwieweit sie nach den bezüglichen Vorschriften eines Waffenpatentes bedürfen, sich mit einem solchen nicht ausweisen können;
- für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf der Strafszeit jenen, der eines Verdicts wegen der Sicherheit der Person oder des Eigentums;
- für die Dauer von drei Jahren nach Ablauf der Strafszeit jenen, der nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Übertretung des Diebstahls oder der Diebstahltheilnehmung schuldig erkannt wurde;
- für die Dauer von zwei Jahren jenen, welcher wiederholt wegen Übertretung der Vorschriften über die Wildschonung oder über Jagdarten gestraft wurde.

§ 62. Die Jagdarte ist ohne Rückstellung der hierfür erlegten Taxe einzugehen, wenn nach der Ausstellung in betref der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 61) eintritt oder bekannt wird.

§ 63. Die Taxen für die Jagdarten sind an das niederösterreichische Landes-Oberverwalteramt abzuführen u. zu Gunsten der Armenpflege in Niederösterreich zu verwenden.

§ 64. Folgende Wildarten dürfen während der nachstehend angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

1. Hirche vom 1. Februar bis 1. Mai.
2. Liere und Wildtälber vom 1. Februar bis 1. Sept.
3. Gemswild vom 15. Dezember bis Ende Juli.
4. Rehbock vom 15. Jänner bis 15. Mai; Rehgaijen und Rehsitz vom 1. Jänner bis 1. November;
5. Feldhasen vom 1. Februar bis 15. August;
6. Alpenhasen vom 1. Februar bis 15. August;
7. Auer- und Birkbühne vom 16. Juni bis Ende März; Auer- und Birkenhasen das ganze Jahr;
8. Fäsel, Schnee- und Steinhühner, Wachteln und Sumpfschnecken vom 1. Februar bis Ende Juli;
9. Wildgänse, Wildenten und Hochschwärze vom 1. März bis Ende Juni;

*) Die Jagdarten unterliegen außer der im § 60 des Jagdgesetzes festgesetzten Taxe noch einer Stempelgebühr, und zwar: 1. wenn sie von einer landesfürstlichen Behörde ausgestellt werden, dem Stempel von 2 K.; 2. wenn sie von dem Gemeindefiskus einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, dem Stempel von 1 K.; 3. wenn für Personen, welche von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Verdienste leben, ausgestellt werden, dem Stempel von 30 h. — Die Erneuerung oder Wiederausstellung von Jagdarten unterliegt derselben Gebühr wie die erste Ausstellung.

10. Fasanen vom 1. Februar bis 15. September;

11. Rebhühner vom 1. Jänner bis 31. Jänner.

§ 65. Die Statthalterei kann einen späteren Beginn oder einen früheren Schluß der Schonzeit bestimmter Wildgattungen, besonders der Vögel, für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirkes gestatten, ebenso auch die festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit setzen, wenn dies geboten erscheint.

§ 66. Die Bestimmungen der §§ 64 und 65 finden auf Tiergärten rücksichtlich des dafelbst gehaltenen und durch die Umschließung des Tiergartens am Wechsel behinderten Wildes keine Anwendung.

§ 67. Nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit und während der übrigen Dauer dieser Zeit darf die in Schonung befindliche Wildgattung weder im lebenden Zustand noch tot, in ganzen Stücken oder zerlegt in Käden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Art zum Verkauf ausbezogen werden. Dieses Verbot gilt auch rücksichtlich jenes Wildes, welches aus Tiergärten, aus Wildtammern oder von außerhalb des Landes herkommt.

Anmerkung: Die Statthalterei kann im Verordnungswege Bestimmungen treffen, wonach alle oder einzelne Wildgattungen während der oben angeführten Zeit durch die Postanstalt und durch die Eisenbahnen nur dann versendet werden dürfen, wenn dargetan ist, daß das Wild nicht gezwungenermaßen erlangt worden ist.

Die Statthalterei kann im Verordnungswege das Ausbieten von Eiern des Waldesfügels zum Verkaufe in Käden, auf Märkten, in Gasthäusern oder in anderer Weise untersagen oder beschränken. Auch kann sie die Versendung solcher Eier durch die Postanstalt oder die Eisenbahnen nur gegen den im vorstehenden Absatze bezeichneten Nachweis gestatten.

Endlich kann die Statthalterei im Verordnungswege für einzelne Orte, in welchen öffentliche Kühlanlagen bestehen, den Verkauf von Wild, welches vor Eintritt der gesetzlichen Schonzeit in diese öffentlichen Kühlanlagen eingebracht wurde, während einer zu bestimmenden angemessenen Zeit von längstens 40 Tagen nach eingetretener Schonzeit unter behördlicher Aufsicht und unter den sonst gebotenen Vorsichtsmaßregeln direkt aus diesen Kühlanlagen gestatten.

§ 71. Es ist jedermann verboten, irgend ein Jagdgebiet ohne Bewilligung des Jagdberechtigten mit einem Gewehre versehen zu durchstreifen, es läge denn die Vernehmung oder Verpflichtung hierzu in seiner amtlichen Stellung. Wird jemand wider dieses Verbot von einem öffentlichen Waidorgane mit einem Gewehre außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege, oder solcher Wege betreten, welche allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benutzt werden, so kann ihm das Gewehr sofort abgefordert werden, und ist derselbe zu verhaften, es ohne Weigerung abzugeben. Das abgenommene Gewehr ist ohne Verzug der politischen Bezirksbehörde abzuliefern.

§ 72. Vom Beginne des Frühjahres bis zu beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Gestaltung des Grundbesitzers, auf den bebauten Feldern und in Weingärten weder gejagt, noch getrieben, noch das Wild mit Hunden aufgesucht werden.

Ausgenommen von diesem Verbote sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaat von Mais, Rüben, Kraut oder mit andern in weiten Abständen geprüllten Feldfrüchten bestellt sind.

In der Zeit vom 1. Februar bis 15. August darf mittels Brachhunden nicht gejagt werden; doch darf der Jagdberechtigte das Hochwild aus kultivierten Grundstücken jedergeweiht mit Hunden aushegen. In Genossenschaftsjagdgebieten dürfen Fasanen nur mit Zustimmung des Jagdausschusses eingeschleppt werden.

§ 73. Treibjagden dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des vorbestimmten Gottesdienstes nicht abgehalten werden. Unmündige dürfen als Treiber nicht verwendet werden.

§ 74. In der nächsten Umgebung von Ortschaften, von einzelnen Häusern und Scheunen darf zwar das Wild aufgesucht und getrieben, nicht aber mit Schusswaffen erlegt werden.

Auf Grundstücken, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiete gehören und durch eine natürliche oder künstliche, fließende Umfriedung umschlossen sind, rüht die Jagd während der Jagdperiode. Zu den vorbestimmten Grundstücken sind jene nicht zu rechnen, welche durch landesübliche Fünne gegen den Eintritt oder den Austritt des Wildes abgegrenzt sind. Auf den im Absatze 2 bezeichneten Grundstücken dürfen keine Feststellungen angebracht werden, welche das etwa einwechselnde Wild verhindern, wieder auszuweichen.

§ 75. Vom Fange der jagdbaren Tiere mit Ausnahme des Dachsches dürfen Fangeisen, Fallen und andere Vor-

richtungen zum Selbstfange nicht verwendet werden. Bei Anwendung derartiger Vorrichtungen zum Fange des Dachses sind die in § 78, Abt. 1, bezeichneten Vorrichtungen einzuhalten. Ein angefohlenes oder in anderer Art verwundenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überleitet, darf dorthin nicht verfolgt werden; dessen etwaige weitere Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt vielmehr dem Jagdberechtigten desjenigen Jagdgebietes vorbehalten, in welchem sich das Wild befindet.

§ 76. Wildschweine und für die persönliche Sicherheit gefährliche Tiere dürfen nur in Tiergärten, welche gegen Ausbruch dieser Tiere ganz sicher verwahrt sind, gehalten werden.

§ 77. In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hierdurch erworben werden.

§ 80. Hunde, welche abseits von Häusern oder Herden allein jagend angetroffen werden, und Kagen, welche im Felde oder Walde umherstreifen, können vom Jagdberechtigten oder seinen Jägern getödtet werden.

Verkaufszeit des Wildes.

Auerhahn: 1. September bis 14. Juni.

Birkhahn: 1. September bis 28. Juni.

Ente: 16. Juni bis 14. März.

Fasan: 16. September bis 14. Februar.

Gemsbock: 1. Juli bis 14. Februar.

Gemsböck: 16. August bis 14. December.

Gase: 1. September bis inclusive 30 Tage nach dem 31. Januar.

Hafelhuhn: 1. September bis 14. März.

Hirsch: 1. Juni bis 14. Februar.

Hirschtier und Hirschkalb: 16. September bis 14. Februar.

Rebhuhn: 1. August bis 14. Januar.

Rehbock: 1. Mai bis 14. März.

Rehgais: 1. October bis 14. December.

Rehkitz: 1. October bis 14. März (für Böden);

1. October bis 14. December (für Gaisen).

Wachtel: 1. August bis 14. Januar.

Schon- und Schutzzeit des Wildes in Niederösterreich.

	Schonzeit	Schutzzeit	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Gesetz 19. Februar 1873, 11. Februar 1882 u. 3. März 1885, L. G. Bl. Nr. 29 ex 1885.														
Hirsch														
Hirsch-Tier und Kalb														
Rehbock *)														
Rehgais u. Rehkitzgais														
Rehkitzbock im Geburtsj.														
Gemsbock **)														
Gemsböck														
Gemsböck im Geburtsj.														
Gase (arauer u. Alpenh.)														
Auerhahn														
Auer- und Birkhenne														
Birkhahn														
Ente														
Fasan														
Hafelhuhn														
Rebhuhn u. Wachtel														

Trächtigkeits- und Brütezeit der Haustiere.

Die mittlere Trächtigkeitsperiode beträgt bei:

Pferdestuten 48½ Wochen oder 340 Tage.

Gesüsten 52 Wochen oder 365 Tage.

Kühen 40½ Wochen oder 285 Tage.

Schafen u. Ziegen fast 22 Wochen oder 154 Tage.

Säuen über 17 Wochen oder 120 Tage.

Hündinnen 9 Wochen oder 60—65 Tage.

Kagen 8 Wochen oder 56 Tage.

Kaninchen 4 Wochen oder 30 Tage.

Es brüten aus:

Haushühner in 20—22 Tagen 16—20 Eier.

Truthühner in 27—28 Tagen 15—20 Eier.

Gänse in 28—32 Tagen 12 bis 15 Eier.

Enten in 28—32 Tagen 15—18 Eier.

Tauben in 17—19 Tagen 2 u. jährlich 6—10 Eier.

Kanarienvögel in 12—14 Tagen 4—6 Eier.

B. Fischereigesetz.

Auszug aus dem Gesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891. und vom 23. April 1894, R. G. Bl. Nr. 22 ex 1894

Schonzeit für Fische und Krebs.

■ bedeutet Schonzeit.

Fischgattung	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
Forellen												
Aelchen (Aisch) u. Fuchen												
Barben												
Saiblinge												
Schleie (Fogos)												
Hechte												
Waller (Wels, Schaiden)												
Seeforell. (Kachforell.)												
Regenbogenforellen												
Sterlet												
Brachse, Rajen, Lauben												
Neulinge u. Grunbelen												
Krebse	Männchen											
	Weibchen											

§ 1. Das Fischereirecht in Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Tiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Klasse Pisces), Muscheln (Klasse Lamellibranchiata) und Krustentiere (Klasse Crustacea). Die auf die Fischerei und die Fischer im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wassertiere.

§ 4. Die auf § 382 a. b. G. V. beruhende Befugnis zum freien Fischfange ist aufgehoben. Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausübt werden durfte, steht künftighin zu: 1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen, 2. in natürlichen Gewässern dem Lande. Nach diesen Bestimmungen ist es, mit der in § 5 be-

*) Das junge Wild bleibt bis zum 1. October des Geburtsjahres Kit; beim Rehkitz gilt in den Monaten October, November und December bezüglich der Schonzeit das Gleiche wie für den Rehbock, beziehungsweise die Rehgais.

**) Das junge Wild bleibt bis zum 31. December des Geburtsjahres Kit.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

zeichneten Ausnahme, zu beurteilen, wenn das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§ 42. Den Fischern und ihrem Hilfspersonal ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräten an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsicht-n, sowie gegen Erlass des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabrik- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind.

§ 43. Beim Abflusse von Überflutungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsichten und Erlass des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Überflutung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

Fischereipolizeiliche Vorschriften.

§ 54. Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden reichvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzubersetzen.

§ 57. Dynamit und andere explosierende Stoffe, ferner Kottelkärner, Köchenaugen und dergleichen betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

§ 58. In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Neuzen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische auch dann nicht eingehängt werden,

wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt wären.

Der Verkauf ist verboten: während der bestimmten Schonzeiten (mit Ausnahme der ersten drei Tage).

Zu keiner Jahreszeit ist der Verkauf folgender Fische gestattet, wenn dieselben von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht eine bestimmte Länge besitzen, und zwar: Regenbogenforelle 20 cm, Nerfling, Saibling, Forelle, Barbe, Brachse, Aesche und Nase 25 cm, Sterlet 30 cm, Schill (Fogos), Hecht 35 cm, Waller, Huchen, Seeforelle 40 cm; ferner Edelkrebs, welche vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen, nicht die Länge von mindestens 12 cm haben.

§ 68. Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Erlichkeiten ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonal in einer auf Namen ausgestellten „Fischertaxe“; für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde auf unbestimmte Dauer und für das Hilfspersonal von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden „Fischerbüchel“ versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fischfange und deren Dauer bescheinigen. Das „Fischerbüchel“ wird vom Fischerei-Revier-Ausschusse auf je drei Jahre ausgestellt; für dasselbe ist eine Gebühr von 10 K zu entrichten. Die für Besitzer oder Pächter auszustellenden Fischerkarten unterliegen einer Stempelgebühr von 2 K, bezw. wenn sie von Städten mit eigenem Gemeindefratrat, ausgestellt werden, von 1 K, die von den Besitzern oder Pächtern für ihr Hilfspersonal auszustellenden Fischerkarten einer solchen von 30 h.

Laichzeit und Brutdauer (Wochen) der Fische.

Gattung	Laichzeit	Brutdauer	Bedingungen
Aesche	März-Mai	5-6 Wochen	} fließendes Wasser, Sand, Kies.
Bachforelle	November-März	6-8 "	
Barb	März-April	2-3 "	} Wasserpflanzen.
Brassen	April-Juni	2 "	
Coregonen	November-December	6-8 "	} Seener- Wasserstellen.
Hecht	Februar-April	2-3 "	
Huchen	April-Mai	5-6 "	} fließendes Wasser, Sand, Kies.
Karatische Karpfen	Juni-Juli	1-2 "	
Lachs	Mai-Juli	2-3 "	} stehendes Wasser, Wasserpflanzen.
Lachsforelle	November-Januar	6-8 "	
Saibling	November-Januar	6-8 "	} fließendes Wasser, Sand, Kies.
Sander	November-Februar	6-8 "	
Schleie	April-Mai	2-3 "	} kieseliges Seener, oft sehr tief.
Seeforelle	Juni-August	3-8 Tage	
Weißfische	October-December	6-8 Wochen	} klares Wasser, Kies.
	April-Juli	2 "	

Bienenzucht.

Volkzahl. Ein Bienenstock enthält durchschnittlich 1 Königin, 80, 100-2000 Drohnen und 20.000-30.000 Arbeiter. Stark bevölkerte Stöcke senden $\frac{1}{3}$, schwache kaum $\frac{1}{10}$ Bienen aus.

Bienenart	Gewicht auf 1 kg	Lebensdauer in Jahren
Arbeiterin	5600	21-23
Drohne	2800	26-31
Königin	-	23-24

Die Königin legt täglich 300-3000, jährlich 40.000-150.000, im ganzen Leben gegen 500.000 Stück Eier.

Schwärme. Erst- oder Vorschwarm enthält:

die alte Königin, 5000-15000 Arbeiter und 50-300 Drohnen. 7-14 Tage nachher der Zweit- oder Nachschwarm mit 1-5 jungen Königinnen, 3000-10.000 Arbeiter und 200 bis 400 Drohnen. Drittschwarm nach 3 Tagen. Schwärme unter 1 kg nicht aufstellen.

Durchwinterung. Für die Durchwinterung genügen 10-15 kg Honig oder 5-6 Honigwaben. Eine 25 cm breite u. 20 cm lange Wabe wiegt 2 kg.

Wachsbau. Zu 1 kg Wachs verzehren die Bienen 10 kg Honig und 1 kg Blütenstaub. Arbeiterzelle: 4,5 mm Durchmesser, 13 mm Tiefe, 850 pro 1 dm²; Drohnenzelle: 7,7, beziehungsweise 18 mm, 510 pro 1 dm².

Ertrag. Pro Stock jährlich 2,5-8 kg Honig, 0,5-1,5 kg Wachs.

Landwirtschaftlicher Haus-Kalender.

Januar.

Ackerbau. Im Winter hat man seine ganze Aufmerksamkeit dem Dünger zuzuwenden, da die Arbeiten im Felde sonst ruhen; deshalb führe man Dünger, Schlammerte, Sand auf schwere Böden, führe Erde neben die Düngergängen, um solche damit während des Jahres bedecken zu können.

Weinbau. Man führt in diesem Monate Dünger und trägt ihn in die Weingärten; auch kann man bei wenig gefrorenem Boden rigolen. Anlauf und Herrichtung der Steden. Abziehen des Weines, Pressen des Rothweines und des Lagers.

Obstbau. Düngen der Obstbäume, Ausputzen derselben und Abschaben der Rinde. Entfernen der Hauptenester. Beschneiden der Spalier- und Zwergbäume.

Forstwirtschaft. Einsammeln des Eichenamens, der Nieser- und Fichtenzapfen. Klemeln durch Heizapparate. In den Auen und Wäldern, in den Niederungen ist die Holzsämlerei zu betreiben; bei gehöriger Schneedecke auch in den Befamungs- und Lichtschlägen. Die Schneebahn ist zur Holzbringung und Abfuhr zu benutzen.

Bienenzucht. Bei dem Bienenstode hat man während des ganzen Winters stets nachzusehen, ob keine Mäuse eingebrungen sind. An sonnigen Tagen bedeckt man sie, damit die Bienen nicht fliegen.

Hauswirtschaft. Die Rechnung für das verfloffene Jahr machen.

Februar.

Ackerbau. Das Düngersfahren geht auch in diesem Monate weiter. Bei eintretendem Thaumwetter hat man die Wasserfurchen rein zu erhalten. Bei günstiger Witterung kann man schon Safer säen.

Wiesenbau. Man reinige die Wiesen und wässere dieselben mit dem Thaumwasser. Auch kann mit Neuanlagen in diesem Monat begonnen werden.

Weinbau. Düngen der Weingärten, Rigolen und Neuanlagen. Bei günstiger Witterung beginne man mit dem Schneiden und Berggruben.

Obstbau. Beschneiden und Reinigen der Obstbäume. Besehlen aus der Hand im Zimmer. Bei günstiger Witterung können die Kirsch- und Pfäumen auch schon im Freien veredelt werden.

Hopfenbau. Aufräumen, Beschneiden der Hopfenstöcke und Düngen derselben.

Gartenbau. Bei günstiger Witterung können schon auf gefähe Rabatten Salat, Spinat, Erbsen, Sellerie, Möhren gesät werden. Mistbeete werden hergerichtet und eingesät.

Forstwirtschaft. Fortsetzung des Samenklengeln und Sammeln der Rächenzapfen. Die Stupfer sind zu schneiden und einzuschlagen.

Fließiger Betrieb der Fällungen, sowie auch bei vorhandener Schneebahn die Holzbringung fortzusetzen ist.

März.

Ackerbau. Man sät Safer, Möhren, Mohn, Anis, Kümmel, Runkelrüben, Kohlkräuter, Sommerkaps und Sommerroggen. Auch auf dem Gartenbeete sät man Hüben, Labal und Kraut zum Versetzen. Die Kleefelder sind zu reinigen, Getreidefelder, besonders im Sandboden zu walzen.

Wiesenbau. Gedüngte Wiesen werden abgerecht. Die Bewässerung wird fortgesetzt, das Eggen moosiger Wiesen ist zu empfehlen. Auffahren von künstlichen Düngemitteln, besonders Aische und Seifenkiederasse.

Weinbau. Das Anziehen und Beschneiden der Reben fällt in diesen Monat; bei trockener Witterung kann schon gehauen werden. Berggruben — Schnitt- und Sturzreben machen. — Neue Weingärten mit Wurzelreben legen. — Im Keller müssen die Weine vor der zweiten Gährung abgezogen werden.

Obstbau. Schreiben um die Obstbäume machen. — Putzen, Beschneiden. Neue Baumschulen werden angelegt, neue Beete mit Samen besät. Obstbäume versetzen.

Gartenbau. Die Aussaat der Gartengewächse geht fort. Ansetzen der Samenpflanzen. Spargelbeete reinigen. Alle Aufmerksamkeit hat man auf die Pflanzenbeete zu richten, sowohl innerhalb als außerhalb der Mistbeete.

Bienenzucht. Die Stöcke sind zu reinigen. Die Fluglöcher werden noch klein belassen. Das Rauben des Honigs ändert jetzt gerne statt. Schwache Stöcke sind zu stützen.

Forstwirtschaft. In warmen Gegenden ist die Frühjahrssämlerei zu Nadelholz- und Eichenarten nicht zu übersehen. Die Stupfer sind zu schneiden, in Wasser oder im Boden aufzubewahren und mit der Pflanzung zu beginnen.

April.

Ackerbau. Es wird gesät Gerste, Sommerweizen, Kleefamen, Hauf, Flach, Kartoffeln gesät. Getreide-

felder werden geggt, oder bei zu großer Leppigkeit gesäht. Klee gihen.

Wiesenbau. Die Bewässerung der Wiesen wird noch ausgeführt; auch kann man noch mit Vortheil künstliche Düngemittel anwenden.

Weinbau. Hauen und zwar tief. — Reben in die Rebschule einlegen. — Setzen neuer Weingärten.

Obstbau. Baumschulen anlegen. — Veredeln, besonders Kapsel und Birnen. — Steinobst sollte schon veredelt sein. — Die Saaten gehen auf und müssen gereinigt und vor den Frösten geschützt werden.

Hopfenbau. Man kann jetzt noch Hopfen beschneiden und düngen. Neue Anlagen werden mit Fehern angelegt.

Gartenbau. Man sät noch den Rest von Samen-Fenchel, Rottkribsen, Sellerie, Sommerrettig, Porree, Artischocken, Erbsen, Frühbohnen, Cardonen, Kopsalat und Frühkraut ist aus den Mistbeeten zu versetzen. Spargelbeete anlegen.

Forstwirtschaft. Die Laubholz- und Rächenzapfen müssen beendet werden. Das Nadelholzpflanzen fortsetzen, ebenso die Stupfer verpflanzen. Die Ausbesserung der älteren Culturen und die Saat im Freien beginnt. — Die Gewinnung der Fichtenlöcher beginnt, ebenso die Schwarzföhrenharzung im milderen Klima.

Mai.

Ackerbau. Man kann noch mit Vortheil Mais und Hauf ausäen und auch Kartoffeln sden. Im Mai beginnt der erste Schnitt von Grünfütter, besonders Incarnatklee und Futterroggen, auch von der Luzerne und steirischem Klee.

Wiesenbau. Man wässere nur noch mit hellem Wasser bei eintretender Trockenheit.

Weinbau. Anfangs Mai hat man sich durch Räuchern vor den Frühjahrserföhen zu schützen. — Der junge Antriebe wird ausgebrochen (Zäten) — Ansetzen. Neue Weingärten werden jetzt am besten mit Sturzreben ausgelegt.

Obstbau. Im Mai hat man auf die Vertilgung der Raupen und sonstigen Insekten zu schauen. — In der Baumchule ist man die Copulirbänder, wenn sie eingeschneiden. — Frisch aufgegangene Kapsel- und Birnspänzchen verjüngern.

Hopfenbau. Die Stangen werden gestekt und von den erscheinenden Trieben die drei stärksten angebunden, die übrigen entfernt.

Gartenbau. Die Beete sind stets rein zu erhalten. Kohlspflanzen aller Art werden versetzt, auch häufelt man nochmals Kohlrabi, Blumenkohl, Sprossenkohl, Bohnen und Kürbisse werden gelegt.

Forstwirtschaft. Die Nadelholzpflanzung und Saat in höheren Gebirgen muß beendet sein. — Der Rüsselkäfer muß in Fanggräben und Rinden gefangen werden. — Die Fichtenrinde wird zur Lohe geschält. — In diesen Monat fällt das Schälen der Eichenrinde. Wasgewinnung — Korbweiden werden im ersten Saft am besten geschnitten, da sie leicht zu sähen sind.

Bienenzucht. Im Mai kommen die ersten Bienenwärme.

Selbenezucht. Die Eier werden Anfangs Mai, kurz bevor die Maulbeerbäume zu treiben beginnen, ausgelegt.

Juni.

Ackerbau. In diesem Monate muß man fleißig mit der Hane arbeiten, um gesäete und gesteckte Pflanzen vom Unkraut rein zu erhalten. — Es werden Burgunder, Labal, Kopskohl und Weberlarden ausgepflanzt. Klee wird zu Heu gemäht.

Wiesenbau. Bei trockenem Wetter wird mit dem Wässern fortgesetzt. Bierzehn Tage vor der Seuernte wird nicht bewässert. Dreimähdige Wiesen werden zu Heu gemäht.

Weinbau. Es wird das zweite Mal behauen, mit dem Ausbrechen und Bandeln fortgesetzt, jedoch nicht während der Blüthezeit. Sturzreben können noch gesät werden. — Der Wein im Keller ist im Auge zu behalten, da er die zweite Gährung beginnt. Kleeleserker sind zu schließen und mit Rasen zu versetzen.

Obstbau. In der Baumchule hat man den Verband bei Veredlungen abzulösen. Die Seitenzweige der Hochstämme in den Baumchulen werden eingesätzt. Bei Zwerg- und Spalierbäumen führt man den Sommerchnitt aus.

Hopfenbau. De Hopfen wird angehäufelt und die Ranken angeheftet, die unteren Seitenranken entfernt.

Gartenbau. Die Hopfen sind angehäufelt und die Ranken erhalten. Auspflanzen von Kohlforten. — Die Bohnen erhalten Pflägle. Sommerendvie wird gebunden. Winterendvie und Krausföhl wird gesät.

Forstwirtschaft. Ulmenamen zu sammeln und sofort anzubauen. — Vertilgung des Rüsselkäfers. — Aufarbeiten

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

der vom Borkenkäfer angegriffenen Stämme und Werfen von Fagbäumen. — Harzjammeln bei Fichten und Kiefern.

Bienenzucht. Die Bienen schwärmen um diese Zeit am meisten. Die Honigtracht ist sehr stark und können daher bei starken Stöcken Auf- oder Unterfäße gemacht werden.

Juli.

Ackerbau. In diesem Monat fällt die Roggenernte, Rapserte, die Heumath und die Ernte der Frühkartoffeln. Von der Luzerne wird schon der zweite Schnitt genommen; auch Gerste und Weizen wird in frühen Gegenden geschnitten. Das Hauen und Häufeln der Hackfrüchte ist fortzusetzen. Die neuen Rapsfelder werden hergerichtet.

Wiesenbau. Die Heuernte wird fortgesetzt und nach derselben sogleich mit dem Bewässern begonnen.

Weinbau. Hauen und Binden. — Die Pfähle nach heftigen Winden nachzustücken.

Höfshau. Das Decutiren beginnt bei Bildingen, welche noch im Saft fließen und wenn man schon ausgereifte Äugen hat.

Hopsenbau. Das Anbinden und Ausbrechen der unteren Seitentriebe wird fortgesetzt; auch ist es gut, wenn man die Blätter zunächst dem Boden auf vier Fuß Höhe entfernt, weil von den unteren Blättern aus sich die Blattläuse vermehren.

Gartenbau. Man sät Herbstkörner, Rüben, Endivie, Spinat, Salat und Winterrettige. Gewürzpflanzen sind vor der Blüthe zu schneiden und zu trocknen.

Bienenzucht. Schwärme in diesem Monate werden selten über den Winter schwer genug; man unterdrückt dieselben deshalb. Das Uebertragen der Bienenstöcke in Feldgegenden findet in diesem Monat statt.

Forstwirtschaft. Entwässerungsgräben werden gepußt und wo nöthig neue angelegt. Besonders aufmerksames Auge auf die schädlichen Forstinsecten. Aufarbeitung der Windbrüche und Dörrlinge. Harggewinnung.

August.

Ackerbau. Kleesamenernte. Winterraps wird ausgesät. Stoppelfelder werden entweder zur Brache umgestürzt oder in dieselben Stoppelfrüben oder zur Gründüngung Wicken eingesät. — Die Mohnerte ausgesät. Der Hauf wird gesammelt.

Wiesenbau. Fortsetzung des Wässerns. In diesem Monate kann man noch bei feuchter Witterung mit Vortheil neue Wiesen ansetzen, später erfriert die junge Saat leicht.

Weinbau. Hauen und Binden. Die Seitentriebe werden rein ausgebrochen und gegen Ende des Monats die Bispel eingesät.

Höfshau. Das Decutiren wird vorzugsweise im August bei allen Holzsorten ausgeführt; vierzehn Tage nach diesem Geschäft müssen die Decutirbänder aufgeschnitten werden, Kerne von Steinobst sogleich nach dem Sammeln in den Boden gelegt.

Hopsenbau. Gegen Ende dieses Monats fällt die Hopsenernte, das Zupfen und Trocknen derselben.

Gartenbau. Sammeln von reifen Samen. Zwiebel wird geerntet. Winterloosforten werden ausgesät. — Erdbeerpflanzen werden verpflanzet.

Bienenzucht. Schwere Stöcke werden getödtet oder besser ausgetrieben und mit anderen vereinigt.

Forstwirtschaft. Gegen Ende des Monats kann schon Birkenjame gesammelt werden. — Es ist streng über die Waldfeuer zu wachen, da jetzt das Raumholz am meisten dürr ist und leicht brennt.

September.

Ackerbau. Ernte von Kukuruz und Kartoffeln. — Aussaat von Roggen und Wintergerste, vorzugsweise zu Grünfutter im nächsten Frühjahr. Inermatkelee wird anfangs dieses Monats gesät. — Tabak wird aebrochen, eingehemmt und aufgehängt.

Wiesenbau. Das Gras wird zumeist in diesem Monate geerntet und sogleich darauf das Auspugen, von Gräben und Neuanlagen vorgenommen.

Weinbau. Anfangs September wird zum letztenmal hebauen und dann die Bispel abgeschnitten und auch bei den Trauben etwas gelüftet, Herrichtung der Weinlesegerüste.

Höfshau. Die meisten Äpfel- und Birnenforten werden abgenommen und zu Wein oder Dörrobst verwendet. Der Obststiel füllt sich allmählig und muß fleißig gelüftet werden. Anlegen von Theerbändern.

Hopsenbau. Die Hopsenernte wird beendigt, die Ranken werden abgeschnitten, mit Erde angehäufelt und die Stangen auf Pyramiden gestellt. — Das Trocknen des Hopsens auf den Böden ist stets gut zu überwachen.

Gartenbau. Ende September nimmt man das Einschlagkraut aus und bringt es in Gruben und Keller. — Die meisten Samen werden eingehemmt und getrocknet.

Bienenzucht. Die Bienen tragen mehr oder weniger ein und ist das Bereinigen zu beschleunigen.

Forstwirtschaft. Tannen- und Weimonthöfserjahren werden gesammelt. — In milden Gegenden wird mit dem Durchforstungen begonnen. — Knoppfen werden eingesammelt. — Die Wege zur Holzabfuhr sind herzurichten.

Oktober.

Ackerbau. Was noch im Felde steht, wird geerntet. Tabak, Kraut, Hauf, Rüben, Flachs, Klee etc. Mit dem Säen der Winterfrüchte wird fortgefahren. Winterraps wird behäufelt.

Wiesenbau. In dieser Zeit werden am besten Neuanlagen von Wiesen unternommen. Das Wässern wird so stark wie möglich mit Ertrüwasser betrieben.

Weinbau. Im October fällt die Weinlese, nur sehr gute Trauben läßt man zur Ueberreife in den November hinein hängen. Weinpresse. — Tresterweinbereitung. Rothweine läßt man auf Hüllen gähren. Nach der Weinlese werden die Rebflöße angehäufelt.

Höfshau. Im October beginnt wieder das Besetzen von Obstbäumen auf den Feldern und in den Baumschulen. Kirchsäen- und Pflaumenwildlinge gräbt man aus und setzt sie in die Baumschulen.

Gartenbau. Das Einerten von Gartenproducten wird fortgesetzt. Das Winterkraut wird angehäufelt, Winterjalousie. Blumenohl ohne Krone nimmt man aus und setzt denselben in Sand im Keller, wo er während des Winters noch Kronen bildet.

Forstwirtschaft. Einsammeln der meisten Waldfamen und Ausfäden derselben. — Wo der Frühling kurz ist, können jetzt Laubbölder verpflanzet werden, ebenso auch die Bärche. — Durchforstungen werden fortgesetzt.

November.

Ackerbau. Die Aussaat von Winterfrüchten kann bei günstiger Witterung noch fortgesetzt werden. Ueber Winter pflanzen. — Tabak abhängen. — Hauf aus den Köfen nehmen, trocknen, brechen und ihn in die Mühle zur Reibe führen. Weisgräben sind zu ernten.

Wiesenbau. Die Bewässerung ist bei frostfreien Tagen fortzusetzen, ebenso bei Thaumwetter. Neue Wiesenanlagen werden ausgeführt. — Das Düngen der Wiesen ist mit Stalldünger jetzt auszuführen.

Weinbau. Steder ziehen. — Anhäufeln, Bedecken alter Spalterstöcke mit Stroh. Im Keller hat man die Gährung zu beobachten, Tresterweine abzuziehen und zu pressen. — Rothweine ebenfalls zu pressen, wenn sie dunkel genug sind.

Höfshau. Das Auspugen und Beschneiden der Bäume kann jetzt wieder vorgenommen werden, auch jetzt man bei gelinder Witterung in die Baumschulen und auf Feldern. Wildlinge sind für die Zimmerveredlung auszunehmen, einzuschlagen und mit Stroh zu bedecken.

Bienenzucht. Das Fliegen der Bienen ist meist beendet und die Stöcke in das Winterquartier zu bringen. Leichte Stöcke sind zu füttern, Fluglöcher sehr klein zu halten.

Forstwirtschaft. Einsammeln des nöthigen Samens. Beginn der Fichten, apfelnengeling in der Dörrruhe. — In niederen Äuen wird mit dem Antriebe der Unterbölder begonnen, ebenso werden auch Dörrlinge und Windbrüche aufgearbeitet.

Dezember.

Ackerbau. Im December pflügt man noch bei günstiger Witterung, führt Dünger aus, beginnt mit Bodenverbesserungen durch Erdaufführen oder Drainage. Im Hause hält man sich fleißig zum Dreschen, hängt Tabak ab, läßt Hauf beheln, Del schlagen etc.

Wiesenbau. Ist noch kein Frost eingetreten, so säht man mit neuen Anlagen fort, düngt und führt Sand auf schwere Böden, Thon auf Sandwiesen. Saure Wiesen überführt man mit Mergel oder gebranntem Kalk.

Weinbau. Es wird Dünger ausgeführt, Fanggruben gereinigt, Erde getragen. Man rigelt neue Weinärten, damit während des Winters die aufgeworfenen Steine gut verwitern. Heurige Weine läßt man schon zum ersten Mal ab. Strohweine werden jetzt bereitet.

Höfshau. Das Zugen der Bäume geht den ganzen Winter an postenden Tagen fort, besonders das Entfernen der Raupennester. Man düngt die Bäume jetzt am besten nachdem man die Baumfäden aufgelockert.

Gartenbau. Bei dem aufnehmenden Gemüthe im Keller hat man fleißig nachzuschauen. Bei günstiger Witterung kann man Mißbeete anlegen. Zur Düngung des Gartens ist jetzt die beste Zeit, ebenso zum Durchwerfen der Composthaufen.

Forstwirtschaft. Sammeln von Kiefer- und Fichten-samen. Das Schlagen des Holzes ist jetzt eifrig zu betreiben. In den niederen Lagen wird mit dem Holzeinschlag begonnen, besonders muß derlei in den der Ueber-schwemmung nicht ausgefönten Districten betrieben werden. — Jede vorhandene Schneebahn ist zur Holzabfuhr fleißig zu benutzen.

Spiel-Regeln.

Das Piquet.

Ein Quée besteht aus 4 Partien, von denen die erste und vierte doppelt, die zweite und dritte einfach gerechnet werden, so daß jeder der beiden Spieler in je einem Quée zweimal die Vorhand bekommt, und zwar einmal in einer doppelten und einmal in einer einfachen Partie.

Folgende Regeln gelten als allgemeine Normen:

1. Das Abheben des kleineren Blattes, bestimmt, wer als erster zu teilen hat; in allen weiteren Quées teilt der Gewinner des letzten Quées zuerst.

2. Im Piquet-Spiel muß abgehoben werden; das sogenannte Klopfen, wie bei Tarot, Préférence etc. ist nicht gestattet.

3. Das regelmäßige Piquet-Teilen geschieht in der Weise, daß der Teiler von 5 Blätter oben als Talon für seinen Partner und 3 Blätter als Talon für sich legt, und sodann zu je zwei Karten teilt.

4. Die Vorhand hat das Recht, das Aussteilen der Karten zu kommandieren. Sie darf das Aussteilen nach dem Talon zu drei Blättern, oder das Theilen zu drei Blättern und Talon in der Mitte, endlich das Treiben zu drei Blättern und Talon am Schlusse kommandieren. Jedes andere Aussteilungs-Kommando ist im Piquet unstatthaft.

5. Wenn das Kartenaussteilen durch die Vorhand nicht kommandiert wird, so hat der Aussteilende nach Punkt 3 zu teilen.

6. Überhört der Aussteilende das Kommando, so hat die Vorhand das Recht, die Karten aufmischen zu lassen, oder aber sich mit dem Aussteilen einverstanden zu erklären; eine allfällige Einwendung des Aussteilers ist ungültig.

7. Die Vorhand hat die Pflicht des ersten Ansagens.

8. Die Reihenfolge des Ansagens ist: a) Die Blätterzahl, b) Verbindungen, c) Figuren.

9. Bei Verbindungen und bei Figuren werden immer zuerst die größeren angefragt. Man darf daher z. B. nach dem Ansagen einer Terz keine Quart, nach dem Ansagen von 3 Königen keine 3 Aß oder 4 Zehner ansagen. Ebenso gilt das Ansagen einer übersehenen Verbindung nach bereits angefragten Figuren nichts mehr.

10. Wenn die Blätter der Vorhand gut sind oder gestellt werden, so hat die Hinterhand das Recht, nach der Farbe zu fragen; werden die Blätter und Verbindungen jedoch gestraft, so steht dem Partner das Recht der näheren Nachfrage nicht zu.

11. Der Spieler hat das Recht, weniger anzufagen, als er hat; thut er dies bei dem Ansagen der Blätterzahl, so hat er das Recht, die angefragten Blätter als „Eines darüber“ zu erklären.

12. Wenn der Ansagende drei Figuren kündigt, dem Partner aber alle vier abgehen, so hat dieser das Recht, nach der Farbe der vierten gelegten Figur zu fragen. Sagt jedoch der Spieler nicht drei Figuren an, so steht dem Partner das Recht der weiteren Nachfrage nicht zu, auch wenn ihm alle diese vier Figuren abgehen sollten.

13. Die Hinterhand hat das Recht, mit ihrem Ansagen so lange zu warten, bis sie zum Stiche kommt, ausgenommen den Fall, daß die Vorhand nach gezählten 29 Points den Neunziger, eventuell Sechziger kündigen sollte, welchen der Partner sofort zu strafen verpflichtet ist.

14. Der Vorhand steht das Recht zu, eines oder zwei Blätter seines Talons liegen zu lassen. Die Hinterhand muß dieselben unbedingt aufnehmen, doch darf sie in solchem Falle ein Blatt von ihrem Talon liegen lassen. Hebt jedoch die Vorhand alle fünf Blätter als Talon auf, so darf die Hinterhand kein Talonblatt liegen lassen.

15. Wenn in der Hinterhand ein Talonblatt liegen blieb, so kann die Vorhand nach dem Ausspielen des ersten Blattes sich dasselbe aufschlagen lassen.

16. Hat einer der Partner mehr Blätter gelegt als er im Talon hebt, so zählen und gelten ihm alle angesagten Points. Hat er hingegen weniger Blätter gelegt als er im Talon hob, so hat er das Recht, mit seinen Points diejenigen seines Gegners zu strafen, schreibt aber in einer solchen Partie nichts auf. Sollte er jedoch in solch einem Falle bloß mit seiner zwölften Karte den Stich machen, so hat sein Gegner das Recht, den Stich matsch zu zählen und zu schreiben.

17. Desgleichen verliert jener Partner das Recht, in einer Partie zu schreiben, der etwas angefragt hat, was er nicht in der Hand hatte; wurde aber hierdurch eine Figur des Gegners verhindert, so hat dieser das Recht, dieselbe zu zählen und zu schreiben.

18. Keinem der Partner ist es gestattet, die bereits gedeckten Stiche nachzusehen, es ist aber jeder Spieler berechtigt, mit der Frage: „Wie viel vom Blatt?“ nach der Zahl der sich noch in der Hand seines Gegners befindlichen gutgehörten Blätter zu fragen.

19. Die Konfulation des Stichmatsch beträgt 100 Points, wobei jedoch die Laß (spr. Leß) nicht gerechnet wird; auch wird beim Stichmatsch der letzte Stich nicht doppelt, sondern bloß einfach gezählt.

20. Im Piquet wird der Sechziger mit einem, der Neunziger mit zwei und der Stichmatsch mit drei Stichen prämiert, jeder Stich gilt so viel, als die Konfulation eines Quées ausmacht, daher 100 Points.

21. Ebenso wird das Double prämiert, wobei jedoch außer der 100 Points noch die

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

dem betreffenden Gegner zu Hundert fehlenden Points zum Prämium zugerechnet werden.

22. Jedem Piquetspieler steht das Recht zu, sich das durch seinen Partner Angesagte, wenn dasselbe gutgeheißen oder gestellt wird, vorzeigen zu lassen. Kann dieser das Angesagte nicht vorzeigen, so tritt der Fall der Renonce ein und kommt Punkt 17 zur Anwendung.

23. Tritt der Fall ein, daß beim Zusammenrechnen des Quées die Summe bei beiden Partnern gleich ist, so gilt der nächste Quée doppelt, die Stiche werden jedoch nur einfach gerechnet.

24. Wenn beide Partner im Double, d. h. unter 100 geblieben sind, so wird die Summe der Points eines jeden an der Tête des nächsten Quées notirt und wird durch den Gewinner desselben zur Konfulation zugerechnet.

25. Das Recht des Karbatschierens oder Nachschneidens der gemischten Blätter bleibt im Piquet dem Partner unbenommen.

26. Da im Piquet der Hinterhandspieler niemals wissen kann, ob die Vorhand von ihrem Talone etwas liegen lasse, so hat er die Pflicht, mit dem Heben seines Talons so lange zu warten, bis die Vorhand den Talon gehoben hat, oder das Heben des Talons erlaubt. Läßt die Hinterhand diese Regel außer Acht, so ist die Vorhand berechtigt, die Partie aufzumischen, eventuell ein oder zwei Blätter liegen zu lassen, zu deren Aufnehmen jedoch die Hinterhand in diesem Falle nicht mehr berechtigt ist.

Das Tartrspiel.

Das Tartr wird auf 161 und auf 157 Points gespielt; je nachdem die 4 Damen oder 4 Ruben 200 Points gelten, wird mit der Figur, der 4 Neuner und ohne dieselbe, mit oder ohne Stich maich gespielt.

Für jede Spielart des Tartr gelten als allgemeine Normen die nachfolgenden Regeln:

1. Das Aussteilen der Karten geschieht in je drei Blättern; jedes anders geartete Aussteilen ist unsittlich.

2. Die Vorhand hat das Recht des Atout-Schlagens, respective des Kommandierens desselben.

3. Wird das Atout-Schlagen von der Vorderhand nicht kommandiert, so hat der Aussteiler stets das 19. Blatt als Atout aufzuschlagen.

4. Der Ausspieler hat das Recht des Ansagens seiner Verbindungen, eventuell Figuren, jedoch immer erst nur nach dem erfolgten Ausspielen eines Blattes.

5. Die Bella allein hat das Vorrecht, daß dieselbe, so lange sie in der Hand ist, wann immer angesagt und geschrieben werden kann, und daher die Partie vor jeder anderen Verbindung oder Figur „aus“ macht.

6. Hat der Ausspieler mehrere Verbindungen oder Figuren anzusagen, so muß er immer zuerst das höhere, beziehungsweise das mehr zählende kund tun, widrigenfalls der Gegner das letztangesagte nicht anzunehmen braucht.

7. Der Ausspieler hat das Recht, von seiner Verbindung, beziehungsweise Figur, ein Blatt anzuspielen und dieselbe zugleich anzusagen.

8. Das Ansagen der Verbindungen kann von oben nach abwärts und umgekehrt stattfinden, doch darf nach einer bereits angesagten größeren Verbindung keine fortlaufende kleinere angesagt werden. So darf z. B. nach einer angesagten Quart vom As keine Terz vom Könige derselben Farbe angesagt werden.

9. Wenn man jedoch unterhalb oder oberhalb der bereits gekündigten Verbindungen eine kleinere Verbindung erhält, von welcher kein einziges Blatt in der früher angesagten Verbindung mit inbegriffen war, so kann man eine solche ohneweiters neuerdings ansagen. Wenn man daher in einer Farbe, z. B. eine Quart vom As bereits angekündigt hat, so kann man in derselben keine Terz vom Unter mehr, wohl aber eine Terz vom Zehner ansagen, weil der Zehner in der bereits angesagten Quart vom As nicht mit inbegriffen war.

10. Hat der Ausspieler eine Verbindung angesagt und dieselbe wurde ihm gestraft, so steht ihm das Recht zu, beim nächsten Ausspielen dieselbe oder auch eine kürzere Verbindung derselben anzusagen. So darf z. B. der Ausspieler, wenn ihm ein Quint von der Dame gestraft wurde, beim nächsten Ausspielen die Quart vom Unter derselben Farbe und dann die weiteren Verbindungen rechtsgiltig ansagen.

11. Dem Spieler steht das Recht zu, mit dem Atout-Siebener das aufgeschlagene Atout-Blatt einzutauschen; dies ist jedoch ein Recht und keine Pflicht, daher der Tartrspieler von dieser Berechtigung, wenn es zu seinem Vortheile ist, auch Umgang nehmen, eventuell den Atout-Siebener ausspielen oder mit demselben einstecken kann.

12. Wenn der Spieler eine Verbindung ansagt, in welcher der Atout-Siebener mit inbegriffen ist, so darf er mit demselben das Atout-Blatt gleichzeitig nicht eintauschen, er muß daher entweder auf das Ansagen einer solchen Verbindung oder auf das Eintauschen Verzicht leisten.

13. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen nichts angesagt hat, so hat der Partner das Recht des Ansagens, ohne gestraft werden zu können.

14. Der Spieler hat nicht die Pflicht, seinem Partner die bereits gedeckten Stiche vorzuzeigen, doch kann der letztzugedeckte Stich vor dem Ausspielen zur Einsicht verlangt werden.

15. Zum Gewinnen der Partie sind 501, zum Herauskommen aus dem Double 250 Points notwendig.

16. Wenn der Ausspieler durch das Ansagen ungestrafter Verbindungen oder Figuren die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen erklärt, so hat sein Gegner kein Recht mehr, die ausgespielte Karte einzustecken, er kann daher sein eventuelles Herauskommen aus dem Double nur durch die bis dahin gedeckten Stiche legitimieren; ebenso kann der

Partner als Hinterhand, wenn er mittelst Anzeigen die Partie als gewonnen erklärt, das Zugeben auf das ausgespielte Blatt verweigern, in welchem Falle sein Gegner nicht berechtigt ist, das ausgespielte Blatt zu seinen Stichen zu rechnen.

17. Wenn der Spieler die Partie mit dem Worte „aus“ als gewonnen deklarirt und es stellt sich heraus, daß er noch nicht 501 Points zählt, so wird er als dieser Partie verlustig betrachtet.

18. Der Spieler ist nicht verpflichtet, wenn er auch mit seinen Stichen bereits 501 Points zählt, die Partie als gewonnen zu erklären, sondern es steht ihm das Recht zu, auf die Bella, die Damen oder die Neuner weiter zu spielen; zählt er dagegen schon auf der Tafel 501 Points, so ist sein Gegner nicht verpflichtet, die Points weiter zu spielen.

19. Der Spieler hat das Recht, die Partie wann immer, also auch vor dem Ausspielen der Karte als gewonnen zu erklären, beziehungsweise sich „aus“ zuzählen.

20. Wenn beide Partner mittelst ihrer Stiche über 500 Points zählen, so wird derjenige als Gewinner betrachtet, der sich früher „aus“ erklärt hat.

21. Wenn der eine Partner beim Ausspielen mittelst angesagter Verbindungen oder Figuren, der andere aber mit der Bella „aus“ ist, so hat die letztere immer den Vorrang und entscheidet für den Gewinner.

22. Jeder Partner hat das Recht, sich das von seinem Gegner Angesagte vorzeigen zu lassen; hat der eine etwas angesagt, was er nicht in der Hand hat, so ist der Gegner berechtigt, dasselbe für sich selbst aufzuschreiben.

23. Wenn der Ausspieler beim Ausspielen der Karte irgend etwas ansetzt, so ist die Hinterhand nach der näheren Bezeichnung des Angesagten nur dann zu fragen berechtigt, wenn er auf die ausgespielte Karte ein Blatt zugegeben hat.

24. Die Auskunft über das Angesagte muß stets vor dem Heben des nächsten Blattes erfolgen.

25. Das Tauschen mit dem Atout-Siebener muß immer vor dem Ausspielen des letzten Blattes erfolgen. Hat man jedoch nach dem Ausspielen die letzte gebliebene Kaufkarte angesehen, so darf man weder das Recht des Abtauschens noch des Ansagens mehr in Anspruch nehmen.

26. Die häufig vorkommende Ansicht, daß 4 Zehner mehr bedeuten als 4 Vuben oder 4 Könige, ist eine irrige, da die 4 Zehner in der Reihenfolge der Figuren den letzten Platz behaupten.

27. Das Kartenaussteilen kommt demjenigen zu, der den letzten Stich gemacht hat, am Anfange des Spieles jedoch entscheidet das abgehobene kleinere Blatt für den Aussteiler.

Die Préférence.

In der Benennung dieses Spieles selbst ist die Methode enthalten, indem man nämlich die Farben einander präferiert, und zwar die

Pique der Trèfle, die Caro den beiden ersteren und die Coeur allen übrigen Farben.

Man spielt die einfache, die illustrierte und die feierliche Préférence.

Die illustrierte Préférence, in welcher man bis zum „Mord“ lizitieren kann und welche man mit „Bettel“, d. h. Stichlosigkeitserklärung spielt, ist ein russisches Spiel und eröffnet die Reihe der modernen Kommerzspiele.

Die Methode des Spieles selbst ist in sämtlichen Préférence-Arten je nach dem Lokal-Übereinkommen eine verschiedene; man spielt halb mit, halb ohne überstechen, teils so, daß die Mitspielenden mitgehen müssen, teils so, daß sie sich des Mitspielens enthalten können.

Bei allen Spielarten gelten als allgemeine Normen folgende Regeln:

1. Das Austeilen der Karten geschieht nach rechts.

2. Nach dem Abheben werden die Blätter derart ausgeteilt, daß zuerst 3, dann 4, dann abermals 3 Blätter ausgeteilt werden.

3. Nach dem Austeilen der ersten 3 Blätter wird der Talon gelegt.

4. Wenn einer das Spiel ohne Talon aufnimmt, so kann er mit der Nennung seiner Farbe so lange warten, bis sich die zwei Mitspieler erklärt haben, ob sie ebenfalls ein Spiel ohne Talon aufnehmen wollen.

5. Wenn man zu viel oder zu wenig statiert, begeht man eine Renonce und wird als spielverlustig erklärt, selbst wenn man das Spiel bereits gewonnen hat.

6. Das Nichtbekennen einer Farbe, eventuell das Nichtüberstechen eines Blattes wird ebenfalls als Renonce betrachtet.

7. Wenn einer der Mitspieler Renonce macht, so ist er gehalten, den Verlust auch für seinen Spiel-Aiden zu tragen.

8. So lange der Stich nicht zugeeckt wurde, kann man eine Renonce rektifizieren.

9. Wenn in der Préférence einer ausgespielt, ohne die Vorhand zu haben, so hat der Spielanfänger das Recht, das Ausspielen einer beliebigen Farbe zu kommandieren.

Das Tarokspiel.

Das Tarok hat verschiedene Spielarten. Neben der Spielart en deux, d. h. mit Strohmänn, wird das Tarok am häufigsten als Konversationspiel zu Dreien, eventuell zu Vierern mit Königruß und Tarokruß gespielt.

Die allgemeinen Spielregeln, welche für alle Tarokspielarten gelten, sind:

1. Das Austeilen, sowie das Ausspielen geht in jedem Tarokspiel nach rechts.

2. Der Talon wird stets — ob das Tarok mit 42 oder 54 Blättern gespielt wird — von oben genommen; jedwedes anderweitige Kommando ist unstatthaft.

3. Beim Tarok zwischen vier Spielern, von denen jeder 9 Blätter erhält, wird nach dem Talon zu je drei Blättern ausgeteilt; unter 3 Spielern wird bei 42 Karten zu je 6 Blättern, bei 54 Karten zu je 8 Blättern ausgeteilt.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

4. Die Vorhand darf nicht früher aus-
spielen, bis hierzu die Berechtigung erteilt
wird; nach dem Ausspielen darf weder etwas
angefagt, noch das Spiel kontriert werden.

5. Jedes Tarokspiel wird mit contra,
eventuell recontra und subcontra gespielt,
ein weiteres Potenziren dieses Spieles ist
unstatthaft.

6. Wie immer die Point-Berechnung
stipuliert wird, so gilt das „Volat“ stets an-
gefagt das Achtfache, unangefagt jedoch das
Vierfache der Einheit.

7. Wird der angefagte „Volat“ im Tarok-
spiel verloren, so verliert der Spieler zugleich
alles andere, was er außer Volat sonst an-
gefagt hat. Von dieser Regel macht jedoch
das Tarokspielen unter Vieren mit Tarokruf
eine Ausnahme.

8. Wenn im Tarok unter Dreien der eine
Aide, d. h. Hilfsspieler, eine Farbe ausspielt,
aber nicht Vorhand ist, so hat der Spielende
das Recht, der Vorhand das Ausspielen einer
Farbe zu kommandieren.

9. Im Tarokspiel ist das Klopfen, d. h.
das Nichtabheben der Karten gestattet, in
welchem Falle nach dem abgelegten Talon die
Spieler der Reihenfolge nach die Wahl ihrer
sämtlichen Blätter auf einmal haben.

10. Das Nichtbekennen einer Farbe wird
als Renonce betrachtet, welche jedoch, so lange
der Stich noch anliegt und nicht zugeeckt
wurde, rektifiziert werden kann.

11. Derjenige, der Renonce gemacht hat,
verliert die Partie; hat solche jedoch einer der
Hilfsspieler gemacht, so ist er gehalten, den
Verlust auch für seinen Aiden auf sich zu
nehmen.

12. Beim angefügten Pagat Ultimo darf
der Ansager, auch wenn er sich des Ultimos
als verlustig erklärt, mit dem Pagat, so lange
er ein anderes Tarokblatt in der Hand hat,
nicht einstecken, sondern muß dasselbe als
sein letztes Tarokblatt behalten.

13. Beim Tarok, sowie bei allen anderen
Kommerzspielen gilt die Regel „versehen —
verspielt“; wenn daher der Spielende tout le
trois ohne Sküz, oder Ultimo ohne Pagat
ansagt, so ist der Gegenspieler berechtigt, das-
selbe zu kontrieren, wogegen kein Widerruf
Platz hat.

14. Wenn der Spielende falsch gelegt
hat (d. h. zu viel oder zu wenig Karten als
Talon ablegte), so wird dies als Renonce be-
trachtet und ist der Betreffende die Partie zu
zahlen verpflichtet.

15. Das Abheben der Karten unter 4
Spielern geschieht immer kreuzweise.

Das Whist.

Das Whist wird gewöhnlich zu Vieren ge-
spielt, doch spielt man es auch mit einem, ja
selbst mit drei Strohmännern.

Sehr häufig wird das Whist in der illu-
strierten Art, d. h. mit Sans-Atout gespielt,
das sogenannte Verroulage-Whist.

Folgende Generalnormen des Whist sind
allgemein anerkannt:

1. Das Austeilen im Whistspiel geht
abweichend von allen anderen Kommerzspielen
von links nach rechts.

2. Im Whistspiele geschieht das Austeilen
der Karten zu je einem Blatte; jedes andere
Austeilen ist unstatthaft.

3. Das Nachschneiden der Blätter im
Whist ist nicht gestattet, doch hat der Abheber
das Recht des Karbatschirens, d. h. des Auf-
schlagens der abgehobenen Karten, wobei noch-
mals aufgemischt und abgehoben wird.

4. Das Recht des Karbatschirens steht dem
Abheber zweimal zu, das dritte Mal kann der
Mellierende ohneweiters teilen.

5. Da im Whist das Teilen nach links
geschieht, so werden die Karten stets nach
rechts zum Abheben gereicht.

6. Die Wahl des Mitspielers, d. h. des
Aiden entscheidet das Los, indem stets die
kleinste gezogene Karte mit der höchstgezogenen
zusammenspielt.

7. Die gezogene kleinste Karte bestimmt
das Kartenausteilen.

8. Das Recht, mit anderen Karten zu
teilen, das sogenannte Kartenwechseln, steht
dem Austeiler nur bei einem beendigten Fish
oder halben Robber zu.

9. Im Cayennespiel mit Übertragen darf
der Aide des zur Atoutwahl Berechtigten
seine Karten nur dann aufheben, wenn der
Austeiler das Atout bereits angefagt oder
die Atoutwahl übertragen hat.

10. Beim Markieren der Pointe gilt die
Regel, daß, wenn beide Aiden zugleich markirt
haben, immer das weniger Markierte gilt.

11. Die Partie wird niemals mit Figuren,
sondern immer nur mit einem Trick „aus“=
gemacht.

12. Jede Art des Whistspieles wird mit
contra, recontra und hirsh gespielt, wobei
jeder der Spieler ein Wort hat.

13. Derjenige Kartenausteiler, der die
Karten verteilt, verliert das Recht der Atout-
wahl und kommt das Kartenausteilen dem
nächsten Spieler zu.

14. Derjenige Aide, der die kleinere Karte
gezogen hat, ist zur Wahl seines Sitzes be-
rechtigt.

15. Wenn eine Karte von Jemandem aus-
gespielt wird, der nicht Vorhand hat, so ist
der Atoutwähler berechtigt, das Ausspielen
einer Farbe zu kommandieren.

Dampf-Tramway.

A. Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

Direktion: I. Pestalozzigasse 6.

Wien (Makleinsdorf) — Br.-Neudorf — Guntramsdorf.

Von oder nach	Tour		Tour und retour	
	II.	III.	II.	III.
	Fahrpreis in Heller			
Makleinsdorf Biadukt				
Frachtenbahnhof . . .	20	10	—	—
Meidling Bahnhof . . .	20	10	30	20
Friedhofstraße . . .	30	20	50	50
Altmanndorf . . .	30	20	50	30
Neu-Steinhof . . .	30	20	50	30
Enzersdorf . . .	50	30	80	50
Neu-Erlaa . . .	60	40	90	60
Bösendorf-Siebenbrunn . . .	60	40	90	60
Ziegel Union . . .	80	50	120	80
Krottenbach . . .	90	60	140	90
Br.-Neudorf Station . . .	90	60	140	90
Haltestelle Mödling-Layenburgerbahn . . .	110	70	170	110
Ziegelfabrik Herzfelder . . .	110	70	170	110
Ziegelwerk Biziste . . .	110	70	170	110
Guntramsdorf . . .	120	80	180	120
Müllersdorf . . .	130	90	200	130
Krautkirchen . . .	130	90	200	130
Wienersdorf . . .	140	100	220	150
Eribuswinkel . . .	140	100	220	150
Reinnsplatz Haltestelle . . .	140	100	220	150
Leesdorf . . .	170	110	240	170
Biadukt Baden . . .	160	110	240	170

Lokalfahrten von Baden nach Böslau.

I. Baden — Raasdorf.

Baden — Pelzgasse . . . 12 h

Baden — Raasdorf . . . 24 h

II. Baden — Böslau (Bad).

Baden — Pelzgasse . . . 12 h

Baden — Soos . . . 30 h

Baden — Böslau . . . 40 h

B. Dampf-Tramway-Gesellschaft (vormals Kraus & Cie.).

Direktion: I. Pestalozzigasse 6.

I. Wien — Stammersdorf.			II. Wien — Groß-Enzersdorf.				III. Wien (Giesing) — Mödling.			
Von oder nach	I.	II.	Von oder nach	I.	II.	I.	II.	Von oder nach	I.	II.
	Fahrpreise in Heller			Fahrpreise in Heller					Fahrpreise in Heller	
Wien Augartenbrücke	—	—	Wien Augartenbrücke	—	—	Giesing	—	—	—	—
Matthildenplatz . . .	—	—	Matthildenplatz . . .	—	—	Neue Welt	34	22	34	22
Wallensteinstraße . . .	30	20	Wallensteinstraße . . .	30	20	Promenadeweg	34	22	34	22
Stromstraße . . .	30	20	Stromstraße	—	—	Neu-Giesing	34	22	34	22
Dresdnerstraße . . .	30	20	Dresdnerstraße	—	—	Zur Einfiebele	34	22	34	22
Franz Josef-Brücke . . .	50	20	Franz Josef-Brücke . . .	30	20	Bainz	34	22	34	22
Floridsbf. Donaufr. . . .	44	30	Floridsbf. Donaufr. . . .	44	30	Verbindungsbahn	34	22	34	22
" am Spitz	44	30	" am Spitz	44	30	Speising	34	22	34	22
" Amtsgebäude	44	30	Schindlergasse	—	—	Rosenhügel-Riniensamt	48	32	48	32
Lokomotivfabrik	44	30	Schloßhoferstraße	44	30	Leitengasse	48	32	48	32
Gr.-Fiedlersdorf	60	44	Wagenfabrik	44	30	Mauer Rangegasse	48	32	48	32
Stammersdorf	72	56	Leopoldau	60	44	Kalksburg	66	42	66	42
			Reichsstraße	60	44	Modau	66	42	66	42
			Reichsstraße	60	44	Perchtoldsd. Hochstr. . . .	80	52	80	52
			Ragnan	60	44	" Wien.	80	52	80	52
			Sirischketten	72	56	" Brunnerg.	80	52	80	52
			Wagners a. d. Donau	92	72	Brunner Felsenkeller	92	62	92	62
			Egling	108	84	Brunn am Gebirge	92	62	92	62
			Gr.-Enzersbf. Stadt	132	100	Maria-Enzersdorf	92	62	92	62
			" Bahnhof	132	100	Ki tenf ein	92	62	92	62
						Glasfabrik	92	62	92	62
						Mödling	92	62	92	62

Zonen-Tarif der Vienna General-Omnibus-Co. Limt.

Direktion: I. Jasomirgottstraße 2.

Zone	Route: Döbling—Makleinsdorf	Route: Sieging—Meidling—Prater— Nordbahn	Route: Sieging—Remise—Prater Märzstraße— Nordwestbahn Remise—St. Marx
1	Döbling—Nugborferlinie	Sieging—Meidling	Sieging—Rustengasse
2	Nugborferlinie—Versorgungshaus	Meidling—Hundstürmerlinie	Remise ob. Märzstraße—Mariahilferlinie
3	Hotel Union—Helferstorferstraße	Hundstürmerlinie—Waaggasse	Mariahilferlinie—Stiftskirche
4	Kolingasse—Stod-im-Eisen-Platz	Margaretenplatz—Wallfischgasse	Neubaugasse—Wallfischgasse oder Augustinerstraße
5	Stod-im-Eisen-Platz—Nasch- markt, Technikerstraße	Naschmarkt, Technikerstraße— Stefansplatz	Opernring, Ede Babenbergerstraße— Stefansplatz
6	Wallfischgasse—Große Neugasse	Stefansplatz—Untere Donau- straße	Stefansplatz—Unt. Donaustraße oder Zentralmarkthalle
7	Mayerhofgasse—Makleinsdorf	Aldergasse—Praterstern	Aldergasse—Praterstern oder Kaiser Josef- straße, Dominikanerbastei—Waffergasse
8		Praterstern—Nordbahn	Praterstern—Nordbahn Kaiser Josefstr.— Nordwestbahn, Sechskriegelg.—St. Marx

Zone	Route: Gumpendorferlinie— Wallensteinstraße	Route: Stefansplatz—Hernals	Route: Staats- und Südbahn— Währing Himberg—Franz-Josefs-Bahn	Route: Staats- und Südbahn— Nord- oder Nordwestbahn Arsenal, Südbahn— Stefansplatz
1	Gumpendorferlinie—Wind- mühlgasse	Stefansplatz—Univerſität	Staatsbahn—Südbahn	Arsenal o. Staatsbahn— Südbahn
2	Amerlinggasse—Wallfisch- gasse oder Augustinerstraße	Helferstorferstraße—Her- nalsferlinie	Südbahn oder Himberg- Favoritenlinie	Südbahn—Favoritenlinie
3	Opernring—Stod-im- Eisen-Platz	Kinderſpitalgasse Elsterlein- platz	Favoritenlinie—Paulaner- kirche	Favoritenlinie—Paulaner- straße
4	Stod-im-Eisen-Platz— Schottenring—Quai		Mayerhofgasse—Wallfisch- gasse	Mayerhofgasse—Wallfisch- gasse
5	Helferstorferstraße— Mathildenplatz		Naschmarkt, Technikerstraße —Stefansplatz	Naschmarkt Techniker- straße—Stefansplatz
6	Berpflanzmagazin—Wallen- steinstraße		Stefansplatz—Kolingasse	Stefansplatz—Untere Donaustraße
7			Helferstorferstraße— Währingerstraße oder Hotel Union	Aldergasse—Praterstern oder Kaiser Josefstraße
8			Währingerlinie—Währing Versorgungshaus—Franz Josefs-Bahn	Prater—Nordbahn oder Kaiser-Josefstraße— Nordwestbahn

Zone	Route: Staats- und Südbahn—Westbahn	Route: Südbahn—Wallensteinstraße
1	Staatsbahn—Südbahn	Südbahn—Allegasse (Ede Wehringergasse)
2	Südbahn—Favoritenlinie	Wiedener Gürtel—Karlskirche
3	Favoritenlinie—Makleinsdorferstraße	Pöhlgasse—Wallfischgasse
4	Makleinsdorferstraße—Pilgrambrücke	Karlsplatz—Stefansplatz
5	Margaretenplatz—Mariahilferstraße Ecke Kasernengasse	Stefansplatz—Kolingasse
6	Gumpendorferstraße—Mariahilferlinie	Helferstorferstraße—Glatergasse
7	Mariahilferlinie—Westbahn	Grüne Lorgasse—Wallensteinstraße

Anmerkung. Bei direkten Fahrten: Staatsbahnhof—Währing, Franz Josefs-Bahn, Nordbahn, Nordwestbahn oder retour wird der Tarif für 7 statt 8 Zonen eingehoben.

Für Fahrten von den Bahnhöfen findet keine Preiserhöhung statt.

Tagestarif: 1 Zone 8 h, 2 Zonen 12 h; 3 Zonen 16 h, 4 Zonen 20 h, 5—7 Zonen 24 h, über 7 Zonen 28 h direkt oder mittelst Umsteigkarte.

Nachtstarif von 12 Uhr nachts: 1 Zone 20 h, 2 Zonen 28 h, über 2 Zonen 40 h.

Gepäcktarif: für das dem Kondukteur zur Mitbeförderung übergebene Passagier-Gandgebäd:

a) bis zu 15 kg 12 h, b) über 15 kg bis zu 25 kg 20 h, c) über 25 kg bis zu 35 kg 24 h, d) über 35 kg bis zu 50 kg 30 h.

Voluminöse Gegenstände und solche, welche über 50 kg schwer sind, werden nicht befördert.

Lokalschiffahrten der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.

Direktion: III. Obere Weißgärberstraße 1.

(Nur in den Sommermonaten.)

Z w i s c h e n	Tour- und Retourarten		Z w i s c h e n	und umgekehrt			
	I. Cl. Bahn	II. Cl. Bahn		Rußd- dorf	Korneu- burg	Greifen- stein	
	S e l l e r			S e l l e r e i n s c h l . S t e m p e l			
Für Erwachsene:			Ferdinandsbrücke . .	Erwachsene	30	50	60
Ferdinandsbrücke } Rußdorf	340	180*		Kinder	20	26	30
				Rußdorf	Erwachsene	—	40
Für Kinder:				Kinder	—	20	20
Ferdinandsbrücke } Rußdorf	170	94	Korneuburg	Erwachsene	—	—	30
					Kinder	—	—

Saisonkarten (an Wochen-, Sonn- und Feiertagen gültig) für 20 Fahrten von Wien bis Rußdorf oder umgekehrt 4 K. Tour- und Retourkarten gelangen nicht zur Ausgabe, sondern werden auf Verlangen zwei Tourkarten ausgetauscht.

An den Kassen der gesellschaftlichen Stationen, Ferdinandsbrücke, sind kombinierte Karten zur Benutzung der Lokalschiffe und der Kahlenbergbahn zu haben. Für Erwachsene: I. Klasse Bahn K 3.40; II. Klasse Bahn K 1.90. Für Kinder: I. Klasse Bahn K 1.70; II. Klasse K —.94.

Lokalfahrten auf dem Donaukanale zwischen Ferdinandsbrücke und Weißgärber nach der Freudenau zu den W ettrennen pro Person 60 h.

Dampfüberfuhr

zwischen Franz Josefs-Quai I. und Produktenhof II. Fahrpreis per Person und Fahrt 4 h. — Fahrzeit im Sommer von 7 Uhr früh bis 1/2 9 Uhr abends; im Winter von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Seilüberfuhr.

1. Zwischen Dampfschiffstraße III. und Untere Donaustraße II.
2. Zwischen Krieglergasse III. und Schüttelstraße II.
3. Zwischen Wassergasse III. und Schüttelstraße II.
4. Zwischen Simmering XI. (neues Wirtshaus) und Freudenau II.

5. Zwischen Rußdorferhorn XX. (nächst dem Sperrschiff) und der Rußdorferlände XIX. (beim Durchlaß der Franz Josefs-Bahn zur Heiligenstädterlände).
6. Zwischen Haidingergasse III. und Friedberggasse II.
7. Ueber die alte Donau nächst dem Bünnerschen Bade.
8. Ueber die alte Donau bei der Nordbahnbrücke.

Fahrpreis an den überfuhrn 1. bis 7. per Person 4 h, an der überfuhr 8. per Person 2 h.

Propellerüberfuhr

zwischen Rußdorf XIX. und Jedleseer. — Fahrpreis 20 h, Kinder unter 10 Jahren 10 h

Kahlenberg-Eisenbahn.

(System Rigi. Zahnradbahn.)

Rußdorf—Grünzing—Krapfenwaldl—Kahlenberg.

Fahrpreise: Rußdorf—Kahlenberg I. Kl. K 2.—, II. Kl. K 1.—. Kahlenberg—Rußdorf I. Kl. K 1.20, II. Kl. K —.80. — Tour und retour I. Kl. K 2.80, II. Kl. K 1.40, an Werttagen K 1.20.

Kinder von 4 bis 10 Jahren die Hälfte, bis 3 Jahren gebührenfrei.

Abonnementskarten à 20 Stück, tour oder retour I. Kl. K 20.—, II. Kl. K 11.—. Schüler oder Kinder II. Kl. K 6.—.

Familienkarten für 5 Personen zur Fahrt Rußdorf—Kahlenberg und retour II. Kl. K 6.—, an Werttagen K 5.50

Elektrische Straßenbahn.

Wien—(Kronprinz Rudolfsbrücke)—Kagran und zurück. (Abzweigung nach Kaiserermühlen).

Fahrpreise: Von Kronprinz Rudolfsbrücke—Holzerbad 10 h; zum Franz Josefs-Land (Magenschein) um zur alten Donau 14 h; zu den Remisen der elektrischen Bahn 21 h; zu den Kaiserermühlen 14 h; nach Kagran 24 h.

*) An Sonntagen 10 h mehr.

Bonen-Tarife der österr. Eisenbahnen.

K. k. österreichische Staatsbahnen, Kaiser Ferdinands Nordbahn und Böhm. Nordbahn.

A. Gebührenberechnungs-Tabelle für den Personen- und Gepäcktransport.

Kilo- meter	Schnellzug			Personenzug			Gepäck für je 10 kg	Kilo- meter	Schnellzug			Personenzug			Gepäck für je 10 kg
	I.	II.	III.	I.	II.	III.			I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	Kronen einschl. Fahrkartensteuer								K	Kronen einschl. Fahrartensteuer					
1-10	1.20	0.70	0.40	0.90	0.50	0.30	0.04	551-560		64.20	39.10	20.20	45.30	26.50	13.90
11-20	2.30	1.40	0.80	1.70	1.00	0.60	0.08	561-570	65.30	39.70	20.50	46.10	26.90	14.10	2.01
21-30	3.70	2.30	1.30	2.50	1.50	0.90	0.12	571-580	66.30	40.30	20.90	46.80	27.30	14.40	2.04
31-40	4.90	3.00	1.60	3.40	2.00	1.10	0.16	581-590	67.40	41.00	21.20	47.60	27.80	14.60	2.07
41-50	6.00	3.70	2.00	4.20	2.50	1.40	0.20	591-600	68.50	41.60	21.50	48.40	28.20	14.80	2.10
51-60	7.20	4.40	2.40	5.10	3.00	1.70	0.24	601-610	69.80	42.40	21.90	49.10	28.60	15.00	2.13
61-70	8.30	5.10	2.80	5.90	3.50	2.00	0.28	611-620	70.90	43.10	22.20	49.90	29.10	15.20	2.16
71-80	9.40	5.90	3.20	6.70	4.10	2.30	0.32	621-630	71.90	43.70	22.40	50.60	29.50	15.30	2.19
81-90	10.60	6.60	3.50	7.60	4.60	2.50	0.36	631-640	73.00	44.30	22.70	51.40	29.90	15.50	2.22
91-100	11.70	7.30	3.90	8.40	5.10	2.80	0.40	641-650	74.00	44.90	23.00	52.10	30.30	15.70	2.25
101-110	12.80	8.20	4.40	9.30	5.60	3.10	0.44	651-660	75.00	45.50	23.30	52.80	30.70	15.90	2.28
111-120	14.80	8.90	4.80	10.10	6.10	3.40	0.48	661-670	76.10	46.10	23.60	53.60	31.10	16.10	2.31
121-130	15.40	9.60	5.20	10.90	6.60	3.70	0.52	671-680	77.10	46.70	23.90	54.30	31.50	16.20	2.34
131-140	16.60	10.30	5.50	11.80	7.10	3.90	0.56	681-690	78.20	47.30	24.10	55.10	31.90	16.40	2.37
141-150	17.70	11.00	5.90	12.60	7.60	4.20	0.60	691-700	79.50	48.10	24.50	55.80	32.30	16.60	2.40
151-160	18.80	11.70	6.30	13.40	8.10	4.50	0.64	701-710	80.50	48.70	24.80	56.50	32.70	16.80	2.43
161-170	20.00	12.30	6.60	14.30	8.50	4.70	0.68	711-720	81.60	49.30	25.10	57.30	33.10	17.00	2.46
171-180	21.10	13.00	7.00	15.10	9.00	5.00	0.72	721-730	82.60	49.90	25.50	58.00	33.50	17.10	2.49
181-190	22.20	13.70	7.40	15.90	9.50	5.30	0.76	731-740	83.70	50.50	25.90	58.80	33.90	17.30	2.52
191-200	23.60	14.60	7.80	16.70	10.00	5.50	0.80	741-750	84.70	51.10	26.30	59.50	34.30	17.50	2.55
201-210	24.70	15.30	8.20	17.50	10.50	5.80	0.84	751-760	85.70	51.70	26.60	60.20	34.70	17.70	2.58
211-220	25.80	16.00	8.50	18.30	11.00	6.00	0.88	761-770	86.80	52.30	27.00	61.00	35.10	17.90	2.61
221-230	27.00	16.60	8.90	19.20	11.40	6.30	0.92	771-780	88.10	53.10	27.40	61.70	35.50	18.00	2.64
231-240	28.10	17.30	9.20	20.00	11.90	6.50	0.96	781-790	89.10	53.70	27.80	62.40	35.90	18.20	2.67
241-250	29.20	18.00	9.60	20.80	12.40	6.80	1.00	791-800	90.20	54.30	27.40	63.20	36.30	18.40	2.70
251-260	30.30	18.70	10.00	21.60	12.90	7.10	1.04	801-810	91.20	54.90	27.70	63.90	36.70	18.60	2.73
261-270	31.40	19.40	10.50	22.40	13.40	7.30	1.08	811-820	92.30	55.50	27.90	64.70	37.10	18.70	2.76
271-280	32.80	20.20	10.80	23.20	13.80	7.60	1.12	821-830	93.30	56.10	28.20	65.40	37.50	18.90	2.79
281-290	34.00	20.90	11.10	24.10	14.30	7.80	1.16	831-840	94.30	56.70	28.50	66.10	37.90	19.10	2.82
291-300	35.10	21.60	11.50	24.90	14.80	8.10	1.20	841-850	95.40	57.30	28.80	66.90	38.30	19.30	2.85
301-310	36.20	22.30	11.80	25.70	15.30	8.30	1.23	851-860	96.40	57.90	29.10	67.60	38.70	19.50	2.88
311-320	37.30	22.90	12.10	26.50	15.70	8.50	1.26	861-870	97.50	58.50	29.30	68.40	39.10	19.60	2.91
321-330	38.30	23.50	12.50	27.20	16.10	8.80	1.29	871-880	98.50	59.10	29.60	69.10	39.50	19.80	2.94
331-340	39.40	24.20	12.80	28.00	16.60	9.00	1.32	881-890	99.50	59.70	29.90	69.80	39.90	20.00	2.97
341-350	40.50	24.80	13.10	28.80	17.00	9.20	1.35	891-900	100.60	60.30	30.20	70.60	40.30	20.20	3.00
351-360	41.90	25.70	13.50	29.60	17.50	9.40	1.38	901-910	101.60	60.90	30.50	71.30	40.70	20.40	3.03
361-370	43.00	26.30	13.90	30.40	17.90	9.70	1.41	911-920	102.70	61.50	30.70	72.10	41.10	20.50	3.06
371-380	44.10	27.00	14.20	31.20	18.40	9.90	1.44	921-930	103.70	62.10	31.00	72.80	41.50	20.70	3.09
381-390	45.10	27.60	14.50	31.90	18.80	10.10	1.47	931-940	104.40	62.60	31.20	73.50	42.00	20.90	3.12
391-400	46.20	28.50	14.80	32.70	19.30	10.30	1.50	941-950	105.50	63.20	31.50	74.30	42.40	21.10	3.15
401-410	47.30	28.90	15.10	33.50	19.70	10.50	1.53	951-960	106.50	63.80	31.80	75.00	42.80	21.30	3.18
411-420	48.40	29.60	15.50	34.30	20.20	10.80	1.56	961-970	107.60	64.40	32.00	75.80	43.20	21.40	3.21
421-430	49.50	30.20	15.80	35.10	20.60	11.00	1.59	971-980	108.60	65.00	32.30	76.50	43.60	21.60	3.24
431-440	50.60	30.90	16.10	35.90	21.10	11.20	1.62	981-990	109.60	65.60	32.60	77.20	44.00	21.80	3.27
441-450	51.90	31.70	16.50	36.60	21.50	11.40	1.65	991-1000	110.70	66.20	32.90	78.00	44.40	22.00	3.30
451-460	53.00	32.40	16.90	37.40	22.00	11.70	1.68	1001-1010	111.70	66.80	33.20	78.70	44.80	22.20	3.33
461-470	54.10	33.00	17.20	38.20	22.40	11.90	1.71	1011-1020	112.80	67.40	33.40	79.50	45.20	22.30	3.36
471-480	55.20	33.70	17.50	39.00	22.90	12.10	1.74	1021-1030	113.80	68.00	33.70	80.20	45.60	22.50	3.39
481-490	56.30	34.30	17.80	39.80	23.30	12.30	1.77	1031-1040	114.50	68.40	33.90	80.90	46.00	22.70	3.42
491-500	57.40	35.00	18.20	40.60	23.80	12.60	1.80	1041-1050	115.60	69.00	34.20	81.70	46.40	22.90	3.45
501-510	58.40	35.60	18.50	41.30	24.20	12.80	1.83	1051-1060	116.60	69.60	34.40	82.40	46.80	23.00	3.48
511-520	59.50	36.30	18.80	42.10	24.70	13.00	1.86	1061-1070	117.60	70.20	34.70	83.10	47.20	23.20	3.51
521-530	60.90	37.10	19.20	42.90	25.10	13.20	1.89	1071-1080	118.70	70.80	35.00	83.90	47.60	23.40	3.54
531-540	62.00	37.30	19.60	43.70	25.60	13.50	1.92	1081-1090	119.70	71.40	35.30	84.60	48.00	23.60	3.57
541-550	63.10	38.40	19.90	44.50	26.00	13.70	1.95	1091-1100	120.80	72.00	35.60	85.40	48.40	23.80	3.60

B. Bestimmungen über den Gepäcktransport.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, nach Maßgabe des Verhältnisses der bezahlten Plätze zu dem in den Gepäckbehältern verfügbaren Raume von den Reisenden im Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen und von der Bezahlung einer Gebühr befreit. — Alles andere Gepäck wird nur gegen Gebührentrennung auf Grund des nachfolgenden Tarifes zur Beförderung übernommen. — Für je 10 kg Gepäck und für jeden Kilometer sind bis zu Entfernungen von 1-300 km einschl. der Stempelgebühr 0.4 Heller, bei Entfernungen über 300 km für jedes km über 300 km 0.3 Heller zu entrichten. — Als geringste Gepäckgebühr werden einschließl. Stempelgebühr 20 Heller eingehoben. — Für die als Reisegepäck aufgegebenen Musterstoffe von Handlungsreisenden, welche sich als dieser Berufsklasse angehörend mit einer den Namen des Reisenden und dessen Firma, Anzahl und Inhalt der mitgeführten Koffer, die Unterschrift des Inhabers und die Befähigung der kompetenten Handels- und Gewerbekammer enthaltenen Legitimationskarte ausweisen, erfolgt jedoch die Gebührenberechnung derart, daß für je 10 kg und für jeden Kilometer 0.2 Heller eingehoben werden. Die Einhebung einer Manipulations- oder Aufsichtsgebühr findet nicht statt. Die Berechnung der Gebühren erfolgt in Bonen à 10 km und werden angefangene 10 km voll gerechnet.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5-16.

Eisenbahn Wien—Aspang (einschließlich der Strecke Wien—Klein-Schwechat).

Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge			Zone	Kilometer	Alle fahrplanmäßigen, personenbefördernden Züge		
		I.	II.	III.			I.	II.	III.
		Seller einschl. Fahrartensteuer							
1	1—10	70	50	30	5	41—50	340	230	110
2	11—20	140	90	50	6	51—65	440	290	150
3	21—30	200	140	70	7	66—80	540	360	180
4	31—40	270	180	90	8	81—100	670	450	230

Hinsichtlich der Strecke Br.-Neustadt—Aspang gelangt bei der Zonenbildung ein 30%iger Längenzuschlag zur Einrechnung.

Österreichische Nordwestbahn, Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn, Österr.-ungar. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und Böhmisches Kommerzialbahn.

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Zug m. erm. Preis.	
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.
		Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrartensteuer							
1	1—10	1.20	0.80	0.40	0.90	0.60	0.30	0.50	0.22
2	11—20	2.40	1.60	0.80	1.70	1.10	0.60	0.90	0.50
3	21—30	3.50	2.40	1.20	2.50	1.70	0.90	1.40	0.70
4	31—40	4.70	3.20	1.60	3.40	2.30	1.10	1.80	0.90
5	41—50	5.90	3.90	2.—	4.20	2.80	1.40	2.30	1.10
6	51—65	7.70	5.10	2.60	5.50	3.70	1.80	2.90	1.50
7	66—80	9.40	6.30	3.20	6.70	4.50	2.30	3.60	1.80
8	81—100	11.80	7.90	3.90	8.40	5.60	2.80	4.50	2.30
9	101—125	14.70	9.80	4.90	10.50	7.—	3.50	5.60	2.80
10	126—150	17.70	11.80	5.90	12.60	8.40	4.20	6.70	3.40
11	151—175	20.60	13.70	6.90	14.70	9.80	4.90	7.90	3.90
12	176—200	23.50	15.70	7.90	16.80	11.20	5.60	9.—	4.50
13	201—250	29.40	19.60	9.80	21.—	14.—	7.—	11.20	5.60
14	251—300	35.30	23.50	11.80	25.20	16.80	8.40	13.50	6.70
15	301—350	41.20	27.50	13.70	29.40	19.60	9.80	15.70	7.90
16	351—400	47.10	31.40	15.70	33.60	22.40	11.20	17.90	9.—
17	401—450	52.90	35.30	17.70	37.80	25.20	12.60	20.20	10.10
18	451—500	58.80	39.20	19.60	42.—	28.—	14.—	22.40	11.20
19	501—550	64.70	43.10	21.60	46.20	30.80	15.40	24.70	12.30
20	551—600	70.60	47.10	23.50	50.40	33.60	16.80	26.90	13.50

A. k. priv. österr. Südbahn. *)

Zone	Kilometer	Schnellzug			Personenzug			Gemischter Zug			Schnellzug			Personenzug		
		Fahrpreise in Kronen einschließlich Fahrartensteuer									Rückfahrarten					
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
1	1—5	0.50	0.40	0.30	0.40	0.30	0.20	0.30	0.20	0.50	0.60	0.40	0.60	0.50	0.30	
2	6—10	1.—	0.80	0.50	0.80	0.60	0.40	0.50	0.30	1.70	1.80	0.80	1.30	1.00	0.80	
3	11—15	1.50	1.20	0.80	1.20	0.90	0.60	0.70	0.50	2.50	1.90	1.20	1.90	1.40	0.90	
4	16—20	2.10	1.50	1.—	1.60	1.20	0.80	0.90	0.60	3.30	2.50	1.60	2.50	1.90	1.20	
5	21—25	2.60	1.90	1.30	2.—	1.50	1.—	1.10	0.70	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	
6	26—30	3.10	2.30	1.50	2.40	1.80	1.20	1.30	0.90	4.90	3.70	2.40	3.80	2.80	1.90	
7	31—40	4.10	3.10	2.—	3.20	2.40	1.60	1.80	1.20	6.50	4.90	3.20	5.—	3.80	2.50	
8	41—50	5.10	3.80	2.50	4.—	3.—	1.90	2.20	1.50	8.20	6.10	4.—	6.90	4.70	3.10	
9	51—60	6.10	4.60	3.—	4.70	3.50	2.30	2.70	1.70	9.80	7.40	4.80	7.50	5.70	3.70	
10	61—70	7.20	5.40	3.50	5.50	4.10	2.70	3.10	2.—	11.40	8.60	5.60	8.80	6.60	4.30	
11	71—80	8.20	6.10	4.—	6.30	4.70	3.10	3.50	2.30	13.10	9.80	6.40	10.10	7.50	4.90	
12	81—90	9.20	6.90	4.50	7.10	5.30	3.50	4.—	2.60	14.70	11.—	7.20	11.30	8.50	5.50	
13	91—100	10.20	7.70	5.—	7.90	5.90	3.90	4.40	2.90	16.30	12.30	8.—	12.60	9.40	6.20	
14	101—110	11.20	8.40	5.50	8.60	6.50	4.20	4.90	3.20	18.—	13.50	8.80	13.80	10.40	6.80	
15	111—120	12.30	9.20	6.—	9.40	7.10	4.60	5.80	3.50	19.60	14.70	9.60	15.10	11.30	7.40	
16	121—130	13.30	10.—	6.50	10.20	7.60	5.—	5.80	3.70	21.20	15.90	10.40	16.30	12.30	8.00	
17	131—150	15.30	11.50	7.50	11.80	8.80	5.80	6.50	4.30	24.50	18.40	12.—	18.80	14.10	9.20	
18	151—175	17.90	13.40	8.70	13.70	10.30	6.70	7.70	5.10	28.60	21.40	14.—	22.—	16.50	10.80	
19	176—200	20.40	15.30	10.—	15.70	11.80	7.70	—	—	32.60	24.50	16.—	25.10	18.80	12.30	
20	201—250	25.50	19.10	12.50	19.60	14.70	9.60	—	—	40.80	30.60	19.90	31.40	23.50	15.30	
21	251—300	30.60	23.—	15.—	23.50	17.70	11.50	—	—	48.90	36.70	23.90	37.70	28.20	18.40	
22	301—350	35.70	26.80	17.50	27.50	20.60	13.40	—	—	57.10	42.80	27.90	43.90	32.90	21.50	
23	351—400	40.80	30.60	20.—	31.40	23.50	15.30	—	—	65.20	48.90	31.90	50.20	37.70	24.50	
24	401—450	45.90	34.40	23.40	35.30	26.50	17.30	—	—	73.40	55.10	35.90	56.50	42.40	27.60	
25	451—500	51.—	38.20	24.90	39.20	29.40	19.20	—	—	81.60	61.20	39.90	62.70	47.10	30.70	
26	501—550	56.10	42.10	27.40	43.10	32.40	21.10	—	—	89.70	67.30	43.90	69.—	51.80	33.70	
27	551—600	61.20	45.90	29.90	47.10	35.30	23.—	—	—	97.90	73.40	47.90	75.30	56.50	36.80	
28	601—650	65.50	49.20	32.—	50.40	37.80	24.70	—	—	104.90	78.60	51.30	80.70	60.50	39.40	
29	651—700	69.90	52.40	34.20	53.80	40.30	26.30	—	—	111.80	83.90	54.70	86.—	64.50	42.10	
30	701—750	74.30	55.70	36.30	57.10	42.90	27.90	—	—	118.80	89.10	58.10	91.40	68.60	44.70	
31	751—800	78.60	59.—	38.50	60.50	45.40	29.60	—	—	125.80	94.40	61.50	96.80	73.60	47.30	
32	801—850	83.—	62.30	40.60	63.90	47.90	31.20	—	—	132.80	99.60	64.90	102.20	76.60	50.—	
33	851—900	87.40	65.50	42.70	67.20	50.40	32.90	—	—	139.80	104.90	68.30	107.60	80.70	52.60	
Transportsteuerbeträge für den Verkehr mit Gütern		0.08	0.06	0.04	0.06	0.05	0.03	0.04	0.02	0.13	0.10	0.07	0.10	0.08	0.05	

*) Für die österr. Linien mit Ausnahme der Strecken Wien—Mürzzuschlag, Mödling—Legnaburg und Wiener-Neustadt—Kafeldorf.

Mittleuropäische oder Zonenzeit.

Diese ist im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverkehr von Österreich-Ungarn, Bosnien Herzegowina, Deutschland (im Einschluß von Bayern, Württemberg, Baden-Elsaß-Lothringen), Dänemark, Schweden-Norwegen, Italien, Schweiz, Türkei (Salonicher Neg) und Serbien eingeführt und sind alle Fahrpläne, Postkurse zc. darnach gerichtet. Sie ist gegen die Wiener Zeit um 5 Minuten 21 Sekunden zurück und zugleich Ortszeit von Smünd (N. D.).

Die westlich gelegenen Länder Europas, Großbritannien, Belgien und Niederlande haben die westeuropäische oder Greenwicher Zeit (1 Stunde zurück gegen die Smünder Zeit).

Rußland, Rumänien, Bulgarien, Türkei haben die osteuropäische oder St. Petersburgers Zeit (1 Stunde voraus gegen die Smünder Zeit). Frankreich nach Pariser Zeit. Griechenland nach Athener Zeit. Portugal nach Lissaboner Zeit. Spanien nach Madrider Zeit.

In Belgien und Italien werden die Stunden von Mitternacht zu Mitternacht in fortlaufender Reihenfolge von 1 bis 24 berechnet.

Gegen die mittleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnuhren nach: Frankreich 50 Min., Großbritannien, Belgien, Niederlande (westeuropäische Zeit) 1 St., Spanien 1 St. 15 Min., Portugal 1 St. 37 Min. — Gegen die mittleuropäische Zeit gehen die Eisenbahnuhren vor: in Griechenland 35 Min., Bulgarien, Rumänien, Ostl. Türkei (osteuropäische Zeit) 1 St., Rußland 1 St. 1 Min.

Die mittleuropäische Zeit gilt in Ungarn auch für den bürgerlichen Verkehr.

In vielen Orten Österreichs (Kraufau, Olmütz, Salzburg, Villach, Troppan u. a. m.) sind die öffentlichen Uhren nach mittleuropäischer Zeit gerichtet.

Ziaker- und Einspänner-Tarife.

Im Wiener Polizeirahon.

Streckentax-Tabelle für Fahrten von, bezw. zu den Bahnhöfen.

Zwischen	u n d																	
	X. Süd-		XV. West-		IX. Fr. Jof.-		II. Nordw.-		II. Nord-		X. Arsenal u. Staats-		III. Spang-		XII. Weidling D. u. u. Vbf.		II. Praterquai Dampf-schiff- St.	
	B a h n h o f																	
	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.	Viat.	Einf.
	in Heller																	
I. Innere Stadt . . .	240	160	240	160	180	120	240	160	240	160	240	160	180	120	360	240	300	200
II. Leopoldstadt . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
III. Landstraße . . .	180	160	300	200	300	200	180	120	180	120	180	120	120	80	360	240	300	200
IV. Wieden . . .	180	160	240	160	300	200	240	160	240	160	180	120	180	120	240	160	360	240
V. Margarethen . . .	180	160	180	120	300	200	300	200	300	200	180	120	240	160	180	120	480	320
VI. Mariahilf . . .	240	180	180	120	300	200	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VII. Neudau . . .	240	180	180	120	210	160	300	200	300	200	240	160	240	160	180	120	420	280
VIII. Josefstadt . . .	240	180	180	120	180	120	300	200	300	200	240	160	240	160	360	240	420	280
IX. Alsergrund . . .	300	200	240	160	120	80	240	160	240	160	300	200	300	200	480	320	360	240
X. Favoriten . . .	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	120	80	240	160	180	120	360	240
XI. Simmering . . .	180	120	480	320	480	320	360	240	360	240	180	120	180	120	360	240	420	280
XII. Weidling . . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	120	80	480	320
XIII. Döbling . . .	360	240	240	160	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320	300	200	600	400
XIV. Rudolfsheim . . .	360	240	120	80	360	240	360	240	360	240	360	240	360	240	210	160	480	320
XV. Fünfhaus . . .	300	200	120	80	300	200	360	240	360	240	360	240	360	240	210	160	480	320
XVI. Ottakring } *)	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	210	160	480	320
XVII. Hernals } **)	480	320	240	160	360	240	480	320	480	320	480	320	480	320	360	240	480	320
XVIII. Währing . . .	420	280	240	160	240	160	360	240	360	240	420	280	360	240	360	240	480	320
XIX. Döbling } Ob- }	480	320	360	240	180	120	300	200	300	200	480	320	480	320	600	400	360	240
XIX. Döbling } Unt- }	600	400	420	280	240	160	360	240	300	200	600	400	480	320	720	480	420	280
XX. Brigittenau . . .	240	160	300	200	180	120	120	80	120	80	240	160	240	160	360	240	240	160
Südbahn X . . .	—	—	300	200	300	200	240	160	240	160	120	80	120	80	240	160	360	240
Westbahn XV . . .	300	200	—	—	300	200	300	200	300	200	300	200	300	200	240	160	480	320
Franz Jofef-Bahnhof IX . . .	300	200	300	200	—	—	180	120	240	160	300	200	300	200	300	200	360	240
Nordwestbahn II . . .	240	160	300	200	180	120	—	—	120	80	240	160	240	160	480	320	180	120
Nordbahn II . . .	240	160	300	200	240	160	120	80	—	—	240	160	240	160	480	320	120	80
Staatsbahn u. Arsenal X . . .	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	—	—	120	80	240	160	360	240
Spangbahn III . . .	120	80	300	200	300	200	240	160	240	160	240	160	—	—	350	240	390	200
Weidling, D., u. u. Vbf. . .	240	160	240	160	480	320	480	320	480	320	240	160	360	240	—	—	450	320
Praterquai Dampf-schiff. St. . .	360	240	480	320	360	240	180	120	120	80	360	240	300	200	480	320	—	—

Die Streckentaxen für Tourfahrten, Wartezeit, für Tour- und Retourfahrten und für kombinierte Fahrten sind aus der (im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei) erschienenen Streckentax-Tabelle ersichtlich, welche der Reiter in der im Innern des Wagens angebrachten Wagentasche verwahrt zu halten hat.

Die Zeittaxe ist nach Viertelstunden zu berechnen und wird jede begonnene Viertelstunde für voll gerechnet.

*) Zwischen der Josefstadt und der Waggasse.

**) Zwischen der Waggasse und Gürteldorf.

Man bediene sich beim Nachschlagen stets des Sachregisters S. 5—16.

Die Höhe der Zeittage für jede Viertelstunde der Fahr- sammt Wartezeit beträgt: für den Fiaker 60 h, für den Einspänner 40 h.

Extragebühren sind zu entrichten und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Wagenverwendung und ohne Unterscheidung zwischen Tages- und Nachtzeit, dem Fiaker 80 h, dem Einspänner 60 h, in jedem der nachstehenden Fälle:

- Für die Zubereitung eines bestellten, das ist nicht sofort zu beginnenden Fahrdienstes (Angeld 2 K, beziehungsweise 1 K 60 h);
- für eine nicht vorausbestellte Fahrt, welche von einer Eisenbahn- oder Dampfschiffstation begonnen wird (in dieser Extragebühr ist jedoch die Vergütung für 10 Minuten Wartezeit bereits inbegriffen); und
- für das Gepäck, welches im Wagen keinen Platz findet.

Wird der Wagen auch zur Rückfahrt benützt, so gebühren für je 10 Minuten Wartezeit, sowie für die Rückfahrt dem Fiaker 60 h, dem Einspänner 40 h für jede Viertelstunde. Bei Fahrten zu den Bahnhöfen, Vergnügungsorten oder Orten, wo lebhafter Verkehr ist die Fahrgebühr vor Einlangen daselbst zu entrichten.

Bei Nacht ist die Fahrgebühr um die Hälfte höher.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

Findet die Wagenbenützung nur teilweise in der Nachtzeit statt, so ist die Entlohnung für die ganze Zeit der Wagenbenützung nach jener Periode zu leisten, zu welcher der größere Teil der Wagenbenützung gehört.

Tarif für Fiaker und Einspänner mit dem Taxameter (Fahrpreisanzeiger).

A. Streckentarif bei Tag.

(Schaltung rot.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 500 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 250 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K—.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 600 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 300 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K—.10.

B. Streckentarif bei Nacht.

(Schaltung blau.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 300 Meter Wegstrecke oder 6 Minuten Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 150 Meter Wegstrecke oder 3 Minuten Wartezeit K—.10.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 400 Meter Wegstrecke oder 8 Minuten Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 200 Meter Wegstrecke oder 4 Minuten Wartezeit K—.10.

Als Nachtzeit gilt in den Monaten Mai bis Ende September die Zeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr früh, in den Monaten Oktober bis Ende April die Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr früh.

C. Zeittarif.

(Schaltung schwarz.)

Dem Fiaker: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 6 Minuten Fahr- und Wartezeit K 1.—.

Für je weitere angefangene 3 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.10.

Daher für die erste volle Stunde K 2.80.

Für jede folgende volle Stunde K 2.—.

Dem Einspänner: Für die — wenn auch nur angefangenen — ersten 8 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.60.

Für je weitere angefangene 4 Minuten Fahr- und Wartezeit K—.10.

Daher für die erste volle Stunde K 1.90.

Jede folgende volle Stunde K 1.50.

Dieser Zeittarif ist einzuschalten, wenn derselbe bei Beginn der Fahrt vereinbart wird. Ohne Vereinbarung ist jedoch der Fahrdienst, auf Verlangen des Fahrgastes, bei Tag mit auf Zeittarif umgeschalteten (nicht neu eingeschalteten) Fahrpreisanzeiger fortzusetzen, sobald letzterer wenigstens K 4.— anzeigt.

Extragebühren. ¶

Außer den obigen Tarifen (Strecken- oder Zeittarif), sind noch Extragebühren zu entrichten in den bei den Streckentagen sub a)–d) angeführten Fällen und in der daselbst angegebenen Höhe. (Siehe Seite 455.)

Dienstmann-Tarif.

(Giltig innerhalb des Wiener Polizey-Rayons für sämtliche Dienstmann-Institute, laut Erlaß der k. k. Statthalterei in Nieder-Österreich vom 10. Februar 1883, B. 52745, E. G. Bl. Nr. 43.)

Dienstmann-Institute.

- „Commissionär“, Erstes Wien. Dienstmann-Kommissions-Institut des Dr. Jakob Folkmann, I. Haarhof 4.
- „Expres“, Dienstmann-Institut des Wilhelm Falk, I. Hohenstaufengasse 17.
- „Wiener Stadt-Courier“, Dienstmann-Institut des Jakob Franz, I. Bäckerstr. 18.
- „Wiener Stadträger“, Dienstm.-Garantie-

Gesellschaft, I. Ballgasse 6. Vorstand: Karj Zegl.

1. Für Botengänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Packeten bis zum Gewichte von 10 kg (mit Ausschluß der Bahnhöfe):

1. innerhalb des Standplatz-Bezirkes 20 h

2. in einen angrenzenden Bezirk . . . 40 "

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Wiener Bezirk 30 "

2. Für Botengänge zu den Bahnhöfen mit mündlichen Aufträgen, Briefen, Paceten bis zum Gewichte von 10 kg:

1. wenn der Bahnhof im Bezirke, wo der Standplatz sich befindet, liegt 30 h

2. wenn der Bahnhof im angrenzenden Bezirke liegt 60 "

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk 30 "

3. Für die Überbringung einer Rückantwort ohne Wartezeit:

a) bei Gängen innerhalb des Bezirkes, wo der Standplatz sich befindet, beziehungsweise bei Gängen in einen angrenzenden Bezirk dieselbe Gebühr wie für den Hinweg (siehe oben);

b) bei Gängen in jeden anderen Bezirk die Hälfte der für den Hinweg entfallenden Gebühr (siehe oben).

Wartegebühr bei Rückantwort für jede Viertelstunde 20 h

4. Für Botengänge mit Paceten von mehr als 10 kg bis einschließlich 28 kg entfällt der doppelte Tariffatz.

5. Für den Transport von Effekten mittels Handwagen, Schiebtarren und Tragen bis zum Gewicht von 150 kg pro Mann:

1. innerhalb des Standplatz-Bezirktes K 1.20

2. in einen angrenzenden Bezirk . . . " 2.20

3. für jeden weiter zu durchschreitenden Bezirk " 1.—

6. Für Dienstverrichtungen nach der Zeit:

Für 1 Stunde ohne Transportmittel K 1.—
mit Transportmittel " 1.20

7. Für alle Gänge und Dienstleistungen bei Nacht, das ist: in der Zeit vom 1. April bis 30. September nach 9 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens — und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März nach 8 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens — gebührt der doppelte Tariffatz.

8. Die Entlohnung für andere Botengänge zu den Sparkassen, in das k. k. Zollamt, die k. k. oder anderen konzessionierten Pfandleihanstalten und die k. k. Postämter, für Besorgung von Theater- und Konzertbillets, für Klavier- und Möbeltransport, für das Austragen von Zirkularen und Rechnungen, bleibt dem Übereinkommen zwischen dem Auftraggeber und dem Platzdiener überlassen.

9. Jeder Platzdiener ist verpflichtet, diesen Tarif stets bei sich zu tragen und über Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.